Das
adeliche Richteramt,
oder
das gerichtliche Verfahren
außer Streitſachen
in den deutſchen Staaten der öſterreichiſchen Monarchie.

Vom Herrn
Joachim Füger,
Sr. k. k. apoſtol. Majeſtät wirklichen Hofrathe bey der oberſten Juſtizſtelle.

Dritte,
zu Folge des Wunſches des Herrn Verfaſſers,
von

D. Vincenz Auguſt Wagner,
k. k. Profeſſor des Lehen- Handels- und Wechſelrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geſchäftsſtyles an der Univerſität zu Wien, Mitgliede der k. k. Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen und der k. k. ſteyermärkiſchen Landwirthſchaftsgeſellſchaft und mähriſch = ſchleſiſchem Landesadvocaten,
bearbeitete und vermehrte, Auflage.

Dritter Theil.

Wien, 1824.
Bey J. G. Ritter von Möſle ſel. Witwe,
am Graben Nr. 1144.

Dritter Theil

des

adelichen Richteramtes;

oder

von den zu dem adelichen Richteramte gehörigen in den vorhergehenden zwey Theilen dieſes Werkes nicht enthaltenen Gegenſtänden.

Erſtes Hauptſtück.

Vom Depoſitenweſen.

Einleitung.

I.

Begriff eines gerichtlichen Depoſitums und des Depoſitenweſens.

Unter einem gerichtlichen Depoſitum verſteht man jede Sache von Werth, welche einem Gerichte zur Aufbewahrung anvertraut iſt.

Der Inbegriff aller Maßregeln, welche den Gerichten in Rückſicht der Übernahme, Aufbewahrung und Ausfolgung (Erfolglaſſung) der Depoſiten zu beobachten obliegen, macht das Depoſitenweſen, oder das Verfahren in Depoſitenſachen aus. *

II.

Quellen.

* Die Quellen über dieſen Gegenſtand ſind:

1.) die allgemeine Gerichtsinſtruction vom 9. September 1785, II. Abtheilung, 9. Abſchnitt;

2.) die weſtgalizische Gerichtsinſtruction vom 27. November 1801, 19. Hauptſtück;

3.) für die Landrechte beſteht eine eigene Depoſitenordnung und Inſtruction, welche durch das Hofdecret vom 7. Juny 1811 an ſämmtliche Appellationsgerichte kundgemacht worden iſt (a);

4.) mehrere einzelne nachträgliche Verordnungen. *

(a) * Dieſe bloß für die Landrechte beſtehende Inſtruction folgt in ihren weſentlichen Grundſätzen der allgemeinen Gerichtsinſtruction vom 9. September 1785; nur ſind darin mehrere der Sache angemeſſene Modificationen der Letzten enthalten. Der Vortrag in dieſer Materie richtet ſich aber überhaupt nur nach der allgemeinen Gerichtsinſtruction, nach welcher er auch vom Herrn Verfaſſer ſelbſt urſprünglich in den erſten beyden Auflagen dieſes Werkes geliefert wurde. — Die obgedachte ſpecielle dießfällige Vorſchrift für die Landrechte habe ich aus dem Grunde nicht dieſem Hauptſtücke eingereiht, theils, weil die Anführung der Abweichungen derſelben den Context verwirrt und geſtört hätte; theils, weil dieſes Geſetz an ſich ſo klar und ſelbſt mit den nöthigen Formularen der bey der landrechtlichen Depoſitenmanipulation zu führenden Bücher verſehen iſt, daß ich nichts Anderes zu thun gehabt hätte, als es in dieſes Buch wörtlich zu übertragen, was dann ein unbefugter Nachdruck dieſes, ſich in der großen Juſtizgeſetzſammlung (Jahrgang 1804 — 1811, S. 466 — 492) befindenden Geſetzes, das ohnehin mit ihr in jedes Juſtizbeamten Händen ſeyn muß, geweſen wäre. — Man wird es mir daher kaum verargen, daß mir um die Zeit zum Abſchreiben leid war und ich meine Leſer dadurch nicht genöthigt habe, eine nicht unbedeutende Zahl von Blättern, die ſie ſchon bey dem Ankaufe der Juſtizgeſetzſammlung bezahlt haben, noch einmahl auch von der Verlagshandlung in dieſem Buche zu kaufen. —

III.

Literatur.

* Über das Depoſitenweſen beſitzen wir kein von dieſem Gegenſtande abgeſondert handelndes Werk; aber es wird dasſelbe in mehreren ſich über das ganze gerichtliche Verfahren, oder über das ganze adeliche Richteramt verbreitenden Schriften mitunter behandelt; es gehören ſonach in die Literatur dieſes Gegenſtandes vorzüglich die im erſten Theile dieſes Werkes (Einleitung zur Verlaſſenſchaftsabhandlung) genannten Lehr- und Handbücher v. Zimmerl's, Guſtermann's, Preuer's, Stöhr's und Prohaska's.*

§. 1.

Was das Depoſitenamt ſey?

Jede Obrigkeit, welche das adeliche Richteramt ausübt, muß auch ein Depoſitenamt, d. h. einen wohlverwahrten, gegen das Einbrechen nach Möglichkeit geſicherten Ort im Gerichtshauſe beſtimmen, wo die bey Gelegenheit der Ausübung ihres Amtes ihr zur Verwahrung zugekommenen Gelder, Obligationen und Prätioſen ſicher aufbehalten werden können; zugleich muß dieſelbe Beamte, (Depoſitencommiſſäre, Depoſitenadminiſtratoren) beſtellen, welchen die Leitung und Obſorge dieſer Depoſiten anvertraut iſt (§. 71, II. Abtheilung der Gerichtsinſtruction vom 9. September 1785).

* Die Zahl der zur Beſorgung des gerichtlichen Depoſitenweſens von Seite jedes Gerichtes zu beſtellenden Beamten iſt in der Regel drey; nur bey den herrſchaftlichen Gerichten am Lande, wo der Beamten ſo wenige ſind, daß dieſe Regel unausführbar iſt, kann man ſich mit zwey Individuen dazu begnügen (a); aber niemahls kann die Beſorgung des Depoſitenamtes einer einzigen Perſon überlaſſen werden; wo daher kein zweyter Beamter auf der Herrſchaft ſich befindet, kann die Mitſperre der Depoſitencaſſe einem vertrauten Manne aus dem Orte (allenfalls dem Gemeinderichter oder einem der Geſchwornen) anvertraut werden (Ebenda, §. 72 und Hofdecret vom 17. April 1795). *

(a) * Für die k. k. Landrechte beſteht nach dem Hofdecrete vom 7. Juny 1811 eine ähnliche Ausnahme. *

§. 2.

Wie die Depoſitencaſſe beſchaffen ſeyn müſſe?

Damit Depoſiten um ſo viel ſicherer ſeyen, ſoll die Obrigkeit zum Depoſitenamte eine nach Verhältniß der einlangenden Depoſiten hinlänglich geräumige eiſerne Caſſetruhe anſchaffen, welche an den Boden feſt anzuſchrauben und, nebſt einem ſtarken dem Einbrechen nicht leicht ausgeſetzten Schloſſe in der Mitte, auch an der Seite mit Arben zu verſchiedenen ſtarken Anhängſchlöſſern zu verſehen iſt, ſo daß dieſe Caſſetruhe auch mehrere verſchiedene Schlüſſel hat, wovon jeder der Beamten, die zur Beſorgung dieſer Caſſe angeſtellt ſind, einen Schlüſſel haben ſoll und alſo die Caſſe ohne gemeinſchaftliches Einverſtändniß aller dieſer Individuen nicht geöffnet werden kann, ja vielmehr einer der Wächter des andern wird (§. 71, II. Abtheilung der Gerichtsinſtruction vom 9. September 1785).

§. 3.

Wann in dieſe Caſſe Geld anzunehmen oder zu erfolgen ſey?

In dieſe Depoſitencaſſe ſoll ohne ſchriftlichen Auftrag der Gerichtsſtelle, zu welcher dieſes Depoſitenamt gehört, nichts angenommen und eben ſo auch ohne ſchriftlichen Auftrag (welcher in beyden Fällen beym Depoſitenamte zurückzubehalten und aufzubewahren iſt) nichts daraus erfolgt werden (§. 73 eben da).

§. 4.

Wer hiebey haftet und was das Zählgeld ſey?

Für dieſe Depoſitencaſſe und die darin befindlichen Depoſiten haftet die ganze Stelle, zu der dieſes Depoſitenamt gehörig iſt, in solidum. * Wird das Depoſitenweſen durch herrſchaftliche Beamte verſehen; ſo haftet die Herrſchaft für den Schaden, den die Depoſiten durch Verſchulden ihrer Be-

amten erleiden; doch hat ſie den Regreß gegen die ſchuldtragenden Beamten (Hofdecret vom 17. April 1795).

Um nun die Gerichte für dieſe beſchwerliche Laſt in etwas zu entſchädigen, zugleich aber auch ihnen zu einem Fonde zu helfen, aus dem ſie jene Beamten beſolden können, welchen ſie die Beſorgung des Depoſitenweſens übertragen müſſen; ſo haben ihnen die Geſetze das ſogenannte Zählgeld, d. h. gewiſſe Abzüge bey Erfolglaſſung des Depoſitums eingeräumt, deren Vertheilung und Verwendung bloß von ihrer Willkühr abhängt (Hofdecret vom 5. März 1795).

§. 5.

Betrag des Zählgeldes.

Der Betrag des Zählgeldes iſt nach dem Umſtande, ob die Depoſitirung in Streitſachen, oder in Geſchäften des adelichen Richteramtes vorgefallen iſt, verſchieden.

In Streitſachen beträgt es:

1.) vom baren Gelde, einen Kreuzer;

2.) von Prätioſen, einen Kreuzer, nach dem Schätzungswerthe derſelben;

3.) von öffentlichen Obligationen, einen Viertelkreuzer vom Gulden des Betrages, auf den ſie lauten;

4.) von Privatobligationen, einen Viertelkreuzer vom Gulden, jedoch nur von jenem Betrage (in ſo fern derſelbe ſcalamäßig nach den a. h. Finanzpatente vom 20. Februar 1811 zu berechnen iſt), welchen dieſelben nach der geſetzmäßigen Scala an Capital in Wiener-Währung ausmachen (Patent vom 1. November 1781, Hofdecret vom 8. Februar 1812 und 30. July 1813).

In Geſchäften des adelichen Richteramtes iſt aber nur die Hälfte der obigen, für Depoſitirungen in

Streitſachen beſtimmten, Gebühr abzunehmen erlaubt (Patent vom 13. September 1787; Hofdecret vom 14. Januar 1793 und 30. July 1813). *

§. 6.

Beſonderes Privilegium des n. ö. Landrechtes und Wiener Magiſtrates in Beziehung auf das Zählgeld.

Das N. Ö. Landrecht ſowohl als auch der Wiener Magiſtrat haben die Begünſtigung, daß ſie * in Geſchäften des adelichen Richteramtes gleich jenen in Streitſachen * das Zählgeld von Obligationen mit einem Viertelkreuzer vom Gulden und von barem Gelde und Prätioſen mit einem Kreuzer vom Gulden (wobey bey dem Letzten die Schätzung zur Norm dient) abnehmen können (Hofdecret vom * 24. November 1787, * vom 26. July 1810 * und 20. October 1813). *

§. 7.

Welches Gericht das Zählgeld abzunehmen habe, wenn wegen Nobilitation deſſen, für welchen das Depoſitum inne liegt, dieſes vom Magiſtrate an das Landrecht abgegeben wird.

* Wenn die Nobilitation einer einem Magiſtrate oder Ortsgerichte unterſtandenen Parthey zur Folge hat, daß ein bey demſelben hinterlegtes Depoſitum an das landrechtliche Depoſitenamt übergeben werden muß; ſo ſoll bey der Erfolglaſſung des Depoſitums an die Parthey das Zählgeld zwar vom Landrechte nach der Vorſchrift der Geſetze bezogen, die Hälfte davon aber an das erſte Gericht abgegeben werden (Hofdecret vom 13. März 1794) (a).

(a) * Dieſes Hofdecret ſpricht zwar nur von dem Wiener Magiſtrate und Landrechte; ich habe aber geglaubt, es, nach einer klaren Analogie, auf alle Magiſtrate, Ortsgerichte und Landrechte anwenden zu müſſen. *

§. 8.

In welcher Währung das Zählgeld abzunehmen ſey?

* Die Währung, in welcher das Zählgeld abzunehmen iſt, richtet ſich nach folgendem Grundſatze.

Wenn Depoſiten, welche in Gold- oder Silbermünzen beſtehen, hinaus gegeben werden; ſo iſt das Zählgeld gleichmäßig in Gold- oder Silbermünze oder in Banknoten hievon abzunehmen; von allen übrigen Gegenſtänden aber nur in Wiener-Währung aufzurechnen (Hofdecret vom 28. December 1816). *

§. 9.

Was iſt frey vom Zählgelde?

Vom Zählgelde ſind folgende Gegenſtände frey.

* 1.) Die Pupillardepoſiten überhaupt (Patent v. 13. September 1787). Jedoch haben die k. k. Landrechte und der Wiener Magiſtrat das Recht, bey gänzlicher Erfolgung der Pupillardepoſiten, auch hievon das Zählgeld abzunehmen (Hofdecret vom 2. November 1790, 20. October 1804, 26. July 1810, 7. July 1811 und 14. März 1812) (a). Nur iſt davon Alles, was einem Pupillen während ſeiner Minderjährigkeit, zu deſſen Erhaltung, Erzie-

(a) * Das Hofdecret vom 2. November 1790 ſpricht dieſes Recht zwar nur dem böhmiſchen Landrechte zu und das Hofdecret vom 20. October 1804 iſt nur an die (damahligen) beyden galiziſchen Appellationsgerichte erfloſſen; aber das Hofdecret vom 7. July 1811 befiehlt, daß ſich alle Landrechte auch in Beziehung auf den Bezug und die Abnahme des Zählgeldes nach den Grundſätzen, welche bey dem Wiener Landrechte beobachtet werden, zu benehmen haben; bey dieſem wird ſich aber, laut des nämlichen Hofdecretes (Rubrike V) dießfalls an das obgedachte Hofdecret vom 2. November 1790 gehalten. — Die dießfällige Berechtigung des Wiener Magiſtrates geht aber aus dem Hofdecrete vom 26. July 1810, deſſen Eingang die Gleichſtellung der Depoſitenzählgelder bey demſelben mit jenen, bey den N. Ö. Landrechte ausſpricht, hervor. *

hung, Unterweiſung, oder zu deſſen Ausſtattung, oder dem Vormunde an Capitalien zur Elocirung hinausgegeben wird (wofür ohnedieß die Schuldſcheine wieder in das Depoſitenamt kommen), ausgenommen (Hofdecret vom 2. November 1790 und 20. October 1804). *

2.) Die von hinterlegten Obligationen behobenen Intereſſen.

3.) Was bey einer Verlaſſenſchaft mit dem Vermögen der Pupillen vermiſcht worden und daher bis zur Auseinanderſetzung der Maſſe in Deposito verblieben, ſonach aber majorenen Erben erfolgt worden iſt.

4.) Die Militärheirathscautionen.

5.) Die landesfürſtlichen Dienſtcautionen der Caſſe- und anderer Beamten, welche verrechnete Dienſte haben.

6.) Die Weiberverzichte.

7.) Alles, was pro Aerario erfolgt wird: als die Regimentsforderungen, die Erbſteuer, die erbloſen Verlaſſenſchaften und was ſonſt dem Fiscus zufällt.

8.) Was pro causis piis der Armencaſſe, den Spitälern, dann auf Meſſen und Stiftungen erfolgt wird.

9.) Das Vermögen der Invaliden.

10.) Die caussae miserabiles.

11.) Der Liedlohn der Dienſtbothen.

12.) Was mit der Verbindlichkeit der abermahligen Deponirung nur auf eine Zeit erfolgt wird.

13.) Was zu einer andern Inſtanz, als dahin gehörig, übergeben wird.

14.) Was indebite deponirt worden iſt.

15.) Die dem Vormunde hinausgebührenden Rechnungsreſte.

16.) Die ungiltigen und verlornen Schuldſcheine und alle Papiere und Schriften, die keinen Werth haben.

17.) Die Paraphernalia, Weiberſprüche und das zugebrachte Vermögen.

18.) Die Funeralkoſten (Hofdecret vom 2. Nov. 1790).

19.) Die von den Partheyen wegen der Erbſteuer deponirten und ihnen wieder erfolgten Gelder und Obligationen (Erbſteuerpatent vom 15. October 1810, §. 65).

20.) Concursmaſſagelder, wenn ſie nicht zur Auszahlung der Gläubiger erfolgt werden (Hofdecret vom 15. März 1792, 13. November 1795 und 11. November 1808). *

§. 10.

Welche ſind die Gegenſtände, die ad Depositum übernommen werden?

Die Gegenſtände, welche vom Gerichte ad Depositum übernommen werden, ſind:

a.) bares Geld;

b.) öffentliche- und Privatobligationen und andere verbindliche Inſtrumente; dann

c.) Prätioſen, d. h. Juwelen, Gold und Silber.

§. 11.

Welche Vorſicht iſt bey deponirten Obligationen vorgeſchrieben?

Wird eine Obligation deponirt; ſo iſt zur Abwendung aller Bevortheilung die Vorſicht zu treffen, daß auf jeder ſolchen Obligation unter Aufdrückung des Amtsſiegels die Anmerkung gemacht werde: dieſe Obligation iſt bey dem k. k. Landrechte (Magiſtrate, Juſtizamte zu —) derzeit deponirt; im Falle der Erfolglaſſung aber auf eben dieſer Obligation die weitere Anmerkung gemacht werde: dieſe Obligation iſt dem N. N. von dem k. k. Landrechte (Magiſtrate, Juſtizamte zu —) erfolget worden; zugleich iſt das Amtsſiegel neuerdings aufzudrücken (Hofdecret vom 6. November 1783, * 7. Juny 1811 und 29. October 1813). *

§. 12.

Was das Erlagsanbringen ſey?

Wenn jemand ein Depoſitum zu Gericht erlegen will; ſo muß er ein ſogenanntes Erlagsanbringen machen

und darin, nebſt ſeinem (des Deponenten) Nahmen, genau ausdrücken, worin eigentlich das Depoſitum beſtehe und in welcher Abſicht es erlegt werde. Dieſes Erlagsanbringen iſt dreyfach zu überreichen (Gerichtsinſtruction, II. Abtheilung, §§. 74 und 75).

§. 13.

Formular eines Erlagsanbringens bey barem Gelde und Obligationen.

Ein Formular eines Erlagsanbringens, wodurch bares Geld und öffentliche Obligationen erlegt werden ſollen, wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Johann Schwarz, bürgerlicher Strumpfwirker, als Vormund der Franz Schwarziſchen Kinder, wohnhaft Nro. —;

erlegt für ſeine Pupillen Johann und Anna in die Franz Schwarziſche Verlaſſenſchaft 2100 fl.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

Als Vormund der Franz Schwarziſchen Kinder, Johann und Anna, erlege ich in die Franz Schwarziſche Verlaſſenſchaft die eingegangene Hauskaufſchillingsrate pr. 2100 fl. mittelſt der Bancoobligation Nro. 267,891 vom 15. May 1799 auf Franz Klein lautend; à 5 Percent, pr. 2000 fl., dann bare 100 fl. und bitte dieſen Erlag anzunehmen und zu protocolliren.

Johann Schwarz.

§. 14.

Was hierüber zu geſchehen habe.

Eine Parthey, die ſich wegen Übergebung eines Depoſitums meldet, iſt in die Rathsverſammlung, außer welcher

in der Regel kein Depoſitum anzunehmen iſt, zu fordern. Hier hat ſie dem Vorſitzführenden das Depoſitum ſelbſt, dann auch das ſchriftliche Erlagsanbringen in triplo zu überreichen (Gerichtsinſtruction vom 9. September 1785, II. Abtheilung, §. 74).

Wenn aber von abweſenden Partheyen außer den Rathstagen Depoſiten einlangen; ſo iſt es der Auswahl der Gerichte überlaſſen, welchem ihrer Beamten ſie die Übernahme dieſes Depoſitums anvertrauen wollen. Dieſe Erläge ſind ſohin unter Mitſperre eines anderen beeidigten Beamten bis zum folgenden Rathstage aufzubewahren und dann in den Rath zu geben (Hofdecret vom 13. März 1813). *

§. 15.

Beſcheid.

* Wenn das Depoſitum zur gerichtlichen Übernahme geeignet iſt; ſo muß das Erlagsanbringen in dem Einreichungsprotocolle desſelben Tages, an welchem der Erlag geſchieht, ſogleich vorgemerkt und durch den Secretär dahin decretiret werden, daß die Depoſitencommiſſäre das Erlegte in die Depoſitencaſſa zu übernehmen haben (Gerichtsinſtruction, II. Abtheilung, §. 75).

Der Beſcheid würde ſonach auf das obige Erlagsgeſuch (§. 13) auf folgende Art lauten: die Bancoobligation Nro. 267691, vom 15. May 1799, auf Franz Klein lautend, à 5 pCt., pr. 2000 fl. und die baren 100 fl. ſind bey dem Depoſitenamte aufzubehalten; zugleich iſt das Amtsſiegel beyzudrücken. *

§. 16.

Weiteres Verfahren.

* Hiernach haben ſich die Depoſitencommiſſäre mit der Parthey ſogleich an den Ort der Depoſitencaſſe zu begeben, daſelbſt die Eigenſchaft des Depoſitums in Augenſchein zu nehmen und ſich über die Richtigkeit desſelben zu verſichern, die Barſchaft mit aller Vorſicht und Verläßlichkeit zu zählen, den

Geldſäcken, oder wo es ſonſt immer thunlich iſt, das Pettſchaft der Deponirenden Parthey aufdrücken zu laſſen. Nach befundener Richtigkeit wird auf alle drey ihnen zudecretirte Anbringen der Erlagſchein ausgefertigt, in welchem der eigentliche Betrag und die Beſchaffenheit des Depoſitums genau ausgedrückt und zugleich das Folium, in welchem das Depoſitum in dem Protocolle der Depoſitencommiſſion vorkommt, angezeigt werden muß. Dieſe Erlagsſcheine haben die Depoſitencommiſſäre zur Bewährung insgeſammt zu unterfertigen (Gerichtsinſtruction, II. Abtheilung, §. 75) (a).

Ein ſolcher Erlagsſchein würde folgende Geſtalt haben. Gemäß des Auftrages des löbl. Magiſtrates vom — Nro. — ſind ſowohl die Originalbancoobligation Nro. 267,891, vom 15. May 1799, auf Franz Klein lautend, als auch die baren

(a) * Bey mehreren Gerichtsſtellen herrſcht der Gebrauch (welchen auch der Herr Verfaſſer in dem 11. und 12. §. dieſes Hauptſtückes bey der Bearbeitung der frühern Auflagen angeführt hat), daß der Depoſitirungswerber ſein Erlagsanbringen bey dem Einreichungsprotocolle überreicht und ſich am Tage des Erlages bey Gericht einfindet, wo er ſein Depoſitum vor dem verſammelten Rathe dem Präſidium und den zwey zugezogenen Depoſitencommiſſären übergibt. Das Erlagsanbringen wird hiernach von dem Vorſitzenden präſentirt d. h. der Tag, Monath und das Jahr des Erlages auf demſelben angemerkt und erhält ſohin den oben (§. 15) angegebenen Beſcheid, nur mit dem Unterſchiede, daß demſelben (wie überhaupt bey allen hierortigen Gerichtsſtellen) das Wort: „Fürzuhalten" vorgeſetzt wird; wornach der Beſcheid lautet: Fürzuhalten und die Bancoobligation u. ſ. w. wie oben. — Da ich Jung und Alt vergeblich um den Sinn dieſes „Fürzuhalten" gefragt habe; auch daſſelbe in andern Provinzen, z. B. in Böhmen, Mähren, Schleſien, gar nicht einmahl verſtanden werden würde; ſo habe ich es auch in allen im Contexte angegebenen Depoſitenerlagsbeſcheiden weggelaſſen. — Hier in Niederöſterreich heißt ſogar von dieſem Anfangsworte jeder Depoſitenerlagsbeſcheid ein Fürzuhalten. *

100 fl. W. W. in gerichtliche Verwahrung genommen, und in das Depoſitenbuch Lit. —, Tom. —, Fol. —, eingetragen worden.

Wien am — *.

§. 17.

Fortſetzung.

* Von den drey, mit den Erlagsſcheinen verſehenen, Anbringen halten die Commiſſäre eines zu ihrer Bedeckung zurück, die beyden übrigen aber ſind bey der Rathsverſammlung desſelben Tages, oder, wenn ſie ſchon geendigt wäre, bey der nächſten Rathsſitzung ohne Verzug zu überreichen; ein Exemplar muß in der Regiſtratur aufbehalten und das andere dem Expeditor, um es der Parthey auf Anmelden und gegen Entrichtung der Taxe hinauszugeben, zugeſtellet werden (§. 76 der Gerichtsinſtruction, II. Abtheilung). *

§. 18.

Formular eines Erlagsanbringens beym Erlage von Inſtrumenten oder Prätioſen.

Wollte Jemand Privatobligationen und Sätze, oder irgend ein Inſtrument (z. B. eine Gewähr), oder endlich Prätioſen zu Gericht erlegen; ſo wäre das Formular ſeines Erlagsanbringens z. B. folgendes.

Von Außen.

Magiſtrat (Herrſchaft N. N.).

Johann Schwarz, als Vormund der Franz Schwarziſchen Kinder, wohnhaft Nr. —;

erlegt für ſeinen Pupillen Carl eine Hausgewähr, dann eine Privatobligation pr. 1000 fl. ſammt dazu gehörigem Satze, nebſt einer goldenen Uhr.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

Als Vormund des Carl Schwarz erlege

ich für dieſen meinen Pupillen die Original-gewähr des Hauſes Nro. 20 auf der Land-ſtraße, dann den von Franz Richter und ſei-ner Ehegattinn Roſa ausgeſtellten Schuldſchein vom 15. July 1812 pr. 1000 fl., ſammt dazu gehörigem Satze vom 24. July 1812, endlich die meinem Pupillen von Carl Reich legirte goldene Uhr und bitte, dieſelbe in der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaftsmaſſe aufzube-halten.

Johann Schwarz.

§. 19.

Beſcheid hierauf.

Der Beſcheid hierauf wird ſeyn: die Originalgewähr des Hauſes Nro. 20 auf der Landſtraße, dann die von Franz Richter und ſeiner Ehegattin Roſa ausgeſtellte Obligation vom 15. July 1812, pr. 1000 fl., ſammt dem dazu gehörigen Satze vom 24. July 1812, endlich auch die weiters erlegte goldene Uhr iſt beym Depoſitenamte aufzubehalten. Zugleich iſt das Amtsſiegel beyzudrücken.

§. 20.

Fortſetzung.

Das Verfahren iſt übrigens auch hiebey, wie wir es oben, §§. 12 — 17 dieſes Hauptſtückes, anführten.

§. 21.

Der Erlag iſt auch im Rathsprotocolle anzumerken.

Auch in dem Rathsprotocolle iſt mit wenigen Worten der Nahme desjenigen, der das Depoſitium überreicht hat und die damit geſchehene ordentliche Benehmung einzutragen. Weiters iſt bey der Rathsverſammlung ſelbſt von einem hiezu eigens ernannten Rathe ein Regiſter über alle vorkommenden Depoſiten zu führen, welches dem Depoſitenprotocolle zu ei-

niger Controlle dienen kann. In dieſem Controllirungsprotocolle iſt auch die geſchehene Erfolglaſſung, das Datum der dießfalls ergangenen Verordnung, der Tag, die Perſon, an welche die Erfolglaſſung geſchah, mit Berufung auf die erhaltene Quittung anzuzeigen und jede dießfalls geſchehene Eintragung von den ernannten Commiſſären ſelbſt mittelſt ihrer Fertigung zu bekräftigen (Gerichtsinſtruction vom 9. September 1785, II. Abth., §§. 79 — 81).

§. 22.

Was hat zu geſchehen, wenn ein Depoſitum erfolgt werden ſoll?

Sollte nun der Fall eintreten, daß ein hinterlegtes Gut zu erfolgen wäre; ſo hat derjenige, der um Erfolglaſſung eines ſolchen Depoſitums anlangen will, ſein Anbringen bey der Stelle, wo dieſes Depoſitum ſich befindet, zu überreichen und in demſelben darzuthun, daß ihm das in Anſpruch genommene Depoſitum als Eigenthümer, oder aus irgend einem andern Titel: z. B. als Ceſſionar, Mandatar, Bürge, u. ſ. w. gebühre und, weil kein Hinderniß obwaltet, auch rechtlich erfolgt werden könne.

§. 23.

Fortſetzung.

Dieſes Erfolglaſſungsgeſuch iſt wie jedes andere Exhibit zu behandeln und die darin angeſuchte Erfolglaſſung in die nöthige Berathſchlagung zu nehmen. In dem hierauf zu ertheilende Beſcheidemuß der Betrag und die Beſchaffenheit des Depoſitums genau ausgedrückt, auch gegen weſſen Quittung die Erfolglaſſung geſchehen könne, deutlich beſtimmt werden. Jeder Beſcheid über eine bewilligte Erfolglaſſung iſt nicht bloß von dem Secretär zu unterfertigen, ſondern das Präſidium hat auch: „Geſehen” eigenhändig beyzuſetzen und das Amtsſiegel aufdrücken zu laſſen. Dieſes erledigte Originalanbringen iſt der Parthey auszuhändigen, damit ſie ſich der

Erfolglaſſung halber bey den Depoſitencommiſſären an dem in dem Beſcheide ausgedrückten Orte, Tage und zur beſtimmten Stunde anmelden könne (Gerichtsinſtruction, I. Abth. §. 77, vom 9. September 1785). *

§. 24.

Fortſetzung.

* Von dem ertheilten Beſcheide iſt den Depoſitencommiſſären ſogleich eine Abſchrift in der Abſicht zu ertheilen, damit ſich dieſe um die der Parthey beſtimmte Zeit zur Erfolglaſſung einfinden. Die Parthey, welche die Erfolglaſſung verlangt, hat ſich mit Einlegung des Originalbeſcheides zu legitimiren, worauf gegen eine legale Originalquittung desjenigen, an welchen die Erfolglaſſung bewilligt wurde das in dem Beſcheide ausgedrückte Depoſitum ſogleich zu erfolgen, die Originalbewilligung aber ſammt der Quittung in einem eigenen hiezu beſtimmten verſchloſſenen Kaſten aufzubehalten iſt (Gerichtsinſtruction vom 9. September 1785, II. Abth., §. 78). *

§. 25.

Fortſetzung.

Die Anbringen hiebey ſind zwar in Formale nicht viel verſchieden, wohl aber ſind es die Fälle ſelbſt und eben ſo auch die Rückſichten, auf welche der Richter hiebey abzugehen hat.

§. 26.

Erſter Fall.

Wenn das inliegende Depoſitum zur Beſtreitung einer Schuld erfolgt werden ſoll?

Setzen wir, für den minderjährigen Carl Schwarz lägen in der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaftsmaſſe 2000 fl. in Obligationen, dann 100 fl. bar. Nun wollte ſein Vormund dieſe 100 fl. erfolgt haben, um eine Schuld dieſer Verlaſſen-

ſchaft zu beſtreiten; ſo wird er z. B. folgendes Geſuch überreichen.

Von Außen.

Magiſtrat!

Johann Schwarz, als Carl Schwarziſcher Vormund, wohnhaft Nro. —;

bittet um Erfolglaſſung von 100 fl. zur Bezahlung des Johann Gall.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

Ich bin laut A. zum Vormunde des Carl Schwarz aufgeſtellt worden. Laut des Depoſitenextractes B. liegen für denſelben in der Maſſe ſeines verſtorbenen Vaters Franz Schwarz 100 fl. bar inne. Da nun Johann Gall, ein Gläubiger des Vaters meines Pupillen, laut des Urtheiles C. 100 Gulden liquidirt und mich bereits der Zahlung wegen angegangen hat, weil meinem Pupillen Carl Schwarz die Verlaſſenſchaft ſeines Vaters in D. eingeantwortet worden iſt, ich auch ſonſt kein anderes Mittel weiß, dem richtigen und dringenden Begehren des Johann Gall zu willfahren; ſo bitte ich:

der löbl. Magiſtrat geruhe dieſe 100 fl. dem Johann Gall erfolgen zu laſſen.

Johann Schwarz.

§. 27.

Verfahren hierüber.

Da im gegenwärtigen Falle der Vormund ſelbſt kein anderes Mittel weiß, die liquide Forderung des Johann Gall zu bezahlen, als dieſelbe aus den bar erlegten 100 fl. zu berichtigen; ſo wird auch das Gericht dieſe Erfolglaſſung nicht verſagen können.

§. 28.

Beſcheid hiebey.

Der Beſcheid hiebey wird folgender ſeyn: das Depoſitenamt hat dem Johann Gall gegen ſeine vom Bittſteller in der Eigenſchaft eines Zeugen mitzufertigende Quittung, dann Einlegung des Schuldſcheines des Erblaſſers Franz Schwarz, die in deſſen Verlaſſenſchaftsmaſſe inliegenden baren 100 fl. zu erfolgen et vid. Buchhalterey (a).

§. 29.

Zweyter Fall.

Wenn Verlaſſenſchaftsabgaben zu beſtreiten ſind.

Setzen wir, es ſeyen Verlaſſenſchaftsabgaben z. B. 100 fl. an Mortuar, zu entrichten, der Abhandlungsbeſcheid habe dieſe Befolgpuncte aufgetragen, der Vormund kein Geld zur Berichtigung in Händen, wohl aber lägen in der Maſſe 300 fl. bar deponirt, aus welchen dieſe Verlaſſenſchaftsabgaben, beſtritten werden können.

§. 30.

Formular des Geſuches hiebey.

In dieſem Falle wird der Vormund oder Curator des Minderjährigen oder Curanden wegen Erfolglaſſung der nöthigen Summe folgendes Geſuch überreichen.

Von Außen.

Magiſtrat!

Johann Schwarz, bürgerlicher Strumpfwirker, als Vormund der Franz Schwarziſchen Kinder, wohnhaft Nro. —;

(a) * Hierorts fängt jeder ſolcher Erfolglaſſungsbeſcheid mit den Worten an: dem Depoſitenamte mit der Auflage zuzuſtellen, dasſelbe habe u. ſ. w. — Ich habe dieſen Eingang deßwegen weggelaſſen, weil ich der Meinung bin, daß ſich die Zuſtellung eines an ein untergeordnetes Amt des Gerichtes ſelbſt gerichteten Auftrages an dasſelbe ohnehin verſtehe. — *

bittet um Erfolglaſſung von 100 fl. aus der Franz Schwarziſchen Maſſe zur Beſtreitung der Verlaſſenſchaftsabgaben.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

Ich ſoll in Folge des Franz Schwarziſchen Abhandlungsbeſcheides A. das Mortuar pr. 100 fl. berichtigen; da nun laut des Depoſitenextractes A. in der dießfälligen Maſſe bare 300 fl. inliegen; ſo bitte ich mir hievon die erſtgedachten 100 fl. erfolgen zu laſſen.

Johann Schwarz.

§. 31.

Beſcheid hiebey.

Der Beſcheid hierauf wird ſeyn: das Depoſitenamt hat dem Bittſteller von dem in der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaftsmaſſe inliegenden baren Gelde, einen Betrag von einhundert Gulden zur Beſtreitung des dießfälligen Mortuars gegen deſſen Quittung und Ausweis hierüber in dem Verlaſſenſchaftseinantwortungsgeſuche (oder binnen vierzehn Tagen) zu erfolgen, et vid. Buchhalterey.

§. 32.

Fortſetzung.

Der Bittſteller wird ſohin in Folge dieſes Beſcheides die hundert Gulden erheben, das Mortuar berichtigen und die hierwegen erhaltene Quittung ſeinem künftigen Geſuche um Einantwortung der dießfälligen Verlaſſenſchaft, oder aber, wenn ihm ein Separatausweis hierüber auferlegt wurde, dieſem Ausweiſe beylegen.

§. 33.

Wie, wenn der Bittſteller, für den das Geld inliegt, großjährig wäre?

Sollte der Bittſteller, welcher die Erfolglaſſung der erwähnten Summe zur Berichtigung der Verlaſſenſchaftsabgaben verlangt, großjährig ſeyn; ſo iſt ihm dieſelbe ohne weiters und ohne hierüber einen ferneren Ausweis zu verlangen zu erfolgen, indem ihm ohnehin die Verlaſſenſchaft nicht eher eingeantwortet werden wird, als bis er ſich über die Vollziehung ſämmtlicher, im Abhandlungsbeſcheide aufgetragenen Befolgpuncte, ſomit alſo auch über die Berichtigung der dießfälligen Verlaſſenſchaftsabgaben ausgewieſen haben wird.

§. 34.

Dritter Fall.

Wenn Expenſen erfolgt werden ſollen.

Setzen wir, der Curator einer Verlaſſenſchaft wolle nunmehr ſeine bereits moderirten Expenſen aus derſelben erfolgt haben; ſo wird er folgendes Geſuch überreichen.

Von Außen.

Magiſtrat!

Dr. N. N., als Curator der Franz Scholziſchen Verlaſſenſchaft,

bittet um Erfolglaſſung ſeiner dießfälligen Expenſen.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

Laut des Decretes A. wurde ich wegen Abweſenheit des großjährigen Franz Scholziſchen Univerſalerben, Chriſtoph Scholz, zum Curator der Verlaſſenſchaft des Erſten aufgeſtellt und meine dießfällige Expensnote laut des Rathſchlags B. auf 115 fl. gerichtlich moderirt; da

nun laut des Depoſitenextractes C. bare 200 fl. in dieſer Maſſe inliegen; ſo bitte ich, mir hievon meine erſtgedachten Expenſen pr. 115 fl. zu erfolgen.

Dr. N. N.

§. 35.

Beſcheid hiebey.

Da in dieſem Falle die Expenſen des Bittſtellers bereits gerichtlich moderirt ſind und ihm daher ohne Anſtand gebühren, auch hinreichend bares Geld inliegt; ſo wird der Beſcheid ſeyn: das Depoſitenamt hat dem Herrn Bittſteller von dem in der Franz Scholziſchen Verlaſſenſchaft bar inliegenden Gelde ſeine gerichtlich moderirten Expenſen pr. ein hundert fünfzehn Gulden gegen Quittung zu erfolgen, et vid. Buchhalterey.

§. 36.

Wie, wenn bloß, oder wenigſtens zum Theile Obligationen in der Maſſe inliegen?

Sollte nicht hinreichend bares Geld in der Maſſe inliegen, wohl aber Obligationen vorhanden ſeyn; ſo wäre natürlich der erforderliche Betrag von den inliegenden Obligationen abzuſchreiben; z. B. es wären im gegebenen Falle nur 15 fl. bar in der Maſſe, außerdem liege in derſelben eine 5 pCt. Bancoobligation pr. 2000 fl. Damit nun dem Bittſteller in dieſem Falle ſeine Expenſen pr. 115 fl. bezahlt werden können, wären die abgängigen 100 fl. von der inliegenden Bancoobligation abzuſchreiben, die 15 fl. aber ihm bar zu erfolgen und es würde daher der Erfolglaſſungsbeſcheid in dieſem Falle ſo lauten: das Depoſitenamt hat dem Herrn Bittſteller zur Berichtigung ſeiner dießfälligen, auf 115 fl. moderirten, Expenſen die in der Franz Scholziſchen Verlaſſenſchaftsmaſſe inliegenden baren fünfzehn Gulden gegen ſeine Quittung ohne weiters, außerdem auch dem hierortigen Herrn

Secretär N. N. (der hierwegen rathſchlägig zu erinnern iſt) die weiters in dieſer Verlaſſenſchaft inliegende 5 pCt. Bancoobligation Nr. 6789 vom 15. Juny 1809, auf Stephan Frey lautend, pr. 2000 fl. gegen ſeine Quittung zu dem Zwecke zu erfolgen, daß er hievon denjenigen Betrag, der zur Berichtigung des Reſtes der Expenſen des Bittſtellers pr. 100 fl. bar erforderlich iſt, börſemäßig verkaufe, ſohin den Herrn Bittſteller mit dieſen einhundert Gulden bar gegen ſeine Quittung befriedige, den Reſt der Obligation deponire und über alles dieſes ſich in acht Tagen gehörig ausweiſe, et vid. Buchhalterey und Vormerkungsprotocoll.

§. 37.

Fortſetzung.

Der Secretär wird ſohin die Obligation pr. 2000 fl. erheben, hievon ſo viel, als zur Befriedigung der baren 100 fl. des Bittſtellers erforderlich iſt, börſemäßig verkaufen und die eingelöſten baren 100 fl. an den Bittſteller gegen Quittung hinauszahlen, ſohin den Reſt der Obligation deponiren und ſich unter Anſchluß des Depoſitenſcheines, des Börſezettels und der Quittung des Bittſtellers über den befolgten Auftrag ausweiſen.

§. 38.

Vierter Fall.

Wenn bares Geld zum Obligationeneinkaufe zu erfolgen iſt.

Setzen wir, es ſollten von den in der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaft bar inliegenden 200 fl. öffentliche Obligationen eingekauft werden und es hätte auch der Vormund bereits hiezu die Bewilligung erhalten; ſo wird er ſohin unter Anſchluß derſelben und des Depoſitenextractes um Erfolglaſſung der bar inliegenden Gelder anlangen müſſen.

§. 39.

Formular eines Anbringens hiebey.

Das Formular eines Anbringens dieſer Art wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magiſtrat!

Johann Schwarz, als Vormund der Franz Schwarziſchen Kinder, wohnhaft Nr. —;

bittet um Erfolglaſſung barer 200 fl. aus der dießfälligen Maſſe, zum Einkaufe 2 pCt. Hofkammerobligationen.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

Ich habe laut A. die Paſſirung erhalten, von den laut des Depoſitenextractes B. bar inliegenden 200 fl. öffentliche 2 pCt. Hofkammerobligationen einzukaufen; ich bitte daher um Erfolglaſſung dieſer 200 fl. zu dieſem Einkaufe.

Johann Schwarz.

§. 40.

Beſcheid hiebey.

Der Beſcheid hierüber wäre folgender: das Depoſitenamt hat dem Bittſteller und dem hierortigen Herrn Secretär N. N. (der hierwegen rathſchlägig zu erinnern iſt) die in der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaft bar inliegenden zweyhundert Gulden gegen ihre gemeinſchaftliche Quittung zu dem Ende zu erfolgen, daß hievon 2 pCt. Hofkammerobligationen börſemäßig eingekauft, dieſelben ſammt dem erhaltenen Rabathe hieher erlegt und über alles dieſes binnen 14 Tagen der erforderliche Ausweis erſtattet werde, et vid. Buchhalterey und Vormerkungsprotocoll.

§. 41.

Fortſetzung.

In dieſem und ähnlichen Fällen werden die inliegenden Obligationen nie der bittſtellenden Parthey allein, ſondern immer einer Gerichtsperſon mit erfolgt, um einerſeits die Stelle gegen Verantwortlichkeit und Gefahr zu ſichern, andererſeits aber auch den beſtehenden Geſetzen genug zu thun, welche verordnen, daß den Partheyen aus den Depoſitenämtern die Obligationen zur Umſchreibung nie ausgefolgt, ſondern derley Umſchreibungen von Amtswegen beſorgt werden ſollen (Hofdecret vom 30. October 1794).

§. 42.

Wenn von den zu erfolgenden Geldern Realitäten ſollen angeſchafft werden.

Setzen wir, es ſollten von den inliegenden baren Geldern Sätze oder Realitäten eingekauft werden; ſo iſt auch wieder nach erhaltener Paſſirung hiezu ein Geſuch um Erfolglaſſung der inliegenden baren Gelder zu überreichen. Ein Formular eines Geſuches, oder das Verfahren hiebey hier anzuführen, wäre überflüſſig, nachdem dasſelbe bereits im VII. Capitel des zweyten Theiles dieſes Werkes §§. 38 bis 41 vorgekommen.

§. 43.

Sechster Fall.

Wenn Heirathsgut, Widerlage u. ſ. w. erfolgt werden ſollen.

Setzen wir, es ſollte einem Minderjährigen ſein Heirathsgut, ſeine Widerlage oder Ausſtattung ausgezahlt und von der inliegenden Maſſe erfolgt werden; ſo wird der Vormund in ſeinem Geſuche hierwegen den ratificirten Heirathsbrief, in welchem dieſes Heirathsgut oder dieſe Widerlage

bedungen iſt, dann, zum Beweiſe der vollzogenen Trauung, den Trauungſchein beylegen müſſen.

§. 44.

Formular des Anbringens hiebey.

Das Formular eines Anbringens hierwegen wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magiſtrat!

Johann Schwarz, als Vormund der Franz Schwarziſchen Kinder, wohnhaft Nr. —;

bittet um Erfolglaſſung des Heirathsgutes und der Ausſtattung ſeiner Pupillin Thereſia Schwarz in vereintem Betrage pr. 800 fl.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

In Folge des begnehmigten Heirathscontractes A. hat meine Pupillin, Thereſia Schwarz, dermahl verehelichte Reichhart, ihrem Manne Franz 500 fl. Heirathsgut und 300 fl. als Ausſtattung zuzubringen; da nun dieſe vereinigte Summe laut Depoſitenextractes B. inliegt, meine Pupillin laut des Trauungſcheines C. bereits verehelicht iſt; ſo bitte ich um Erfolglaſſung dieſer 800 fl.

Johann Schwarz.

§. 45.

Der Beſcheid hierauf.

Der Beſcheid hierauf iſt folgender: das Depoſitenamt hat dem Franz Reichhart gegen ſeine, vom Bittſteller als Zeugen mitzufertigende, Quittung das ſtipulirte Heirathsgut und die Ausſtattung der Thereſia Schwarz, zuſammen pr. 800 fl. aus der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaft zu erfol-

gen und iſt der Trauungſchein C. aufzubehalten, et vid. Buchhalterey.

§. 46.

Siebenter Fall.

Wenn einem Großjährigen ſein inliegendes Vermögen zu erfolgen iſt.

Setzen wir, es wäre einem Großjährigen ſein inliegendes Vermögen zu erfolgen. In dieſem Falle kommt Alles auf den Beweis ſeiner Großjährigkeit und auf die weitere Ausweiſung an, daß das zu erfolgende Vermögen wirklich für ihn inliege.

Das Erſte (nämlich der Beweis der Großjährigkeit des Bittſtellers) wird geführt:

a.) durch Beybringung der erhaltenen Großjährigkeitserklärung, * oder (wenn der phyſiſch Großjährige keine Großjährigkeitserklärung nachgeſucht hat; vergl. II. Theil, XIV. Hauptſtück, §§. 6 und 7) ſeines Taufſcheines *, oder der Jahresnachſicht, oder

b.) durch Beylegung des Bürgerzettels, oder des Befugniſſes zum Betriebe einer Handlung oder eines Gewerbes, indem jeder Bürger und Gewerbsmann als ſolcher (in Folge §. 252 des b. G. B.) für großjährig anzuſehen iſt, wenn ihm gleich die phyſiſchen Jahre der Großjährigkeit noch fehlen ſollten.

Das Letzte (der Beweis des für den Bittſteller inliegenden Vermögens) muß durch Beybringung des Erlagſcheines, oder des Depoſitenextractes, worauf der zu erfolgende Betrag als erlegt und zugeſchrieben für ihn erſcheint, ausgewieſen werden.

§. 47.

Fortſetzung.

Sollte daher jemand um Erfolglaſſung eines Betrages oder Erbtheiles anlangen, der in einer Maſſe vermiſcht mit anderen Geldern inliegt und dem Bittſteller noch nicht zuge-

ſchrieben iſt; ſo wird er den Beſcheid erhalten: vorläufig iſt die Zuſchreibung dieſes Betrages an den Bittſteller auszuweiſen.

§. 48.

Fortſetzung.

Was dieſe Zuſchreibung und wie ſie zu erwirken ſey, haben wir im 18. Hauptſtücke des erſten Theiles abgehandelt, worauf wir uns hier berufen. Übrigens können wir nicht unterlaſſen, bey dieſer Gelegenheit das Formular eines Depoſitenextractes mit der darauf erſcheinenden Zuſchreibung hieher zu ſetzen. Es wäre z. B. folgendes.

Extract,

die Verlaſſenſchaft des ſel. Franz Schwarz, eines bürgerlichen Kleidermachers, betreffend.

Den 17. März 1812 erlegt der Sperrcommiſſär N. N. die Bancoobligation Nr. 487,098 vom 5. May 1799, auf Franz Klein lautend, à 5 pCt. pr. . . . 3000 fl. — kr.

Zuſchreibung.

Hievon ſind zu Folge Beſcheides vom — dem Johann Schwarz . . . . 1500 fl. — kr.
und eben ſo dem Carl Schwarz . . . . 1500 fl. — kr.
als väterliches Erbtheil zugeſchrieben worden.

Pr. Magiſtrat. Depoſitenamt.

N. den —

Dieſer Extract nun iſt von dem Depoſitenamtsverwalter eigenhändig zu fertigen und das Amtsſiegel beyzudrücken, dann der Parthey gegen Entrichtung der geſetzlichen Taxen hinauszugeben.

* Als Taxe für die Ausfertigung dieſer Depoſitenextracte iſt für jede vollgeſchriebene Seite ein Betrag von 15 Kr. zu bezahlen und es wird dieſe Taxe den für die Depoſiten haftenden Beamten gleich den Zählgeldern überlaſſen, jedoch ſol-

len die Partheyen durch unnöthige Weitläufigkeit nicht unnöthig gekränkt werden. Übrigens müſſen die Depoſitenextracte auf Stämpelbögen hinausgegeben werden und iſt ſich hiezu des Stämpels der 3. Claſſe zu bedienen (Hofdecret vom 17. Januar 1794). *

§. 49.

Formular des Geſuches wegen Erfolglaſſung hiebey.

Setzen wir nun, der im Depoſitenextracte erſcheinende Johann Schwarz wäre großjährig geworden und lange um Erfolglaſſung der für ihn inliegenden 1500 fl. an; ſo wird er folgendes Geſuch überreichen.

Von Außen.

Magiſtrat.

Johann Schwarz, Schneidergeſell, wohnhaft Nro. —; bittet um Erfolglaſſung ſeines väterlichen Erbtheiles pr. 1500 fl.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

Ich bin laut A. großjährig; laut des Depoſitenextractes B. liegt in der Verlaſſenſchaft meines ſel. Vaters Franz Schwarz eine Bancoobligation Nro. 487,098 vom 5. May 1799, auf Franz Klein lautend, à 5 pCt., pr. 3000 fl., woran mir als väterliches Erbtheil ein Betrag pr. 1500 fl. zugeſchrieben wurde, welche Zuſchreibung auf erſtgedachtem Depoſitenextracte auch angemerkt iſt, ich bitte daher:

der löbl Magiſtrat geruhe mir dieſe 1500 fl. zu erfolgen.

Johann Schwarz.

§. 50.

Beſcheid hierüber.

Der Beſcheid hierüber wird ſeyn: das Depoſitenamt hat dem Bittſteller von der in der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaft inliegenden 5 pCt. Bancoobligation Nro. 487,098, vom 5. May 1799, auf Franz Klein lautend, pr. 3000 fl., einen Betrag von eintauſend fünfhundert Gulden, als den ihm gebührenden väterlichen Erbtheil, mittelſt Abſchreibung und gegen Quittung zu erfolgen, et vid. Buchhalterey.

§. 51.

Achter Fall.

Wie, wenn ein Großjähriger Erbe einer ganzen Maſſe wird.

Setzen wir, ein Großjähriger wird Erbe einer Verlaſſenſchaft, die im Depoſito liegt; um dieſe erheben zu können, wird er daher die Einantwortungsrelation dieſer Verlaſſenſchaft an ihn, dann den Depoſitenextract beybringen müſſen.

§. 52.

Formular eines Geſuches hiebey.

Das Formular eines Geſuches hiebey wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magiſtrat.

Johann Schwarz, Schneidergeſelle, wohnhaft Nro. —; bittet um Erfolglaſſung der ihm zugefallenen Erbſchaft ſeines Bruders Carl Schwarz pr. 1500 fl.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

Mir iſt laut der Einantwortungsrelation A. die Verlaſſenſchaft meines ſeligen Bruders

Carl Schwarz überlaſſen worden; da nun für dieſen Carl Schwarz laut des Depoſitenextractes B. 1500 fl. als väterlicher Erbtheil in der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaft inliegen und ihm an der Bancoobligation Nro. 487,098 vom 5. May 1799, auf Franz Klein lautend, à 5 pCt., pr. 3000 fl., auch zugeſchrieben wurden, wie erſtgedachter Depoſitenextract ausweiſt; ſo bitte ich:

der löbl. Magiſtrat geruhe mir dieſe 1500 fl. zu erfolgen.

Johann Schwarz.

§. 53.

Beſcheid hierauf.

Der Beſcheid hierauf wird folgender ſeyn: das Depoſitenamt hat dem Bittſteller, als Univerſalerben ſeines Bruders Carl Schwarz, die für den Letzten in der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaft inliegenden eintauſend fünfhundert Gulden mittelſt Abſchreibung von der 5 pCt. Bancoobligation Nro. 487,098 vom 5. May 1799, auf Franz Klein lautend, pr. 3000 fl., und gegen ſeine Quittung zu erfolgen.

§. 54.

Fortſetzung.

In einem ſolchen Falle wird das Gericht zugleich ſehr vorſichtig handeln, wenn es ſich bey dem mindeſten Anſtande, ob der zu erfolgende Gegenſtand zu der Maſſe des Erblaſſers gehört, nicht nur die Verlaſſenſchaftseinantwortungsrelation an den Erben, ſondern auch die Inventur oder das Vermögensbekenntniß beybringen läßt, um aus demſelben zu ſehen, ob gedachter Gegenſtand bey der Verlaſſenſchaftsabhandlung auch wirklich aufgeführt und nicht vielleicht zur Beeinträchtigung der Gefälle verſchwiegen worden iſt. Wie leicht könnte es z. B. in dem erſtgegebenen Falle geſchehen

ſeyn, daß Johann Schwarz (der wie wir vorausſetzten, bereits großjährig iſt) als Inteſtaterbe ſeines in der Minderjährigkeit verſtorbenen Bruders Carl ſich unbedingt erbserklären und ſomit dem Gerichte bey der Abhandlung der Verlaſſenſchaft des Carl Schwarz Statt einer Inventur, ein bloßes Vermögensbekenntniß vorlegen könnte, in welchem er bloß die Kleidungsſtücke und ſonſtigen Effecten des Carl Schwarz anführte und das für denſelben inliegende Capital ganz verſchwiege. Der Richter wird nun nach den Allegaten abhandeln und dieſe Verlaſſenſchaft dem Johann Schwarz einantworten. Wollte man ſich nun bey der vorher angeſuchten Erfolglaſſung der 1500 fl. mit der bloßen Einantwortungsrelation der Carl Schwarziſchen Verlaſſenſchaft an Johann Schwarz begnügen; ſo würde Johann Schwarz dieſe 1500 fl. hinaus erhalten, ohne dieſelbe in der Carl Schwarziſchen Abhandlung aufgeführt, ohne die gehörigen Gebühren hiefür gezahlt zu haben. Dieſe Bemerkung iſt von ſehr ergiebigen practiſchen Folgen; wie leicht könnten nicht auf dieſe Art Sätze, öffentliche Obligationen und Realitäten vom größten Belange verſchwiegen werden und doch ſpäterhin der Erbe zum Beſitze aller dieſer Verlaſſenſchaftsſtücke gelangen, ohne ſich es eben viel koſten zu laſſen. Vorzüglich wären bey dieſer Gelegenheit die Grundbücher und Landtafeln aufmerkſam zu machen, daß ſie einen Erben auf die bloße Einantwortungsrelation allein nicht an die Gewähr oder Gilte bringen, ſondern ſich vorher immer zugleich die Inventur, oder das Vermögensbekenntniß jener Verlaſſenſchaft beybringen laſſen ſollen, deren Einantwortungsrelation der Bittſteller anſchließt; da wird es ſich ſohin auf einen Blick zeigen, ob er die in der Frage ſtehende Realität in der Verlaſſenſchaftsmaſſe aufgeführt habe und ſie daher mit Recht anſprüchig machen könne.

§. 55.

Neunter Fall.

Wie, wenn der Minderjährige Bürger geworden?

Setzen wir, ein Minderjähriger wäre durch irgend ein Gewerbe oder eine Handlung Bürger geworden; ſo braucht er, um eine für ihn inliegende Maſſe erfolgen zu machen, weiter nichts, als den Bürgerzettel beyzülegen, weil dieſer ihn gleichſam autoriſirt, mit ſeinem Vermögen nach Willkür zu ſchalten, und ihn gleichſam großjährig (quasi majorenem) macht. Dieſer Bürgerzettel alſo und der Depoſitenextract werden hinreichend ſeyn, um eine für ihn inliegende Maſſe erfolgen zu machen.

§. 56.

Formular eines Geſuches hiebey.

Das Formular eines Geſuches hiebey wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magiſtrat!

Johann Schwarz, bürgerlicher Schneidermeiſter, wohnhaft Nro. —;

bittet um Erfolglaſſung der für ihn in der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaft inliegenden 1500 fl.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

Ich bin laut des Bürgerzettels A. ein hieſiger Bürger, ſomit für großjährig anzuſehen; nun liegen aber für mich in der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaft laut Depoſitenextractes B. 1500 fl. in der 5 pCt. Bancoobligation Nro. 487,098 vom 5. May 1799; auf Franz Klein lautend, pr. 3000 fl., auch ſind mir dieſe

1500 fl. gehörig zugeſchrieben, wie der allegirte Depoſitenextract B. ausweiſt. Ich bitte daher:

der löbl. Magiſtrat geruhe, mir dieſe 1500 fl. zu erfolgen.

Johann Schwarz.

§. 57.

Beſcheid hierauf.

Der Beſcheid hierauf wird folgender ſeyn: das Depoſitenamt hat dem Bittſteller, als hieſigen Bürger, die für ihn in der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaft inliegenden eintauſend fünfhundert Gulden mittelſt Abſchreibung von der Bancoobligation Nro. 487,098 vom 5. May 1799, auf Franz Klein lautend, zu 5 pCt., pr. 3000 fl., gegen ſeine Quittung zu erfolgen et vid. Buchhalterey.

§. 58.

Zehnter Fall.

Wie, wenn jemand im Nahmen eines dritten um Erfolglaſſung anlangt?

Sollte jemand als Mandatar oder Ceſſionar eines Dritten, für welchen irgend eine Maſſe inliegt, um Erfolglaſſung derſelben anlangen; ſo hat er ſein Geſuch mit dem Mandat oder der Ceſſion und dem Depoſitenextracte zu belegen. Sollte das Mandat oder die Ceſſion im Auslande ausgeſtellt ſeyn; ſo iſt erforderlich, daß dasſelbe unter der gehörigen Legaliſirung eingeſchickt, d. h. beſcheiniget werde, daß dieſe Ceſſion, dieſes Mandat, von dem Ausſteller ausgefertigt und ſeinem Willen gemäß ſey.

* Dieſe Legaliſirungen müſſen rückſichtlich jener ausländiſchen Urkunden, von welchen hier zu Lande ein gerichtlicher Gebrauch gemacht werden ſoll, wenn ſie an ſolchen Orten, wo ſich ein k. k. öſterreichiſcher Geſandter, oder Conſul befindet, ausgeſtellt wurden, von dieſem vorgenommen werden, widrigens ſie hier nicht für giltig angeſehen werden würden (Hofdecret

vom 13. Januar 1809, 8. Februar 1812, 16. April 1818 und N. Ö. Regierungscircular vom 1. May 1818). *

§. 59.

Formular eines Geſuches hiebey.

Das Formular eines Geſuches dieſer Art wäre z. B. folgendes:

Von Außen.

Magiſtrat!

Johann Klam, als Bevollmächtigter (als Ceſſionar) des Johann Schwarz, wohnhaft Nro.;

bittet um Erfolglaſſung der für ſeinen Mandanten (ſeinen Cedenten) in der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaft liegenden 1500 fl.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

Laut des Depoſitenextractes A. liegen für Johann Schwarz (der in B. großjährig erklärt wurde) 1500 fl. inne, auch ſind ihm dieſe 1500 fl. laut des obengedachten Depoſitenextractes an der Bancoobligation Nro. 487,098 vom 5. May 1799, auf Franz Klein lautend, pr. 3000 fl., gehörig zugeſchrieben; da er mich nun laut C. zur Erhebung dieſer 1500 fl. bevollmächtigte (oder, da er nun dieſe 1500 fl. laut C. an mich cedirte); ſo bitte ich:

der löbl. Magiſtrat geruhe, mir dieſelben erfolgen zu laſſen.

Johann Klam.

§. 60.

Beſcheid hierüber.

Der Beſcheid hierauf wird, wenn anders das Mandat (die Ceſſion) ordnungsmäßig ausgeſtellet iſt, folgender ſeyn:

das Depoſitenamt hat dem Bittſteller, als Mandatar (als Ceſſionar) des Johann Schwarz, die für den Letzten in der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaft liegenden eintauſend fünfhundert Gulden mittelſt Abſchreibung von der 5 pCt. Bancoobligation Nro. 487,098 vom 5. May 1799, auf Franz Klein lautend, pr. 3000 fl., gegen ſeine Quittung und Zurückbehaltung der Vollmacht C. (Ceſſion C.), zu erfolgen et vid. Buchhalterey.

§. 61.

Eilfter Fall.

Wie, wenn der Executionswerber um Erfolglaſſung anlangt?

Setzen wir, jemand hätte auf eine deponirte Maſſe die Pfändung geführt und lange nun um Erfolglaſſung derſelben an. Hiebey kommt Alles darauf an, ob er allein das Pfandrecht erworben hat, oder ob er mit Anderen concurrire, die ebenfalls die Pfändung, oder Vormerkung auf dieſe Maſſe erwirkt haben.

§. 62.

Fortſetzung.

Hat er ganz allein die Pfändung dieſer Maſſe erwirkt; ſo kann ihm der Executionszug hierauf, d. h. die Erfolglaſſung nicht gehindert, ſondern ſie muß ihm ohne weiters bewilligt werden, ſo wie er zeigt, daß er irgend ein rechtskräftiges richterliches Urtheil, oder einen gerichtlichen Vergleich für ſich habe, welcher nicht zugehalten wurde und in Folge deſſen er nunmehr um Pfändung und reſp. Erfolglaſſung der inliegenden Maſſegelder ſeines Schuldners anlangt.

§. 63.

Formular eines Geſuches hiebey.

Das Formular eines Geſuches hierwegen wird z. B. folgendes ſeyn.

Von Außen.

Magiſtrat!

Caſpar Glaub, bürgerlicher Schloſſermeiſter, wohnhaft Nro. —, durch Herrn Dr. N.;

wider

Johann Kurz, Glaſermeiſter, wohnhaft Nro. —;

bittet um Pfändung und reſp. Erfolglaſſung von 300 fl. c. s. c.

Von Innen.

In Folge des rechtskräftigen Urtheiles (des gerichtlichen Vergleiches) A. iſt mir der Gegner 300 fl. ſammt fünf pCt. Intereſſen vom 1. Februar 1811 und 16 fl. 8 kr. gerichtlich beſtimmte Gerichtskoſten zu bezahlen ſchuldig; da er nun dieſer ſeiner Schuldigkeit nicht nachgekommen, ungeachtet der Termin hiezu ſchon lange verfloſſen iſt; ſo bin ich genöthigt, die gerichtliche Pfändung und reſp. Erfolglaſſung auf die für den Gegner laut des Depoſitenertractes B. in der Anton Kurziſchen Verlaſſenſchaft liegenden baren 1000 fl. zu führen und bitte:

der löbl. Magiſtrat geruhe, mir die obigen 300 fl. ſammt 5 pCt. Intereſſen vom 1. Februar 1811 und 16 fl. 8 kr. Gerichtskoſten hievon zu erfolgen.

Caſpar Glaub.

§. 64.

Beſcheid hierauf.

Der Beſcheid hierauf wird folgender ſeyn: hiemit wird die angeſuchte Pfändung und reſp. Erfolglaſſung der gegneriſchen, in der Anton Kurziſchen Verlaſſenſchaft inliegenden Gelder nach Maßgabe der klägeriſchen Forderung pr. dreyhundert Gulden ſammt 5 pCt. Intereſſen vom 1. Feb-

ruar 1810 und 16 fl. 8 kr. Gerichtskoſten bewilligt und dem Depoſitenamte auferlegt, deſſen der Gegner durch das ſogleich zuzuſtellende Duplicat zu verſtändigen iſt.

§. 65.

Fortſetzung.

Sollte hingegen der Executionsführer nicht allein die Pfändung auf eine inliegende Maſſe führen, ſondern derſelbe mit Anderen concurriren, oder ſchon bereits frühere Vormerkungen auf dieſer Maſſe haften; ſo wäre bloß die Pfändung zu bewilligen, in Rückſicht der Erfolglaſſung aber eine Tagſatzung mit allen dieſen Intereſſenten zu dem Zwecke zu geben, daß ſich dieſelben in Anſehung der Erfolglaſſung entweder einverſtehen, oder vorher die Sache im Wege Rechtens austragen. Setzen wir alſo, es würde in dieſem Falle das im §. 63 aufgeführte Geſuch überreicht werden, jedoch ſich aus dem Depoſitenextracte zeigen, daß bereits mehrere Vormerkungen auf dieſer Anton Kurziſchen Verlaſſenſchaft in Anſehung des Antheiles des Geklagten haften; ſo müßte folgender Beſcheid erfolgen: die angeſuchte Pfändung der in der Anton Kurziſchen Verlaſſenſchaft für den Geklagten inliegenden Gelder wird hiemit nach Maßgabe der klägeriſchen Forderung und früheren Rechten unbeſchadet bewilligt; übrigens haben in Anſehung der Erfolglaſſung beyde Theile, dann die im Depoſitenextracte aufgeführten vorgemerkten Gläubiger N. N. und N. N. (für welche die erforderlichen Rathſchläge nachzutragen ſind) den 5. April d. J. früh um 10 Uhr vor dieſem Magiſtrate zu erſcheinen.

§. 66.

Fortſetzung.

Nach dem ſohin bey dieſer Tagſatzung getroffenen Einverſtändniſſe wird entweder das weitere rechtliche Verfahren, oder aber die dießfällige Erfolglaſſung eingeleitet werden.

§. 67.

Zwölfter Fall.

Wie, wenn ein Soldat um Erfolglaſſung ſeiner Gelder anlangt?

Es kann ſich weiters auch der Fall ereignen, daß ein Soldat um Erfolglaſſung desjenigen Geldes anlangt, das für ihn inliegt. In dieſem Falle muß er, vom Gemeinen bis zum Feldwäbel, wenn er minderjährig iſt, die Paſſirung ſeiner Pupillarbehörde hierwegen, und wenn er großjährig iſt, ſeine Großjährigkeitserklärung, außerdem aber auch noch in einem wie in dem anderen Falle den Depoſitenextract und Regiments-conſens, d. h. die Bewilligung ſeiner Militärbehörde zur Erfolglaſſung des begehrten Betrages beybringen, weil die Geſetze verordnen, daß der vom Feldwäbel abwärts dienenden Mannſchaft, ſie möge in wirklichen Dienſten, oder in Beurlaubung ſtehen, ohne ſchriftlichen Conſens ihres Regiments- oder Corpscommando von dem ihr, vor Antretung des Militärſtandes, oder während deſſelben erblich angefallenen, oder auch vor Antretung des Militärdienſtes ſonſt zugekommenen Vermögen weder das Ganze noch ein Theil ausgezahlt werden ſoll, widrigens, wenn die Deſertion des Mannes, dem die Auszahlung geſchah, erfolgt wäre, der Schuldner, der ohne ſolchen Conſens die Zahlung geleiſtet hat, dem Ärarium den ausgezahlten Betrag, jedoch nie weiter, als bis zu einer Summe von 30 fl. nochmahl zu bezahlen hat, oder, wenn er dieſe Zahlung im Gelde nicht leiſten könnte, für jeden abgängigen Gulden mit einem Civilarreſt von einem Tage belegt werden ſoll; jedoch erſtreckt ſich dieſes Verboth nur auf die Auszahlung des Capitals und auch auf dieſe nicht, wenn ſie ein von den Soldaten während des Militärdienſtes ſelbſt erworbenes Vermögen beträfe (Hofdecret vom 25. Juny 1795).

§. 68.

Formular des Geſuches hiebey.

Das Formular eines Geſuches für den Fall, als der Militäriſt minderjährig iſt, wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magiſtrat!

Johann Schwarz, Corporal bey Deutſchmeiſterinfanterie hier;

bittet um Erfolglaſſung von 50 fl. auf nöthige Equipirung.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

Ich bin laut Regimentsurkunde A. Corporal bey Deutſchmeiſterinfanterie geworden; da ich laut eben dieſer Urkunde 50 fl. auf nöthige Equipirung bedarf und deßwegen auch die Bewilligung meines Regiments hiezu erhalten habe, laut des Depoſitenextractes B. aber 100 fl. bar in der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaft für mich, als hierortigen Pupillen, inliegen; ſo bitte ich:

der löbl. Magiſtrat geruhe, mir hievon 50 fl. zu erfolgen. Johann Schwarz.

§. 69.

Beſcheid hierauf.

Der Beſcheid hierauf wird die Anordnung einer Tagſatzung mit Zuziehung des Vormundes dieſes minderjährigen Militäriſten ſeyn, um denſelben zu vernehmen, ob er mit der angeſuchten Paſſirung verſtanden ſey, oder nicht. Wahrſcheinlich wird er dagegen nicht viel einzuwenden haben, nachdem eine Regimentsbeſcheinigung über die Nothwendigkeit dieſer Auslagen beyliegt und aus eben dem Grunde wird auch die Pupillarbehörde ihre Einwilligung und rückſichtlich Erfolglaſſung ſo leicht nicht verſagen.

§. 70.

Fortſetzung.

Der Endbeſcheid über die ſohin abgehaltene Tagſatzung wird daher folgender ſeyn: über Einvernehmen und Einwilligung des Vormundes wird dem Depoſitenamte aufgetragen dem Bittſteller die ihm hiemit zur Equipirung bewilligten fünfzig Gulden von den in der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaft bar inliegenden Geldern zu Händen ſeines Vormundes N. N., gegen deſſen Quittung und künftigen Ausweis in der Vormundſchaftsrechnung, zu erfolgen und iſt der Regimentsconſens A. aufzubehalten, et vid. Buchhalterey.

§. 71.

Formular eines Geſuches, wenn der Militäriſt großjährig iſt.

Das Formular eines Geſuches für den Fall als der Militäriſt großjährig iſt, wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magiſtrat!

Carl Schwarz, Gemeiner von Deutſchmeiſter, hier,
bittet um Erfolglaſſung ſeines in der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaft inliegenden Erbgutes pr. 1000 fl.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

Ich bin laut A. großjährig erklärt worden; laut Depoſitenextractes B. aber liegen für mich in der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaft 1000 fl. in der 5 pCt. Bancoobligation Nro. 18,090 vom 5. May 1780, auf Carl Schwarz lautend, welche mir, zu Folge eben dieſes Depoſitenextractes auch ordentlich zugeſchrieben ſind; da ich nun zugleich den Regimentsconſens C. zur Erfolglaſſung dieſer 1000 fl. erhalten habe; ſo bitte ich:

der löbl. Magiſtrat geruhe, mir dieſe 1000 fl. zu erfolgen.

Carl Schwarz.

§. 72.

Beſcheid hierauf.

Da der Bittſteller großjährig und der Regimentsconſens beygebracht iſt; ſo wäre der Beſcheid: das Depoſitenamt hat dem Bittſteller die für ihn in der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaft inliegende 5 pCt. Bancoobligation Nro. 18,099 vom 5. May 1780, auf Carl Schwarz lautend, pr. eintauſend Gulden gegen Quittung und Rückhaltung des Regimentsconſenſes C. zu erfolgen et vid. Buchhalterey.

§. 73.

Dreyzehnter Fall.

Wie, wenn eine Stelle wegen Erfolglaſſung einſchreitet?

Setzen wir, eine fremde Stelle, z. B. das Regiment im vorher gegebenen Falle, ſchreite im Nahmen des Carl Schwarz um Erfolglaſſung und rückſichtlich Übermachung der dem Carl Schwarz zugehörigen 1000 fl. ein. In dieſem Falle wird kein Anſtand ſeyn, die Gelder zu übermachen.

§. 74.

Formular eines Schreibens hiebey.

Das Formular eines Erſuchſchreibens dieſer Art wird z. B. folgendes ſeyn.

Von Außen.

An den löbl. Magiſtrat der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

Carl Schwarz, ein hierortiger Gemeiner, hat ſich über ſeine Großjährigkeitserklärung

hierorts ausgewieſen und um Einſchreitung wegen Übermachung ſeines in der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaft für ihn inliegenden Erbtheiles pr. 1000 fl. an das dießſeitige Regimentsgericht gebeten; da man nun dieſer ſeiner Bitte willfahren will; ſo ſtellt man wegen gefälliger Übermachung ſeines erſtgedachten Erbtheiles pr. 1000 fl. das ämtliche Anſuchen.

§. 75.

Beſcheid hierauf.

Der Beſcheid über dieſes Erſuchſchreiben wird daher ſeyn: dieſes Schreiben iſt aufzubehalten, übrigens iſt eine Abſchrift hievon dem Depoſitenamte mit der Auflage zuzuſtellen, dasſelbe habe dem Herrn Secretär N. N. der hierwegen rathſchlägig zu erinnern iſt, die für den Carl Schwarz in der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaft inliegenden eintauſend Gulden gegen ſeine Quittung, und zu dem Zwecke zu erfolgen, daß er dieſelben an das löbl. Deutſchmeiſterinfanterieregiment übermache und ſich hierüber binnen acht Tagen ausweiſe et vid. Buchhalterey.

§. 76.

Fortſetzung.

Hierüber wird nun der Secretär die 1000 fl. beym Depoſitenamte erheben, dieſelben ſohin gegen Quittung an das Regimentsgericht abführen und hierüber folgende Relation erſtatten.

Von Außen.

Magiſtrat!

N. N., Secretär;

relationirt über die an das löbl. Deutſchmeiſterinfanterieregimentsgericht übermachten 1000 fl.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

In Folge der Auflage A. habe ich die in der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaft für Carl Schwarz, Gemeinen bey Deutſchmeiſterinfanterie, inliegenden 1000 fl. erhoben und dieſelben laut des Empfangſcheines B. an das löbl. Deutſchmeiſterinfanterieregimentsgericht übermacht.

N. N. Secretär.

§. 77.

Beſcheid hierauf.

Der Beſcheid hierüber wird der bey Relationen gewöhnliche ſeyn, nämlich: dieſe Relation iſt aufzubehalten und es ſind davon auf Verlangen Abſchriften zu ertheilen.

§. 78.

Einige allgemeine Bemerkungen in Beziehung auf die Erfolglaſſungen.

Überhaupt iſt bey allen Erfolglaſſungen zu bemerken, daß

a.) die Erfolglaſſung da, wo der Fall einer Emigration, oder eines Abfahrtsgeldes (von dem wir im erſten Theile dieſes Werkes handelten) eintritt, ſo lange nicht zu bewilligen iſt, als nicht die Bewilligung zur Emigration für den Bittſteller von Seite der politiſchen Behörde beygebracht, oder das Abfahrtsgeld, über vorhergegangene Anzeige an die Behörde, von derſelben beſtimmt und die Quittung über die Berichtigung deſſelben beygebracht iſt;

b.) daß bey Erfolglaſſungen an Ausländer, * welche nicht einem zum deutſchen Bunde gehörigen Staate angehören (vergleiche I. Theil, XVI. Hauptſtück, §. 13), * immer ſtrenge auf die Reciprocität zu ſehen und im Zweifel entweder Reverſalien de observando reciproco beyzubringen ſeyen, oder die Sache vorläufig dem Obergerichte anzuzeigen und die höhere Weiſung

abzuwarten ſey (Hofdecret vom 2. und 24. Auguſt 1811); endlich

c.) daß eine Maſſe, bey welcher laut des Depoſitenertractes eine Vormerkung von was immer für einer Gattung erſcheint, ſo lange nicht zu erfolgen ſey, bis nicht dieſe Vormerkung getilgt und rückſichtlich aufgehoben iſt; daher iſt in ſo einem Falle die Berichtigung der Vormerkung nach Umſtänden entweder ſogleich aufzutragen, wie dieß der Fall iſt, wenn ein Mortuar, eine Erbſteuer, oder ein Abfahrtsgeld bey der zu erfolgenden Maſſe vorgemerkt wäre; oder aber eine Tagſatzung mit den vorgemerkten Gläubigern zu geben und bey derſelben die Sache durch Abgebung ihrer einwilligenden Erklärung entweder auszugleichen, oder in den Weg Rechtens einzuleiten und auszutragen.

§. 79.

Weitere Fortſetzung.

Über das ſämmtliche Depoſitenweſen iſt ein genaues Protocoll zu führen, in dieſes jedesmal das Datum der geſchehenen Depoſitirung; der Nahme des Deponenten; die Urſache des Erlages und wem das Depoſitum eigentlich gehöre; der Betrag und die Beſchaffenheit des Depoſitums; das Datum der wegen der Erfolglaſſung desſelben ergangenen Verordnung und die wirklich geſchehene Verabfolgung einzutragen und iſt dieſes Protocoll von den dazu beſtimmten Individuen eigenhändig zu führen und Poſt für Poſt von den zur Aufſicht des Depoſitenweſens ernannten Commiſſären und rückſichtlich Räthen der Stelle, nach der ordentlichen Vidirung und befundenen Richtigkeit zu unterfertigen (§. 79 der II. Abtheilung der Gerichtsinſtruction vom 9. September 1785).

§. 80.

Weitere Fortſetzung.

Das Formular eines Depoſitenprotocolles iſt das beyliegende.

* Depoſiten=

Erlag								Kaſten, worin das Erlegte ſich befindet.
Tag des Erlages.	Erlags Nro.	Nahme des Erlegers und Urſache.	Bares Geld.		Obligationen.		Prätioſen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.		

protocoll.

Erfolglaſſung.							Gerichtliche Vormerkungen und Verbothe, dann derſelben Aufhebung. *
Tag der Erfolglaſſung.	An wen und die Urſache.	Bares Geld.		Obligationen.		Prätioſen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.		

§. 81.

Was hat zu Ende des Jahres in Beziehung auf das Depoſitenamt zu geſchehen?

Am Ende eines jeden Jahres haben die Commiſſäre dem Vorſteher der Stelle ein Verzeichniß der im Jahre hindurch vorgekommenen Erläge und Erfolglaſſungen, ſammt dem vom verfloſſenen Jahre geſchehenen Übertrage einzuhändigen; ſohin iſt einem genauen verläſſigen Manne aufzutragen, daß er dieſes Verzeichniß mit dem Rathsprotocolle und dem obgedachten Controlirungsprotocolle vergleiche und, wenn ſich dießfalls eine Irrung ergäbe, zu deren Aufklärung das Nöthige ſogleich veranſtalte. Bey befundener Richtigkeit hat der Vorgeſetzte der Stelle einen Tag zu beſtimmen, um mit Zuziehung des allfälligen Vicepräſidenten den wirklichen Stand der Depoſitencaſſe zu ſcontriren und zu erheben, ob Alles, was in dem überreichten Ausweiſe als noch vorhanden vorkommt, auch wirklich vorhanden ſey. Außerdem liegt dem Vorſteher der Stelle noch insbeſondere ob, während des Jahres nach Gutbefinden unvermuthet den Depoſitenſtand zu unterſuchen und die nöthigen Vorkehrungen bey ſich zeigender mindeſter Gefahr ſogleich zu treffen (§§. 82, 83 und 84 der II. Abtheilung der citirten Gerichtsinſtruction).

§. 82.

Durch wen das Depoſitenweſen der Dominien controlirt werde.

* Das Depoſitenweſen der Dominien haben die Kreisämter bey der jährlichen Bereiſung des Kreiſes zu unterſuchen und die entdeckten Gebrechen entweder ſogleich zu heben, oder ſie nach Beſchaffenheit der Sache dem Appellationsgerichte zur Abhilfe anzuzeigen (Hofdecret vom 2. December 1791 und vom 14. September 1805). *

§. 83.

Benehmen der Gerichtsſtellen mit veralteten Depoſiten.

* Alle Gerichtsſtellen, bey welchen ſich Depoſiten befinden, zu denen ſich ſeit 32 Jahren kein Eigenthümer vorgefunden hat, dieſe Depoſiten mögen von Verlaſſenſchaften oder von andern gerichtlichen Erlägen herrühren, ſind verbunden, die Edictaleinberufung der Eigenthümer mit Feſtſetzung einer Friſt von einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen zur Darthuung ihrer Anſprüche einzuleiten. *

§. 84.

Fortſetzung.

* Wenn ſich innerhalb der Edictalfriſt jemand mit Anſprüchen auf ein Depoſitum meldet; ſo iſt die vorfordernde Obrigkeit verpflichtet, deſſen Legitimationsurkunden der Kammerprocuratur mitzutheilen, welche dieſelben, mit ihrem Gutachten über die Rechtsbeſtändigkeit der Forderung begleitet, der Obrigkeit zurückſtellen wird. Die Obrigkeit hat dann die Entſcheidung ex officio nobili unter Vorbehalt des Recurſes zu fällen und ſie der Kammerprocuratur bekannt zu machen, damit dieſe zur Aufrechthaltung der landesfürſtlichen Regalien berufene Behörde das dem Cameralärarium vorbehaltene Recht der Einziehung herrnloſer Güter geltend machen könne. *

§. 85.

Fortſetzung.

* Wenn ſich innerhalb dieſer Edictalfriſt Niemand meldet; ſo hat die Obrigkeit das Depoſitum als caduc zu erklären und ad Camerale zu übergeben, ausgenommen die Obrigkeit ſelbſt würde aus was immer für einem Grunde das Heimfalls-

recht in Anſpruch nehmen, wo ſie aber auch dann die Anzeige an die Kammerprocuratur nicht unterlaſſen darf. Eine Obrigkeit, die ein der Einziehung an das Cameralärarium unterliegendes Vermögen verſchweigt, hat den dritten Theil des verſchwiegenen Vermögens als Strafe zu erlegen, welcher dem Anzeiger zukommt (Hofdecret vom 5. Auguſt 1799, 8. März 1782, 30. October 1802 und Circularverordnung der N. Ö. Regierung vom 13. September 1820).

Zweytes Hauptſtück.

Von der Annehmung an Kindesſtatt und der Übernahme in die Pflege.

Einleitung.

I.

Begriff der Annehmung an Kindesſtatt.

* Die Annehmung an Kindesſtatt (Adoption) iſt jener Vertrag, wodurch eine Perſon zu jemand, der nicht derſelben Vater oder Mutter iſt, in das Rechtsverhältniß eines ehelichen Kindes verſetzt wird (a. b. G. B., §§. 179 — 185). *

II.

Begriff der Übernahme in die Pflege.

* Hievon iſt die Übernahme eines Kindes in die Pflege, wodurch jemand für deſſen Erziehung und Unterhalt ſorgt, verſchieden, welche in der Regel auf keinem Vertrage, ſondern fortan (wenn nicht insbeſondere ein Vertrag über die dauernde Pflege des Kindes abgeſchloſſen wurde) nur auf dem guten Willen des Pflegevaters oder der Pflegemutter beruht (a. b. G. B., §. 186). *

III.

Quellen.

* Die Quellen über dieſe Materien ſind:

1.) das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch;

2.) einige einzelne Verordnungen, worunter vorzüglich die höchſte Entſchließung vom 15. November 1818 (Juſtizhofdecret vom 11. Januar, Hofkanzleydecret vom 11. Februar 1819) genannt werden muß; weil dadurch das Verfahren bey der Annehmung an Kindesſtatt näher beſtimmt wurde. *

IV.

Literatur.

* Eine eigenthümliche, dieſen Gegenſtand insbeſondere behandelnde, Literatur hat derſelbe zwar nicht; indeß wird er mitunter in einigen größeren Werken behandelt. Dahin gehören vorzüglich:

1.) Commentar über das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch; von Franz Edlen von Zeiler, k. k. Hofrathe bey der oberſten Juſtizſtelle, Ritter des k. ungariſchen St. Stephansordens u. ſ. w. (Wien, bey Geiſtinger, 1811 — 1813);

2.) Handbuch des öſterreichiſchen Privatrechtes; von Georg (Edlen von) Scheidlein (k. k. N. Ö. Regierungsrathe und) Profeſſor der Rechte an der Univerſität zu Wien (Wien, bey Geiſtinger 1814);

3.) Von demſelben: Commentar über die bürger= lichen und politiſchen Geſetze, welche ſeit der eingetretenen Wirkſamkeit des a. b. G. B. nachträglich erſchienen ſind u. ſ. w. (Wien, bey v. Mösle, 1823; 2. Aufl.);

4.) findet man auch in Koſtetzky's (im I. Theile die= ſes Werkes angeführter) Anleitung zur Behandlung des Erb= rechtes Manches über dieſen Gegenſtand.

§. 1.

Wie vielfach die Annahme an Kindesſtatt ſey?

Die Annahme an Kindesſtatt iſt zweyfach, nämlich die eines Großjährigen, und jene eines Minderjährigen (§. 181 des b. G. B.).

* Dieſe Unterſcheidung zwiſchen der Annahme eines Großjährigen und jener eines Minderjährigen an Kindesſtatt iſt deßwegen nothwendig, weil die Erforderniſſe für beyde Fälle verſchieden ſind. Allein ſie iſt ſehr verſchieden, von der im römiſchen Rechte gegründeten Eintheilung dieſes Rechtsgeſchäftes in die Arrogation und Adoption; da nach dieſem die Arrogation ſich auch auf Minderjährige erſtreckt, wenn ſie nur patres familias waren und ſowohl in Rückſicht der Art, wie ſie geſchieht, als auch in Rückſicht ihrer Rechtswirkungen von unſerer Annahme eines Großjährigen an Kindesſtatt beträchtlich abweicht. *

§. 2.

Grundſätze, welche bey jeder Adoption gelten.

Wer jemand adoptiren will, muß

a.) den eheloſen Stand nicht feyerlich angelobt haben, daher kann ein katholiſcher Geiſtlicher niemand an Kindesſtatt annehmen;

b.) muß er keine eigenen ehelichen Kinder haben;

c.) können bey uns Männer ſowohl als Weiber jemand an Kindesſtatt annehmen;

d.) muß der Wahlvater oder die Wahlmutter jedesmahl,

das fünfzigſte Jahr zurückgelegt haben, um jemand an Kindesſtatt annehmen zu können;

e.) muß der Adoptirende fähig ſeyn, einen Vertrag zu ſchließen;

f.) das Wahlkind ſelbſt aber muß wenigſtens achtzehn Jahre jünger ſeyn, als ſeine Wahlältern;

g.) darf das Adoptivkind nicht ein uneheliches Kind des Adoptanten ſeyn; indem nach dem Hofdecrete vom 28. Januar 1816 die unehelichen Kinder von ihren Ältern zwar wohl auf die geſetzlichen Arten legitimirt, aber niemahls adoptirt werden können;

h.) jede Annahme an Kindesſtatt iſt, wenn ſie der Civilgerichtsbarkeit unterſtehende Perſonen betrifft, der Landesſtelle, wenn ſie aber der Militärjurisdiction unterliegende Partheyen betrifft, dem Generalcommando zur Beſtätigung und dem Gerichtsſtande der Wahlältern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichtsacten vorzulegen (§§. 179, 180 und 181 des b. G. B. und Hofdecret vom 11. Januar 1819, §§. 2, 3 und 7.

§. 3.

Erforderniſſe der Adoption eines Großjährigen.

Nebſt der Befolgung der erſt aufgeführten Grundſätze kommt es bey der Annahme eines Großjährigen an Kindesſtatt darauf an, ob der eheliche Vater des Wahlkindes lebe, oder nicht.

a.) Lebt der eheliche Vater des Wahlkindes nicht mehr; ſo bedarf die Adoption als Vertrag zu ihrer Giltigkeit nichts weiter, als die Einwilligung der beyden Paciscenten (nämlich des Adoptivvaters und des Adoptirten; was dieſe beyden in Anſehung der Adoption und der daraus für einen oder den anderen Theil fließenden Rechte und Verbindlichkeiten ausmachen; das wird auch künftig zwiſchen ihnen hierin Rechtens und die Norm zur Entſcheidung ihrer Streitigkeiten ſeyn.

b.) Lebt hingegen der * eheliche * Vater des Wahlkindes noch; ſo iſt zur Giltigkeit der Adoption, nebſt der Einwilligung des Wahlvaters und des Adoptirten, auch jene des * ehelichen * Vaters des Adoptirten, erforderlich (§. 181 des b. G. B. * und Hofdecret vom 11. Januar 1819, §. 1). *

* Die Einwilligung des unehelichen Vaters wird nicht erfordert. *

§. 4.

Erforderniſſe der Adoption eines Minderjährigen.

Auch bey der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindesſtatt kommt es, nebſt der Befolgung der oben (§. 2) angeführten Grundſätze, noch darauf an, ob der Vater dieſes adoptirten Kindes lebt, oder nicht, * dann ob das zu adoptirende Kind ein eheliches, oder uneheliches iſt. *

Lebt der * eheliche * Vater dieſes minderjährigen Wahlkindes; ſo iſt hier das Rechtens, was zwiſchen dem Wahl- und * ehelichen * Vater des * großjährigen * Wahlkindes in Beziehung auf die Adoption feſtgeſetzet iſt.

b.) Lebt der * eheliche * Vater des Wahlkindes nicht mehr, * oder iſt das Kind ein uneheliches; * ſo iſt, nebſt der Einwilligung des Wahlvaters, auch jene der leiblichen Mutter des Wahlkindes (falls dieſelbe noch am Leben iſt), dann des Vormundes des Wahlkindes und der Obervormundſchaft desſelben erforderlich (§. 181 des b. G. B. * und Hofdecret vom 11. Januar 1819). *

§. 5.

Wie, wenn jemand ein Kind annehmen wollte, jedoch der Vater oder Vormund desſelben entgegen wäre?

Sollte jemand ſich zur Annahme eines Kindes bereit finden, jedoch der Vater, die Mutter, oder der Vormund dieſes Wahlkindes ſich der Annahme desſelben widerſetzen; ſo kann der Wahlvater die Sache bey dem Perſonalrichter des * ehe-

lichen * Vaters, * oder bey der Pupillarbehörde * des Wahlkindes anzeigen. Dieſe Behörde wird ſämmtliche Intereſſenten vernehmen und, falls ſie fände, daß die Einwilligung von Seite des Vaters, der Mutter, oder des Vormundes ohne hinreichenden Grund verſagt wird, die Einwilligung von ihrer Seite ſuppliren und alſo die Annahme gerichtlich bewilligen (§. 181 des b. G. B.).

§. 6.

Verfahren für den Fall, als die gerichtliche Einwilligung nothwendig iſt.

* In den Fällen, in welchen die gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesſtatt erforderlich iſt, muß das Geſuch, mit den nöthigen Erklärungen (dem Entwurfe des Adoptionsvertrags, der Erklärung des Wahlvaters, der Mutter und des Vormundes) belegt, vor dem Gerichte angebracht und, wenn dieſes (oder über den gegen die untergerichtliche Verweigerung ergriffenen Recurs das Obergericht) die angeſuchte Bewilligung ertheilt, von dem vormundſchaftlichen Gerichte ſelbſt der Landesſtelle, oder bey Militärpartheyen dem Generalcommando, zur Beſtätigung vorgelegt werden (Hofdecret vom 11. Januar 1819, §. 2). *

§. 7.

Formular des Geſuches hiebey?

Das Formular eines Anbringens, wodurch entweder die Annahme an Kindesſtatt, oder aber die Verweigerung von Seite des Vaters (Vormundes oder der Mutter) dem Gerichte angezeigt und um deſſen Einwilligung gebethen wird, wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magiſtrat!

Johann Kurz, bürgerlichen Schuſtermeiſter, wohnhaft Nr. —;

bittet um die gerichtliche Einwilligung zur Annahme des minderjährigen Franz From an Kindesſtatt.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

Ich bin laut des Taufſcheines A. 60 Jahre alt und ohne Kinder; ich bin geſonnen, den minderjährigen Franz From, der laut des Taufſcheines B. 19 Jahr alt iſt, an Kindesſtatt anzunehmen, weßwegen auch der Vertrag hierüber in C. aufgeſetzt wurde; da nun ſein Vormund, Joſeph Lanz, * wie deſſen Erklärung D. (oder: deſſen Mitfertigung dieſes Geſuches) beweiſet *, hiemit verſtanden (oder dieſer Annahme aus ganz ungegründeten Urſachen zuwider) iſt; ſo bitte ich dieſe Annahme an Kindesſtatt zu bewilligen, allenfalls vorläufig eine Tagſatzung hierwegen anzuordnen * und ſonach dieſes Geſuch der hohen Landesſtelle zur Beſtätigung vorzulegen. *

Johann Kurz.

§. 8.

Ferneres Verfahren hierüber.

Über ein ſolches Anbringen wird der Richter eine Tagſatzung mit Zuziehung des Wahlvaters und des Vormundes anordnen und, falls beyde über dieſe Annahme verſtanden, oder die Weigerungsurſachen des Vormundes ganz ungegründet ſind, folgenden Beſcheid ertheilen: hiemit wird die Adoptirung des minderjährigen Franz From und der hierüber in C. entworfene Adoptionsvertrag obervormundſchaftlich begnehmigt * und iſt dieſes Geſuch an die hochlöbliche Landesſtelle mittelſt Berichtes zur Beſtätigung einzubegleiten; * übrigens

iſt dieſes Anbringen ſammt Beylagen aufzubehalten, der Bittſteller aber hievon rathſchlägig zu erinnern.

§. 9.

Formular eines Berichtes des vormundſchaftlichen Gerichtes, wodurch das Adoptionsgeſuch an die Landesſtelle einbegleitet wird.

* Das Formular eines Berichtes, wodurch ein der gerichtlichen Bewilligung unterlegtes Geſuch zur Beſtätigung an die Landesſtelle einbegleitet wird, iſt folgendes.

Von Außen.

K. K. N. Ö. Landesregierung.

Bericht des Magiſtrates zu N.

wodurch derſelbe das Geſuch des hieſigen Schuſtermeiſters Johann Kurz um Bewilligung der Adoption des hierortigen Pupillen Franz From zur hohen Beſtätigung vorlegt.

Von Innen.

Hochlöbliche k. k. N. Ö. Landesregierung.

Mittelſt des beyliegenden Geſuches (hat der hieſige kinderloſe Schloſſermeiſter Johann Kurz um die Bewilligung gebethen, den hierortigen Pupillen Franz From an Kindesſtatt annehmen zu dürfen. Da der Bittſteller bereits nach deſſen Taufſcheine A. 60 Jahre, der zu adoptirende Pupill aber laut B. erſt 19 alt, folglich das geſetzliche Alter des Wahlvaters und der erforderliche Unterſchied der Jahre beyder hiedurch ausgewieſen, übrigens der Adoptionsvertrag C. in allen ſeinen Puncten geſetzmäßig und für das Wahlkind höchſt vortheilhaft, der Bittſteller allgemein als ein ſehr wohlhabender, rechtlicher und moraliſcher Mann bekannt, der zu adoptirende Pupill aber ganz

mittellos iſt und durch dieſe Adoption ein großes Glück für ſein ganzes Leben erreicht; ſo hat man über Einvernehmung und Zuſtimmung des Vormundes des Letzten hierorts keinen Anſtand gefunden, dieſes Geſuch zu bewilligen und legt dasſelbe ſonach der hochlöblichen k. k. Landesregierung zur Beſtätigung vor.

N. am

N. N.
Bürgermeiſter.
N. N.
Vicebürgermeiſter.

§. 10.

Verfahren für den Fall, als die gerichtliche Einwilligung zur Adoption nicht erforderlich iſt.

* Iſt die gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesſtatt nicht erforderlich; ſo iſt das Adoptionsgeſuch von den Partheyen unmittelbar der Landesſtelle, oder allenfalls auch vermittelſt des Kreisamtes (welches Letzte vorzüglich an jenen Orten, wo die Landesſtelle nicht ihren Sitz hat, zweckmäßig erſcheint), vorzulegen (Hofdecret vom 11. Januar 1819, §. 3). *

§. 11.

Formular eines Geſuches hiebey.

* Das Formular eines Geſuches hiebey an die Landesſtelle iſt folgendes.

Von Außen.

K. K. n. ö. Landesregierung.

Johann Kurz, bürgerlicher Schuſtermeiſter, zu N. wohnhaft Nro. —;

bittet um Beſtätigung der Annahme an Kindesſtatt des großjährigen Franz From.

Von Innen.

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Ich bin, laut des Taufſcheines A. bereits 60 Jahre alt und kinderlos; um den Mangel eigener Kinder zu erſetzen und in meinem hohen Alter eine liebevolle Stütze zu haben, entſchloß ich mich meinen Vetter Franz From, einen bey mir in der Arbeit ſtehenden Schuſtergeſellen, der laut des Taufſcheines B. nun 25 Jahr alt iſt, wegen ſeiner guten Aufführung und kindlichen Neigung zu mir an Kindesſtatt anzunehmen; weßwegen wir den Adoptionsvertrag C. mit Beyſtimmung des in demſelben mitgefertigten ehelichen Vaters meines Wahlkindes abgeſchloſſen und unterſchrieben haben. Ich lege denſelben ſonach der hochlöblichen k. k. Landesregierung mit der Bitte um deſſen Beſtätigung vor.

N. am —

Johann Kurz.

§. 12.

Benehmen der Landesſtelle bey Adoptionsfällen.

Über ein Adoptionsgeſuch, mag nun daſſelbe den Partheyen ſelbſt, oder durch ein Gericht der Landesſtelle vorgelegt werden, hat dieſe die Zuläſſigkeit deſſelben nach den beſtehenden Geſetzen zu prüfen und, wenn ſie es zu bewilligen findet; ſo iſt die auf ſolche Art beſtätigte Annahme an Kindesſtatt von der Landesſtelle dem Obergerichte und, von dieſem dem Gerichtsſtande des Wahlvaters (der Wahlmutter) und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichtsacten bekannt zu machen (Hofdecret vom 11. Januar 1819, §. 5).

§. 13.

Recurs gegen die verweigerte Beſtätigung.

* Fände die Landesſtelle das Adoptionsgeſuch nicht zu bewilligen und ſonach die angeſuchte Beſtätigung der Annahme an Kindesſtatt zu verſagen; ſo hat der Recurs an die politiſche Hofſtelle (gegen die Weigerung des Generalcommandos an den Hofkriegsrath) Statt (Hofdecret vom 11. Januar 1819, §§. 3 und 7). *

§. 14.

Beſondere Vorſchriften für den Fall, als der Wahlvater ſeinen Adel auf das Wahlkind übertragen will.

* Wünſchen die Wahlältern, daß der ihnen eigene Adel und ihr Wapen auf das Wahlkind übergehe; ſo hat die Landesſtelle — wenn ſie nicht ſchon an ſich das Adoptionsgeſuch nach den beſtehenden Geſetzen zu verweigern findet — das Geſuch der politiſchen Hofſtelle und dieſe dem Landesfürſten gutächtlich vorzulegen. Handelt es ſich bey Militärpartheyen um dieſe Begünſtigung; ſo iſt das Geſuch von dem Hofkriegsrathe an die politiſche Hofſtelle zu befördern (Hofdecret vom 11. Januar 1819, §§. 5 und 7) * (a).

(a) * Ganz auf ähnliche Art, wie der Geſchäftsgang bisher (§§. 4 — 14) bey der Annahme an Kindesſtatt beſchrieben wurde, iſt ſich, nach dem angeführten Hofdecrete vom 11. Januar 1819, §. 6, auch bey der Legitimation eines unehelichen Kindes per rescriptum principis zu benehmen; nur muß ein ſolches Legitimationsgeſuch in allen Fällen von der Landesſtelle mit ihrem Gutachten der politiſchen Hofſtelle (bey Militärpartheyen, von dem Generalcommando dem Hofkriegsrathe) und von dieſer letzten Behörde mit ihrer Äußerung dem Landesfürſten vorgelegt werden. *

§. 15.

Welche ſind die rechtlichen Wirkungen der Annahme an Kindesſtatt?

Die rechtlichen Wirkungen der Annahme an Kindesſtatt ſind folgende.

1.) Die angenommene Perſon erhält den Nahmen des Wahlvaters (und wenn ſie von einer Weibsperſon angenommen wird, den Geſchlechtsnahmen der Wahlmutter); behält aber zugleich ihren vorigen Familiennahmen und überhaupt die Rechte ihrer eigenen Familie, daher auch das Erbrecht in derſelben und den ihr etwa eigenen Familienadel bey; den Adel und das Wapen der Wahlältern hingegen kann dieſelbe nur mit Bewilligung des Landesfürſten erhalten.

2.) Zwiſchen den Wahlältern und dem Wahlkinde und deſſen Nachkommen finden, in ſo weit das Geſetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte wie zwiſchen den ehelichen Ältern und Kindern Statt; insbeſondere haben

a.) die Wahlkinder bey der geſetzlichen Erbfolge in das freyvererbliche Vermögen der Wahlältern gleiches Recht, wie die ehelichen; umgekehrt haben die Wahlältern kein geſetzliches Erbrecht auf die Verlaſſenſchaft ihres Wahlkindes, ſondern dieſelbe fällt nach der geſetzlichen Erbfolge den Verwandten des Wahlkindes zu.

b.) Erhält der Wahlvater die väterliche Gewalt über das Wahlkind und es muß ihm daher, falls dasſelbe minderjährig wäre, die Vormundſchaft von Seite des Vormundes desſelben abgetreten werden; dieß hat jedoch nur in Beziehung auf den Wahlvater, nicht auf die Wahlmutter Statt, welche die väterliche Gewalt nicht erhalten kann (§§. 181, 183, 755 und 756 des b. G. B.).

§. 16.

Fortſetzung.

* Das Rechtsverhältniß zwiſchen Wahlältern und Wahlkindern kann durch Vertrag auch anders beſtimmt werden; nur dürfen dadurch:

1.) die weſentlichen Wirkungen der Adoption, nähmlich, daß das Wahlkind den Nahmen des Wahlvaters, oder der Wahlmutter erhalte, nicht abgeändert werden; indem dadurch das Rechtsgeſchäft aufhören würde, eine Adoption zu ſeyn; dann

2.) die Rechte eines Dritten, der an dem Vertrage nicht Theil genommen hat (wie z. B. die der ehelichen Nachkommenſchaft des Wahlvaters ausſchließend vorbehaltenen Rechte auf gewiſſe Güter oder Stiftungen), nicht verletzt werden (a. b. G. B., §. 184). *

§. 17.

Wirkt die Annahme an Kindesſtatt auch auf die Verwandten des Wahlvaters?

Das Verhältniß zwiſchen Wahlältern und dem Wahlkinde hat auf die Collateralen der Wahlältern keinen Einfluß; deßwegen ſteht den Wahlkindern auch in Rückſicht dieſer Perſonen kein geſetzliches Erbrecht zu ja ſie haben dasſelbe nicht einmahl auf das Vermögen des Ehegatten ihres Wahlvaters (ihrer Wahlmutter), welcher die Einwilligung zur Annahme an Kindesſtatt nicht gegeben hat (§§. 183 und 755 des b. G. B.).

§. 18.

Wann erliſcht das Verhältniß zwiſchen Wahlältern und Wahlkindern?

Sind die Wahlkinder großjährig; ſo kann das rechtliche Verhältniß, das in Anſehung der Adoption zwiſchen ihnen und ihren Wahlältern gegründet wurde, durch beyderſeitige Einwilligung wieder aufgehoben werden. Iſt hingegen das

Wahlkind minderjährig; ſo kann das rechtliche Verhältniß, welches aus der Adoption entſtand, nur mit Einwilligung des Vertreters dieſes minderjährigen Wahlkindes und der Obervormundſchaft deſſelben aufgehoben werden und es tritt ſohin das minderjährige Kind wieder unter die Gewalt ſeines * ehelichen * Vaters, oder des Vormundes zurück (§. 185 des b. G. B.).

§. 19.

Was iſt die Annahme in die Pflege?

Von der Annahme an Kindesſtatt iſt die Übernahme eines Kindes in die Pflege weſentlich verſchieden; indem

a) das zu verpflegende Kind jederzeit minderjährig ſeyn muß;

b.) dasſelbe weder auf den Nahmen, noch das Erbrecht des Pflegvaters einen Anſpruch erhält;

c.) jedermann ohne Rückſicht auf Stand oder Alter und ob er eheliche Kinder habe oder nicht, geſtattet iſt, Kinder zu ſich in die Pflege zu nehmen, jedoch ohne jemahls einen Anſpruch auf den Erſatz der Pflegekoſten machen zu können;

* d.) man auch ſeine eigenen unehelichen Kinder in die Pflege übernehmen kann;

e.) es dabey keiner Beſtätigung der Landesſtelle (oder des Generalcommando) bedarf und

f.) keine Eintragung der Übernahme in die Pflege in die Gerichtsacten des Pflegevaters und des Pflegekindes Statt findet (§. 186 des b. G. B.). *.

§. 20.

Kann über dieſe Pflege ein Vertrag abgeſchloſſen werden?

Über dieſe Pflege kann auch ein ordentlicher Vertrag abgeſchloſſen werden, welcher, in ſo fern es ſich in demſelben von Seite des Pflegekindes bloß de Lucro captando handelt, keiner weiteren Begnehmigung bedarf; ſollten aber durch denſelben

die Rechte des Pflegekindes geſchmälert, oder demſelben beſondere Verbindlichkeiten aufgelegt werden; ſo muß er dem Gerichte vorgelegt und, um giltig zu ſeyn, von demſelben begnehmigt werden. Das Anbringen hiebey iſt nach jenem, das wir oben §. 7 anführten, leicht zu entwerfen, auch das Verfahren hierüber dem dort angeführten ähnlich (§. 186 des b. G. B.).

§. 21.

Gelten die Einkindſchaften noch bey uns?

Die Einkindſchaft (unio prolium), d. h. die beſtandene rechtliche Gewohnheit, daß die Kinder einer ferneren Ehe gleiche Erbrechte mit denen der früheren Ehe haben ſollen, iſt nunmehr nicht nur als Gewohnheit ganz aufgehoben, ſondern hat auch ſogar als Vertrag, wodurch ſie eingegangen wäre, keine rechtliche Wirkung (§. 1259 des b. G. B.).

Drittes Hauptſtück.

Von den Amortiſirungen der Urkunden und der Todeserklärung eines Menſchen.

Einleitung.

I.

Begriff von Amortiſirungen und Todeserklärungen.

Amortiſirung einer Urkunde nennt man eine gerichtliche Erklärung, daß eine verlorne Urkunde null und nichtig, d. i. wirkungslos ſey.

Unter einer Todeserklärung hingegen verſteht man eine gerichtliche Erklärung, daß ein Abweſender, deſſen Tod nach den Geſetzen (a. b. G. B., §. 24) rechtlich zu vermuthen iſt, für todt zu halten ſey.

II.

Quellen.

Die Quellen über die Amortiſirung der Urkunden beſtehen in mehreren einzelnen Verordnungen, welche im Verlaufe dieſes Hauptſtückes an den zukommlichen Orten näher werden angegeben werden.

Die Quelle in Rückſicht der Todeserklärungen iſt aber das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch. *

III.

Literatur.

* Eigenthümliche Literatur haben wir für dieſen Gegenſtand keine; aber mitunter haben ihn mehrere Schriftſteller in Werken über das gerichtliche Verfahren und das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch behandelt.

Dahin gehören rückſichtlich der Amortiſationen der Urkunden: J. A. Prohaska, in ſeinem Handwörterbuche des ſtreitigen Richteramtes (Prag, bey Enders, 1818; 2 Bände) und Stöhr, in ſeinem, im erſten Theile dieſes Werkes genannten, Lehrbuche.

Rückſichtlich der Todeserklärungen ſind aber v. Zeiller (im Commentar zum a. b. G. B.), v. Scheidlein (im Handbuche des öſterreichiſchen Privatrechtes) und Koſtetzky (in ſeiner im erſten Theile dieſes Werkes angeführten Anleitung zur Behandlung der Erbſchaftsſachen) hieher zu rechnen. *

§. 1.

Zweck der Amortiſirung der Urkunden.

Es geſchieht gar oft, daß jemand durch Zufall oder Ränke liſtiger Betrüger Urkunden aus den Händen geſpielt werden, an denen ihm ſehr viel liegt und bey welchen leicht ein Mißbrauch von gefährlicher Art unterlaufen kann. Um daher den Betrügereyen, ſo wie dem Zufalle Abbruch zu thun, haben die Geſetze die Amortiſirungen eingeführt, d. h. demjenigen, dem eine ſolche Urkunde aus den Händen gekommen, das Mittel gegeben, hierwegen die Anzeige bey Gericht zu machen und zu bitten, daß dieſe ihm in Verluſt gerathene Urkunde für null und nichtig erklärt werde.

§. 2.

Wo muß die Amortiſirung angeſucht werden?

Das Geſuch hierwegen muß * in der Regel * bey dem Perſonalrichter desjenigen, der um die Amortiſirung anlangt, eingereicht werden * (Hofdecret vom 20. November 1818). *

§. 3.

Ausnahmen hievon.

* Von der Regel, daß Amortiſirungen bey der Perſonalbehörde des Bittſtellers angeſucht werden müſſen, gibt es mehrere Ausnahmen und zwar:

1.) die Amortiſirung aller auf den Überbringer lautenden Staatsobligationen, von welcher Art z. B. die Looſe

der Bergwerksproductenverſchleißdirectionslotterie ſind, gehört, ſo wie die Amortiſirung der dießfälligen Intereſſencoupons, ausſchließend vor das niederöſterreichiſche Landrecht, der Bittſteller mag adelich oder unadelich ſeyn.

2.) Die Amortiſirungserkenntniſſe über die von den Ständen der Provinzen, oder von Provinzialbehörden ausgefertigten, auf beſonderen Provinzen oder Provinzialtheilen haftenden Obligationen, wenn ſie auf beſtimmte Nahmen lauten, ſtehen — ohne Unterſchied ihrer Eigenſchaft als Ärarial- oder Domeſticalobligationen und ohne Unterſchied, wo ſie verloren wurden, oder wo ſich ihr Eigenthümer aufhält — dem Landrechte jener Provinz zu, wo ſolche Obligationen ausgefertigt wurden und verzinſet werden.

3.) In Anſehung aller übrigen auf beſtimmte Nahmen lautenden Gattungen von Staatsobligationen, als: der Banco- Hofkammer- auswärtigen Anlehens - Obligationen u. ſ. w. ſind die Amortiſirungsbewerbungen ausſchließend bey dem niederöſterreichiſchen Landrechte zu verhandeln (Patent vom 28. März und 26. April 1803, dann vom 16. Auguſt 1817 und vom 23. Julius 1819).

4.) Werden die Amortiſirungen von Wechſeln bey dem Mercantil- und Wechſelgerichte angeſucht * (a).

§. 4.

Wie muß das Geſuch hierwegen eingerichtet ſeyn?

In dem Anbringen wegen Amortiſirung einer Urkunde muß diejenige Urkunde, welche amortiſirt werden ſoll, genau

(a) * Über dieſe letzte Ausnahme war ich nicht im Stande, ein Geſetz aufzufinden; aber die allgemeine beſtehende Praxis begründet ſie, wie man ſich beynahe täglich aus den Zeitungsblättern, in welche ſo häufig die Wechſelgerichte Edicte wegen Amortiſirungen der Wechſel einrücken laſſen, überzeugen kann. *

angegeben, d. h. der Nahme, auf den ſie lautet, die Summe, worauf und der Tag, an dem ſie ausgeſtellet iſt, genau ausgedrückt und die Realität, auf der vielleicht ſo eine Urkunde haftet, angemerkt werden; wäre das nicht geſchehen; ſo müßte der Richter den Bittſteller hierauf weiſen. Könnten vielleicht auch Intereſſen erhoben werden; ſo iſt zugleich das Verboth wegen Nichtauszahlung dieſer Intereſſen und allfälliger Nichtumſchreibung dieſer Obligation an die gehörige Caſſe zu erwirken.

§. 5.

Fortſetzung.

Iſt nun das Geſuch gehörig angebracht; ſo wird der Richter die Ausfertigung der Amortiſationsedicte bewilligen, zugleich auch eine Note an das Generalcommando und, wenn eine ſtändiſche Obligation zu amortiſiren wäre, auch an die Stände zu dem Ende veranlaſſen, damit unter den hofkriegsräthlichen und ſtändiſchen Depositis nachgeſehen werde, ob die zu amortiſirende Obligation nicht etwa darunter begriffen ſey.

§. 6.

Formular eines Geſuches dieſer Art.

Das Formular eines Geſuches dieſer Art wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

K. K. N. Ö. Landrecht.

Franz Schwarz, bürgerlicher Sattlermeiſter, wohnhaft Nr. —;

bittet um Amortiſirung der N. Ö. ſtändiſchen Obligation Nr. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, zu 4 pCt., pr. 600 fl.

Von Innen.

* Hochlöbliches k. k. Landrecht. *

Mir iſt die N. Ö. ſtändiſche Obligation Nr. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, zu 4 pCt., pr. 600 fl., in Verluſt gerathen, ich bitte daher:

* das hochlöbliche Landrecht * geruhe, die Amortiſirung dieſer Obligation zu bewilligen und hierwegen das erforderliche Edict zu erlaſſen.

Franz Schwarz.

§. 7.

Beſcheid hierauf.

Da in dieſem Geſuche die zu amortiſirende Obligation genau ausgedrückt iſt; ſo wird der Beſcheid folgender ſeyn: der Kanzley wird die Ausfertigung der erforderlichen Edicte, ſo wie die Anzeige an das Generalcommando und das verordnete ſtändiſche Collegium auferlegt.

§. 8.

Formular einer Anzeige an das Generalcommando.

Das Formular der Anzeige an das Generalcommando wird folgendes ſeyn.

Von Außen.

An das hochlöbliche hieſige Generalcommando.

Von Innen.

Franz Schwarz hat hierorts um Amortiſirung einer ihm in Verluſt gerathenen ſtändiſchen Obligation Nro. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4 pCt., pr. 600 fl. angelangt: man gibt ſich daher die Ehre, hievon die gewöhnliche Anzeige zu machen.

§. 9.

Fortſetzung.

Die Anzeige an das verordnete ſtändiſche Collegium iſt in Formali ſo, wie die an das Generalcommando und es ändert ſich hiebey nur die Überſchrift, welche: an das hochlöbl. verordnete N. Ö. ſtändiſche Collegium lautet.

§. 10.

Formular eines Edictes hiebey.

Das Formular eines Edictes hiebey iſt folgendes.

Von dem * k. k. N. Ö. Landrechte * wird hiemit bekannt gemacht: es ſey auf Anlangen des Franz Schwarz, hieſigen bürgerlichen Sattlermeiſters, in die * Einleitung der * Amortiſirung der N. Ö. ſtändiſchen Obligation Nro. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4 pCt., pr. 600 fl., gewilliget worden. Daher werden alle jene, die auf gedachte Obligation Anſprüche zu machen gedenken, erinnert, ihr Recht darauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen ſo gewiß darzuthun, widrigens dieſelbe nach Verlauf dieſer Zeit nicht mehr gehört und dieſe Obligation für null und nichtig erklärt werden würde.

Wien den —

§. 11.

Verfahren hierüber.

Iſt nun dieſes Alles geſchehen; ſo wird derjenige Beamte, welchem die Direction des Einreichungsprotocolles überlaſſen iſt, ſich anmerken, ob ſich während der Edictalfriſt jemand meldet, der Anſprüche auf die zu amortiſirende Obligation zu haben glaubt und ſohin nach Verlauf der Edictalfriſt dieſem zu Folge ſeine Relation an ſeine Stelle erſtatten.

§. 12.

Formular einer Anzeige, welche hiebey von Seite des Protocolles erſtattet wird.

Das Formular einer Relation dieſer Art wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

* K. K. N. Ö. Landrecht. *

N. N., hierortiger Protocolls-Director,
relationirt über den verfloſſenen Amortiſirungstermin der verlornen N. Ö. ſtändiſchen Obligation Nro. 22,496, vom 1. May 1796, à 4 pCt., pr. 600 fl.

Von Innen.

* Hochlöbliches k. k. Landrecht. *

Es iſt der Anmeldungstermin über die bewilligte Amortiſirung der dem Franz Schwarz in Verluſt gerathenen N. Ö. ſtändiſchen Obligation Nro. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4 pCt. pr. 600 fl., bereits verfloſſen und hat ſich während dieſer Amortiſirungsfriſt niemand hierwegen gemeldet, welches ich hiemit relationire.

N. N.
Protocollsdirector.

§. 13.

Beſcheid hierauf.

Der Beſcheid hierüber iſt der bey Relationen gewöhnliche: dieſe Relation iſt aufzubehalten und es ſind von ihr auf Verlangen Abſchriften zu ertheilen.

§. 14.

Weiteres Verfahren wegen wirklicher Amortiſirung.

Iſt nun die Anmeldungsfriſt verfloſſen, die Relation des Protocollsdirectors erſtattet, die Rücknote vom Generalcommando und nach Umſtänden von dem ſtändiſchen Collegium eingelangt; ſo wird der Bittſteller nunmehr um wirkliche Amortiſirung der dießfälligen Obligation oder ſonſtigen Urkunden

anlangen und ſeinem Geſuche die Bewilligung der Ausfertigung der Amortiſationsedicte, weiters die behobenen Zeitungsblätter über die dreymahlige Einrückung der Amortiſirungsedicte in die Zeitung, dann die Abſchrift der Relation des Protocollsdirectors über den verfloſſenen Anmeldungstermin und endlich die Rücknoten vom Generalcommando oder dem ſtändiſchen Collegium in Abſchrift beylegen.

§. 15.

Formular eines Geſuches hiebey.

Das Formular eines Geſuches dieſer Art wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

* K. K. N. Ö. Landrecht. *

Franz Schwarz, bürgerlicher Sattlermeiſter, wohnhaft Nro. —;

bittet um wirkliche Amortiſirung der N. Ö. ſtändiſchen Obligation Nro. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4 pCt., pr. 600 fl.

Von Innen.

* Hochlöbliches k. k. N. Ö. Landrecht. *

Da ich laut A. die Ausfertigung der Amortiſationsedicte wegen der mir in Verluſt gerathenen N. Ö. ſtändiſchen Obligation Nr. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4 pCt., pr. 600 fl., bewilligt erhalten habe; die hierüber ausgefertigten Edicte ſohin laut der beyliegenden Zeitungsblätter B. dreymahl in die Zeitungen eingerückt wurden und ſich während der in denſelben beſtimmten Anmeldungsfriſt laut der Relation C. des Herrn Protocollsdirectors niemand gemeldet hat; die

gedachte Obligation auch laut der Rücknoten D. E. des hochlöblichen Generalcommandos und des ſtändiſch verordneten Collegiums unter den dortigen Depoſiten nicht vorgefunden worden iſt; ſo bitte ich:

* das hochlöbliche k. k. Landrecht * geruhe, die erſtgedachte N. Ö. ſtändiſche Obligation Nro. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4 pCt., pr. 600 fl., zu amortiſiren.

Franz Schwarz.

§. 16.

Beſcheid hierauf.

Da dieſes Geſuch mit allen erforderlichen Beylagen verſehen iſt; ſo wird folgender Beſcheid hierauf erfolgen: hiemit wird die dem Bittſteller in Verluſt gerathene N. Ö. ſtändiſche Obligation Nro. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4 pCt., pr. 600 fl., für wirklich amortiſirt null und nichtig erklärt und iſt dieſes Geſuch ſammt den Originalzeitungsblättern aufzubehalten und der Bittſteller hievon rathſchlägig zu erinnern.

§. 17.

Allgemeine Bemerkung hiebey.

So wie ſie bisher practiſch durchgeführt wurde, iſt die Verfahrungsart bey jeder in Verluſt gerathenen Urkunde, ſie möge von wem immer ausgeſtellt und von was immer für einem Inhalte ſeyn; z. B. bey Amortiſirungen eines Privatſchuldſcheines, eines Satzes, eines Wechſels u. dgl. Nur wird insbeſondere bey Wechſeln die im Edicte erſcheinende Amortiſirungsfriſt nicht auf Ein Jahr, ſondern auf 6 Wochen und 3 Tage beſtimmt.

§. 18.

Was iſt bey öffentlichen Obligationen beſonders zu bemerken?

Insbeſondere iſt bey öffentlichen Obligationen, wenn um derſelben Amortiſirung angelangt wird, zu merken, daß zugleich mit dem Amortiſirungsgeſuche, in einem zweyten Separatanbringen, um das gerichtliche Verboth an die gehörige Caſſe, wegen Nichtauszahlung der Intereſſen und Nichtumſchreibung der dießfälligen Obligation, angelangt und dieſes an ſich unſchädliche Proviſorium von dem Richter ohne weiters bewilligt werden müſſe.

§. 19.

Formular des Anbringens hiebey.

Das Formular eines Anbringens hierwegen wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

* k. k. N. Ö. Landrecht. *

Franz Schwarz, bürgerlicher Sattlermeiſter, wohnhaft Nro. —;

bittet um gerichtliches Verboth wegen Nichterfolglaſſung der Intereſſen und Nichtumſchreibung der in Verluſt gerathenen N. Ö. ſtändiſchen Obligation, Nro. 22,496, pr. 600 fl.

Von Innen.

* Hochlöbliches k. k. Landrecht. *

Es iſt mir die N. Ö. ſtändiſche Obligation Nro. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4 pCt., pr. 600 fl., in Verluſt gerathen und ich habe eben heute unter Einem um Amortiſirung dieſer Obligation angelangt. Damit nun aber auch von derſelben in der Zwiſchenzeit die Intereſſen an niemand ausge-

folgt und dieſe Obligation ſelbſt nicht umge-
ſchrieben werde; ſo bitte ich:

* das hochlöbliche k. k. Landrecht * geruhe, das Verboth wegen Nichtauszahlung der Intereſſen und Nichtumſchreibung dieſer Obligation zu bewilligen und hierwegen das Erforderliche zu erlaſſen.

Franz Schwarz.

§. 20.

Beſcheid hiebey.

Der Beſcheid hierauf wird ſeyn: das angeſuchte Verboth wegen Nichtauszahlung der Intereſſen und Nichtumſchreibung der dem Bittſteller angeblich in Verluſt gerathenen N. Ö. ſtändiſchen Obligation Nro. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4 pCt., pr. 600 fl., wird bewilligt und iſt das Duplicat der Caſſe ſogleich zuzuſtellen, unter Einem aber auch die Anzeige an die Behörde zu erlaſſen.

§. 21.

Formular einer Anzeige hiebey.

Das Formular der Anzeige hierwegen wird folgendes ſeyn;

Von Außen.

An das hochlöbliche verordnete N. Ö. ſtändiſche Collegium.

Von Innen.

Da Franz Schwarz hierorts das Verboth wegen Nichtauszahlung der Intereſſen und Nichtumſchreibung der ihm angeblich in Verluſt gerathenen N. Ö. ſtändiſchen Obligation Nro. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4 pCt., pr. 600 fl., bewilligt erhalten hat; ſo macht man hievon die geziemende

Anzeige, mit der Erinnerung, daß das Dupli-
cat der Caſſe unter Einem zugeſtellt werde.

Wien, den —

§. 22.

Fortſetzung.

Die Anzeige iſt in einem ſolchen Falle immer an diejenige vorgeſetzte Stelle zu machen, unter der die Caſſe ſteht, welche die Auszahlung leiſten ſoll und wird daher, wenn es eine andere als eine ſtändiſche Obligation iſt, an die höchſte Finanzhofſtelle gehen.

§. 23.

Weiteres Verfahren hiebey bey wirklicher Amortiſirung.

Iſt nun der Amortiſirungstermin verfloſſen und wird nach demſelben um die wirkliche Amortiſirung einer ſolchen öffentlichen Obligation angelangt; ſo muß wieder hierauf ein zweytes Geſuch überreicht und in demſelben um Aufhebung des Verbothes wegen Nichtauszahlung der Intereſſen und wegen Ausfertigung einer neuen Obligation Statt der in Verluſt gerathenen angeſucht werden.

§. 24.

Formular eines Geſuches hierwegen.

Das Formular eines Geſuches hierwegen wäre folgendes.

Von Außen.

* K. K. N. Ö. Landrecht. *

Franz Schwarz, bürgerlicher Sattlermeiſter, wohnhaft Nro. —;

bittet um Aufhebung des Verbothes wegen Nichtauszahlung der Intereſſen von der N. Ö. ſtändiſchen Obligation Nro. 22,496, pr. 600 fl., dann um Veranlaſſung der Ausfertigung einer neuen Obligation.

Von Innen.

* Hochlöbliches k. k. N. Ö. Landrecht. *

Ich habe in A. um Amortiſirung der mir in Verluſt gerathenen N. Ö. ſtändiſchen Obligation Nro. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4 pCt., pr. 600 fl., gebeten; zugleich auch in B. um Verboth an die Caſſe wegen Nichtauszahlung der Intereſſen von dieſer Obligation und Nichtumſchreibung derſelben angelangt; da mir eines, wie das andere bewilligt und nunmehr über den verſtrichenen Amortiſationstermin die gedachte Obligation ſelbſt laut C. amortiſirt und für null erklärt worden iſt; ſo iſt es nun an dem, daß gedachtes Verboth wegen Nichtauszahlung der Intereſſen dieſer Obligation wieder aufgehoben, zugleich auch mir eine neue Obligation von gleichem Betrage ausgefertigt werde.

Ich bitte daher:

* das hochlöbliche k. k. Landrecht * geruhe, das unterm 5. März 1810 bewilligten Verboth wegen Nichtauszahlung der Intereſſen von erſtgedachter Obligation wieder aufzuheben, zugleich aber auch wegen Ausfertigung einer neuen Obligation für mich das Nöthige zu veranlaſſen.

Franz Schwarz.

§. 25.

Beſcheid hiebey.

Der Beſcheid hierüber wird ſeyn: hiemit wird das unterm 5. März 1810 hierorts bewilligte Verboth wegen Nichtauszahlung der Intereſſen und Nichtumſchreibung der N. Ö. ſtändiſchen Obligation Nro. 22,496, vom 1. May 1796, auf

Franz Schwarz lautend, à 4 pCt., pr. 600 fl., wieder aufgehoben und iſt das Duplicat der Caſſe ſogleich zuzuſtellen, zugleich auch hierwegen, dann wegen Ausfertigung einer neuen Obligation die Anzeige an die Behörde zu erlaſſen.

§. 26.

Formular der Anzeige hiebey.

Das Formular einer Anzeige hiebey wird z. B. folgendes ſeyn.

Von Außen.

An das hochlöbliche verordnete N. Ö. ſtändiſche Collegium.

Von Innen.

Da auf Anlangen des Franz Schwarz die N. Ö. ſtändiſche Obligation Nro. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4pCt., pr. 600 fl., für amortiſirt und nichtig erklärt, zugleich auch das demſelben unterm 5. März 1810 hierorts bewilligte Verboth wegen Nichtauszahlung der Intereſſen und Nichtumſchreibung dieſer Obligation wieder aufgehoben und der Caſſe das Duplicat hievon zugeſtellt wurde; ſo gibt man ſich die Ehre, hierwegen die gewöhnliche Anzeige zu machen und wegen gefälliger Ausfertigung einer neuen Obligation das geziemende Anſuchen zu ſtellen.

§. 27.

Fortſetzung.

Hierüber wird nun der Bittſteller Statt der amortiſirten Obligation eine neu ausgeſtellte erhalten und die einſtweilen mit Verboth belegten Intereſſen werden flüſſig gemacht werden.

§. 28.

Übergang zu den Todeserklärungen.

So wie wir bisher geſehen haben, daß Schuld- und Verbindlichkeitsinſtrumente jeder Art amortiſirt werden können; ſo haben die Geſetze auch ein dieſem ganz ähnliches Verfahren für den Fall eingeführt, als man von irgend einem abweſenden Menſchen binnen einer gewiſſen geſetzlichen Zeit nichts Gewiſſes über deſſen Leben erfahren konnte; diejenigen aber, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Anſpruch auf ſein zurückgelaſſenes Vermögen haben, * oder deſſen zurückgelaſſener Ehegatte, der zu einer ferneren Ehe ſchreiten will, * gerichtlich darauf dringen, dieſen unbekannt Abweſenden für todt zu erklären und ihnen hiedurch zu ihrem rechtlichen Anſpruche zu helfen, * oder dem rückgelaſſenen Gatten die Eingehung einer zweyten Ehe möglich zu machen. *

§. 29.

Wo die Todeserklärung anzuſuchen ſey.

* Sucht jemand die Todeserklärung aus dem Grunde an, um ſich in den Beſitz des hinterbliebenen Vermögens des Abweſenden zu ſetzen, oder um den Abweſenden von einem ihm nach den Geſetzen gebührenden Vortheile auszuſchließen, oder um ſich von einer gegen ihn obliegenden Verbindlichkeit zu befreyen; ſo muß ſie bey dem Perſonalgerichtsſtande des Abweſenden angeſucht werden. Sucht ſie aber ein Gatte desſelben deßwegen an, um zu einer zweyten Ehe ſchreiten zu dürfen; ſo iſt ſie bey dem Landrechte desjenigen Bezirkes, wo der zurückgelaſſene Ehegatte ſeinen Wohnſitz hat, anzuſuchen (a. b. G. B., §§. 112, 276 und 277). *

§. 30.

Verfahren hierüber.

Tritt nun der Fall ein, daß das Gericht um die Todeserklärung eines Menſchen angegangen wird; ſo iſt in dem deßwegen zu überreichenden Geſuche zu erproben, daß

1.) der Todtzuerklärende (Verſchollene) durch die geſetzliche Amortiſationszeit unbekannt iſt. Die Amortiſationszeit iſt nach Umſtänden verſchieden; nähmlich

a.) ein Zeitraum von 10 Jahren, wenn der Verſchollene 80 Jahr alt iſt und dieſes ſein Alter durch den Taufſchein nebſt dem Umſtande erwieſen wird, daß der Ort ſeines Aufenthaltes durch 10 Jahre unbekannt geblieben ſey;

b.) ein Zeitraum von 30 Jahren, wenn ohne Rückſicht auf das Alter des Verſchollenen erprobt werden kann, daß er ſeit 30 vollen Jahren unbekannt ſey;

c.) ein Zeitraum von drey Jahren, wenn nämlich erprobt wird, daß er im Kriege ſchwer verwundet wurde, oder daß er in einem Schiffe, da es ſcheiterte, oder in einer anderen nahen Todesgefahr geweſen und ſeit der Zeit durch drey Jahre vermißt wird.

2.) Muß in allen dieſen Fällen für den Verſchollenen ein Curator aufgeſtellt werden, deſſen Pflicht es iſt, ſich um den Aufenthaltsort, das Leben oder den Tod des Verſchollenen, dann alle Behelfe zur Erprobung des Einen oder des Anderen zu bekümmern.

Iſt der Verſchollene durch ein Edict mit dem Beyſatze einzuberufen, daß, wenn er während einer Jahresfriſt nicht erſcheint, oder das Gericht nicht auf eine andere Art in die Kenntniß ſeines Leben ſetzt, von demſelben zu ſeiner Todeserklärung werde geſchritten werden. Dieſes Edict iſt nicht nur auf ein volles Jahr auszufertigen, ſondern auch in den öffentlichen Zeitungen das Jahr hindurch dreymahl einzuſchalten, nach Umſtänden auch ſogar in ausländiſche Zeitungen zu geben, wenn zu vermuthen iſt, daß der Verſchollene ſich dort befinden könnte (§§. 24, 113 und 277 des b. G. B.).

§. 31.

Formular eines Geſuches hiebey.

Ein Geſuch dieſer Art wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magiſtrat.

Franz Groll, hieſiger bürgerlicher Bäckermeiſter, wohnhaft Nro. —;

bittet, ſeinen Bruder Johann für todt zu erklären und deßwegen das Erforderliche zu veranlaſſen.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

Mein Bruder Johann Groll iſt vor 30 Jahren zu Folge der mir von dem dießfälligen Handwerke ausgeſtellten Beſcheinigung A. als Bäckerjunge nach Steyermark gegangen; da mir nun ſeit dieſer Zeit von ſeinem Aufenthalte nichts bekannt iſt, derſelbe aber laut Depoſitenextractes B. in der Verlaſſenſchaft unſeres verſtorbenen Vaters Franz Groll 6000 fl. liegen hat, wozu ich für den Fall ſeines Todes ſein einziger und nächſter Erbe wäre; ſo bitte ich: der löbl. Magiſtrat geruhe, dieſen meinen Bruder Johann für todt zu erklären und deßwegen die erforderlichen Edicte ausfertigen zu laſſen.

Franz Groll.

§. 32.

Beſcheid hierauf.

Der Beſcheid hierauf wird ſeyn: hiemit wird Hr. Dr. N. zum Curator des ingedachten Johann Groll aufgeſtellt, zugleich der Kanzley die Ausfertigung der erforderlichen Edicte auferlegt.

§. 33.

Formular eines Edictes hiebey.

Das Formular eines Edictes hiebey wird folgendes ſeyn.

Von dem Magiſtrate zu N. wird hiemit bekannt gemacht: es habe Franz Groll, hieſiger bürgerlicher Bäckermeiſter, um Einberufung und ſohinige Todeserklärung ſeines vor 30 Jahren ſich von hier als Bäckerjunge entfernt habenden Bruders Johann Groll gebeten. Da man nun hierüber den hieſigen Hrn. Hof- und Gerichtsadvocaten N. zum Vertreter dieſes Johann Groll aufgeſtellt hat; ſo wird ihm dieſes hiemit bekannt gemacht, zugleich auch derſelbe, oder ſeine Erben oder Ceſſionarien mittelſt gegenwärtigen Edictes dergeſtalt einberufen, daß ſie binnen einem Jahr vor dieſem Magiſtrate ſo gewiß erſcheinen und ſich legitimiren ſollen, als im widrigen gedachter Johann Groll für todt erklärt und das im hieſigen Depoſitenamte inliegende Vermögen pr. 6000 fl. ſeinen hierorts bekannten und ſich legitimirenden Erben eingeantwortet werden würde.

§. 34.

Weiteres Verfahren

Erſcheint nun während dieſes im Edicte beſtimmten Jahres der Vorgerufene ſelbſt oder jemand anderer, der mit vollem Rechte in ſeinem Nahmen auftreten kann; ſo iſt die Abſicht der Vorladung erreicht und es hat, in ſo fern es die Amortiſirung betrifft, nichts weiters mehr zu geſchehen. Verfließt hingegen das im Edicte beſtimmte Jahr, ohne daß ſich der Vorgerufene, oder ſonſt jemand in ſeinem Nahmen meldet; ſo muß der Amortiſationswerber ein zweytes Geſuch überreichen und in demſelben, unter Anſchluß des vorigen Amortiſirungsanbringens, dann der Relation des Einreichungsprotocolles des Gerichtes über den Umſtand, daß ſich in dieſer Jahresfriſt niemand gemeldet hat und der Zeitungsblätter, um die wirkliche Todeserklärung des Vorgerufenen und Errichtung der Sperrrelation über ſeinen Todfall bitten.

§. 35.

Formular eines Geſuches hiebey.

Das Formular eines ſolchen Geſuches wird ungefähr folgendes ſeyn.

Von Außen.

Magiſtrat!

Franz Groll, hieſiger bürgerlicher Bäckermeiſter wohnhaft Nro. —;

bittet, nach verlaufenem Edictaltermine ſeinen Bruder Johann Groll für todt zu erklären und wegen Errichtung der erforderlichen Sperrrelation das Nöthige zu veranlaſſen.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

Ich habe in dem Geſuche A. um Ausfertigung der Edicte wegen Einberufung meines über 30 Jahre abweſenden Bruders Johann Groll gebeten; dieſe Edicte wurden ſohin laut B ausgefertigt und laut der Zeitungs- und Kundſchaftsblätter C. D. E. dreymal in die Zeitungen gerückt; da nun aber der Edictaltermin verfloſſen iſt und ſich laut Relation F. des Einreichungsprotocolles dieſer löbl. Stelle, niemand gemeldet hat; ſo bitte ich:

der löbl. Magiſtrat geruhe, gedachten meinen Bruder Johann Groll für todt zu erklären und die erforderliche Sperrrelation errichten zu laſſen.

Franz Groll.

§. 36.

Verfahren hierüber.

Über ein ſolches Geſuch wird eine Tagſatzung mit dem für den Unbekannten aufgeſtellten Curator gegeben und, wenn er der Todeserklärung ſeines Curanden nicht entgegen iſt und ſich auch ſonſt kein giltiger Grund darſtellt, um ſie zu verweigern; ſo wird ſie mit folgendem Beſcheide bewilliget werden: hiemit wird der Bäckerjunge Johann Groll, über deſſen 30jäh-

rige Abweſenheit und deſſen Unbekanntſeyn, dann den verſtrichenen Einberufungstermin und Einvernehmen und Einwilligung ſeines Curators nunmehr für todt erklärt, und dem Sperrcommiſſäre die Errichtung der dießfälligen Sperrrelation auferlegt, deſſen der Bittſteller ſowohl, als auch der Herr Curator, dann der Sperrcommiſſär rathſchlägig zu erinnern, dieſes Anbringen aber ſammt Zeitungs- und Kundſchaftsblättern aufzubehalten iſt.

§. 37.

Fortſetzung.

Hierüber wird nun der Sperrcommiſſär, gleichwie über jeden andern Todfall, die Sperrrelation aufnehmen, und über dieſelbe, ſo wie über jede andere Sperrrelation, die Abhandlungspflege eingeleitet und wie bey jedem andern Todfalle fortgeführt werden. Dann erſt, wenn dieſe geendigt und die Einantwortung erfolgt iſt, können diejenigen, welche in Folge der Einantwortungsrelation als Erben des Todterklärten erſcheinen, um Erfolglaſſung des für ihn inliegenden Vermögens anlangen. Sollte hingegen in einem ſolchem Falle der Curator absentis ſich der Todeserklärung ſeines Curanden widerſetzen; ſo wäre die Sache vorläufig ämtlich zu unterſuchen und nach Umſtänden zwiſchen ihm und jenem, welcher dieſe Todeserklärung verlangt, rechtlich auszutragen, hierüber durch Urtheil (worüber der weitere Rechtszug Platz greift) zu erkennen und erſt dann, wenn dasſelbe auf die Todeserklärung ausfiel und rechtskräftig wurde, die Errichtung der Sperrrelation einzuleiten (§§. 277 und 278 des b. G. B.).

§. 38.

Fortſetzung.

Will ein Ehegatte die Todeserklärung in Anſehung des anderen, um zu einer zweyten Ehe ſchreiten zu dürfen, erwirken; ſo muß er, nebſt den zu jeder Todeserklärung nöthi-

gen Erforderniſſen, auch noch ſolche Umſtände vorlegen, welche keinen Grund zu zweifeln übrig laſſen, daß der Abweſende verſtorben ſey und hiemit ſeine Bitte um die gerichtliche Erklärung, daß der Abweſende für todt zu halten und die Ehe getrennt ſey, rechtfertigen. Nach dieſem Geſuche wird von dem Gerichte (Landrechte des Bezirkes, wo der zurückgelaſſene Ehegatte ſeinen Wohnſitz hat), ſo wie ſchon oben geſagt wurde, zur Erforſchung des Abweſenden ein Curator aufgeſtellt und der Abweſende durch ein auf ein ganzes Jahr geſtelltes und dreymahl den öffentlichen, nach Umſtänden auch den ausländiſchen, Zeitungsblättern einzurückendes Edict mit dem Beyſatze vorgeladen; daß das Gericht, wenn er während der Zeit nicht erſcheint, oder dasſelbe nicht auf eine andere Art in die Kenntniß ſeines Lebens ſetzt, zur Todeserklärung ſchreiten werde. Iſt dieſer Zeitraum fruchtlos verſtrichen; ſo iſt auf wiederholtes Anſuchen des verlaſſenen Ehegatten das Fiscalamt oder ein anderer rechtſchaffener und verſtändiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes zu beſtellen und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Geſuch zu bewilligen ſey, oder nicht. Die Bewilligung iſt der Parthey nicht ſogleich kundzumachen, ſondern durch das Obergericht zur höchſten Schlußfaſſung vorzulegen (§§. 112, 113 und 114 des a. b. G. B.). *

§. 39.

Fortſetzung.

* Da die Vorladung des Todtzuerklärenden durch die ausländiſchen Zeitungsblätter, vermöge des 113. §. des b. G. B., nur nach Umſtänden zu verfügen iſt; ſo iſt in jedem einzelnen Falle die Nothwendigkeit dieſer Maßregel und die Wahrſcheinlichkeit eines Erfolges derſelben immer von den Gerichten zu beurtheilen.

Die Koſten für ähnliche Einrückungen in die Zeitungen, welche in keinem Falle mehr als drey Mahl Statt haben ſoll,

müſſen in der Regel lediglich von den Partheyen und nie von dem Ärarium getragen werden; daher auch die Partheyen und Curatoren ſelbſt unmittelbar angewieſen werden ſollen, die Vorkehrungen zu treffen, daß die Einrückung in die Zeitungen auswärtiger Staaten erfolge. Nur wo es ſich um mittelloſe Individuen handelt und die Einrückung nicht unentgeldlich, ſelbſt auch erga reciprocum nicht bewirkt werden könnte, darf der Betrag hiezu aus dem Cameraltaxfonde beſtritten werden; jedoch ſollen mehrere ſolche vermögensloſe Individuen zur Verminderung der Auslagen in eine Vorladung zuſammen aufgenommen werden.

Falls kein anderer kürzerer Weg, als die miniſterielle Correſpondenz zwiſchen Öſterreich und dem fremden Staate, in deſſen Zeitungsblätter die Einrückung geſchehen ſoll, beſtünde, wird die geheime Hof- und Staatskanzley auf Einſchreiten der oberſten Juſtizſtelle das Nöthige zur Bewirkung der Einrückung in die ausländiſchen Zeitungen durch die k. k. öſterreichiſche Geſandtſchaft verfügen (Hofdecret vom 27. Auguſt 1817). *

Viertes Hauptſtück.

Von den Expenſenmoderirungen.

Einleitung.

I.

Begriff von Expenſen und der Moderirung derſelben.

Unter Expenſen verſteht man jene Gebühren, die ein Advocat theils als Erſatz ſeiner Auslagen, theils als Belohnung für ſeine Arbeiten und Mühe, welche er bey der Vertretung der Partheyen gehabt hat, zu fordern berechtigt iſt.

Dieſe Expenſen ſetzt er ſelbſt an und verfaßt darüber das Verzeichniß derſelben (die Expensnote); beſtimmt nun das Gericht in welchem Betrage die von dem Advocaten angeſetzten Expenſen von der Parthey zu bezahlen ſeyen; ſo heißt dieſe Beſtimmung die Expenſenmoderirung. *

II.

Quellen und Literatur.

* Die Quellen dieſes Gegenſtandes ſind die in unſerer Monarchie geltenden Gerichtsordnungen, nämlich: die

allgemeine, die weſtgalizische und italieniſche (in den Hauptſtücken: von den Gerichtskoſten und den Advocaten) und einige hiezu erlaſſene nachträgliche Verordnungen.

Eigene Literatur hat dieses Fach keine; aber man findet es beynahe in allen Werken, welche ſich über das gerichtliche Verfahren in Streitſachen verbreiten, mitbehandelt.

§. 1.

Fall der Expenſenmoderirung.

Es ereignet ſich mehrmahls der Fall, daß die Partheyen demjenigen Advocaten, der ihre Geſchäfte beſorgte, den von ihm für ſeine Bemühung und Auslagen verlangten Betrag nicht zahlen wollen, ſondern vielmehr die richterliche Hülfe und Moderirung dieſer Expenſen begehren. Wenigſtens iſt dieſe richterliche Expenſenmoderirung dann weſentlich und unvermeidlich, wenn minderjährige Intereſſenten einſchreiten.

§. 2.

Verfahren hierüber.

Die Einleitung hiebey iſt zweyfach.

1.) Entweder hat die Parthey, die ſich durch die aufgerechneten Expenſen beſchwert glaubt, ein ordentliches Contra gegen jenen geſtellt, der die Expenſen von ihr verlangte; dann muß der Richter hierin ohne weiters eine Tagſatzung geben. Bey dieſer Tagſatzung nun erſcheinen entweder beyde Theile, oder ſie erſcheinen nicht. Erſcheinen ſie; ſo wird die Sache entweder zwiſchen ihnen verglichen und das Expenſenmoderirungsgeſuch mit dieſem Vergleiche erledigt; oder aber ſie vergleichen ſich nicht, dann wird die Sache nach Umſtänden in das rechtliche Verfahren eingeleitet; oder endlich, ſie verſtehen ſich zwar nicht auf den nummeriſchen Betrag der angeſprochenen Summe, jedoch auf die gerichtliche Moderirung, dann wird der Richter, ihrem Einverſtändniſſe gemäß, die Expenſen moderiren müſſen. Erſcheint aber eine oder die andere Parthey nicht, ſo werden über Ausbleiben derſelben die Expenſen in

Contumaciam moderirt, wenn anders das Geſuch hiezu geeignet iſt und die erſchienene Parthey nicht etwa die Erſtreckung der Tagſatzung verlangt.

2.) Oder aber die Parthey hat kein Contra überreicht, ſondern ein einfaches Anbringen auf Expenſenmoderirung gemacht, dann wird der Richter die Expenſen von Amtswegen moderiren.

§. 3.

Formular eines Geſuches hiebey mit einem Contra.

Das Formular eines Anbringens für den Fall, als die Parthey ein Contra gegen den ſtellt, der die Expenſen verlangt, wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magiſtrat!

Joſeph Kurz, Glaſermeiſter, wohnhaft Nro. —;

wider

Herrn Dr. Rechtling, wohnhaft Nro. —;

bittet um Expenſenmoderirung.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

Der Herr Gegner, der mich bisher in meinen Rechtsangelegenheiten vertrat, hat mir die Expensnote A. zur Zahlung vorlegen laſſen; da ich dieſelbe aber ſtark überſetzt finde; ſo bitte ich:

der löbl. Magiſtrat geruhe, dieſelbe zu moderiren.

Joſeph Kurz.

§. 4.

Beſcheid hierauf.

Der Beſcheid hierauf ſowohl, als auch im umgekehrten Falle, wenn nämlich der Rechtsfreund oder Mandatar der

Parthey gegen dieſelbe um Moderirung anlangt, iſt jederzeit folgender: beyde Theile haben deßwegen den — früh um 10 Uhr vor dieſem Magiſtrate zu erſcheinen.

§. 5.

Verfahren und verſchiedene Beſcheide hiebey.

Bey dieſer Tagſatzung ſohin vergleichen ſich entweder die Partheyen und es wird daher ihr Geſuch mit dieſem Vergleiche erledigt und wäre der Beſcheid z. B. folgender: dieſes Geſuch iſt mit dem gerichtlich getroffenen Vergleiche, daß Joſeph Kurz dem Hrn. Dr. Rechtling die auf 25 fl. 16 kr. verglichenen Expenſen binnen 14 Tagen von heute bey ſonſtigen Execution bezahlen wolle, erledigt. Oder aber die Sache iſt im Wege Rechtens einzuleiten und daher der Beſcheid dahin zu ertheilen: dieſes Geſuch iſt mit der Erklärung des Herrn Dr. Rechtling, daß er dem Joſeph Kurz der an ihn zu fordernden Expenſen wegen der Ordnung nach belangen werde, wodurch es von demſelben von ſelbſt abkommt, erledigt. Das weitere Verfahren ſohin gehört nicht mehr in das Gebieth des adelichen Richteramtes, ſondern in das Verfahren in Streitſachen.

§. 6.

Fortſetzung.

Erſcheinen beyde Partheyen und vergleichen ſie ſich zwar nicht auf den nummeriſchen Betrag der abzuführenden Expenſen; ſind ſie aber doch in ſo fern einig, daß die in der Frage ſtehende Expensnote gerichtlich moderirt werden ſollte; oder es bleibt die Gegenparthey weg, dann wird der Richter die Expenſen ohne weiters und nach den vorliegenden Acten mäßigen, das Geſuch aber mit folgendem Endbeſcheide erledigen: über Einverſtändniß beyder Theile auf die gerichtliche Moderirung (oder über Ausbleiben des Gegners) werden inverzeichnete vom Herrn Dr. Rechtling ins Verdienen gebrachte Expenſen mit Einſchluß der baren Auslagen und der Moderirungstaxe auf — — gemäßigt und iſt dieſes Geſuch ſammt der Expensnote A.

aufzubehalten, beyde Theile aber ſind hievon rathſchlägig zu erinnern.

§. 7.

Fortſetzung.

Hat endlich die Parthey kein Contra geſtellt, ſondern in einem ſimplen Anbringen um Moderirung einer angeſchloſſenen Expensnote gebethen; ſo ſteht es, wenn bloß großjährige * und zur eigenen Vermögensverwaltung berechtigte * Intereſſenten einſchreiten, im Ermeſſen des Richters, ob er nicht mit Beziehung der Parthey, gegen welche dieſe Moderirung angeſucht wird, eine Tagſatzung geben und bey derſelben dieſe Expenſen zu vergleichen ſuchen wolle; oder aber er kann ohne weiters (wie er es auch dann thun muß, wenn bey der vorläufig verſuchten Tagſatzung kein Vergleich zu Stande kommt) die eingelegte Expensnote nach den vorliegenden Acten moderiren. Schreiten hingegen in dieſem Falle minderjährige * oder unter der Curatel ſtehende * Intereſſenten ein; ſo muß der Richter jederzeit ſogleich mit der Expenſenmoderirung vorgehen.

§. 8.

Formular des Geſuches hiebey.

Das Formular eines Anbringens dieſer Art wird z. B. folgendes ſeyn.

Von Außen.

Magiſtrat.

Dr. Rechtling, als Curator des blödſinnigen Johann Schwarz;

bittet um Expenſenmoderirung.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat.

In Folge des Decretes A. bin ich über Abſterben des Franz Schwarz zum Curator ſeiner Verlaſſenſchaft und rückſichtlich ſeines zwar groß=

jährigen, aber blödſinnigen Sohnes Johann Schwarz ernannt worden und habe in dieſer Eigenſchaft bereits die ganze Abhandlung gepflogen, ſo daß es ſich jetzt bloß mehr um Errichtung des Finalausweiſes und ſohin um Bewirkung der Einantwortung handelt; da ich nun hiezu aber meine Expenſen vorläufig moderirt haben muß; ſo bitte ich:

das löbl. Gericht geruhe, dieſe meine in B. verzeichneten Expenſen gerichtlich zu beſtimmen.

Dr. Rechtling,
als Curator des Johann
Schwarz.

§. 9.

Beſcheid hierauf.

Hierüber wird der Richter die Expenſen von Amtswegen moderiren und der Endbeſcheid hierüber wird folgender ſeyn: hiemit werden die vom Herrn Bittſteller, als Curator der Franz Schwarziſchen Verlaſſenſchaft und des Johann Schwarz, ins Verdienen gebrachten Expenſen, mit Einſchluß der baren Auslagen und der Moderirungstaxe, auf — fl. — kr. beſtimmt, deſſen derſelbe unter Anſchluß der Acten rathſchlägig zu erinnern, dieſes Geſuch aber ſammt Expensnote aufzubehalten iſt, et vid. Buchhalterey.

§. 10.

Welcher Zug ſteht hierüber offen.

Glaubt nun der Bittſteller, oder eine andere in der Sache intereſſirte Parthey, z. B. der Vormund, daß die von Amtswegen beſtimmten Expenſen zu gering, oder zu ſtark gemäßigt ſeyen; ſo ſteht es in ihrem Belieben, die Sache dem Richter durch eine zweyte Vorſtellung unter Anführung der Beſchwergründe vorzulegen und bey ſohin nicht erfolgter Abhülfe den Weg des Recurſes an den Oberrichter zu ergreifen.

§. 11.

Grundſätze bey der Moderirung.

Die Grundſätze übrigens, von welchen der Richter bey jeder Moderirung ausgehen muß, ſind die der Billigkeit, und es iſt hier nicht möglich, ihm einen Leitfaden in Beziehung auf den nummeriſchen Betrag der Mäßigung zu beſtimmen. Umſtände und Überblick des Ganzen muß hier Alles entſcheiden und nur das vernünftige Ermeſſen des Richters nach Erwägung aller einſchreitenden Umſtände, mit immerwährender Rückſicht auf die vorliegenden Acten und die Maſſe, iſt die einzige mögliche Norm der gerichtlichen Moderirung. Wird daher derjenige, welcher um Expenſenmoderirung anſucht, in einer äußerſt wichtigen Angelegenheit Alles gethan und weder Mühe noch Zeit geſpart haben, um die Sache ſeines Mandanten dem erwünſchten Ende zuzuführen; wird er unnütze Weitläufigkeiten jeder Art vermieden und verſchwenderiſche, fruchtloſe Geldauslagen, ſo viel an ihm war, verhindert haben; wird er endlich ſeine Auslagen und ſeinen Verdienſt ſelbſt ſtreng und billig angeſetzt und der richterlichen Moderirung vorgelegt haben; ſo wäre es nicht nur Unbilligkeit, ſondern wirklich Ungerechtigkeit von Seite des Richters, wenn er dieſe beſcheidene und rechtſchaffene Parthey für ihre nützliche Verwendung, beſonders da, wo zureichende Maſſe vorhanden iſt, noch durch ſtrenge Moderirung ihrer Expenſen kränken wollte. Da hingegen iſt es aber auch ſeine Pflicht, im Gegentheile und vorzüglich dann ſtrenge zu ſeyn, wenn der Vertreter der Parthey durch unnütze Umtriebe, durch koſtſpielige Auslagen, vielleicht gar durch muthwillige Geldaufopferungen oder Ungeſchicklichkeit und Nachläſſigkeit die Sache ſeines Clienten aufgezogen hätte. Immer aber muß der Richter zugleich auch ſein Augenmerk dahin richten, ob die Parthey durch die Verwendung ihres Vertreters gewonnen oder verloren habe und ob ſie reich, oder arm und mittellos ſey.

Fünftes Hauptſtück.

Von den Fideicommiſſen.

Einleitung.

I.

Entſtehungsart der Fideicommiſſe.

Wenn jemand daran gelegen war, den Glanz ſeiner Familie nach Möglichkeit zu erhalten; ſo mußte er natürlich auf den Gedanken kommen, einen Fond zu gründen, aus welchem immerhin wenigſtens einer aus der Familie geborgen gegen Bedürfniſſe leben, zugleich aber auch gehindert ſeyn ſollte, das Stammgut ſelbſt zum Schaden ſeines Nachfolgers zu verſchlimmern und ſo entſtanden die Fideicommiſſe, welche ſich entweder auf letztwillige Anordnung oder Familienverträge und Verfügungen unter Lebenden gründen und durch die Begnehmigung des Landesfürſten ſanctionirt wurden.

II.

Begriff und Arten der Fideicommiſſe.

Dieſem zu Folge erklärt auch das Geſetz das Fideicommiß als eine Anordnung, kraft welcher ein Vermögen

für alle künftige, oder doch für mehrere Geſchlechtsfolger als ein unveräußerliches Gut der Familie beſtimmt wird. In dieſer Hinſicht ſind daher die Fideicommiſſe entweder Primogenituren, oder Majorate, oder Seniorate; je nachdem der Stifter des Fideicommiſſes die Nachfolge in dasſelbe entweder dem Erſtgebornen aus der älteren Linie; oder dem Nächſten aus der Familie dem Grade nach, unter mehreren gleich Nahen aber dem Älteren an Jahren; oder endlich ohne Rückſicht auf die Linie dem Ältern aus der Familie zugedacht hat. Hiebey wird im Zweifel die Primogenitur eher, als ein Majorat oder Seniorat und das Majorat wieder eher, als ein Seniorat vermuthet (§§. 618, 619 und 620 des b. G. B.) (a).

III.

Quellen.

* Zu den Quellen dieſer wichtigen Materie gehört:

1.) das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch und insbeſondere das 10. Hauptſtück des II. Theiles deſſelben;

2.) die allgemeine Gerichtsinſtruction vom 9. September 1785 und die weſtgalizische, vom 27. November 1801, welche in mehreren §§. theils ſolche Anordnungen enthalten, die für Fideicommiſſe unmittelbar gegeben ſind, theils ſolche, welche analog auf ſie anzuwenden ſind;

3.) eine nicht geringe Zahl einzelner, nach und nach erſchienener Juſtiz- und politiſcher Verordnungen. *

(a) * Dieſe Nro. I und II der Einleitung waren in der früheren Auflage die §§. 1 und 2 des Contextes. *

IV.

Literatur.

Die Literatur über Fideicommiſſe und ihre Behandlung zerfällt in zwey Rubriken: A.) in Abhandlungen, welche dieſem Gegenſtand insbeſondere gewidmet ſind und B.) in Werke, welche ihn mitunter behandeln.

Zur erſten Rubrike gehören folgende Abhandlungen.

1.) Anleitung zur gerichtlichen und außergerichtlichen Behandlung der Fideicommiſſe in den k. k. Staaten; von J. C. Grafen von Auersperg; k. k. Land- (jetzt wirklichem geheimen) Rathe. (Prag 1794).

2.) Verſuch über die Fideicommiſſe in den öſterreichiſch-deutſchen Erbländern. Von Joſeph Voglhuber, Doctor der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocaten (Wien, in Commiſſion bey v. Mösle, 1808).

3.) über Fideicommißſchulden. Von Conrad Freyherrn von Gärtner, n. ö. Appellations- (jetzt Hof-) Rathe und Beyſitzer der Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen. In den Materialien für Geſetzkunde und Rechtspflege, in den öſterreichiſchen Staaten. Von D. C. J. Pratobevera, k. k. wirklichem Hofrathe u. ſ. w. (jetzt Vicepräſidenten des N. Ö. Appellationsgerichtes, Mitglied der Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen und Rector magnif. der Wiener Univerſität). II. Band. (Wien und Trieſt, bey Geiſtinger 1816).

Zur zweyten Rubrike ſind zu zählen:

1.) von Zeiller's Commentar über das a. b. G. B.;

2.) von Scheidlein's Handbuch des öſterreichiſchen Privatrechtes;

welche beyde Werke ſchon im zweyten Hauptſtücke dieſes Bandes näher bezeichnet ſind;

3.) Stöhr's Lehrbuch;

4.) Prohaska's Handwörterbuch des adelichen Richteramtes und

5.) Koſtetzky's Anleitung zur Behandlung der Erbſchaftsſachen,

welche bereits im erſten Bande dieſes Werkes genannt wurden.

§. 1.

Was zur Errichtung eines Fideicommiſſes erforderlich ſey.

Zur Gründung und Errichtung eines Fideicommiſſes iſt es nicht genug, daß irgend ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen zum Fideicommiſſe beſtimmt werde, ſondern es iſt hiezu

a.) die Begnehmigung des Landesfürſten erforderlich, * welche entweder von dem Stifter noch bey deſſen Lebzeiten, oder, auf deſſen Anordnung, von dem Erben eingeholt wird; *

b.) iſt bey der Errichtung ſelbſt ein ordentliches beglaubigtes Verzeichniß (Inventarium) aller zum Fideicommiſſe gehörigen Stücke zu verfaſſen und bey der Fideicommißbehörde aufzubewahren; dieſes Inventarium dient bey jeder Beſitzveränderung und Abſonderung des Fideicommiſſes von dem freyen Vermögen zur Richtſchnur (§. 627 des b. G. B.).

§. 2.

Fortſetzung.

* Das Geſuch um die landesfürſtliche Bewilligung zur Errichtung eines Fideicommiſſes iſt bey der oberſten politiſchen Behörde zu überreichen. Dieſe ſetzt ſich, im Falle, als rechtliche Bedenken obwalten, wie z. B. in Rückſicht auf die Rechte der Notherben u. dgl., mit der oberſten Juſtizſtelle in das Einvernehmen und legt ſonach das Geſuch gutächtlich dem Landesfürſten vor, von deſſen allerhöchſten Entſcheidung es dann abhängt, ob und in welcher Form das Fideicommiß beſtehen ſoll.

Dieſes Geſuch muß zum Behufe einer gründlichen Erwägung deſſelben:

a.) mit dem genauen Verzeichniſſe aller zum Fideicommiſſe gehörigen Stücke, woraus die Beträchtlichkeit und

b.) mit dem Entwurfe des Planes des Fideicommißinſtitutes, insbeſondere der Erbfolgeordnung, woraus die kürzere oder längere Dauer des Fideicommißinſtitutes entnommen werden kann, belegt werden (Verordnung vom 22. Januar 1763 und Cabinetsſchreiben vom 29. November 1771). *

§. 3.

Wer iſt die Fideicommißbehörde?

Fideicommißbehörde iſt bey einem adelichen Fideicommiſſe (der Beſitzer deſſelben mag einen in- oder ausländiſchen Adel haben) jederzeit das Landrecht der Provinz, wo dieſes Fideicommiß liegt; wird aber das Fideicommiß von einem Unadelichen beſeſſen; ſo iſt ſeine Perſonalbehörde zugleich in Anſehung ſeines Fideicommiſſes die Fideicommißbehörde (Hofdecret vom 23. Auguſt 1784).

§. 4.

Welche ſind die Intereſſenten eines Fideicommiſſes?

Die Intereſſenten bey einem Fideicommiſſe ſind, nebſt dem jeweiligen Fideicommißbeſitzer (Fideicommißinhaber),

1.) der Curator des Fideicommiſſes; es iſt nämlich Pflicht der Fideicommißbehörde, jedem Fideicommiſſe einen tauglichen Mann als Curator aufzuſtellen, der auf die Rechte des Fideicommiſſes und vorzüglich darauf zu wachen hat, daß das Stammgut nicht deteriorirt und von dem Fideicommißbeſitzer nicht mißbraucht werde;

2.) der Anwärter des Fideicommiſſes, d. h. derjenige, auf welchen nach dem Willen des Errichters des Fideicommiſſes dasſelbe dann zu kommen hat, wenn der gegenwärtige Fideicommißbeſitzer ſtirbt; iſt dieſer Fideicommißanwärter

großjährig; ſo mag er ſelbſt über ſeine Rechte wachen; iſt er aber minderjährig, oder abweſend und unbekannt; ſo muß ihm von Seite des Gerichtes ein Curator beygegeben werden, der für ſeine Rechte Sorge trägt;

3.) die Fideicommißnachkommenſchaft, d. h. alle jene, welche nach Ableben des gegenwärtigen Beſitzers und Anwärters des Fideicommiſſes ein gegründetes Recht auf dasſelbe haben. Dieſer Nachkommenſchaft iſt daher auch immerhin ein Curator beyzugeben, der für ihre Rechte wacht und der unter dem Nahmen des Poſteritätscurators bekannt iſt.

§. 5.

Von den Fideicommißcuratoren.

* Zu Fideicommißcuratoren ſollen jederzeit die nächſten Fideicommißanwärter ernannt werden (Verordnung vom 23. November 1761).

Der Zweck der Aufſtellung derſelben iſt die Erhaltung des Fideicommiſſes und die Hintanhaltung der Schmälerung der Rechte der Nachfolge; daher ſind die Pflichten der Fideicommißcuratoren folgende.

1.) Soll der Fideicommißcurator auf die Tilgung der jährlich ausgemeſſenen Schuldendepurationsraten ſein Augenmerk richten, zu welchem Ende ihm von allen zur Aufnahme einer Schuld oder anderen Laſt auf das deſſen Curatel anvertraute Fideicommiß ertheilten Conſenſen die Intimation zu geſchehen hat und es liegt ihm ob, bey Nichtzuhaltung ſolcher Depurationsraten, dieſes der Fideicommißbehörde anzuzeigen, weßwegen ihm der Fideicommißbeſitzer, ſo oft er eine Terminszahlung präſtirt, die Originalquittung zur Einſicht zu erhibiren hat.

2.) Hat er darauf zu wachen, daß von dem Beſitzer nichts zum Nachtheile des Fideicommiſſes veräußert, noch durch übertriebene Nutznießung deteriorirt werde. Zu dieſem Zwecke hat der Inhaber dem Curator von allen Wirthſchaftsrubriken ſummariſch Extracte zu behändigen, woraus dieſer die Verbeſſerung,

oder Deteriorirung zu erſehen, die Letzte abzuſtellen, oder im Weigerungsfalle der Behörde zur Abhülfe anzuzeigen hat.

3.) Hat derſelbe auf Fortpflanzung der Waldungen, damit ſie nicht durch übermäßiges Holzfällen abgetrieben oder verwüſtet werden, zu ſehen; weßwegen ihm von dem Beſitzer die Waldrechnungsextracte mitzutheilen ſind.

4.) Macht ſich der Beſitzer einer ſchlechten Gebarung verdächtig; ſo muß der Curator ſelbſt den Augenſchein vornehmen, die üble Gebarung ſogleich abſtellen, oder der Behörde anzeigen. Der Beſitzer iſt ihm in dieſem Falle aus den Einkünften des Fideicommiſſes ſowohl die erweislichen Reiſekoſten, als auch die ſtandesmäßigen Diätengelder abzureichen ſchuldig (Patent vom 12. November 1762).

§. 6.

Allgemeine Bemerkungen über die Rechte der Fideicommißinhaber und der Anwärter.

Das Eigenthum des Fideicommißvermögens iſt zwiſchen allen Anwärtern und dem Inhaber getheilt. Jenen kommt das Obereigenthum allein; dieſem aber auch das Nutzungseigenthum zu. Dieſem zu Folge hat

1.) der Fideicommißinhaber alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzeigenthümers. Ihm gehören daher alle Nutzungen von dem Fideicommißgute und von dem Zuwachſe deſſelben, die er willkührlich verwenden, alſo auch verpfänden kann; dafür hat er auch alle Laſten zu tragen, welche daher dieſe ſeine Nutzungen ipso facto vermindern.

2.) Die Fideicommißanwärter hingegen haben

a.) das Recht, die Hinterlegung der Fideicommißſchuldſcheine zu Gerichtshänden zu verlangen; ſie können

b.) die üble Verwaltung des Fideicommißgutes der Fideicommißbehörde anzeigen und ſowohl deßwegen, als auch wegen Sicherheit der Fideicommißſubſtanz, alle nöthigen Maßregeln treffen, weßwegen ſie denn auch zur Vertretung des Fideicommiſſes

und der Nachkommenſchaft einen gemeinſchaftlichen Fideicom- mißcurator in Vorſchlag bringen können;

e.) ſie trifft jede ohne Verſchulden des Fideicommißin- habers erfolgte Verminderung der Fideicommißſubſtanz, ſo wie ihnen hingegen auch jeder Zuwachs dieſer Subſtanz acreſcirt (§§. 629, 630, 631 und 632 des b. G. B.).

§. 7.

Hauptuntertheilung der Fideicommiſſe.

Jedes Fideicommiß ſetzt einen Fond voraus, auf welchen der Fideicommißnexus (das vinculum Fideicommissi) haftet und, da dieſer Fond entweder eine Realität, oder ein anlie- gendes Capital ſeyn kann; ſo gibt es Real- und Geldfidei- commiſſe.

§. 8.

Was ein Realfideicommiß ſey?

Ein Realfideicommiß iſt dasjenige, wo der zum Fidei- commiſſe beſtimmte Fond eine Realität iſt, von welcher der jeweilige Beſitzer das nutzbare Eigenthum hat, ohne daß er den Hauptſtamm angreifen darf.

§. 9.

Ausnahmen hiebey.

Von der Regel: daß der Fideicommißbeſitzer den Haupt- ſtamm des Realfideicommiſſes nicht angreifen darf, gibt es folgende im Geſetze ſelbſt gegründete Ausnahmen.

1.) Kann der Fideicommißbeſitzer mit Einwilligung der Fideicommißintereſſenten und Begnehmigung der Fideicom- mißbehörde das Realfideicommiß in ein Geldfideicommiß um- ändern und alſo auch Dominicalgründe in Ruſticalgründe verändern. Will er eine ſolche Umänderung einleiten; ſo muß er hierwegen bey der Fideicommißbehörde ſchriftlich anlangen und in ſeinem Geſuche die Gründe, die ihn hiezu beſtimmen, anführen. Die Fideicommißbehörde wird ein ſolches Anbrin-

gen dem Fideicommißanwärter, dann den Fideicommiß- und Poſteritätscuratoren um ihren gemeinſchaftlich zu erſtattenden Bericht zuſtellen, oder aber eine Tagſatzung mit Zuziehung aller dieſer Perſonen anordnen. Sind alle dieſe Perſonen mit dem Antrage des Bittſtellers wegen Umänderung des Realfideicommiſſes in ein Geldfideicommiß verſtanden; ſo iſt das Fideicommiß öffentlich zu verſteigern, der Kaufſchilling entweder in öffentliche Fonde, oder aber bey Privaten gegen pragmaticaliſche Sicherheit anzulegen und in einem ſo wie dem andern Falle auf das nunmehr zu Geld gewordene Fideicommißgut der Fideicommißnexus vorzumerken (§§. 633, 634 und 637 des b. G. B., dann Hofdecret vom 20. März und 21. May 1781 und Patent vom 18. October 1792).

2.) Kann der Fideicommißbeſitzer das Realfideicommiß ganz oder zum Theile gegen ein anderes Reale vertauſchen; auch hier hat er ein Anbringen hierwegen bey der Fideicommißbehörde zu überreichen und demſelben die Schätzungen des Fideicommißgutes und des einzutauſchenden Gutes beyzulegen. Auch hierüber ſind, wie vorher, die Fideicommißanwärter, dann der Fideicommiß- und Poſteritätscurator zu vernehmen und hierüber in Gemäßheit ihrer Einwilligung oder Widerſetzlichkeit nach Würdigung der Gründe für und dawider, salvo recursu durch Beſcheid zu entſcheiden und, im Falle der Bewilligung, der Fideicommißnexus auf dem eingetauſchten Gute vorzumerken (§§. 633, 634 und 637 des b. G. B.).

3.) Kann der Fideicommißbeſitzer ein Drittel des Realfideicommiſſes verſchulden (oneriren). In dieſes Drittheil ſind alle unter was immer für einem Nahmen auf dem Fideicommißgute haftende Laſten dergeſtalt einzurechnen, daß zwey Drittheile deſſelben ganz frey bleiben und es müſſen an dem onerirten Drittel jährlich 5 Procent zurückgezahlet (depurirt) werden. Soll alſo ein Fideicommißgut onerirt werden; ſo muß der Fideicommißbeſitzer ein Anbringen hierwegen bey der Fideicommißbehörde überreichen, in demſelben die Schätzung

des Gutes beylegen und zeigen, daß trotz der aufzunehmenden Summe zwey Drittheile des Gutes frey bleiben. Über ein ſolches Anbringen darf die Fideicommißbehörde weder die Anwärter noch den Fideicommiß- oder Posteritätscurator vernehmen; ſondern dieſelbe kann ohne weiters und für ſich die Bewilligung hiezu ertheilen (§§. 635, 636, 637 und 638 des b. G. B.).

§. 10.

Formular eines Geſuches hierwegen.

Das Formular eines Geſuches wegen Onerirung des Fideicommiſſes wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Landrecht.

Franz Freyherr von Goldenberg, wohnhaft Nro. —;
bittet um Bewilligung zur Aufnahme von 30,000 fl. auf das Drittheil ſeines Fideicommißhauſes Nro. — hier.

Von Innen.

Hochlöbliches k. k. n. ö. Landrecht!

Ich beſitze laut A das Nro. — hier in der Stadt gelegene, laut B. auf 90,000 fl. geſchätzte Fideicommißhaus. Da nun auf demſelben laut des Tabularextractes C. keine weitere Laſt, als das vinculum Fideicommissi haftet; ſo beträgt das onerirungsmäßige Drittel 30,000 fl., welchen Betrag ich gerade jetzt bedarf; ich bitte daher mir die Bewilligung zur Aufnahme dieſer 30,000 fl. zu ertheilen und erkläre unter Einem, daß ich hievon Statt der jährlichen 5 Procent, welche 1500 fl. betrügen, zur früheren Ergänzung des Fideicommiſſes jährlich 2000 Gulden in halbjährigen Friſten, jede zu 1000 fl. depuriren wolle.

Franz Freyherr von Goldenberg.

§. 11.

Der Beſcheid hierauf.

Der Beſcheid hierauf wird ſeyn: hiemit wird dem Herrn Bittſteller die angeſuchte Bewilligung zur Aufnahme von 30,000 fl. auf ſein hier Nro. — liegendes Fideicommißhaus gegen dem ertheilt, daß er hievon ſeinem Erbiethen gemäß jährlich 2000 fl. in halbjährigen Raten, nämlich zu Georgi und Michaeli, jedesmahl mit 1000 fl. depurire und iſt dieſes Anbringen aufzubehalten, der Herr Bittſteller aber hievon rathſchlägig zu erinnern.

§. 12.

Die Depurirungen müſſen genau zugehalten werden.

Um das Fideicommiß ſo viel möglich bey ſeiner Integrität zu erhalten, iſt es die vorzüglichſte Pflicht der Fideicommißbehörde, zu wachen, daß dieſe Depurirung auf das pünctlichſte befolgt werde und iſt daher der ſäumige Beſitzer zur vorgeſchriebenen Depuration ohne einiger Nachſicht durch die gewöhnlichen Zwangsmittel, allenfalls mittelſt Sequeſtration des Erträgniſſes, zu verhalten (Hofdecret vom 21. Jänner 1791).

§. 13.

Können die Depurationsfriſten geändert werden?

Da es ſich nach Verſchiedenheit der Umſtände leicht ereignen kann, daß der Fideicommißinhaber die Depurationsfriſten zuzuhalten nicht im Stande iſt; ſo hat er in einem ſolchen Falle die Lage der Sachen mittelſt eines Anbringens der Fideicommißbehörde vorzuſtellen und dieſelbe kann nach ihrem Ermeſſen, jedoch nur aus erheblichen Urſachen, * (wie z. B. wegen eines gänzlichen Mißwachſes, Brand- oder Waſſerſchadens, oder wegen außerordentlicher Steuern oder Kriegslaſten) * die Depurirungsfriſten verlängern, oder ändern (§. 638 des b. G. B.).

§. 14.

Formular eines Geſuches hierwegen.

Das Formular eines Geſuches hiebey wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Landrecht.

Franz Freyherr von Goldenberg, wohnhaft Nro. —; bittet um Bewilligung, Statt der zur Depurirung ſeines Fideicommißgutes Goldenberg jährlich abzutragenden 2000 fl., nunmehr jährlich 1000 fl. abtragen zu dürfen.

Von Innen.

Hochlöbliches k. k. n. ö. Landrecht!

Ich erhielt in A. die Bewilligung mein Fideicommißgut Goldenberg mit 30,000 fl. gegen dem oneriren zu dürfen, daß ich hievon jährlich 2000 fl. depurire. Dieſem zu Folge habe ich bis jetzt, durch volle 12 Jahre alljährig 2000 fl. zurückbezahlt, ſomit bereits 24,000 fl. depurirt, daß alſo nur mehr 6000 fl. haften; da ich aber nunmehr das Unglück hatte, daß mir die Herrſchaft Goldenberg, laut kreisämtlichen Zeugniſſes B., durch eine Überſchwemmung ſo ſehr verheert wurde, daß ſich nicht nur meine Einkünfte um Vieles verringert haben, ſondern auch neuerliche beträchtliche Auslagen erforderlich wurden, um dieſe meine Herrſchaft vielleicht erſt im Laufe mehrerer Jahre zu ihrem vorigen Flor zu bringen, ich alſo außer Stande bin, die Depurirung wie vorher jährlich mit 2000 fl. zu leiſten, jedoch mich bereit erkläre, an dem noch haftenden Reſte pr. 6000 fl. jährlich 1000 fl. in halbjährigen Raten zu

Georgi und Michaeli jedes Jahrs mit 500 fl. zu depuriren; ſo bitte ich, mir die Bewilligung hiezu zu ertheilen.

Franz Freyherr von Goldenberg.

§. 15.

Beſcheid hierauf.

Hierüber wird der Beſcheid für den Fall der Bewilligung folgender ſeyn: hiemit wird dem Herrn Bittſteller bey in angeführten Umſtänden die Bewilligung ertheilt, die auf ſeinem Fideicommißgute Goldenberg noch haftenden 6000 fl., Statt mit jährlichen 2000 fl., nunmehr mit jährlichen 1000 fl. in halbjährigen Friſten zu Georgi und Michaeli jedesmahl mit 500 fl. zu depuriren und iſt dieſes Anbringen aufzubehalten und der Herr Bittſteller hievon rathſchlägig zu erinnern. Sollte hingegen die Fideicommißbehörde die Gründe zur Veränderung der Depurationsfriſten nicht geeignet finden; ſo wird der abweisliche Beſcheid folgender ſeyn: da der Herr Bittſteller die von ihm vorgegebenen Unglücksfälle, weßwegen er die Veränderung der Friſten zur Depuration ſeines Fideicommißgutes N. verlangt, nirgends erwieſen hat; ſo kann in dieſes Geſuch nicht gewilligt werden.

§. 16.

Beſondere geſetzliche Wohlthat für den Fideicommißinhaber.

Überdieß hat das Geſetz dem Fideicommißbeſitzer auch die beſondere Wohlthat eingeräumt, daß er nicht nur dann, wenn er das Fideicommiß onerirt, jedoch dasſelbe auch wieder depurirt hat, nun aber eines neuen Darleihens bedarf, das Fideicommiß abermahl zu einem Drittheile oneriren kann; ſondern es iſt ihm dieſes ſogar dann geſtattet, wenn er auch die Depurationsfriſten noch nicht ganz berichtigt hat und doch neuerlich einen Theil der bereits geleiſteten Rückzahlungen als Darleihen aufnehmen will. Jedoch iſt er für dieſen Fall verbunden,

nicht nur mit den Ratenzahlungen in Anſehung des erſten Darleihens fortzufahren, ſondern auch von dem zweyten Darleihen die geſetzlichen 5 Procent jährlich zu depuriren. Ein Fall wird die Sache deutlicher machen. Wir ſetzen z. B., das Fideicommißdrittel des Peter ſey mit 30,000 fl. ganz onerirt geweſen, er habe auch hievon bereits 20,000 fl. zurückgezahlt; will er nun auf das Fideicommißgut ein zweytes Darleihen pr. 10,000 fl. aufnehmen, ſomit dasſelbe abermahls mit 10,000 fl. belaſten (was ihm die Geſetze erlauben, weil das ordnungsmäßige Drittel mit 30,000 fl. nicht überſtiegen wird); ſo muß er die Depurirung nicht nur von dem ganzen Drittel (den erſten 30,000 fl.) mit 1500 fl. jährlich leiſten, ſondern auch von dem zweyten Darleihen (den 10,000 fl.) die geſetzlichen 5 Procent, alſo jährlich 500 fl. depuriren, ſomit zuſammen jährlich 2000 fl. und ſo lange entrichten, bis das onerirte Drittel zurückbezahlt iſt (§. 639 des b. G. B.).

§. 17.

Auf wen geht die Pflicht der Depurirung über?

Stirbt der Fideicommißinhaber, ohne das onerirte Fideicommiß depurirt zu haben; ſo geht die Verbindlichkeit der gänzlichen Depurirung auf den Nachfolger dann über, wenn der Verſtorbene das Fideicommiß mit gerichtlicher Begnehmigung belaſtete und die Raten ordentlich zuhielt. Sollte hingegen der Verſtorbene Ratenzahlungen an dieſer Depurirung rückſtändig ſeyn; ſo haftet der Nachfolger im Fideicommiſſe nur in ſo fern für dieſelbe, als dieſe Rückſtände aus dem Allodialvermögen des Verſtorbenen nicht berichtiget werden können (§. 640 des b. G. B.).

§. 18.

Erhalten die Fideicommißgläubiger ihre Befriedigung aus dem Stammgute?

Die Fideicommißgläubiger können übrigens die Bezahlung ihrer (ſelbſt mit gerichtlicher Begnehmigung) auf dem

Fideicommiſſe haftenden Forderungen nicht aus dem Stammgute (dem Fideicommiſſe ſelbſt), ſondern bloß aus den Einkünften des Fideicommiſſes erhalten (§. 642 des b. G. B.).

§. 19.

Verpflichtung des Fideicommißnachfolgers gegen die Allodialerben des vorigen Beſitzers.

* Der Fideicommißnachfolger iſt auch verpflichtet, den Allodialerben ſeines Vorfahrers den von dieſem zur Erhaltung oder wichtigen Verbeſſerung des Fideicommiſſes gemachten beträchtlichen Aufwand, wozu derſelbe das Fideicommißgut zu verſchulden berechtigt geweſen wäre, zu erſetzen; doch kann er hiezu das Drittel des Fideicommißgutes belaſten (a. b. G. B., §. 641). *

§. 20.

Was ſind Geldfideicommiſſe?

Geldfideicommiſſe ſind Capitalien, die entweder in einem öffentlichen Fonde, oder bey Privaten unter dem Fideicommißnexus (sub vinculo ſideicommiſſi) anliegen und wovon der jeweilige Fideicommißbeſitzer das nutzbare Eigenthum, ſomit alſo den Intereſſenbezug, lebenslänglich hat, jedoch den Hauptſtamm der Regel noch nicht angreifen darf.

§. 21.

Sind gehörig zu verſichern.

Vormahls mußten alle Geldfideicommiſſe in öffentliche Fonde angelegt werden. Von dieſem Anlegungszwange iſt es jedoch wieder abgekommen und es können daher heut zu Tage Geldfideicommiſſe nach Willkühr entweder in öffentliche Fonde, oder aber bey Privaten gegen pragmaticaliſche Sicherheit angelegt werden (Hofdecret vom 8. July 1791, 19. Auguſt 1791, Patent vom 18. October 1792, Hofdecret vom 4. October 1796 und 22. Februar 1798).

§. 22.

Auch Geldfideicommiſſe können onerirt werden.

Wir haben (§. 19) gehört, daß der jeweilige Beſitzer des Geldfideicommiſſes zwar die Intereſſen deſſelben beziehen, jedoch den Hauptſtamm deſſelben in der Regel nicht angreifen darf. Von dieſer Regel gibt es wieder eine in dem Geſetze ſelbſt gegründete Ausnahme. Es iſt nämlich auch dem Beſitzer eines Geldfideicommiſſes ſo gut, wie dem Beſitzer eines Realfideicommiſſes erlaubt, ſein Fideicommiß zu einem Drittel zu oneriren, gegen dem jedoch, daß er dieſes aufgenommene Drittel zu 5 pCt. nach und nach wieder depurire und ſomit das Fideicommiß ergänze. Hiebey iſt ein wichtiger Unterſchied zwiſchen Geldfideicommiſſen, die in einem öffentlichen Fonde und jenen, die bey Privaten anliegen, zu machen. Die Erſten (nämlich die in einem öffentlichen Fonde anliegen) können zwar dem Fonde ſelbſt zu einem Drittheile nicht aufgekündet werden, jedoch ſteht dem Beſitzer eines ſolchen in einem öffentlichen Fonde anliegenden Geldfideicommiſſes das Recht zu, auch auf ein Drittheil deſſelben bey Privaten Geld aufzunehmen und dieſem Darleihen das Drittel des im öffentlichen Fonde anliegenden, obſchon unaufkündbaren, Capitales zur Hypothek dergeſtalt zu verpfänden, daß der Gläubiger ſich nicht allein an die von dieſem Drittheile abfallenden Zinſen, ſondern, wenn ihm der Schuldner (der Fideicommißbeſitzer) die verſprochene Zurückzahlung nicht in rechter Zeit zuhielte, auch, * ſo lange der S c h u l d n e r ſ e l b ſ t noch Beſitzer des Fideicomiſſes iſt, * an die Zinſen des g a n z e n Geldfideicommiſſes halten könne, um hiedurch nach und nach mit ſeinem Darleihen befriedigt zu werden. Die Letzten (die bey Privaten anliegenden Geldfideicommiſſe) hingegen können dem Schuldner ohne weiters zu einem Drittel aufgekündet werden. Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Beſitzer eines ſolchen Geldfideicommiſſes (dasſelbe mag in einem öffentlichen Fonde oder bey Privaten anliegen) in je-

dem Falle die Bewilligung der Fideicommißbehörde zur Aufnahme dieſes onerirungsmäßigen Drittheiles haben müſſe (Patent vom 3. April 1787, dann 24. April 1788, Hofdecret vom 19. Juny 1788, dann 14. July 1788, endlich 16. März und 23. April 1789, dann §. 635 des b. G. B.).

§. 23.

Fortſetzung.

Übrigens ſind auch bey Geldfideicommiſſen, ſo wie bey Realfideicommiſſen in das onerirungsmäßige Drittheil alle auf dem Fideicommiſſe haftende Laſten einzurechnen und dasſelbe iſt, wie geſagt, mit jährlichen 5 pCt. zu depuriren; auch iſt hiezu die Bewilligung von Seite der Fideicommißbehörde (ohne daß jedoch die Einwilligung der Fideicommißanwärter und Curatoren erforderlich iſt) zu erwirken und es kann die Fideicommißbehörde die Depurirungsfriſten aus erheblichen Urſachen nach ihrem Ermeſſen vermindern oder verlängern (§. 635 und 636 des b. G. B.).

§. 24.

Noch gibt es eine Art quasi Fideicommissa.

Endlich gibt es außer den Real- und Geldfideicommiſſen noch eine dritte Gattung von Fideicommiſſen, welche man quaſi Fideicommiſſe nennen möchte und deren Weſenheit darin beſteht, daß Prätioſen (Gold, Silber, Edelgeſtein) von dem Errichter des Fideicommiſſes dergeſtalt zum Fideicommiſſe beſtimmt ſind, daß jemand aus der Familie den Gebrauch dieſer Prätioſen habe, ohne jedoch ihre Subſtanz in der Regel verwenden zu dürfen. Ich nenne, dieſe Fideicommiſſe quaſi Fideicommiſſe, weil ſie keine ordentlichen Zinſen oder Intereſſen (wie die Real- und Geldfideicommiſſe) abwerfen, wohl aber wie dieſelben dazu dienen, den Glanz einer Familie bey gewiſſen feyerlichen Gelegenheiten recht augenſcheinlich zu machen.

§. 25.

Kann auch hiebey die Subſtanz angegriffen werden?

Auch bey dieſen quasi Fideicommiſſen gibt es von obiger Regel, daß ihre Subſtanz nicht verwendet werden darf, zweyerley Ausnahmen.

a.) Können dieſelben mit Einwilligung des Fideicommißbeſitzers, Anwärters und des Fideicommiß- und Poſteritätscurators verkauft und in ein Geldfideicommiß umgewandelt werden.

b.) War es bey Gelegenheit der freywilligen Kriegsdarleihen erlaubt, das Fideicommißſilber zu dieſem Darleihen herzugeben, nur mußten die darüber ausgeſtellten Obligationen als Fideicommißgut gerichtlich hinterlegt werden (Hofdecret vom 17. May 1793).

§. 26.

Wann hört der Fideicommißnexus ganz auf?

Der Fideicommißnexus hört bey jeder Gattung des Fideicommiſſes dann ganz auf, wenn

a.) keine zum Fideicommiſſe berufene Nachkommenſchaft zu vermuthen iſt, jedoch muß in dieſem Falle der Auflöſung des Fideicommißbandes, nebſt der Einwilligung des Nutzeigenthümers und aller Anwärter, die deßwegen durch ein eigenes Edict vorzuladen ſind, auch der Poſteritätscurator einverſtanden ſeyn und die gerichtliche Bewilligung zur Auflöſung des Fideicommißbandes ertheilt werden;

b.) wenn das Fideicommiß ſelbſt, * ohne Verſchulden des Beſitzers (denn ſonſt müßte dieſer Erſatz leiſten und daher das Fideicommiß wieder herſtellen), * ganz und ohne Hoffnung einer Wiederherſtellung zu Grunde geht;

c.) wenn alle in dem Stiftbriefe berufenen Linien ohne Hoffnung einer Nachkommenſchaft ausgeſtorben ſind; in dieſem Falle vereinigt ſich das Obereigenthum mit dem Nutzungsei-

genthume und der Beſitzer kann nach Willkühr über das Fideicommiß verfügen (§. 644 und 645 des b. G. B.).

§. 27.

Pflicht des Fideicommißreferenten.

Für jedes Fideicommiß wird ein eigener Referent beſtimmt; damit nun derſelbe immer in voller Kenntniß deſſelben bleibe, haben die Geſetze vorgeſchrieben, daß er ein Rapulare über das ihm zugetheilte Fideicommiß führen ſolle. Dieſes Rapulare muß folgende Rubriken enthalten:

a.) die wahre Beſchaffenheit des Fideicommiſſes;

b.) die eigentlichen Fideicommißgüter mit den hiebey auffallenden Bemerkungen;

c.) den Nahmen des Fideicommißbeſitzers;

d.) den Nahmen des Fideicommißcurators;

e.) die Laſten des Fideicommiſſes;

f.) die etwa zu leiſtenden Depurirungen;

g.) endlich alle in Beziehung auf das Fideicommiß vorfallenden Angelegenheiten jeder Art.

§. 28.

Muſter eines Rapulares dieſer Art.

Das Muſter eines Rapulares dieſer Art wäre z. B. folgendes.

Beſchaffenheit des Fideicommiſſes.	Nahme des Fideicommißbeſitzers.	Nahme des Curators.	Nahme der Güter.	Laſten des Fideicommiſſes.	Die zu leiſtenden Depurirungen.	Fideicommißangelegenheiten.
Iſt im Jahre 1710 zu dem Ende geſtiftet, wie das der k.k. Landtafel einverleibte Inſtrument ausweiſt.	Franz Freyherr v. Goldenberg.	N. N.	N. N.	Vermöge Conſenſes 30,000 fl.	Jährlich 5 pCt.	Die Depurirungen ſind bis auf 24,000 fl. geleiſtet.

§. 29.

Fortſetzung.

Der Referent des Fideicommiſſes muß dieſes Rapular mit der größten Genauigkeit führen und der Vorſitzende ſich deßwegen dasſelbe mehrmahls im Jahre vorlegen laſſen. Zugleich muß der Referent vorzüglich auf die Depurirungen (wenn welche zu leiſten ſind) wachen und, wenn er vermöge ſeines Rapulares einen Saumſal hiebey bemerkte, die Sache ſogleich in voller Rathsverſammlung vortragen, damit die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden (Gerichtsinſtruction vom 9. September 1785, I. Abtheilung, §. 41).

Sechstes Hauptſtück.

Von den gerichtlichen Eheconſenſen.

Einleitung.

I.

Begriff der Eheconſenſen.

* Unter gerichtlichen Eheconſenſen verſteht man die einem Minderjährigen oder Curanden von dem Gerichte ertheilte Bewilligung, eine Ehe eingehen zu dürfen.

Davon müſſen die politiſchen Eheconſenſe, welche Perſonen einiger geringeren Claſſen von Staatsbürgern, ohne Unterſchied, ob ſie bereits großjährig, oder noch minderjährig ſind, vor ihrer Verehelichung zu derſelben einholen müſſen (a). Von dieſen iſt aber hier nicht die Rede; ſondern davon iſt der Platz in der politiſchen Geſetzkunde zu handeln. *

(a) * Dieſe politiſche Conſenſe ertheilt im Allgemeinen die Ortsobrigkeit; doch hat ſie rückſichtlich der Handwerksgeſellen in Wien ausſchließend der Stadtmagiſtrat zu ertheilen.
Keiner ſolchen Bewilligung bedürfen: 1.) der Adel, 2.) alle landesfürſtlichen ſtändiſchen und ſtädtiſchen Beamten, 3.) Doctoren, Magiſter, Profeſſoren und Lehrer der öffentlichen Schul- und Erziehungsanſtalten, 4.) Advocaten und Agenten, 5.) alle

II.

Quellen und Literatur.

* Die Quelle über dieſen Gegenſtand iſt das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch und einige nachträgliche Verordnungen.

Zur Literatur deſſelben gehören vorzüglich v. Zeiller's Commentar über das a. b. G. B.; v. Scheidlein's Handbuch des öſterreichiſchen Privatrechts; deſſen Commentar über die bürgerlichen und politiſchen Geſetze, welche ſeit der eingetretenen Wirkſamkeit des a. b. G. B. nachträglich erſchienen ſind; dann Thomas Dolliner's (Doctors der Rechte, ordentlichen öffentlichen Profeſſors des Kirchen- und römiſchen Rechtes zu Wien, Mitgliedes der k. k. Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen u. ſ. w.) Handbuch des in Öſterreich geltenden Eherechtes (Wien, b. Geiſtinger, 1813—1818; 2 Bände). *

Bürger, 6.) alle Haus- und Güterbeſitzer, 7.) alle Perſonen, welche mit einem Meiſterrechte, einem Gewerbs- Landesfabriks- oder Fabriksbefugniſſe verſehen ſind.

Alle übrigen, unter den genannten Claſſen nicht begriffenen, Perſonen aber haben vor ihrer Verehelichung dieſe Bewilligung anzuſuchen und können vor Erhaltung derſelben nicht getraut werden.

Gegen abweisliche Beſcheide bleibt den Partheyen der Recurs an die höheren politiſchen Behörden vorbehalten (allerhöchſte Entſchließung vom 12. Januar und Hofkanzleydecret vom 26. Januar 1815). *

§. 1.

Nothwendigkeit der Einwilligung der Väter, Vormünder, Curatoren und der Gerichtsbehörde zur Ehe Minderjähriger oder Pflegbefohlner.

Ein Minderjähriger, * oder auch ein Volljähriger, der aus was immer für Gründen * für ſich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen kann, iſt eben dadurch gehindert, für ſich allein eine giltige Ehe zu ſchließen und hat dazu, ſo lange ſein ehelicher Vater lebt * und zur Vertretung ſeines Kindes fähig iſt, * deſſen Einwilligung nothwendig. Iſt hingegen ſein ehelicher Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung ſeines Kindes aus phyſiſchen oder moraliſchen Urſachen unfähig, * oder iſt der Minderjährige ein uneheliches Kind; * ſo wird nebſt der Erklärung des Vormundes oder Curators dieſes Pupillen oder Curanden auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Giltigkeit der Ehe erfordert (§. 49 des b. G. B.).

§. 2.

Wie die Einwilligung des Vaters abzugeben ſey.

* Die Einwilligung des ehelichen Vaters in die Ehe einer minderjährigen, oder aus was immer für Gründen für ſich allein zur Eingehung einer giltigen Verbindlichkeit unfähigen Perſon muß entweder bey der Pfarre in Gegenwart zweyer Zeugen perſönlich abgegeben, in dem Trauungsbuche angeführt und mit eigenhändiger Fertigung, oder mit der von den Zeugen beſtätigten Fertigung eines Nahmensunterſchreibens beſtätigt werden; oder, falls der eheliche Vater nicht zugegen wäre, durch eine vollkommen rechtskräftige,

von dem ehelichen Vater mit Zeugen ausgeſtellte und gehörig legaliſirte Urkunde, die bey den Trauungsacten aufzubewahren iſt, dargethan werden (Hofkanzleydecret vom 1. und Juſtizhofdecret vom 17. July 1813). *

§. 3.

Wie die Einwilligung der Vormünder, Curatoren und der Gerichtsbehörde abzugeben ſey.

* Bey den Ehen minderjähriger oder zur Eingehung einer giltigen Verbindlichkeit für ſich allein unfähiger Perſonen, denen die Fürſorge ihres ehelichen Vaters nicht zu Statten kommt und bey Ehen Minderjähriger von unehelicher Geburt muß der Vormund oder Curator ſeine Erklärung an das Gericht abgeben und ſodann durch eine von der Gerichtsbehörde ausgeſtellte Urkunde, in welcher die abgegebene Einwilligung des Vormundes oder Curators und die eigene Einwilligung der Gerichtsbehörde umſtändlich ausgedrückt ſeyn und welche, da ohne ſie die Trauung nicht vorgenommen werden darf, den Trauungsacten beygelegt werden muß, die geſetzliche Einwilligung über allen Zweifel ſicher geſtellt werden (ebenda). *

§. 4.

Fortſetzung.

* Sollte der Fall eintreten, daß ein Minderjähriger mehrere Vormünder hätte; ſo muß doch in jedem Falle von dem Gerichte die Anſtalt getroffen worden ſeyn, daß die Perſon des Mündels und die Hauptführung der Geſchäfte nur von Einem beſorgt werde und ſonach würde auch die Abgebung der Erklärung dieſes Einzigen hinreichen, um die Ehe gerichtlich bewilligen zu können, da das Geſetz für den Fall, als mehrere Vormünder aufgeſtellt ſind, alle zuſammen nur das Vermögen des Mündels verwalten läßt, die Perſon deſſelben aber nur einem Einzigen aus ihnen anvertraut wiſſen will (a. b. G. B., §. 210). Indeß

würde es bey einem ſo wichtigen Schritte des Mündels allerdings ſehr räthlich und zweckmäßig ſeyn, ſie alle um ihre Erklärung zu vernehmen. *

§. 5.

Welche Gerichtsbehörde den Eheconſens zu ertheilen habe?

* Die Behörde, welche den Eheconſens zu ertheilen hat, iſt die Pupillar- oder Curatelsbehörde; folglich ſteht dieſes Recht auf dem Lande der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, dem grundobrigkeitlichen Wirthſchaftsamte, dem überhaupt die Führung der Obervormundſchaft aufgetragen iſt, zu. Die Grundobrigkeit iſt aber für eine reife und gründliche Beurtheilung der ſo wichtigen Eheconſenſe Sorge zu tragen verpflichtet und unter dieſem Bedingniſſe ſteht es ihr frey, ihre Wirthſchaftsbeamten oder ihren Gerichtshalter, oder dieſelben gemeinſchaftlich hiezu zu verwenden. Hiebey iſt aber insbeſondere zu bemerken, daß unter dem zur Verehelichung herrſchaftlicher Unterthanen vorgeſchriebenen Erforderniſſe des obrigkeitlichen Meldzettels (politiſchen Heirathsconſenſes) nicht auch die obervormundſchaftliche Bewilligung zur Ehe eines Minderjährigen ſchon ſtillſchweigend begriffen ſey; ſondern dieſe zur giltigen Trauung desſelben noch insbeſondere von dem obrigkeitlichen, die Obervormundſchaft führenden, Amte ausgeſtellt werden müſſe (Hofdecret vom 21. Auguſt 1788, 22. May 1789, Verordnung vom 24. May 1812 und Hofdecret vom 5. Januar 1815). *

§. 6.

Art den gerichtlichen Eheconſens anzuſuchen.

Iſt der Vormund oder Curator des Pupillen oder Curanden mit der von demſelben einzugehenden Ehe verſtanden, iſt für den Fall, daß der Brautwerber (ſey er groß- und minderjährig) eine Perſon wäre, welche den politiſchen Conſens zu ihrer Verehelichung bedarf, die Erlaubniß, ſich zu ver-

ehelichen, von Seite der politiſchen Behörde erwirkt; ſo hat nunmehr der Minderjährige oder Curand ſelbſt, oder aber ſein Vormund für denſelben bey der Gerichtsbehörde um die Erlaubniß ſich zu verehelichen (den gerichtlichen Eheconſens) anzuſuchen.

§. 7.

Formular eines Geſuches hiezu.

Das Formular eines Geſuches dieſer Art wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magiſtrat!

Franz Gruber, Schneidergeſell, wohnhaft Nro. —;
bittet um Ertheilung der Bewilligung, ſich mit der Thereſia Wagner verehelichen zu dürfen.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat.

Ich habe in A. von Seite der löbl. politiſchen Behörde die Bewilligung erwirkt, mich mit der Thereſia Wagner, des hieſigen bürgerlichen Anſtreichers Franz Wagner Tochter, verehelichen zu dürfen; da nun der Vater dieſer meiner Braut, ſo wie mein eigener Vormund Joſeph Schott, hieſiger bürgerlicher Schneidermeiſter, mit dieſer Verehelichung vollkommen verſtanden ſind; ſo bitte ich:

der löbl. Magiſtrat geruhe, mir die Erlaubniß hiezu zu ertheilen und deßwegen eine Tagſatzung anzuordnen.

Franz Gruber.

§. 8.

Verfahren hierüber.

Der Beſcheid hierüber iſt die Anordnung einer Tagſatzung mit den Intereſſenten, nämlich dem Mündel, ſeinem Vor-

munde, ſeiner allfällig noch lebenden Mutter, ſeiner Braut und nach Umſtänden ihren Ältern, oder ihrem Vormunde. Bey dieſer Tagſatzung wird zu erheben ſeyn:

1.) ob der Pupill dieſem Gerichte wirklich unterſtehe, was aus dem Vormundſchaftsdecrete des Vormundes, oder der Sperrrelation des Vaters des Pupillen zu erſehen iſt;

2.) ob alle obigen Intereſſenten mit dieſer Ehe einverſtanden ſind. Um ſich aber auch von Seite des Minderjährigen über ſeine freye ungezwungene Einwilligung zu dieſer Ehe zu überzeugen, muß derſelbe abgeſondert nach Abtretung aller übrigen Intereſſenten vernommen, ihm die Wichtigkeit des Schrittes, den er nun unternimmt und die Beſchwerlichkeiten und Pflichten der Ehe vorgeſtellt, zugleich auch derſelbe gefragt werden, ob er frey und ungezwungen in dieſe Ehe willige und in ihr glücklich zu ſeyn hoffe.

3.) Muß erhoben werden, was die Brautleute für Vermögen haben, oder was ſie ſich allenfalls verdienen können, um hieraus zu ſehen, in wie fern ſie in dieſer Ehe ihr Auskommen haben werden. Endlich

4.) muß auch in Anſehung der zeitlichen Güter Vorſorge getroffen und ein Heirathscontract entweder mündlich verabredet und zu Protocoll genommen, oder ſchriftlich eingelegt werden. Hiebey iſt zur Norm zu nehmen, daß

a.) dann, wenn beyde Brautleute kein Vermögen und auch keine Hoffnung auf irgend eine Erbſchaft haben, es genug iſt, wenn die allgemeine Gütergemeinſchaft mit Einſchluß des Ererbfalles bedungen wird; hat hingegen

b.) der Minderjährige einiges Vermögen, oder Hoffnung auf irgend eine Erbſchaft; ſo wird der Heirathscontract dahin zu verabreden ſeyn, wie er am vortheilhafteſten für den Pupillen iſt; auf jeden Fall aber kommt der Ererbfall auszuſchließen und allenfalls bloß eine particuläre Gütergemeinſchaft auf das, was während der Ehe erworben wird, einzugehen.

§. 9.

Beſcheid hierauf.

Iſt nun die Tagſatzung über das Verehelichungsgeſuch mit den Intereſſenten abgehalten und die Pupillarbehörde findet ſich durch das Einverſtändniß ſämmtlicher Intereſſenten und die vorgegebenen Gründe bewogen, der Einwilligung des Vormundes beyzutreten und alſo den Eheconſens zu ertheilen und den eingelegten ſchriftlichen Heirathsbrief zu begnehmigen; ſo iſt der Beſcheid, * welcher zugleich die im §. 3 geforderte gerichtliche Urkunde, auf welche hin die Trauung vorgenommen werden darf, iſt, * folgender: über Einvernehmen des Vormundes und der übrigen Intereſſenten wird dem minderjährigen N. N. die Bewilligung ertheilt, ſich mit der N. N. verehelichen zu dürfen, zugleich auch der von heute präſentirte Heirathsbrief (von dem ein Triplicat auf dem geſetzlichen Stämpel und gehörig gefertigt, nebſt den beyderſeitigen Güterverzeichniſſen einzulegen iſt) begnehmigt; dieſes Anbringen iſt aufzubehalten und der Bittſteller hievon rathſchlägig zu erinnern et vid. Buchhalterey (Waiſenbuch). Übrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß im Falle einer eingegangenen allgemeinen Gütergemeinſchaft von Einlegung der beyderſeitigen Güterverzeichniſſe keine Rede ſeyn kann.

§. 10.

Der Eheconſens kann auch verſagt werden.

Sollte die Pupillarbehörde die Heirath nicht vortheilhaft genug finden; ſo wird ſie ihrem Pupillen die Einwilligung hiezu ſo gut verſagen können, als dieſelbe der Vater, falls er noch am Leben wäre, ſie ihm verſagt hätte, worüber dem, der ſich beſchwert findet, der Recurs * an das Appellationsgericht * bevorſteht. Ein Beſcheid dieſer Art wäre z. B. folgender: da der Bittſteller noch viel zu jung, auch außerdem nach den vorgekommenen Vermögensumſtänden nicht im Stande iſt, eine Familie zu ernähren, oder den erforderlichen Bedarf

zu erwerben; ſo kann dermahls in ſein Begehren nicht gewilligt werden.

§. 11.

Fälle, wo das Gericht bey Eheconſenſen vivente patre einſchreitet.

Übrigens kann es auch Fälle geben, wo das Gericht, ungeachtet der Vater der Minderjährigen noch am Leben iſt, bey Ertheilung des Eheconſenſes einſchreiten kann und muß. Fälle dieſer Art ſind folgende.

1.) Wenn der Vater die Bewilligung zur Ehe ſeinem minderjährigen Kinde verſagt. In dieſem Falle hat dieſes Kind oder die Perſon, die ſich mit ihm verehelichen will, oder aber derſelben geſetzlicher Vertreter, der Perſonalbehörde des Vaters hievon ſchriftliche Anzeige zu machen. Dieſe wird hierüber den Vater vernehmen und ihn, falls ſeine Weigerungsurſachen als ungegründet erſcheinen, in Güte zur Ertheilung ſeiner Einwilligung zu bewegen ſuchen und, wenn ſie dieſe nicht erzwecken kann, nach ihrem Ermeſſen durch Beſcheid entſcheiden, wogegen der Recurs offen bleibt.

2.) Wenn der Vater die väterliche Gewalt nach den Geſetzen ganz, oder wenigſtens auf eine Zeit verloren hat, welches geſchieht, wenn er

a.) die Verpflegung und Erziehung ſeiner Kinder gänzlich vernachläſſigt;

b.) den Gebrauch der Vernunft verliert;

c.) als Verſchwender erklärt wird;

d.) auf längere Zeit als Ein Jahr * wegen eines Verbrechens * in's Gefängniß kommt;

e.) eigenmächtig auswandert; oder

f.) über Ein Jahr abweſend iſt, ohne von ſeinem Aufenthalte Nachricht zu geben. In allen dieſen Fällen muß ſeinen minderjährigen Kindern ein Vormund aufgeſtellt und bey der Verehelichung derſelben die Einwilligung dieſes Vormundes

und der Pupillarbehörde (keineswegs des Vaters) angeſucht werden.

3.) Ein minderjähriges uneheliches Kind erhält auf jeden Fall einen Vormund und es iſt daher zu ſeiner Verehelichung die Erklärung dieſes ſeines Vormundes und die Einwilligung der Pupillarbehörde, keineswegs aber auch jene des natürlichen Vaters erforderlich.

4.) Ein Minderjähriger eines fremden Staates, der ſich hier verehelichen will und die Einwilligung ſeines Vaters nicht beyzubringen vermag, hat die Anzeige hievon bey jener hieſigen Behörde, der er ſeinem Stande und Aufenthalte nach unterſteht, ſchriftlich zu machen und dieſe ihm einen Vertreter (einen Vormund) zu beſtellen, der ſohin Statt des Vaters des minderjährigen Fremden ſeine Einwilligung zur Ehe oder ſeine Mißbilligung dieſem Gerichte zu erklären hat. Eben dieß gilt, wenn der minderjährige Fremde zwar keinen Vater mehr, aber doch einen Vormund im Auslande hätte und die Einwilligung desſelben und ſeiner Gerichtsbehörde nicht beybringen könnte (§§. 49, 50, 51, 179 und 177 des b. G. B.).

§. 12.

Wie iſt bey Ehen der Minderjährigen das Heirathsgut und die Widerlage zu beſtimmen?

Heirathet eine Minderjährige, die eigenes Vermögen hat; ſo hat aus dieſem ihrem Vermögen ihr Vater, wenn er noch lebt, das Heirathsgut zu beſtimmen; lebt er nicht mehr; ſo trifft dieſe Beſtimmung den Vormund; in einem, ſo wie in dem anderen Falle aber iſt dieſe Beſtimmung ſohin der Pupillarbehörde zur Begnehmigung vorzulegen. Eben dieſes gilt umgekehrt von Seite eines minderjährigen Bräutigams in Beziehung auf die Widerlage. Will der Vater, oder nach Umſtänden der Vormund dieſe Beſtimmung nicht treffen; oder wird Heirathsgut oder Widerlage in einem zu geringen Betrage von ihnen beſtimmt; oder endlich will der Vater, die Mutter, oder wollen die Großältern ſich für den Fall, als der Minderjährige kein ei-

genes, oder kein zulängliches Vermögen hat, nicht herbey laſſen, aus ihrem Vermögen Heirathsgut oder Widerlage zu geben, oder zu ergänzen; ſo kann in allen dieſen Fällen das minderjährige Kind, oder der Theil, der ſich mit ihm verehelichen will, oder deſſelben Vertreter, die richterliche Hülfe anſprechen. Über ein ſolches Geſuch iſt ſohin eine Tagſatzung mit dem Vater, oder nach Umſtänden dem Vormunde, oder Ältern (Großältern) des minderjährigen Kindes zu geben und die Sache entweder mit ihnen gütlich auszugleichen, oder aber von Seite des Gerichtes der Betrag des Heirathsgutes (der Widerlage) zu beſtimmen, wobey das Gericht auf die Vermögensumſtände der Ältern und den Stand des Bräutigams zu ſehen hat und wogegen die weitere Beſchwerde an den Oberrichter offen ſteht.

* Sollten ſich die Ältern oder Großältern auf ihre Unvermögenheit zur Beſtellung eines anſtändigen Heirathsgutes berufen; ſo ſoll zwar das Gericht auf Anſuchen der Brautperſonen die Umſtände unterſuchen, jedoch ſich in eine ſtrenge Erforſchung des Vermögensſtandes der Ältern nicht einlaſſen * (§§. 114, 143, 1219, 1220 und 1221 des b. G. B.).

§. 13.

Fortſetzung.

Hiebey kommt noch ferner zu bemerken, daß da, wo bey Minderjährigen der Fall eines Heirathsgutes, einer Widerlage oder eines Witwengehaltes eintritt, Vormünder und Curatoren der Mündel ſo viel möglich für die Sicherſtellung des bedungenen Heirathsgutes, der Widerlage oder des Witwengehaltes Sorge zu tragen haben und dieſe Sicherſtellung ohne Genehmigung der Pupillarbehörde nicht erlaſſen können (§. 1245 des b. G. B.).

§. 14.

Vorſchrift bey Eheconſenſen nach Ungarn.

Sollte ſich der Fall ereignen, daß Pupillen aus hierländigen Provinzen ſich nach Ungarn verehelichen wollen; ſo iſt

vorgeſchrieben, daß jeder Eheconſens vorläufig dem Appellations=gerichte zur Legaliſirung vorgelegt und erſt nach herabgelang=ter Legaliſirung an die Partheyen hinausgegeben werden ſoll, indem die ungariſche Geiſtlichkeit aller Religionsbekenntniſſe angewieſen iſt, Minderjährige aus den hierländigen Provin=zen in Ungarn ſo lange nicht zu trauen, als ſie nicht den von Seite des competenten Appellationsgerichtes legaliſirten Conſens der Pupillarbehörde beybringen (Hofdecret vom 9. October 1807).

§. 15.

Formular des Beſcheides hiebey.

Dieſem zu Folge wird daher der Beſcheid über einen Eheconſens für einen hieſigen Pupillen nach Ungarn z. B. folgendermaßen lauten: über Einvernehmen * des Vormundes N. N. und der übrigen * Intereſſenten wird der hierortigen Pupillin N. N. die obervormundſchaftliche Bewilligung er=theilt, ſich mit N. N., Wirth in Preßburg, verehelichen zu dürfen und das Einverſtändniß, daß Alles, was die Braut=leute ſchon jetzt beſitzen und künftig erwerben werden, gleiches gemeinſchaftliches Gut ſeyn ſolle, begnehmigt; übrigens iſt dieſes Anbringen ſelbſt aufzubehalten und der ausgefertigte Rathſchlag vorläufig mittelſt Bericht an das hohe Appellations=gericht zur geſetzlichen Legaliſirung einzubegleiten und daher erſt nach Herablangung deſſelben an die Parthey zu erfolgen et vid. Buchhalterey (Waiſenbuch).

§. 16.

Formular eines Berichtes hiebey.

Das Formular eines Berichtes hierwegen wäre folgendes.

Von Außen.

Appellationsgericht.

Bericht des Magiſtrates zu N.,

wodurch der Conſens der hierortigen Pu=pillin N. N. wegen ihrer Verehelichung nach

Ungarn zur geſetzlichen Legaliſirung überreicht wird.

Von Innen.

Hochlöbliches K. K. N. Ö. Appellationsgericht!

Da die hierortige Pupillin N. N. den inliegenden Conſens A. zur Verehelichung mit N. N., Wirthe in Preßburg, erhielt; ſo überreicht man denſelben zur geſetzlichen Legaliſirung.

N. N. Bürgermeiſter.

N. N. Magiſtratsrath.

§. 17.

Fortſetzung.

Das Appellationsgericht wird nun die Originallegaliſirung unmittelbar auf den Conſens ſchreiben laſſen und denſelben ſohin an die erſte Behörde mittelſt Decretes zurück ſchicken, welches nunmehr den Beſcheid erhält: Dieſes Decret iſt aufzubehalten und der beyliegende von Seite des hohen Appellationsgerichtes legaliſirte Eheconſens dem Bittſteller zuzuſtellen et vid. Buchhalterey (Waiſenbuch).

Siebentes Hauptſtück.

Von den Eheſcheidungen von Tiſch und Bett und den Ehetrennungen (a).

Einleitung.

I.

Begriff von Eheſcheidungen und Ehetrennungen.

Obwohl die Ehe, auch nur als bürgerlicher Vertrag betrachtet, beyde Eheleute zur Erfüllung der hiedurch übernommenen Pflichten verbindet, obwohl alſo auch hier, wie bey jedem anderen Vertrage, kein Theil einſeitig von demſelben abweichen, ſondern bloß den, der ſeinen Pflichten nicht nachkömmt, auf Erfüllung derſelben belangen kann; ſo haben doch

(a) * Ich weiß wohl, daß dieſe Materie nicht in das adeliche Richteramt gehört; da ſie aber vom Herrn Verfaſſer in den vorigen Auflagen an dieſem Platze behandelt wurde; ſo hielt ich mich nicht für berechtigt, ſie in der gegenwärtigen, von mir beſorgten, wegzulaſſen. — Übrigens wird wohl kaum jemand geneigt ſeyn, uns darüber einen Vorwurf zu machen, daß man in dieſem Werke eine Materie mitunter behandelt findet, welche man nach dem Titel deſſelben darin zu fordern nicht berechtigt iſt; — folglich mehr geliefert wird, als der Titel verſpricht. *

die Geſetze für den Fall, wo es wirklich unbillig wäre, die enge Verbindung zwiſchen Mann und Frau ferner zu erzwingen, auf Mittel gedacht, welche die wohlthätigen Wirkungen haben ſollen, daß die Eheleute aus jedem Zwange treten und nicht wider ihren Willen, oder gar zu ihrem offenbaren Nachtheile in fernerer Gemeinſchaft leben dürfen; dieſe Mittel ſind die Eheſcheidungen und Ehetrennungen, wovon bey den Erſten (den Eheſcheidungen) zwar das Band der Ehe unaufgelöſt bleibt und bloß die Gemeinſchaft und das Zuſammenleben der Eheleute aufgehoben wird; bey den Letzten (den Ehetrennungen) hingegen nicht bloß die Gemeinſchaft, ſondern ſelbſt das Band der Ehe aufgehoben wird (a).

II.

Quellen.

* Die Quellen, aus welchen das Verfahren in Eheſcheidungs- und Trennungsſachen entnommen werden muß, ſind:

1.) das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch, welches in den §§. 94, 97, 107, 112 — 115 und 132 — 135 daſſelbe andeutet, ſammt einigen darüber erſchienenen geſetzlichen Erläuterungen;

2.) die hohe Hofkanzleyverordnung vom 22. July (Juſtizhofdecret vom 23. Auguſt) 1819, wodurch das in dem bürgerl. G. B. angedeutete ämtliche Verfahren bey der Scheidung vom Tiſche und Bette, Ungiltigkeitserklärung und Trennung der Ehen näher beſtimmt und zur Bewirkung einer gleich-

(a) * Dieſe Nro. I. der Einleitung war in der frühern Auflage der 1. §. des Contextes. *

förmigen Verhandlung dieſer wichtigen Rechtsſachen bey den Gerichten eine umfaſſende Vorſchrift aufgeſtellt wurde (a);

3.) die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. May 1781, ſammt den hierüber erfloſſenen Nachtragsverordnungen, für jene Provinzen, wo ſie noch gilt, d. i. in den öſterreichiſchen Provinzen außer Italien (wo das nach der weſtgaliziſchen Gerichtsordnung textirte Regolamento generale del Processo civile gilt), Oſtgalizien, Tyrol, Salzburg und Dalmatien (wo die weſtgaliziſche Gerichtsordnung eingeführt wurde) (b);

4.) für dieſe nähmlichen Provinzen einige §§. der weſtgaliziſchen Gerichtsordnung vom 19. December 1796, welche in mehreren Stellen des angeführten Hofdecretes vom 22. July 1819 (§§. 1 und 6) zu Hülfe gerufen werden; endlich

5.) für Oſtgalizien, Tyrol, Salzburg und Dalmatien die eben genannte weſtgaliziſche Gerichtsordnung im ganzen Umfange mit den hierüber erſchienenen Nachtragsverordnungen (c).

(a) * S. die Einleitung dieſes Patentes. *

(b) * Vergl. Pratobevera's Materialien, II. Theil, S. 300 — 303. *

(c) * Denn in dieſen Provinzen iſt dieſe Gerichtsordnung im ganzen Umfange ausſchließend als die einzige eingeführt; folglich muß wohl unter den Worten des Patentes vom 22. July 1819 (§. 1, 9, 11, 12 und 18), die ſich auf die allgemeinen Grundſätze der Gerichtsordnung berufen, dieſe für die gedachten Provinzen verſtanden werden. *

III.

Literatur.

* Zur Literatur dieſes Hauptſtückes gehören vorzüglich:

1.) die Abhandlung, von gerichtlicher Unterſuchung der Streitigkeiten der Ehegatten über die Scheidung von Tiſch und Bette, von Conrad Freyherrn von Gärtner, n. ö. Landrathe (jetzt wirklichem k. k. Hofrathe) und Beyſitzer der Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen (in Pratobevera's Materialien, I. Band);

2.) Dolliner's Abhandlung, über die Auflösbarkeit der Ehe zwiſchen nichtkatholiſch chriſtlichen Religionsverwandten, (ebenda, V. — VII. B.);

3.) v. Zeiller's Commentar über das a. b. G. B.;

4.) v. Scheidlein's Handbuch des öſterreichiſchen Privatrechtes und deſſen Commentar über die nachträglichen Verordnungen zum a. b. G. B. *

I.) Verfahren über die Scheidung von Tiſch und Bett.

§. 1.

Das Verfahren über die Scheidung kann nur auf Begehren der Partheyen eingeleitet werden.

Das Recht, die Scheidung von Tiſch und Bett zu fordern, iſt rein ein Privatrecht der Partheyen; ſo lange daher dieſelben den Richter nicht auffordern, hierin ſein Amt zu handeln, darf er dießfalls keine Amtshandlung vornehmen; eine Einleitung eines Eheſcheidungsproceſſes von Amtswegen findet daher nicht Statt (a. b. G. B., §§. 103 — 107). *

§. 2.

Das Begehren um Eheſcheidung kann von den Gatten gemeinſchaftlich, oder nur von einem derſelben geſtellt werden.

* Die Eheſcheidung kann entweder von beyden Gatten gemeinſchaftlich verlangt werden, wenn ſie beyde einig ſind, die eheliche Gemeinſchaft nicht mehr fortzuſetzen und in dieſem Falle ſind ſie nicht ſchuldig, dem Gerichte irgend einen Grund anzugeben, welcher ſie hiezu bewegt, ſondern ihr Einverſtändniß allein genügt (a. b. G. B., §§. 103 und 105); oder ſie kann auch gegen den Willen des einen Gatten von dem anderen allein angeſucht werden (a. b. G. B., §. 107). Im erſten Falle heißt die Scheidung eine **einverſtändliche**; im zweyten, eine **uneinverſtändliche**, oder **ſtreitige**. *

§. 3.

Gemeinſchaftliche Bedingung für einverſtändliche und uneinverſtändliche Scheidungen.

* Die zur einverſtändlichen ſowohl, als zur ſtreitigen Eheſcheidung nothwendige Bedingung iſt, daß die, die Eheſcheidung begehrenden, Gatten ſich zuerſt an ihren Pfarrer wenden und dieſem ihren Entſchluß zur Eheſcheidung ſammt den Beweggründen deſſelben eröffnen. Hiernach iſt es des Pfarrers Pflicht, die Gatten an das ſich wechſelſeitig bey der Trauung gegebene feyerliche Verſprechen des unzertrennlichen Zuſammenlebens zu erinnern und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Dieſe Vorſtellungen müſſen zu drey verſchiedenen Mahlen wiederholt werden. Sind ſie ohne Wirkung; ſo muß der Pfarrer den Partheyen ein ſchriftliches Zeugniß ausſtellen, daß ſie, der dreymahl geſchehenen Vorſtellungen ungeachtet, bey dem Verlangen, ſich zu ſcheiden, verharren.

Mit dieſem Zeugniſſe muß ſonach das gerichtliche Scheidungsgeſuch belegt werden.

Sollte im Falle einer uneinverſtändlichen Scheidung der beſchuldigte Theil ſich weigern, bey dem Pfarrer zu erſcheinen; ſo hat der Pfarrer dieſen Umſtand zu bezeugen und das Scheidungsgeſuch iſt ſonach mit dem pfarrherrlichen Zeugniſſe über die Weigerung des Gegentheiles zu belegen (a. b. G. B., §§. 104, 105 und 107). *

§. 4.

Beſondere Bedingung zur einverſtändlichen Scheidung.

* Zur einverſtändlichen Scheidung iſt außerdem noch die beſondere Bedingung feſtgeſetzt, daß die Gatten nicht nur über die Scheidung ſelbſt, ſondern auch über die Bedingungen in Abſicht auf das Vermögen, auf den Unterhalt der Gattin und Kinder, oder andere gegenſeitige Anſprüche einig

und vollſtändig und unbedingt ausgeglichen ſind. Es kann daher ein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über dieſe Gegenſtände hiebey nicht zugelaſſen werden; mithin, in ſo fern nicht beyde Theile über alle dieſe Gegenſtände vollkommen ausgeglichen ſind, der Scheidung nicht über gemeinſchaftliches Einverſtändniß, ſondern nur durch rechtliches Erkenntniß (Urtheil), aus den in dem §. 109 des a. b. G. B. vorkommenden Gründen, wovon ſogleich im folgenden §. dieſes Hauptſtückes die Rede ſeyn wird, Statt gegeben werden (a. b. G. B., §. 105 und Hofdecret vom 22. July 1819, §. 8).

In die Scheidung ſelbſt kann auch ein minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte, ohne eines väterlichen, vormundſchaftlichen oder curatoriſchen Conſenſes hiezu zu bedürfen, willigen; aber zu dem Übereinkommen in Abſicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, ſo wie auch auf die Verſorgung der Kinder iſt die Einwilligung des geſetzlichen Vertreters und des vormundſchaftlichen Gerichtes oder der Curatelsbehörde nothwendig (a. b. G. B., §. 106), welche daher vorläufig angeſucht und erwirkt werden muß.

§. 5.

Beſondere Bedingung zur ſtreitigen Scheidung.

Zur ſtreitigen Scheidung iſt, außer der im §. 3 erwähnten Bedingung der dreymahligen pfarrlichen Vorſtellungen, auch noch die beſondere nothwendig, daß rechtmäßige Gründe vorhanden ſeyen, aus denen ein Theil auch gegen den Willen des anderen die Scheidung zu verlangen berechtigt iſt (a. b. G. B. §. 107).

Dieſe Gründe ſind:

1.) wenn der Geklagte eines Ehebruches,

2.) oder eines Verbrechens ſchuldig erklärt worden iſt;

3.) wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlaſſen,

4.) wenn er einen unordentlichen Lebenswandel geführt

hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten, oder die guten Sitten der Familie in Gefahr geſetzt werden;

5.) dem Leben, oder der Geſundheit gefährliche Nachſtellungen;

6.) ſchwere Mißhandlungen;

7.) ſehr empfindliche, wiederholte Kränkungen und

8.) anhaltende, mit Gefahr der Anſteckung verbundene Leibesgebrechen (a. b. G. B., §. 109). *

§. 6.

Bey welchem Gerichte Eheſcheidungsſachen zu verhandeln ſind.

* Das Gericht, bey welchem Eheſcheidungsſachen zu verhandeln ſind, iſt das ordentliche Perſonalgericht der Gatten (a. b. G. B., §. 105).

In der Regel ſtehen beyde Gatten unter einem und demſelben Gerichte, weil der Perſonalgerichtsſtand des Mannes auch jener, der Gattin iſt (Jurisdictionsnorm vom 27. September 1783,); da es jedoch von dieſer Regel einige Ausnahmen gibt, welche wir bereits im I. Theile dieſes Werkes (I. Hauptſtück, §§. 19 und 25) kennen gelernt haben, wie z. B. wenn ein adelicher Verbrecher durch das Strafurtheil ſeines Adels verluſtig erklärt wurde, wo die Gattin aber ihren vorigen Adel und auch ihren adelichen Gerichtsſtand beybehält; ſo muß hier bey Beſtimmung des Gerichtsſtandes auch auf dieſe Ausnahmsfälle Rückſicht genommen werden. Hiebey kommt es nun auf den Unterſchied an, ob es ſich um eine einverſtändliche oder uneinverſtändliche Scheidung handelt. Im erſten Falle ſcheint das gemeinſchaftliche Scheidungsgeſuch bey dem Gerichtsſtande des Mannes angebracht werden zu müſſen, weil er das Haupt der Familie iſt, folglich ſeine Perſon in allen Familienangelegenheiten vorzüglich berückſichtigt werden muß. Im zweyten hingegen iſt, nach

der allgemeinen Regel über die Competenz des Gerichtsſtandes — die Gerichtsbarkeit richtet ſich nach der perſönlichen Eigenſchaft und dem Wohnorte des Geklagten —, zu unterſcheiden, wer auf Scheidung klagt und wer daher als Geklagter erſcheine; wornach, wenn die Gattin klagt, die Scheidungsklage bey dem Gerichtsſtande des Mannes, wenn hingegen der Gatte klagt, bey dem Gerichtsſtande der Gattin zu überreichen und zu entſcheiden iſt. *

§. 7.

Scheidungsgeſuch bey einer einverſtändlichen Scheidung.

* Das Scheidungsgeſuch bey einer einverſtändlichen Scheidung hat die Form einer gewöhnlichen Bittſchrift; muß die ausdrückliche Erklärung, daß beyde Theile in die Scheidung verſtanden und auch rückſichtlich ihrer Vermögensverhältniſſe, des Unterhaltes der Gattin und Kinder u. dgl. vollkommen und unbedingt ausgeglichen ſind, enthalten; mit dem im §. 3 erwähnten, pfarrlichen Zeugniſſe belegt und von beyden Theilen unterfertigt ſeyn. *

Das Formular eines Geſuches dieſer Art wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magiſtrat.

Peter Schmidt, bürgerlicher Handelsmann und ſeine Ehegattin Maria Anna, wohnhaft Nro. —;

bitten um Bewilligung ihrer einverſtändlichen Scheidung von Tiſch und Bett.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

Wir haben uns einverſtanden, von Tiſch und Bett geſchieden zu leben und haben uns deßwegen vorläufig an unſeren Pfarrer gewendet, deſſen Zeugniß sub A. beyliegt; da nun

keine Kinder vorhanden, wir auch außerdem in Anſehung * des Unterhaltes, der Auseinanderſetzung unſers Vermögens und aller übrigen gegenſeitigen Anſprüche vollſtändig und unbedingt ausgeglichen ſind; * ſo bitten wir:

der löbl. Magiſtrat geruhe, * uns die einverſtändliche Scheidung von Tiſch und Bett zu bewilligen. *

Peter Schmidt.
Anna Schmidt.

§. 8.

Verfahren hierüber.

Über dieſes Geſuch muß der Richter eine Tagſatzung mit perſönlicher Zuziehung der beyden Eheleute geben und, wenn ſie bey Gericht beſtätigen, daß ſie über ihre Scheidung ſowohl, als über die Bedingungen in Abſicht auf Vermögen und Unterhalt einig, auch keine minderjährigen Kinder vorhanden ſind, ohne weitere Erforſchung über die Art ihres Einverſtändniſſes dieſe ihre Erklärung zu Protocoll * (welches mit den im §. 21 angegebenen Erforderniſſen verſehen ſeyn muß) * nehmen und hierüber die verlangte Scheidung * durch Beſcheid * bewilligen. Sollten hingegen minderjährige Kinder vorhanden ſeyn; ſo muß der Richter, trotz dem Einverſtändniſſe der Partheyen auf die Scheidung, in Anſehung der zeitlichen Güter auch ferner ſich das Einverſtändniß der Eheleute wegen der Erziehung und des Unterhaltes dieſer ihrer Kinder vorlegen laſſen und daſſelbe nach Umſtänden begnehmigen oder abändern, kurz von Amtswegen auf die Verſorgung dieſer Kinder ſehen; wobey zur Richtſchnur zu nehmen iſt, daß die Kinder des männlichen Geſchlechtes bis zum zurückgelegten vierten, die des weiblichen Geſchlechtes aber bis zum zurückgelegten ſiebenten Jahre von der Mutter gepflegt und erzogen werden ſollen, wenn nicht erhebliche, aus der Urſache

der Scheidung hervorleuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern; übrigens müſſen die Erziehungskoſten auf jeden Fall von dem Vater getragen werden * (§§. 105 und 142 des b. G. B. und Hofkanzleydecret vom 22. July 1819, §§. 2 und 7). *

§. 9.

Beſcheide hiebey.

Iſt nun das Einverſtändniß der Bittſteller auf Scheidung von Tiſch und Bett und in Anſehung ihrer zeitlichen Güter zu Protocoll genommen; iſt ferner für den Fall der vorhandenen Kinder die Art und Weiſe ihrer Erziehung und ihres Unterhaltes ausgemacht und zu Protocoll gegeben, oder eine ſchriftliche Erklärung hierüber eingelegt; ſo wird der Beſcheid des überreichten Anbringens folgender ſeyn: * die angeſuchte Scheidung wird * über das producirte pfarrherrliche Zeugniß und die zu Protocoll genommene Erklärung der beyden Bittſteller, daß ſie von nun an von Tiſch und Bett geſchieden leben wollen, ferner in Anſehung * der Auseinanderſetzung ihres Vermögens, des Unterhaltes der Gattin, ſo wie aller anderen gegenſeitigen Anſprüche und insbeſondere rückſichtlich des Unterhaltes und der Erziehung ihrer Kinder dahin vollkommen und unbedingt ausgeglichen ſind, * daß die zwey vorhandenen Kinder Franz und Joſeph Schmidt bey der Mutter in Erziehung und Unterhalt bleiben und ihr vom Bittſteller Peter Schmidt ein jährlicher Betrag von 400 fl. gegeben und in vierteljährigen Raten, von heute an gerechnet, vorhinein abgereicht und hievon die erſte Rate pr. 100 fl. binnen 3 Tagen bezahlt werden ſolle (welcher Antrag in Anſehung dieſer beyden Kinder hiemit begnehmigt wird), * bewilligt. * Sollte der Erziehungsvertrag in Anſehung der Kinder ſchriftlich eingelegt werden; ſo hat ihn der Richter nach Umſtänden, wenn er ihn für die Kinder nicht vortheilhaft genug fände, vorläufig von Amtswegen abzuändern; * ſonſt aber dem Antrage der Partheyen

gemäß zu begnehmigen * und wird der Beſcheid für dieſen Fall ſeyn: * die angeſuchte Scheidung wird * über das producirte pfarrherrliche Zeugniß und die zu Protocoll gegebene Erklärung der beyden Bittſteller, daß ſie von nun an von Tiſch und Bett geſchieden leben wollen, ferner in Anſehung der * Auseinanderſetzung ihres Vermögens, des Unterhaltes der Gattin und Kinder, ſo wie aller übrigen gegenſeitigen Anſprüche vollkommen und unbedingt ausgeglichen ſeyen, bewilligt * und es wird der in Anſehung der Erziehung und des Unterhaltes ihrer Kinder getroffene, von heute präſentirte und bey der Regiſtratur aufzubehaltende Vertrag unter Einem begnehmiget.

§. 10.

Scheidungsgeſuch bey einer ſtreitigen Scheidung.

* Handelt es ſich um eine uneinverſtändliche Scheidung; ſo iſt das Scheidungsgeſuch eine förmliche Klage, wobey auf das Rubrum ein Contra geſetzt, im Inhalte das Factum, welches der Scheidungsgrund ausmacht, ſammt den Beweiſen deſſelben, angeführt und ſonach das Petit dahin, daß der Scheidung Statt zu geben ſey, auf jeden Fall, wenn aber der Scheidungsgrund ein Verſchulden des gegentheiligen Gatten iſt (a), auch dahin, daß dieſer an der Scheidung Schuld trage (denn auch über dieſen letzten Umſtand hat das Gericht ausdrücklich zu erkennen), geſtellt werden muß.

Das Formular einer Scheidungsklage iſt folgendes.

(a) * Nicht jeder Scheidungsgrund nähmlich liegt in einem Verſchulden des Gegners, ſondern auch in Umſtänden, wofür der geklagte Ehegatte oft nicht kann, wie dieß bey dem letzten im §. 5 angeführten Scheidungsgrunde der Fall iſt. *

Von Außen.

Magiſtrat zu N.

Maria Anna Schmidt, geborne Blümel, Kaufmanns-gattin, wohnhaft in der Stadt Nro. 200;

gegen

ihren Gatten Peter Schmidt, bürgerlichen Handelsmann, wohnhaft ebenda;

bittet um Scheidung von Tiſch und Bett aus Verſchulden des Letzten (b).

Von Innen.

Löblicher Magiſtrat!

Ich bin mit meinem Gatten nun durch vier Jahre verehelicht; aber leider nur von ſehr kurzer Dauer war mein eheliches Glück. Denn ſchon im zweyten Jahre unſerer Ehe wurde er auffallend kälter, war nur ſehr ſelten zu Hauſe und behandelte mich mit einer höchſt kränkenden Geringſchätzung. Auf meine oft an ihn gerichteten Fragen über den Grund ſeines für mich ſo ſchmerzlichen Benehmens ſchützte er anfangs verdrüßliche und mißglückte Geſchäfte vor; dann aber gab er als Grund ſeines Benehmens ſein Mißvergnügen darüber an, daß Gott unſere Ehe mit keinem Kinde ſegne und erklärte mir nun gerade heraus, daß er mir die Urſache davon beymeſſe und mich deßwegen nicht mehr liebe. Dieſe Vorwürfe mußte ich nun täglich hören und immer härter und kälter wurde ſein Benehmen. Seit einigen Monathen ergab er ſich nun dem

(b) * Die Beyziehung und Mitfertigung eines Rechtsfreundes ſcheint bey Scheidungsklagen nicht erforderlich zu ſeyn; da bey allen Eheſtreitigkeiten der Richter die angebrachten Scheidungsgründe von Amts wegen unterſuchen muß und überhaupt ein Verfahren von Amts wegen dabey eintritt (Hofdecret vom 22. July 1819, §. 1, 4 und 11), wodurch die Einſchreitung von Rechtsfreunden überflüſſig wird. Daß ſie aber nicht unzuläſſig ſey, wird ſpäter (§. 15) gezeigt werden. *

Trunke auf eine Art, daß er beynahe keinen Abend nüchtern nach Hauſe kommt; aber auch hievon ſchiebt er die Schuld auf mich, indem er vorgibt, daß er ſeinen Gram, kinderlos zu leben, im Wein erſäufen müſſe. In dieſer Lebensart fortfahrend kam er am 14. des vorigen Monathes volltrunken um 8 Uhr Abends nach Hauſe und wiederholte ſeine gewöhnlichen Vorwürfe über meine Unfruchtbarkeit im Beyſeyn der Frau Joſephine von Treuhold, einer Freundin, welche auf Beſuch bey mir war und unſeres Bedienten Caſpar Troll. Auf meine möglichſt ſanfte Bitte, mich wenigſtens in Gegenwart einer fremden Frau und unſers Domeſtiken zu ſchonen, wurden ſeine Vorwürfe und Schimpfreden nur immer bitterer und lauter und, als ich mich aus dem Zimmer entfernen wollte, um mich dieſer Behandlung zu entziehen, faßte er mich unter der Thüre am Arme und ſchlug mich dreymahl mit geballter Fauſt in das Geſicht, daß mir ſogleich das Blut bey Mund und Naſe hervorquoll und dann ſchlug er mich in Einem fort auf Bruſt und Rücken, bis ich bewußtlos zur Erde fiel. — Eine ganz ähnliche Scene wiederholte er am 10. d. M. bey gleicher Veranlaſſung und mit dem nähmlichen traurigen Ausgange für mich in Gegenwart des obgedachten Bedienten. Alle dieſe Umſtände meiner Mißhandlung bin ich im Stande durch die auf die erwähnten Zeugen geſtellten Weisartikel A. und durch meinen hiemit angebothenen Erfüllungseid zu erweiſen. Nicht länger mehr fähig, eine ſolche Behandlung zu ertragen, erklärte ich meinem Gatten, mich von ihm ſcheiden zu wollen und bat ihn daher, mit mir deßhalb zu unſerem Pfarrer zu gehen. Allein er wollte von der Scheidung nichts hören und weigerte ſich, mich zu demſelben zu begleiten. Ich verfügte mich daher allein dahin. Auf meine Bitte, daß dieſer meinen Gatten zu ſich beſcheiden möchte, geſchah es auch und zwar zu vier verſchiedenen Mahlen; allein immer vergebens, da mein Gatte jederzeit erklärte, er werde nicht erſcheinen, worüber das pfarrliche Zeugniß in B. beyliegt.

Hiernach bin ich genöthigt, zu bitten, der löbliche Magiſtrat erkenne: es ſey mir die Scheidung von Tiſch und Bett und zwar aus Schuld des Geklagten zu bewilligen.

Wien am 24. Februar 1823.

Maria Anna Schmid m. p. *

§. 11.

Fortſetzung.

* Dem im vorſtehenden Formulare angeführten Klagebegehren können auch noch zwey andere Bitten: nähmlich, wenn Gefahr für den gekränkten Theil aus dem ferneren Beyſammenſeyn der Gatten vorhanden iſt, um vorläufige Bewilligung eines abgeſonderten anſtändigen Wohnortes und, wenn der gekränkte Theil die Gattin iſt, um die einſtweilige Ausmeſſung des anſtändigen Unterhaltes für ſie und ihre Kinder (a. b. G. B., §§. 107, 108 und 117) beygefügt werden.

Allein mit dieſer Scheidungsklage auch die Forderungen, welche der klagende Ehegatte an den geklagten in Rückſicht des Vermögens oder des bleibenden Unterhaltes für ſich und ſeine Kinder zu ſtellen hat, zu verbinden, geht nicht an. Das Gericht würde deßhalb zwar die Scheidungsklage nicht zurückweiſen können, weil es ſich bey allen Eheſtreitigkeiten überhaupt nicht um Förmlichkeiten, ſondern nur um das Weſentliche einer zweckmäßigen und gründlichen Unterſuchung des Eheſtreites ſelbſt handelt (vergl. §. 12); aber eine ſolche Vermengung iſt ganz unnütz und zwecklos, da der Richter, wenn ſolche Vermögensrückſichten unter den Gatten ſtreitig ſind und nicht durch Vergleich beygelegt werden können, welchen der Richter allerdings zu verſuchen hat, wenn ſolche Streitigkeiten bey der zur Verhandlung der Scheidungsſache angeordneten Tagſatzung zur Sprache kommen, die Streitenden hierwegen auf das ordentliche Verfahren anweiſen muß, folglich dieſe Angelegenheiten doch nicht unter Einem mit der Schei-

lungsſache ſelbſt entſcheiden darf (a. b. G. B., §§. 108 und 117). *

§. 12.

Verfahren über eine ſolche Scheidungsklage. Allgemeiner Grundſatz.

* Das gerichtliche Verfahren, welches über eine Scheidungsklage (alſo bey einer ſtreitigen Scheidung) eintritt, richtet ſich zwar im Weſentlichen nach den allgemeinen Grundſätzen des rechtlichen Verfahrens in Streitſachen überhaupt, es muß jedoch dabey vorgegangen werden, wie es der Begriff und Zweck einer von Amts wegen zu pflegenden Unterſuchung fordert (a. b. G. B., §. 107 und Hofdecret vom 22. July 1819, §. 1). *

§. 13.

Es findet hiebey nur die mündliche Verhandlung Statt.

* Die Verhandlung, welche bey einer ſtreitigen Scheidung vor ſich geht, kann nur mündlich gepflogen werden; es iſt alſo über die Scheidungsklage jederzeit eine Tagſatzung anzuordnen. Zu dieſer Tagſatzung ſind nicht nur die ſtreitenden Theile und zwar jederzeit zur perſönlichen Erſcheinung; wenn einer oder jeder derſelben minderjährig iſt oder unter der Curatel ſteht, auch ihre Ältern, Vormünder oder Curatoren (obſchon Minderjährige und Pflegebefohlene in Anſehung ihrer bloß aus der ehelichen Geſellſchaft herrührenden, bloß perſönlichen Rechte und Verbindlichkeiten ſich ſelbſt zu vertreten befugt ſind); ſondern, wenn der klagende Gatte ſich auf Zeugen beruft, auch dieſe (wenn ſie dem unterſuchenden Richter ſelbſt unterſtehen, unmittelbar; ſonſt aber mittelſt ihres gehörigen Gerichtes) (a), wenn es erforderlich und thunlich iſt, vorzuladen (Hofdecret vom 22. July 1819, §§. 1,

(a) * S. bey §. 15 die Anmerkung. *

2, 5 und 11; dann weſtgaliziſche Gerichtsordnung vom 19. December 1796, §. 22, worauf ſich das eben angeführte Hofdecret, §. 1, ausdrücklich beruft).

Übrigens kann der Richter auch zuerſt den klagenden Gatten allein vorfordern und zur vorläufigen näheren Aufklärung der Umſtände und Beybringung der erforderlichen Beweismittel anweiſen (Hofdecret vom 22. July 1819, §. 2). *

§. 14.

Beſcheid über die Scheidungsklage.

* Aus dem ſo eben Geſagten ergibt ſich von ſelbſt, welchen Beſcheid das Gericht über eine Scheidungsklage zu erlaſſen habe. Am einfachſten iſt er dann, wenn nur die beyden ſtreitenden Partheyen ſelbſt vorzuladen ſind; wo er dahin lautet: beyde Theile haben hierwegen am — um — vor dieſem Gerichte perſönlich zu erſcheinen. Sind auch Zeugen vorzuladen; ſo iſt, wenn dieſelben dieſem Richter unterſtehen, der Beſcheid folgender: beyde Theile haben hierwegen am — um — vor dieſem Gerichte perſönlich zu erſcheinen und ſind hiezu auch die Zeugen N. N. und N. N. von Amts wegen vorzufordern. Unterſteht einer der Zeugen zwar dieſem Gerichte, der zweyte aber einem andern (z. B. in dem im §. 10 angenommenen Falle, die Zeugin Joſephine von Treuhold dem Landrechte); ſo lautet der Beſcheid: beyde Theile haben hierwegen am — um — vor dieſem Gerichte perſönlich zu erſcheinen und iſt hiezu der Zeuge N. N. von Amts wegen vorzufordern, wegen der Vorladung der Zeugin N. v. N. aber das erforderliche Erſuchſchreiben an das höchlöbliche n. ö. Landrecht zu erlaſſen (a). Aus den hier entworfenen Formularien der

(a) * Das dießfällige Erſuchſchreiben wird das Begehren des requirirenden Gerichtes an das requirirte enthalten, daß dieſes

Vorladungsbeſcheide können nun mit ſehr einfachen Abänderungen auch jene für die Fälle, wo Ältern, Vormünder, Curatoren der ſtreitenden Partheyen, oder lauter ſolche Zeugen, welche einem fremden Richter unterſtehen, nebſt den Partheyen vorgeladen werden ſollen, entworfen werden.

Sollte übrigens der Geklagte im Auslande, oder unbekannten Aufenthaltes ſeyn; ſo ſind die Beſcheide und die hierauf folgenden Edicte die überhaupt für dieſe Fälle durch die allgemeine Gerichtsordnung vorgeſchriebenen (vergl. allgemeine Gerichtsordnung, §§. 391 und 392; weſtgaliziſche Gerichtsordnung, §. 512; Hofdecret vom 22. July 1819, §. 6 und Hofdecret vom 22. October 1819); daher es überflüſſig wäre, hiezu für den Fall einer Eheſcheidung beſondere Formulare anzugeben. *

§. 15.

Pflicht bey der hiedurch angeordneten Tagſatzung zu erſcheinen.

*Zur Tagſatzung haben die vorgeladenen Partheyen jederzeit perſönlich zu erſcheinen und, wenn eine derſelben ſich deſſen weigert, kann ſie durch ſchickliche Zwangsmittel hiezu genöthigt werden. Aber es iſt denſelben keineswegs verbothen, einen Vertreter mit ſich zu bringen; denn, wenn das Geſetz ſich gleichwohl nicht ausdrücklich über dieſes Befugniß ausſpricht; ſo iſt daſſelbe darin doch offenbar ſtillſchweigend enthalten, indem es von dem Benehmen des Gerichtes gegen die Vertreter der Partheyen redet (Hofdecret vom 22. July 1819, §§. 2, 4 und 6).

Eben ſo wenig, als die Partheyen ſelbſt, können ſich die zur Tagſatzung mit denſelben vorgeladenen Ältern, Vormünder oder Curatoren weigern, dabey perſönlich

den ihm unterſtehenden Zeugen anweiſe, vor dem Erſten zur beſtimmten Zeit zu erſcheinen (Hofdecret vom 22. July, 1819, §. 11). *

zu erſcheinen (ebenda, §. 5). Endlich müſſen ſich auch die hiezu vorgeladenen Zeugen dieſer Vorladung ſelbſt dann fügen, wenn ſie für ihre Perſon einer anderen Gerichtsbarkeit unterſtünden; nur müſſen ſie im letzten Falle zur Erſcheinung bey dem ihnen nicht vorgeſetzten Gerichte durch ihren eigenen Richter angewieſen werden (ebenda, §. 11) (a). *

§. 16.

Benehmen bey dieſer Tagſatzung. Vergleichsverſuch.

* Sind die Partheyen bey der Tagſatzung ordnungsmäßig erſchienen; ſo muß der Richter vorerſt (wenn dieß nicht ohnedieß keinem Zweifel unterworfen iſt) erheben, ob ihm die Perſon des Geklagten wirklich unterſtehe. Fände er ſich incompetent; ſo hätte er die bey ihm anhängig gemachte Scheidungsklage ohneweiters aus dieſem Grunde von ſich zu weiſen und ſich durchaus in nichts mehr weiter einzulaſſen. Findet er aber ſeine Gerichtsbarkeit gegründet; ſo hat er die ſtreitige Schei-

(a) * Dieß Letzte ordnet zwar der durch das angeführte Hofdecret (§. 1) überhaupt vorgeſchriebene §. 22 der weſtgaliziſchen Gerichtsordnung nicht an, welcher nur die dieſem Gerichte unterſtehenden Zeugen zur Tagſatzung zuzuziehen, rückſichtlich der nicht unterſtehenden aber dem Richter befiehlt, die Partheyen zur Beybringung ſchriftlicher Zeugniſſe anzuweiſen; allein es ergibt ſich dieß aus der klaren Analogie des 11. §. des angeführten Hofdecretes, welcher bey dem wirklichen nach geſchloſſener Verhandlung Statt findenden Verhöre der Zeugen dem urtheilenden Richter erlaubt, auch fremde Zeugen ſelbſt zu vernehmen; es iſt daher kein Grund vorhanden, dieſe geſetzliche Anordnung nicht auch auf den Fall der Zuziehung ſolcher Zeugen zur Tagſatzung anzuwenden, wo ihre Erſcheinung in Gegenwart der ſtreitenden Partheyen bey weitem wichtiger und ganz ſicher von dem vortheilhafteſten Erfolge iſt, um jedes muthwillige und unverſchämte Läugnen und Verdrehen des Factums der Partheyen ſchon im Keime zu erſticken und dadurch eine gütliche Ausgleichung zu erzielen. *

dungsſache immer durch gütlichen Vergleich dahin beyzulegen zu ſuchen, daß entweder das Scheidungsgeſuch freywillig zurückgenommen, oder die aus vollgiltigen Gründen verlangte Scheidung von dem anderen Theile ohne rechtliches Erkenntniß (Urtheil) auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit bewilligt werde (ebenda §. 3); wo dann, wenn ein gütliches Abkommen unter den Partheyen erzielt wird, die Erledigung der ſonach einverſtändlichen Scheidung, wie in dem, in den §§. 7 — 9 behandelten, Falle einer einverſtändlichen Scheidung überhaupt, bloß durch Beſcheid zu ſchöpfen iſt.

Für den Fall, als nebſt den minderjährigen und pflegebefohlenen Ehegatten auch ihre Ältern, Vormünder, oder Curatoren zur Tagſatzung beygezogen werden mußten, wird der Richter ſehr zweckmäßig bey dem Vergleichsverſuche auch die Vorſtellungen und die Mitwirkung dieſer hiezu in Anſpruch nehmen können. *

§. 17.

Beſcheide bey erzielter gütlicher Beylegung.

*Gelingt es dem Gerichte, die Sache gütlich beyzulegen; ſo würde für den Fall, daß ſich der Kläger bewegen ließ, ſeine Klage freywillig zurückzunehmen, der Beſcheid z. B. folgender ſeyn: dieſes Scheidungsgeſuch iſt mit der am — zu Protocoll gegebenen Erklärung des Klägers, daß er von demſelben abſtehe und ſonach fortan mit ſeiner geklagten Gattin leben wolle, erledigt. Wenn aber die gütliche Beylegung der Sache darin beſteht, daß der Gegentheil in die angeſuchte Scheidung willigt (für welchen Fall aber beyde Theile ſich bey der Tagſatzung auch über den Unterhalt und die übrigen Vermögensverhältniſſe vollkommen und unbedingt ausgleichen müſſen; widrigens ein rechtliches Erkenntniß nicht vermieden werden könnte); ſo würde der Beſcheid z. B. dahin lauten: die angeſuchte Scheidung von Tiſch und Bett wird hiemit über das producir-

te pfarrherrliche Zeugniß; ferner über die am — zu Protocoll gegebene Erklärung des geklagten Gatten, daß er in die Scheidung willige; dann über das hiebey getroffene Einverſtändniß, daß der Geklagte der Klägerin einen jährlichen, in vierteljährigen von heute vorhinein laufenden Raten zu bezahlenden, Unterhalt von 600 fl. C. M. gebe, daß die zwiſchen ihnen errichteten Ehepacten ddto. — gänzlich aufgehoben seyn ſollen und ſonach der Gattin ihr dem Geklagten zugebrachtes Heirathsgut pr. 5000 fl. W. W. bis 16. October d. J. bar, jedoch ohne Intereſſen, hinausbezahlt werde, übrigens ſie ſich beyderſeits aller, wie immer Nahmen habenden gegenſeitigen Anſprüche und Forderungen begeben und daher gänzlich und unbedingt ausgeglichen ſeyen, bewilligt. *

§. 18.

Verhandlung, wenn keine Ausgleichung bewirkt werden kann.

* Bleibt der Vergleichsverſuch ohne Erfolg; ſo muß nun zur gerichtlichen Verhandlung über die Scheidungsklage geſchritten werden. Hiebey iſt der Richter an keine Regeln gebunden, als die das Weſentliche einer einfachen, zweckmäßigen und gründlichen Unterſuchung über die rechtliche Beſchaffenheit des Scheidungsgeſuches ausmachen. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß er Alles, was zur verläßlichen Erörterung des Factums und der beyden Theilen zu Statten kommenden Beweiſe gehört, in das Klare ſetze. Zu dieſem Zwecke hat er genau zu erheben, worin das Factum, worauf ein und der andere Theil ſich ſtützt, beſtehe; ob Zeugen dafür vorhanden ſeyen; ob ein Theil dem anderen den Eid auftragen könne

und wolle und ſich ſelbſt dazu erbiethe; ob Urkunden, z. B. Briefe, Erklärungen u. dgl. darüber beygebracht werden können u. ſ. w. Ferner hat er jeden zur Sache dienlichen Umſtand, den ein Theil für ſich anführt, wenn ihn der Gegner nicht von ſelbſt, oder nicht deutlich beantwortet, dieſem insbeſondere vorzuhalten und darüber auf eine deutliche Antwort zu bringen. Beſonders wichtig iſt aber auch hiebey, daß der Richter die zur Tagſatzung zugezogenen Zeugen in Gegenwart beyder Partheyen um ihr Wiſſen über die ſtreitigen Thatſachen befrage, wodurch der ganze Streit häufig mit einem Schlage ins Klare geſetzt und ausgemacht werden kann (a).

Daß übrigens die bey dieſer Tagſatzung zu pflegende Verhandlung und Unterſuchung an keine Ordnung und Zahl der den Partheyen zu Statten kommenden Reden gebunden ſey; daß wegen unterlaſſenen Förmlichkeiten kein Theil in ſeinem Rechte der gerichtlichen Vertheidigung beirrt werden und eben ſo wenig ihm ſeine Unbehülflichkeit, das Factum und die Behelfe ordentlich und deutlich vorzutragen, zum mindeſten Abbruche gereichen könne; daß es ferner in dem Ermeſſen des Richters liege, die Tagſatzung, wenn er dieſes wegen Beybringung abgängiger Behelfe, oder in der Hoffnung, daß die Partheyen bey einer folgenden Tagſatzung zum Vergleiche geneigter ſeyn dürften, oder aus anderen erheblichen Gründen zweckdienlich findet, auch von Amts wegen erſtrecken könne; daß er aber auch Alles anwenden müſſe, um Umtriebe der Partheyen oder ihrer Vertreter zur Verlängerung der Unterſuchung hin-

(a) * Dadurch iſt aber keineswegs die ordentliche Abhörung der Zeugen nach geſchloſſener Verhandlung der Partheyen überflüſſig gemacht, wovon im §. 23 die Rede ſeyn wird; denn dort werden ſie erſt beeidigt und dann förmlich acticulirt abgehört; hier aber legen ſie noch keinen Eid ab und werden nur im Allgemeinen um ihr Wiſſen über die ſtreitigen Thatſachen befragt, um den Partheyen das Läugnen und Verdrehen derſelben zu erſchweren. *

tanzuhalten, liegt ſchon in dem Begriffe einer von Amts wegen zu pflegenden Unterſuchung.

Niemahls darf aber die ämtliche Thätigkeit des Richters ſo weit gehen, von den Partheyen nicht angebrachte Scheidungsurſachen einzumengen; ſondern hierin iſt er bloß an die von ihnen ſelbſt angeführten gebunden (Hofdecret vom 22. July 1819, §. 4 und weſtgaliziſche Gerichtsordnung, §§. 21 und 22). *

§. 19.

Was zu geſchehen habe, wenn der Geklagte zur Tagſatzung nicht erſcheint.

* Wenn der auf die Scheidung belangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leiſtet; ſo ſoll er durch ſchickliche Zwangsmittel zu erſcheinen genöthigt werden (Hofdecret vom 22. July 1819, §. 6). Dieſe Zwangsmittel können nach Verſchiedenheit der Umſtände verſchieden ſeyn und in Geldſtrafen, in der Drohung oder wirklichen Stellung des Ausbleibenden durch den Gerichtsdiener oder die Wache zur Tagſatzung, nöthigen Falls ſogar im Arreſte beſtehen; wobey der Richter nach ſeinem vernünftigen Ermeſſen der Umſtände und der Eigenſchaft des Ausbleibenden die Wahl hat, da das Geſetz ſich nicht über die Art der anzuwendenden Zwangsmittel erklärt. Der Richter würde alſo, vorausgeſetzt, daß der Ausgebliebene nicht unbekannten Aufenthaltes iſt, wo ſchon ſogleich über die Klage für ihn ein Curator beſtellt werden muß, der nun bey der Tagſatzung ſeine Stelle vertritt (ebenda), die Tagſatzung zu erſtrecken und denſelben zur erſtreckten, mit Androhung einer Geldſtrafe oder der Stellung durch den Gerichtsdiener oder die Wache u. ſ. w. neuerlich vorzufordern haben; wobey der Beſcheid allenfalls auf folgende Art lauten könnte: über Ausbleiben des Geklagten, wird dieſe Tagſatzung auf den — um — erſtreckt, wozu derſelbe um ſo gewiſſer perſönlich zu er-

ſcheinen hat, widrigens er mit einer Geldſtrafe von 20 fl. C. M. belegt werden würde (oder: widrigens er hiezu durch den Gerichtsdiener geſtellt werden würde). Der Grundſatz, welchen der Richter bey der Anwendung dieſer Zwangsmittel ſich gegenwärtig halten ſoll, beſteht darin, daß er mit den gelinderen (alſo mit Geldſtrafe, wenn ſich anders ein Erfolg davon hoffen läßt) anfange und bey jedesmahliger neuer Unfolgſamkeit zu ſtrengeren Maßregeln übergehe, welche ſich ſonach mit der ſtrengſten, dem Perſonalarreſte, wodurch es dem Ungehorſamen nun unmöglich wird, bey der Tagſatzung nicht zu erſcheinen, da man ihn aus dem Arreſte zu derſelben führt, endigen. Die Alimentation des Arreſtirten hätte der Kläger vorzuſchießen.

Daß übrigens zu allen dieſen vorzukehrenden Zwangsſchritten kein Antrag des Klägers nöthig iſt, ſondern ſie der Richter von Amts wegen vorkehren könne, liegt ebenfalls in der Natur einer von Amts wegen zu führenden Unterſuchung. *

§. 20.

Fortſetzung.

* Nur in den Fällen, wo die Anwendung ſolcher Zwangsmittel nicht thunlich iſt (was der Richter nach Verſchiedenheit der Umſtände zu beurtheilen hat, da die Geſetze dieſe Fälle nicht genauer bezeichnen), darf nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen ſeines Ungehorſames auf Ausbleiben (in contumatiam) gegen den Nichterſcheinenden erkannt werden (ebenda, §. 6). Auf das erſte Ausbleiben kann ſonach auch in dieſem Falle mit der Contumacirung gegen den Ausbleibenden nicht vorgegangen werden; ſondern es müßte auch in dieſem Falle die Tagſatzung von Amts wegen erſtreckt und in dem Erſtreckungsbeſcheide dem Ausgebliebenen bekannt gemacht werden, welche Folge ſein Ausbleiben bey

der erſtreckten Tagſatzung in Rückſicht des richterlichen Erkenntniſſes über die Scheidungsklage nach ſich ziehe. Der Beſcheid hiebey würde ſonach folgender ſeyn. Über Ausbleiben des Geklagten wird dieſe Tagſatzung auf den — um — erſtreckt; wobey derſelbe um ſo gewiſſer perſönlich zu erſcheinen hat, widrigens den ihm in dem gegentheiligen Scheidungsgeſuche zur Laſt gelegten Scheidungsgründen voller Glaube beygemeſſen und ſonach auf Scheidung aus ſeinem Verſchulden erkannt werden würde. Bleibt er nun auch bey dieſer Tagſatzung aus; ſo wird gegen ihn in dieſer Scheidungsſache, wie in allen andern Contumazfällen, vorgegangen. *

§. 21.

Protocoll über die aufgenommene Verhandlung.

* Über die ganze Verhandlung, welche über das Scheidungsgeſuch bey der Tagſatzung Statt findet, muß ein genaues und verläßliches Protocoll aufgenommen werden; worin überdieß der Nahme, Stand, Wohnort, das Gewerbe, Alter und die Religion der beyden Eheleute, die Zeit der geſchloſſenen Ehe, die Zahl, das Alter und Geſchlecht der Kinder angemerkt, auch daraus erſichtlich ſeyn muß, ob Ehepacten errichtet worden ſeyen (ebenda, §. 7). *

§. 22.

Beweisführung.

* Die Zuläſſigkeit und rechtliche Kraft der Beweiſe überhaupt und insbeſondere des (in Eheſcheidungsſachen keineswegs ausgeſchloſſenen) Beweiſes durch den Eid oder durch das Geſtändniß der Ehegatten iſt in allen Eheſcheidungsproceſſen bloß nach der allgemeinen Vorſchrift der Gerichtsordnung zu beurtheilen (ebenda, §. 9). *

§. 23.

Fortſetzung.

* Auch in der Art, wie die Beweisführung, wozu ſich ein oder der andere Theil erbothen hat, von dem Gerichte zuzulaſſen iſt, kommt das Verfahren in Eheſcheidungsſtreitigkeiten mit dem im Allgemeinen durch die Gerichtsordnung vorgeſchriebenen, in ſo fern es ſich um die Herſtellung des Beweiſes durch den Haupt- und Erfüllungseid handelt, überein; es muß daher auf dieſe Arten des Beweiſes durch Urtheil erkannt werden.

In ſo fern es ſich aber um den Beweis durch Zeugen oder Kunſtverſtändige handelt; ſo iſt derſelbe bloß durch einen Beſcheid (a), wogegen jedem Theile in der gewöhnlichen Friſt von 14 Tagen der Recurs offen ſteht, zuzulaſſen. Bey der Vernehmung der Zeugen und der Kunſtverſtändigen müſſen zwar die allgemeinen Vorſchriften der Gerichtsordnung, in ſo fern ſie auf die Beweiskraft der Ausſagen weſentlichen Einfluß haben, genau beobachtet werden; doch iſt hiebey der große Unterſchied zu berückſichtigen 1.) daß die Fragen, welche an die Zeugen geſtellt werden ſollen, der Richter ſelbſt zu entwerfen hat, wobey er aber auch die allenfalls von den Partheyen ſelbſt geſtellten Frageſätze (Frageſtücke) zu benützen angewieſen iſt; 2.) daß er nach Erforderniß der Umſtände auch die einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfenen Zeugen ſelbſt vernehmen und ſich zu ſolchem Ende an ihren gehörigen Richter verwenden kann, daß ſie von dieſem zum Verhöre zu erſcheinen angewieſen werden mögen (ebenda, §. 10 und 11). *

(a) *Es iſt alſo bey dieſer Zulaſſung der Zeugenführung nicht auch ſchon bedingt (unter der Bedingung des herzuſtellenden Zeugenbeweiſes) über die Hauptſache zu erkennen, wie in den Interlocuturtheilen.

§. 24.

Urtheil über die Verhandlung.

* Nach gänzlich beendigter Unterſuchung muß die Scheidung von Tiſch und Bett durch Urtheil bewilligt oder abgeſchlagen und im erſten Falle zugleich ausdrücklich darüber erkannt werden, ob der eine oder der andere Ehegatte oder jeder Theil oder keiner von beyden an der Scheidung Schuld trage (ebenda, §. 12). *

§. 25.

Beſchwerden dagegen.

* Für die Rechtsmittel und Beſchwerden gegen dieſes Urtheil gelten die allgemeinen Vorſchriften der Gerichtsordnung (ebenda).

Fände der obere Richter weſentliche Gebrechen in der Unterſuchung; ſo ſoll er vor Entſcheidung der Hauptſache die Fehler von Amtswegen verbeſſern laſſen (ebenda). Dieſe Vorſchrift fordert aber nicht, daß der obere Richter bey Wahrnehmung weſentlicher Gebrechen in dieſer Unterſuchung ohne weiters das Urtheil des unteren Richters caſſire und eine neue Unterſuchung und Urtheilsſchöpfung anordne; weil bisweilen ein Gebrechen, welches nach den eingelangten Acten als weſentlich erſcheint, bey näherer Aufklärung ſich nicht mehr als ſolches darſtellt, oder weil demſelben ohne Caſſation des Urtheiles, welche immer eine Verzögerung und eine Vermehrung der Koſten und Arbeit zur Folge hat, auf eine andere, den Partheyrechten unſchädlichere, Art abgeholfen werden kann. Die obgedachte Vorſchrift fordert ferner auch nicht, daß der obere Richter dem unteren auftrage, ſich nach gehobenen Gebrechen zu erklären, ob dieſer bey ſeinem Urtheile verharre, oder wie er dasſelbe nunmehr abzuändern gedenke; denn dieſes iſt nur im 438. §. des erſten und im 403. §. des zweyten Theiles des Strafgeſetzbuches (welches überhaupt auf Eheſcheidungsproceſſe nicht anwendbar iſt) für den Fall vorgeſchrieben,

als ein noch nicht kundgemachtes Strafurtheil von Amtswegen dem Obergerichte vorgelegt wird; hier bey den Urtheilen über Eheſcheidungen iſt aber der Fall vorausgeſetzt, daß ein den Partheyen bereits kundgemachtes Civilurtheil durch das von einer derſelben ergriffene Rechtsmittel (der Appellation oder Reviſion) an den oberen Richter gelangt, in welchem Falle dem unteren Richter das Befugniß, ſein Urtheil abzuändern, nicht mehr zugeſtanden werden kann. Hieraus ergibt ſich von ſelbſt, daß die obige Vorſchrift die Art und Weiſe, wie von dem oberen Richter die Verbeſſerung der als weſentlich befundenen Gebrechen in der Unterſuchung eines Eheſcheidungsſtreites einzuleiten ſey, abſichtlich nicht beſtimmt, ſondern es dem Ermeſſen deſſelben überlaſſen habe, dieſes nach Beſchaffenheit der Umſtände, entweder durch Aufhebung des unterrichterlichen Urtheiles, durch befohlene Ergänzung der Unterſuchung, Nachtragung einer unterlaſſenen Förmlichkeit, oder durch Abforderung einer näheren Aufklärung zu bewerkſtelligen (Hofdecret vom 24. December 1819). *

§. 26.

Verpflichtung der Partheyen in allen Eheſcheidungsſachen zur Bezahlung der Gerichtstaxen.

* Da, wie wir bisher geſehen haben, bey den Eheſcheidungsſachen ein gerichtliches Verfahren von Amtswegen eintritt; ſo könnte bezweifelt werden, ob die Partheyen hiebey die ſonſt in anderen Rechtsführungen zu bezahlenden Gerichtstaxen zu entrichten ſchuldig ſeyen. Allein dieſer Zweifel iſt bereits ausdrücklich und zwar dahin entſchieden: daß die Partheyen von der Bezahlung dieſer Taxen nicht befreyt und die landesfürſtlichen Taxämter ſowohl, als die Obrigkeiten und Magiſtrate berechtigt ſeyen, die nähmlichen Taxen auch in Eheſcheidungsſachen zu fordern, welche ſie für die Verhandlung und Entſcheidung jeder anderen Streitſache nach der Taxordnung aufzurechnen befugt ſind (Hofdecret vom 11. Juny 1814). *

§. 27.

Können ſich geſchiedene Eheleute wieder vereinigen?

Geſchiedenen Eheleuten ſteht es frey, ſich wieder zu vereinigen, doch muß dieſe Vereinigung bey dem ordentlichen Gerichte (dem Perſonalrichter) angezeigt werden.

II.) Verfahren bey Trennungen der Ehe.

§. 28.

Bey welchem Gerichte die Ehetrennungen anzuſuchen ſind.

Die Ehetrennung, wodurch nicht bloß die Gemeinſchaft der Eheleute, ſondern das Band der Ehe ſelbſt aufgelöſet wird, iſt nicht bey dem Perſonalrichter, ſondern jederzeit (die Eheleute mögen von was immer für Stand oder Religion ſeyn) beym Landrechte der Provinz, worin dieſe Eheleute wohnen, anzubringen. Übrigens ſetzt eine jede ſolche Trennung eine giltig beſtandene Ehe voraus. Die Fälle der Trennungen dieſer Art ſind verſchieden; wir werden ſie daher hier nach einander vornehmen.

§. 29.

Erſter Fall der Ehetrennungen: bey der Todeserklärung des einen Gatten.

Der erſte Fall der Trennung iſt der der Todeserklärung des einen Gatten. Dieſer Fall kann ſich bey allen Religionspartheyen, daher auch bey Katholiken ereignen; denn obgleich bey ihnen das Band einer giltigen Ehe nur durch den Tod aufgelöſt wird; ſo kann doch bey denſelben, ſo wie bey jeder anderen Religionsparthey, mit der geſetzlichen Todeserklärung des einen Ehegatten, wenn ſolche Umſtände eintreten, welche keinen vernünftigen Zweifel über den Tod des Abweſenden übrig laſſen, zugleich die gerichtliche Erklärung, daß die Ehe getrennt ſey, erfolgen.

* Von dieſem Falle, ſo wie von dem hiebey eintretenden Verfahren wurde bereits ausführlich im dritten Hauptſtücke dieſes Bandes, §§. 28 — 39, wegen des Zuſammenhanges

mit den übrigen Todeserklärungen gehandelt; daher hier bloß auf das dort Geſagte hingewieſen wird. *

§. 30.

Zweyter Fall der Ehetrennungen: bey Ehen von akatholiſchen Chriſten.

Der zweyte Fall der Trennung, d. h. der Auflöſung einer giltigen Ehe dem Bande nach, kann ſich nur bey nicht-katholiſch-chriſtlichen Religionsverwandten ereignen, denen das Geſetz nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern geſtattet. Solche Gründe ſind: wenn

a.) der Ehegatte ſich eines Ehebruches, oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigſtens fünfjährigen Kerkerſtrafe nach ſich zog, ſchuldig gemacht;

b.) wenn ein Ehegatte den anderen boshaft verlaſſen hat und, falls ſein Aufenthaltsort unbekannt iſt, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erſchienen iſt;

c.) Nachſtellungen, welche dem Leben oder der Geſundheit des anderen Gatten gefährlich ſind;

d.) wiederhohlte ſchwere Mißhandlungen;

e.) eine unüberwindliche Abneigung, wegen welcher beyde Ehegatten die Trennung verlangen.

§. 31.

Fortſetzung.

Auch in dieſem zweyten Falle der Ehetrennung iſt das Geſuch beydem Landrechte der Provinz des Wohnſitzes der Eheleute zu überreichen, hierüber von demſelben das Fiscalamt, oder ein anderer rechtſchaffener und ſachverſtändiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes aufzuſtellen und nach gepflogener ämtlicher Verhandlung durch * Urtheil * zu erkennen, ob das Geſuch zu bewilligen ſey, oder nicht; wobey jedoch noch insbeſondere zu bemerken iſt, daß im Falle einer unüberwind-

lichen Abneigung und deßwegen angeſuchten Trennung dieſelbe nicht ſogleich zu bewilligen, ſondern vorläufig eine Scheidung von Tiſch und Bett auf eine den Umſtänden angemeſſene Zeit, ja ſogar nach Umſtänden zu wiederholtenmahlen, zu verſuchen und erſt dann, wenn auch dieſe Verſuche ohne Wirkung ſind und beyde Theile auf der Trennung beharren, dieſelbe ſohin zu bewilligen iſt (§. 115 des b. G. B.).

§. 32.

Verfahren hiebey. Allgemeiner Grundſatz.

* Bey dem Verfahren über die Trennung der Ehe für dieſen Fall, wo es ſich nähmlich um dieſelbe zwiſchen nicht-katholiſch-chriſtlichen Religionsverwandten handelt, finden im Allgemeinen die nähmlichen geſetzlichen Vorſchriften Statt, welche früher bey der uneinverſtändlichen Scheidung von Tiſch und Bett (§§. 1 — 25) entwickelt wurden; jedoch erleiden dieſelben in ſo fern eine Beſchränkung, als ſie ſich mit den Anordnungen des Geſetzes über die Aufrechthaltung der Ehen und über die Unzuläſſigkeit des Beweiſes durch den Eid oder das Geſtändniß der Ehegatten bey Trennungen nicht vereinigen laſſen (a. b. G. B., §§. 97 — 99 und 115, Hofdecret vom 22. July 1819, §. 13). *

§. 33.

Nähere Beſtimmung desſelben.

* Insbeſondere muß der Richter, nebſt beyden Eheleuten, auch den Vertheidiger der Ehe (Defensor matrimonii) perſönlich vorladen und dem Letzten das überreichte Trennungsgeſuch ſammt den Beylagen desſelben mittheilen; jeden Theil und ſonach auch den Vertheidiger der Ehe über den Gegenſtand in der zweckmäßigſten, nach der Lage der Umſtände zu ermeſſenden Ordnung vernehmen und die daraus ſich ergebende Verhandlung in ein nach Maßgabe des §. 21 dieſes Hauptſtückes zu führendes Protocoll aufnehmen; von Amts wegen die nöthigen Actenſtücke und Urkunden abfordern, oder ſelbſt

herbeyzuſchaffen; eben ſo Zeugen und Kunſtverſtändige vorfordern und vernehmen. Indem nun auf dieſe Art der Richter die entſcheidenden Thatumſtände vollſtändig aufgeklärt hat, muß er hiebey die für die Trennung der Ehe von den Partheyen angeführten Gründe (denn von den Partheyen nicht angeführte Trennungsgründe darf er gar nicht in die Unterſuchung einmiſchen) zwar in ihr volles Licht ſetzen, aber auch ſtrenge prüfen und das Fortbeſtehen der Ehe gegen jede willkührliche Anfechtung von Amts wegen in Schutz nehmen und überhaupt die Verhandlung ſo leiten, daß das Recht, die Trennung der Ehe zu verlangen, entweder ohne Rückſicht auf das eigene Geſtändniß oder Übereinkommen der Eheleute klar erwieſen, oder die Unmöglichkeit dieſes Beweiſes außer Zweifel geſetzt werde (Hofdecret vom 22. July 1819, §. 14). *

§. 34.

Verſuch einer Wiedervereinigung.

* Wäre das Geſuch des einen, die Trennung begehrenden, Ehegatten auffallend ungegründet; ſo ſoll vorerſt dieſer allein vorgeladen und durch zweckmäßige Vorſtellungen, wo möglich, dahin vermocht werden, von ſeinem Vorhaben freywillig abzuſtehen.

Iſt aber das Trennungsgeſuch nach den Geſetzen gegründet; ſo muß eine gütliche Ausgleichung und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen verſucht werden (ebenda, §§. 15 und 16).

Keineswegs kann aber der Verſuch eines Vergleiches zwiſchen den Gatten bey der angeſuchten Trennung auch dahin, wie dieſes bey der begehrten Scheidung von Tiſch und Bett ſogar geſetzlich vorgeſchrieben iſt, gehen, daß von dem auf Trennung geklagten Gatten dieſelbe freywillig zugeſtanden werde; indem wir im vorigen §. gehört haben, daß bey der Verhandlung und Unterſuchung über die Trennung

auf das Übereinkommen der Eheleute keine Rückſicht genommen werden dürfe. *

§. 35.

Pflichten des Vertheidigers der Ehe.

* Der Vertheidiger der Ehe hat über alle als Grund der Trennung angegebenen Umſtände genaue Erkundigung einzuziehen; ſorgfältig zu unterſuchen, in wie fern der Antrag auf Trennung in dem Geſetze gegründet ſey, oder welche Einwendungen und Bedenken demſelben entgegenſtehen und ſich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewiſſenhaft zu äußern.

Hätte er hierin irgend etwas verſehen; ſo muß er von dem Richter von Amts wegen zurecht gewieſen werden (ebenda, §. 17).

Weil aber die dem Defenſor obliegenden Erhebungen öfter längere Zeit erfordern; ſo liegt es in der Natur der Sache, daß über ſeine dießfällige Anzeige der Nothwendigkeit des Aufſchubes, oder der einſtweiligen Ausſetzung der über das Trennungsgeſuch eingeleiteten Verhandlung die zur Vernehmung der Partheyen anberaumten Tagſatzungen, nach Maßgabe des ſich zeigenden Bedürfniſſes, von dem Richter von Amts wegen erſtreckt werden können. *

§. 36.

Urtheil und Rechtsmittel dagegen.

* Nach geſchloſſenem Verfahren muß durch Urtheil, zu deſſen Schöpfung jederzeit ein politiſcher Repräſentant beyzuziehen iſt, entſchieden werden, ob die Trennung Statt finde, oder nicht und welcher Theil daran Schuld trage, oder ob ſie auf Verlangen beyder Theile wegen unüberwindlicher Abneigung Platz greife (ebenda, §. 18 und a. b. G. B., §§.

115 und 1266; Hofdecret vom 13. December 1788, 28. December 1789 und Patent vom 22. Februar 1791) (a).

Fällt das Urtheil gegen die Trennung aus; ſo finden dagegen die im Allgemeinen zuläſſigen Rechtsmittel und Beſchwerden Statt. Ergeht es aber auf die Trennung der Ehe; ſo muß der aufgeſtellte Vertheidiger derſelben immer, wenn auch beyde Gatten akatholiſch ſind, ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Friſt die Appellation (oder — nach einer klaren aus dieſer Anordnung ſich ergebenden Analogie — wenn über die, gegen das die Trennung verweigernde Urtheil erſter Inſtanz ergriffene, Appellation das Appellationsgericht auf Trennung erkannte, die Reviſion) und in dem Falle, wo, wenn ein Gatte katholiſch iſt (denn es kann allerdings ſeyn, daß ein akatholiſcher Gatte auch gegen einen katholiſchen auf Trennung klagen darf, wenn nähmlich der Letzte bey der Verehelichung noch akatholiſch war und erſt in der Folge zur katholiſchen Religion übergetreten iſt; a. b. G. B., §. 116), auf die Trennung der Ehe erkannt wird, ſelbſt bey gleichförmigen

(a) * Darauf, daß kein Theil an der Trennung Schuld trage, kann meines Erachtens das Urtheil niemahls ausfallen; denn, wenn man die in dem §. 115 des a. b. G. B. enthaltenen Trennungsgründe betrachtet; ſo zeigt ſich, daß eine Trennung jederzeit ein Verſchulden eines oder beyder Gatten vorausſetze, da ich auch in dem einzigen Falle, wo dieſes Letzte zweifelhaft ſcheinen könnte, nähmlich bey gegenſeitiger unüberwindlicher Abneigung, der Meinung bin, daß ein Verſchulden einem oder beyden Theilen zur Laſt falle; es kann nähmlich nach meiner Anſicht ohne gegenſeitiges Verſchulden wohl gänzliche Gleichgiltigkeit, ja ſogar Ekel entſtehen; aber unüberwindliche Abneigung ſetzt immer von einem oder dem anderen Theile, oder von beyden eine Handlungsweiſe voraus, wodurch ſie erzeugt wurde und eben darin beſteht ſchon das Verſchulden. *

Urtheilen die Reviſion (a) anmelden und nach dem Wechſel der Appellations- und Reviſionsſchriften die Acteneinſendung an die höhere Behörde verlangen. Hierauf iſt die erſte erkennende Behörde und der zur Urtheilsfällung beygezogene politiſche Repräſentant von Amts wegen zu wachen ſchuldig (Hofdecret vom 22. July 1819, §. 18).

Aus dieſer letzten geſetzlichen Beſtimmung, daß nähmlich das Untergericht und der politiſche Repräſentant hierauf von Amts wegen zu wachen ſchuldig ſeyen, folgt von ſelbſt, daß die geſetzlich beſtimmten Friſten von 14 Tagen zur Appellations- und Reviſionsanmeldung und zur Erſtattung der dießfälligen Beſchwerdeſchriften für den Vertheidiger der Ehe (aber auch nur für dieſen) keine Fallfriſten ſeyen. Denn dieſe Wachſamkeit kann ſich doch nur als Betreibung des ſäumigen Vertheidigers der Ehe äußern; nun wäre während dieſer Friſten eine ämtliche Betreibung desſelben zur Überreichung der Appellations- oder Reviſionsan-

(a) * Das Geſetz (Hofdecret vom 22. July 1819), welches nebſt der Scheidung und Trennung auch von der Ungiltigkeitserklärung der Ehe handelt, ſagt zwar in ſeinem, im Contexte paraphraſirten, 18. §. nur, daß der Vertheidiger der Ehe in dem Falle, wo zwiſchen Katholiken, oder „wenn „ein Theil katholiſch iſt, auf die Richtigkeit der Ehe erkannt „wird, ſelbſt bey gleichlautenden Urtheilen die Reviſion anmel„den" müſſe. Ganz derſelben Worte bedient ſich auch das, ſeinem ganzen Inhalte nach in dieſes ſpätere Geſetz aufgenommene, Hofdecret vom 12. März 1817. Allein, wenn man erwägt, daß der nähmliche Grund des Geſetzes — nähmlich: daß die Ehe eines Katholiken, welche nach ſeinen Religionsbegriffen unauflösbar iſt, aufrecht erhalten werde — bey der Trennung eines Katholiken von ſeinem akatholiſchen Gatten eben ſo gut, als bey der Ungiltigkeitserklärung der Ehe eintrete; ſo dürfte man kaum einen Anſtand nehmen, aus der Analogie des Geſetzes und nach dem Grundſatze: ubi eadem ratio, ibi eadem disposito legis, meiner im Contexte ausgeſprochenen Meinung beyzutreten. *

meldung und Beſchwerden begreiflich ganz unſchicklich, weil ſie auch im letzten Zeitpuncte dieſer Friſten noch überreicht werden können, ohne daß der Vertheidiger ſäumig und daher eine Betreibung anwendbar erſcheint; nach dieſen Friſten würde aber jede Betreibung ganz zwecklos ſeyn, weil, wenn ſie für den Vertheidiger Fallfriſten wären, die Nachholung des Verſäumten ohnedieß nicht mehr Statt fände. Übrigens liegt es auch ganz in der Natur der Sache, daß das Intereſſe des Staates, welches er an der Aufrechthaltung der Ehen hat, nicht durch Nachläſſigkeit oder Verſehen des Vertheidigers der Ehe bey Einbringung der Appellations- und Reviſionsanmeldung und Beſchwerden leiden könne. *

§. 37.

Dritter Fall der Ehetrennungen: bey Juden.

Der dritte Fall der Trennung einer giltigen Ehe dem Bande nach ereignet ſich bey den Juden dann, wenn, * entweder 1.) * der Mann dem Weibe einen Scheidebrief gibt und dieſes ihn annimmt, kurz die wechſelſeitige freye Einwilligung auf die Trennung vorliegt; * oder 2.) wenn die Ehegattin einen Ehebruch begangen hat und die That erwieſen wird, in welchem Falle dem Manne das Recht zuſteht, ſie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief zu entlaſſen. Das Recht, auf dieſe Arten die Ehe zu trennen, bleibt den Eheleuten, die als Juden geheirathet haben, auch dann noch unbenommen, wenn ein Theil zur chriſtlichen Religion übergetreten iſt (a. b. G. B., §§. 133 — 136). *

§. 38.

1.) Einverſtändliche Trennung derſelben.

* In dem erſten Falle, wenn nähmlich die Trennung einer Judenehe durch gemeinſchaftliche Einwilligung beyder Gatten geſchehen ſoll, * müſſen beyde ſich zuerſt der Trennung wegen bey ihrem Rabbiner oder Religionslehrer

melden, welcher die nachdrücklichſten Vorſtellungen zur Wiedervereinigung zu verſuchen und nur dann, wenn der Verſuch fruchtlos iſt, ihnen ein ſchriftliches Zeugniß des Inhaltes auszuſtellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllt, ungeachtet aller ſeiner Bemühungen aber die Partheyen von ihrem Entſchluſſe zur Trennung abzubringen nicht vermocht habe (§. 133 des b. G. B.).

* Da aber, wie wir im vorigen §. gehört haben, die Trennung von Eheleuten, welche als Juden geheirathet haben, auch dann Statt findet, wenn ein Theil zur chriſtlichen Religion übergetreten iſt; ſo entſtand die Frage: welcher Religionslehrer, der jüdiſche oder chriſtliche, in einem ſolchen Falle die durch den 133. §. des a. b. G. B. vorgeſchriebenen Ermahnungen an die Eheleute zu machen habe. Sie wurde geſetzlich dahin entſchieden: daß in dieſen Fällen jederzeit zuerſt der competente chriſtliche Seelſorger und Religionslehrer dem chriſtlich gewordenen Ehetheile die geeigneten Ermahnungen zu machen habe, wobey es ihm unbenommen bleibe, ſie auch dem jüdiſch gebliebenen, wenn derſelbe freywillig ſeiner Einladung Gehör gibt, zu Gemüthe zu führen. Nach fruchtlos verſuchten Ermahnungen des chriſtlichen Religionslehrers hat ſodann des Gericht ſein Amt zu handeln (Hofdecret vom 10. Auguſt 1821) * (a).

§. 39.

Verfahren hierüber.

Sind nun die Ermahnungen des Religionslehrers fruchtlos geblieben; ſo müſſen beyde Eheleute ein Anbringen an das Landrecht der Provinz ihres Wohnſitzes überreichen, das erſterwähnte Zeugniß des Religionslehrers beybringen und bitten, daß wegen ihrer beyderſeitigen freyen Einwilligung auf

(a) * Dieſelbe Vorſchrift enthält dieſes Hofdecret auch in Rückſicht der Scheidung von Tiſch und Bett für ſolche Fälle. *

die Trennung und des vom Manne zu ertheilenden Scheidebriefes die Ehe als getrennt erklärt werden möge. * Das Landrecht hat hierüber beyde Theile perſönlich vorzuladen und zuförderſt einen Verſuch zur Ausgleichung der Partheyen zu machen; bleibt derſelbe zwar fruchtlos, findet das Gericht jedoch * noch einige Hoffnung zur Wiedervereinigung; ſo ſoll es die Eheleute mit ihrer Bitte auf eine den Umſtänden angemeſſene Zeit, z. B. ein halbes Jahr, zurückweiſen und nach Umſtänden dieſe Zurückweiſung auch wiederholen. Nur dann, wenn auch dieſe Zurückweiſung fruchtlos, oder gleich anfangs keine Hoffnung zur Widervereinigung dieſer Eheleute vorhanden iſt, vielmehr dieſelben vor Gericht ernſtlich und feyerlich erklären, daß ſie den Scheidebrief mit freyer Einwilligung zu geben und zu nehmen entſchloſſen ſind, ſoll der Scheidebrief für rechtsgiltig gehalten und die Ehe durch Beſcheid aufgelöſt und getrennt erklärt werden (§. 134 des b. G. B. * und Hofdecret vom 11. Juny 1813 und 10. Auguſt 1821). *

§. 40.

Fortſetzung.

* Über die Anfrage, ob für dieſen Fall die Trennung einer Judenehe zur Übergabe des Scheidebriefes Bevollmächtigte an der Stelle der Ehegatten vor Gericht erſcheinen und zugelaſſen werden können, wurde folgende geſetzliche Weiſung ertheilt.

Aus dem im a. b. G. B. abgehandelten Eherechte leuchte überall die Abſicht hervor, daß die eheliche Gemeinſchaft nicht nur zwiſchen katholiſchen, ſondern auch anderen Religionsgenoſſen den Religionsgrundſätzen gemäß und nur ſehr überlegter, nicht leichtſinniger Weiſe aufgehoben werden ſoll.

Indem nun zugleich der 134. §. des a. b. G. B. fordere, daß beyde jüdiſchen Ehegatten, welche mittelſt eines Scheidebriefes getrennt werden ſollen, nach dem vorläufigen im 133. §. deſſelben angeordneten Verſuche des Religionsleh-

rers zu ihrer Ausgleichung, vor dem Landrechte ihres Wohnbezirkes erſcheinen, nochmahlige Verſuche zu ihrer Ausgleichung getroffen und, wenn keine Hoffnung zu ihrer Wiedervereinigung vorhanden iſt, die Willenserklärungen zur Trennung nochmals abgegeben werden ſollen; ſo ſey kein Zweifel, daß dieſer Act der Trennung von den jüdiſchen Ehegatten perſönlich vorgenommen werden müſſe, folglich die Übergabe und Übernahme des Scheidebriefes durch einen Bevollmächtigten, wodurch jene heilſamen Abſichten größtentheils vereitelt werden würden, nicht zuläſſig ſey (Hofdecret vom 11. Juny 1813).

§. 41.

2.) Uneinverſtändliche Trennung der Juden wegen Ehebruches der Gattin.

Im zweyten Falle der Trennung einer Judenehe, nähmlich wegen eines Ehebruches der Gattin, hat der beleidigte Mann, ohne vorläufig eine Ermahnung des Rabbiners oder Religionslehrers nöthig zu haben, eine förmliche Klage bey dem Landrechte des Bezirkes, in welchem die Gatten ihren ordentlichen Wohnſitz haben, auf die Trennung der Ehe anzubringen (a. b. G. B., §. 135).

§. 42.

Verfahren hierüber.

Über dieſe Klage iſt keineswegs wie in den Trennungsproceſſen zwiſchen chriſtlichen Religionsverwandten, ſondern wie in jeder anderen gemeinen Streitſache zu verfahren. Es haben daher hiebey alle Vorſchriften der allgemeinen Gerichtsordnung über die Form und Führung des Proceſſes ſowohl, als der Beweismittel, der Entſcheidung und Rechtsmittel gegen dieſelbe ihre volle Anwendung; auch findet dabey weder die Aufſtellung eines Vertheidigers des Ehebandes, noch die Beyziehung eines politiſchen Repräſentanten zur Entſcheidung eines ſolchen Trennungsproceſſes von Seite der Gerichtsbehörden Statt

(a. b. G. B., §. 135 und Hofdecret vom 13. November 1816). *

§. 43.

Wie, wenn in den verſchiedenen Fällen der Trennung Streitigkeiten in Beziehung auf das Vermögen und den Unterhalt der Kinder entſtehen?

Sollten in dieſen verſchiedenen Fällen der Ehetrennungen ſich Streitigkeiten in Anſehung der zeitlichen Güter, der Abſonderung des Vermögens, der Erziehung und des Unterhaltes der Kinder ergeben; ſo ſind dieſelben vom Landrechte (als der einzigen competenten Inſtanz in Ehetrennungen) an den Perſonalrichter der beyden Eheleute zu verweiſen, von demſelben ſohin in Anſehung dieſer Streitigkeiten der Weg des Vergleiches zu verſuchen und, falls er nicht zu Stande kommt, dieſe Streitigkeiten, wie jede andere Rechtsſache, durch Urtheil zu entſcheiden. Übrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß in Anſehung des mittlerweiligen Unterhaltes der Gattin und der Kinder ein Proviſorium bis zur endlichen Entſcheidung zu treffen iſt (§. 117 des b. G. B.).

§. 44.

Was hat das Landrecht noch insbeſondere in allen Fällen der Ehetrennungen für eine Anzeige zu machen?

Das Landrecht, als einzige competente Inſtanz aller Ehetrennungen, hat für den Fall, als von demſelben eine Ehe für getrennt erklärt wird, die Anzeige hierüber mit der Bemerkung, wo die getrennte Ehe geſchloſſen und in das Trauungsbuch aufgenommen wurde, an die Landesſtelle zu machen, damit dieſelbe die weitere Vorkehrung treffe, daß dieſe erfolgte Ehetrennung in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Ehe eingetragen iſt, angemerkt werde (§. 122 des b. G. B. * und Hofdecret vom 22. July 1819, §. 19). *

§. 45.

Können ſich getrennte Eheleute wieder vereinigen?

Wenn die getrennten Eheleute ſich wieder vereinigen wollen; ſo muß dieſe Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet und daher neuerdings mit allen geſetzlichen Feyerlichkeiten ſo geſchloſſen werden, als wenn ſie nie beſtanden hätte (§. 118 des b. G. B.).

Achtes Hauptſtück.

Von den Taxen im adelichen Richteramte.

Einleitung.

I.

Begriff von Gerichtstaxen.

* Unter Gerichtstaxen verſteht man jene Abgaben, welche die Partheyen für die Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen bezahlen müſſen.

Sie ſind ſowohl im Verfahren in Streitſachen, als auch außer denſelben, nähmlich im adelichen Richteramte, zu bezahlen. Hier kann nur von den Letzten die Rede ſeyn. *

II.

Quellen.

* Das Hauptgeſetz, nach welchem die Taxen im adelichen Richteramte zu bemeſſen ſind, iſt die Taxordnung vom 13. September 1787; dann ſind auch mehrere nachträglich darüber erſchienene Verordnungen hier zu berückſichtigen. *

III.

Literatur.

* Zur Literatur dieſes Gegenſtandes gehören folgende Werke:

1.) Vollſtändiges, verbeſſertes und vermehrtes alphabetiſches Regiſter über die Taxordnung in Geſchäften des adelichen Richteramtes vom 13. September 1787 (Wien, bey v. Trattner);

2.) Johann Seidel's allgemeine Taxnorma für alle Gegenſtände obrigkeitlicher und richterlicher Amtshandlungen, nach den beſtehenden Geſetzen und darüber nachgefolgten Erläuterungen; in alphabetiſcher Ordnung (Prag, 1802);

3.) Dr. Aldobrand Koſchak's ſyſtematiſches Handbuch über die adelichen Richteramtstaxen, das Mortuar, die Erbſteuer und das Abfahrtsgeld in den öſterreichiſchen deutſchen, böhmiſchen und galiziſchen Erblanden. Nebſt einer Abhandlung von den Landesgiebigkeiten und Leiſtungen in dem Herzogthume Steyermark (Gratz, 1807). *

§. 1.

Die erfloſſene Taxordnung verbindet jedermann.

Die unterm 13. September 1787 ergangene Taxordnung in Geſchäften des adelichen Richteramtes hat ausdrücklich anbefohlen, daß jedermann, weß Standes, Würde oder Religion er auch ſey, bey den Geſchäften des adelichen Richteramtes in den Taxen auf gleiche Art behandelt, auch zwiſchen Eingebornen und den in gleiche Geſchäfte verflochtenen Fremden kein Unterſchied ſeyn ſolle * (Taxordnung vom 13. September 1787, §. 1). *

§. 2.

Die Taxe muß von der bittſtellenden Parthey gezahlt werden.

Die Taxe hat ſtets jene Parthey zu zahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zuſtellung oder ſonſtige Einſchreitung geſchehen iſt. Nur wenn eine richterliche Verfügung auf ein Anſuchen ergeht, das zum Vortheile eines Mündels geſchieht, iſt die Taxe aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten * (ebenda, §. 2). *

§. 3.

Die Taxen ſind verſchieden.

Die Taxen ſind nach ihren verſchiedenen Rubriken in vier Claſſen getheilt und ihre Beträge nach Verſchiedenheit der Rubriken ſowohl, als auch der Claſſen verſchieden.

§. 4.

Welche ſind die vier Claſſen der Taxen?

Die vier Claſſen ſind folgende.

Erſte Claſſe. Wenn das Verlaſſenſchafts- Pupillar- oder Curatelsvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden wenigſtens 20,000 fl. beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Particulargeſchäft eintritt, deſſen Gegenſtand wenigſtens zu einem Werthe von 4000 fl. reicht.

Zweyte Claſſe. Wenn das Verlaſſenſchafts- Pupillar- oder Curatelsvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden wenigſtens 10,000 fl. beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Particulargeſchäft eintritt, deſſen Gegenſtand wenigſtens zu dem Werthe von 2000 fl. reicht.

Dritte Claſſe. Wenn das Verlaſſenſchafts- Pupillar- oder Curatelsvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden wenigſtens 5000 fl. beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Particulargeſchäft eintritt, deſſen Gegenſtand wenigſtens zu dem Werthe von 1000 fl. reicht.

Vierte Claſſe. Nach dieſer vierten Claſſe iſt in allen den Fällen vorzugehen, die nicht ausdrücklich zu einer der vorhergehenden höheren Claſſen beſtimmt ſind * (ebenda, §§. 2 — 6). *

§. 5.

Wann iſt keine Taxe zu entrichten?

Wenn aber das Verlaſſenſchafts- Pupillar- oder Curatelsvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden nicht wenigſtens 100 fl. beträgt, iſt keine Taxe zu entrichten. Eben ſo iſt in den Particulargeſchäften demjenigen Theilnehmenden keine Taxe anzurechnen, welcher durch obrigkeitliches Zeugniß oder ſonſt glaubwürdig ſeine Mittelloſigkeit (nähmlich, daß er außer den unentbehrlichen Lebensmitteln nichts beſitze) darthun kann * (ebenda, §. 7). *

§. 6.

Der Taxen wegen iſt keine Schätzung vorzunehmen.

Übrigens ſoll wegen Beſtimmung der Taxen nie eine eigene Schätzung vorgenommen werden, ſondern wenn nicht ohnehin eine vorhanden iſt, ſind die ſtändiſchen Realitäten nur nach dem Betrage der Einlage in dem ſtändiſchen Catastrum, die übrigen Realitäten aber nach dem Werthe, der in dem letzten Kaufbriefe, der Erbseinantwortung, oder einer anderen letzten Beſitzveränderung vorkommt und nach welchem die grundherrlichen Taxen oder Todfallsgebühren abgenommen worden, anzuſetzen * (ebenda, §. 8, a, b, c). *

§. 7.

Fortſetzung.

* Alle Taxen, die nach dem Vermögensbetrage ausgemeſſen werden müſſen, werden, ſo lange dieſer nicht bekannt iſt, lediglich vorgemerkt und dann erſt, wenn nach geendigter Abhandlung der Betrag des Vermögens beſtimmt und bekannt iſt, eingehoben. Doch hat das Taxamt unter eigener Dafürhaftung dafür zu ſorgen, daß die Taxen noch vor der Einantwortung der Erbſchaft eingebracht werden (Hofdecret vom 24. December 1787). *

§. 8.

Wie iſt die Taxe zu verrechnen, wenn ein Contract mehrere Puncte enthält?

Wenn ein Contract mehrere Puncte oder mehrere wechſelweiſe eingegangene Verbindlichkeiten enthält, oder auf mehrere Jahre geſchloſſen wird, ſoll das Ganze des Betrages der beyderſeitigen Verbindlichkeiten und zwar für alle Jahre, für welche der Contract geſchloſſen wird, zuſammen genommen und die Taxe nach dem ausfallenden ganzen Betrage von dem Gegenſtande des Geſchäftes aufgerechnet werden * (ebenda, §. 8). *

§. 9.

Wie, wenn eine Maſſe ungetheilt beſteht?

So lange ein Verlaſſenſchaftsgeſchäft, das mehrere Erben, oder ein Pupillar= und Curatelgut, das mehrere Eigenthümer hat, ungetheilt beſteht, ſoll die Taxe nach dem Betrage des Ganzen angerechnet, dagegen auch hierüber nur eine taxbare Expedition erlaſſen werden * (ebenda, §. 8, e.). *

§. 10.

Rubriken der Taxen.

Die verſchiedenen Rubriken, in welche die Taxgegenſtände des adelichen Richteramtes vermög des Taxpatentes vom 13. September 1787 gebracht wurden, ſind folgende.

Erſte Rubrike.

a.) In dieſer Rubrike zahlt:
die erſte Claſſe . . . . 6 Kr.;
die zweyte Claſſe . . . 5 Kr.;
die dritte Claſſe . . . . 3 Kr.;
die vierte Claſſe . . . . 2 Kr.

b.) In dieſe erſte Rubrike gehört:

1.) jeder Beſcheid, der von dem Richter über eine eingereichte Bittſchrift ertheilt wird; und nicht ausdrücklich in einer der folgenden Rubriken vorkommt;

2.) jede Anſchlagung eines Edictes;

3.) jede Zuſtellung einer gerichtlichen Verordnung. Wenn jedoch die Zuſtellung an einem Orte zu geſchehen hat, der von dem Gerichtsorte eine Meile, oder weiter entfernt iſt, ſoll dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 Kr., mit Einrechnung des Rückweges, abgereicht werden.

Zweyte Rubrike.

a.) In dieſer Rubrike zahlt:
die erſte Claſſe . . . 30 Kr.;
die zweyte Claſſe . . 15 Kr.;

die dritte Claſſe . . . . 12 Kr.;
die vierte Claſſe . . . 10 Kr.

b.) In dieſe zweyte Rubrike gehört:

1.) die Erledigung der Erbserklärung;

2.) die Aufnahme eines mündlich vorgetragenen Geſchäfts in das Gerichtsprotocoll;

3.) die Ausfertigung eines Decretes zur Aufſtellung eines Vormundes oder Curators, eines Vertreters der Verlaſſenſchaftsmaſſe, eines Vertreters abweſender Theilnehmer;

4.) die Anordnung zur Vormerkung einer letztwilligen Verordnung bey einer Landtafel, oder einem Grundbuche;

5.) die Bewilligung eines Verbothes auf fahrende Güter;

6.) die Hinausgebung * der Beweggründe * einer richterlichen Verordnung.

Dritte Rubrike.

a.) In dieſer Rubrike zahlt:
die erſte Claſſe . . . . 40 Kr.;
die zweyte Claſſe . . . 20 Kr.;
die dritte Claſſe . . . 15 Kr.;
die vierte Claſſe . . . 10 Kr.

b.) In dieſe Rubrike gehört:

1.) die Ausfertigung eines Edictes zur Feilbiethung, zur Erörterung der haftenden Schulden, zur Vorrufung eines unbekannten Theilnehmers, zur Amortiſirung einer Urkunde, jedoch ohne Rückſicht, ob das Edict an mehreren Orten anzuſchlagen, folglich in mehreren Expeditionen auszufertigen ſey;

2.) jedes Erſuch- oder Antwortſchreiben, welches an einen andern Richter oder eine andere Obrigkeit ergeht;

3.) jeder Befehl, der an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunſtverſtändigen, Vormund oder Vermögensverwalter erlaſſen wird;

4.) jede Verordnung über die von einem Vormunde angeſuchte gerichtliche Bewilligung zur Veränderung des Aufent-

haltsortes des Mündels oder Curanden, zur Beſtimmung ſeiner Erziehungsart, Veränderung ſeines Standes, Beſtreitung einer Ausgabe, Veräußerung eines Pupillargutes und Erhebung eines Theils des Pupillarvermögens;

5.) jede obrigkeitliche Vidimirung der Abſchrift einer Urkunde.

Vierte Rubrike.

a.) In dieſer Rubrike zahlt:

die erſte Claſſe	1 fl.	— Kr.;
die zweyte Claſſe . . .		30 Kr.;
die dritte Claſſe . . .		20 Kr.;
die vierte Claſſe . . .		15 Kr.

b.) In dieſe Rubrike gehört:

1.) die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde;

2.) die Aufnahme eines Eides;

3.) das Fürzuhalten über den Erlag eines Depoſitums;

4.) die Expedition über die Finalerledigung einer Rechnung.

Fünfte Rubrike.

a.) In dieſer Rubrike zahlt:

die erſte Claſſe	3 fl.	— Kr.;
die zweyte Claſſe . . .	1 fl.	30 Kr.;
die dritte Claſſe . . .	1 fl.	— Kr.;
die vierte Claſſe . . .		45 Kr.

b.) Dieſe Rubrike findet Statt:

1.) für die Kundmachung der letztwilligen Anordnung, ſie mag in einer oder in mehreren Urkunden beſtehen;

2.) für jeden Tag, wo der Richter, oder deſſen Abgeordneter, es mögen deren einer oder mehrere ſeyn, z. B. zur Anlegung oder Abnahme der Sperre bey Verlaſſenſchaftsabhandlungen, zur Verhörung eines Zeugen in dem Gerichtsorte, oder deſſen Wohnung, zur Beaugenſcheinigung eines in

eine Verlaſſenſchafts- Pupillar- oder Curatelsmaſſe gehörigen Gutes, zur Recognoſcirung einer Handſchrift, zur Anlegung der engen Sperre, Errichtung eines Inventariums, oder Feilbiethung eines Pupillar- oder Verlaſſenſchaftsgutes einſchreitet. In die Zahl der Tage wird auch die allenfalls auf die Reiſe verwendete Zeit eingerechnet. Gleichfalls iſt den Gerichtsabgeordneten damahls, wenn ſie außer dem Gerichtsorte das Amtsgeſchäft vorzunehmen haben, die ihrem Charakter angemeſſene Koſt und Fuhre von der Parthey unentgeldlich zu entrichten. Jedoch ſoll für die Verfaſſung des Protocolls und Erſtattung der Relation nichts gefordert und für die den Partheyen auf Verlangen hinausgegebenen Abſchriften nichts anderes, als die Schreibgebühr entrichtet werden.

5.) Für die Ratification eines Vergleiches, eines Heirathsbriefes, eines Kauf-, Tauſch-, Beſtand-, Koſt- oder ſonſt wie immer gearteten Contractes, der in einem Vormundſchafts-, Curatels- oder Erbſchaftsgeſchäfte errichtet wird.

Sechste Rubrike.

a.) In dieſer Rubrike zahlt:

die erſte Claſſe	12 fl.	—	Kr.;
die zweyte Claſſe . . .	6 fl.	—	Kr.;
die dritte Claſſe . . .	4 fl.	—	Kr.;
die vierte Claſſe . . .	1 fl.	—	Kr.

b.) Dieſe Rubrike findet Statt:

1.) für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlaſſenſchaft;

2.) für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillargutes, wenn ein Mündel großjährig erklärt, oder ihm die Nachſicht des Alters ertheilt wird;

3.) für die Finalverordnung über die Vermögensabtheilung zwiſchen Erben, Mündeln, Curanden; über Abſonderung der Allodialgüter von Fideicommiß- Subſtitutions- oder Lehengütern; über Onerirung eines Fideicommiſſes; über Depura-

tionsnachſicht; über den Verkauf einer fideicommiſſariſchen Realität und über Vertauſchung eines Fideicommißgutes, es mag gleich die gerichtliche Verordnung über einſtimmiges Einverſtändniß der Theilnehmer erfolgen, oder bey getheilten Meinungen eine richterliche Verfügung eintreten.

Siebente Rubrike.

Für jede Abſchrift, welche die Parthey von dem Richter verlangt, iſt bey der in der Hauptſtadt jeder Provinz befindlichen Gerichtsbehörde für eine Seite 4 Kr.; bey den übrigen außer den Bezirken der Hauptſtädte befindlichen Gerichtsbehörden aber 2 Kr. zu bezahlen und es ſoll der Richter ſich hiebey gegenwärtig halten, die Partheyen durch zu große Weitläufigkeit nicht zu beſchweren.

Achte Rubrike.

a.) Für die Aufnahme einer Rechnung iſt von dem Betrage der Einkünfte, nach Abzug der Intereſſen von den etwa haftenden Schulden, der landesfürſtlichen Gaben, der zur Erhaltung des Pupillargutes unentbehrlichen Ausgaben, wie auch der von demſelben zu entrichtenden jährlichen Laſten an wittiblichem Unterhalte, lebenslänglichen Legaten und Penſionen, die Raittaxe mit drey Procent zu entrichten und es ſoll die hier ausgemeſſene Raittaxe von dem ganzen Betrage der Einkünfte nach den ausgezeichneten Rückſichten auch dann abgenommen werden, wenn über ein unzertheiltes Vermögen, wovon ein Theil Großjährigen angehört, Rechnung gelegt wird.

b.) Von der Raittaxe hingegen ſind frey:

1.) alle Stiftungsrechnungen;

2.) die in Concursgeſchäften vorfallenden Rechnungen;

3.) diejenigen Pupillar- und Adminiſtrationsrechnungen, wo nach obgedachten Abzügen die reinen Einkünfte nur 300 fl. oder weniger betragen;

4.) Die ſämmtlichen Pupillarrechnungen bey den Dominicalortsgerichten. Über die hier ausgemeſſene Rechnungstaxe iſt für die Bemänglung und Erläuterung der Rechnungen, für derſelben Begnehmigung und Ertheilung des Abſolutoriums keine beſondere Taxe abzunehmen.

Neunte Rubrike.

Für die bey der Verwaltung des adelichen Richteramtes vorfallende Verwahrung eines zu Gerichtshänden erlegten Gutes iſt bey der Erfolglaſſung zu bezahlen:

a.) für bares Geld und Prätioſen (letztere nach der Schätzung oder dem billigen Anſchlage) vom Gulden ein halber Kreuzer;

b.) für Schuldbriefe ein achtel Kreuzer (a).

§. 11.

Der Oberrichter nimmt keine Taxe.

Da ein Geſchäft des adelichen Richteramtes an den höheren Richter nicht anders gelangen kann, als wenn über verſäumte Amtspflicht gegen den Richter der erſten Inſtanz Beſchwerde geführt und in einem ſolchen Falle von dem höheren Richter von Amts wegen eingeſchritten wird; ſo iſt über dergleichen Geſchäfte von dem höhern Richter keine Taxe abzunehmen. Dagegen iſt von der höhern Behörde bey Erledigung des Recurſes ſorgfältig darauf zu ſehen, ob die Parthey den Recurs muthwillig erregt, oder der untere Richter den Recurs durch offenbar verabſäumte Amtspflicht veranlaßt habe, in welchen Fällen die Parthey oder der Richter zu einer verhältnißmäßigen Geldſtrafe zu verfällen und dieſe in den Taxfond abzuführen iſt * (Taxordnung, §. 9). *

(a) * Die nähere Auseinanderſetzung dieſer 9. Rubrike der Taxordnung findet man im I. Hauptſtücke dieſes Bandes, §§. 8 und 9. *

§. 12.

Wer die Taxe zu bemeſſen hat?

* Die Anrechnung und Ausmeſſung der Taxen iſt auch im adelichen Richteramte nicht des Referenten, Präſidenten oder des Rathsgremiums, ſondern des Expeditors und Taxators Pflicht. Damit aber dieſelben nach geſetzlicher Vorſchrift in denjenigen Fällen vorgehen mögen, wo die eigentliche Claſſe nach den Vermögenskräften des Waiſen auszumeſſen iſt; ſo ſoll dem Expedit- und Taxamte ein Verzeichniß aller Pupillen mitgetheilt und bey jedem aus der letzten Rechnung die Claſſe, zu der er nach ſeinen Vermögensumſtänden gehört, angeſetzt werden. In jenen Fällen, wo die Richtſchnur zur Ausmeſſung der Claſſe in dem Betrage des Vermögens liegt, kann zwar die Rubrike, nach der die Taxe abzunehmen iſt, ſogleich beſtimmt, die Claſſe aber nur damahls ausgemeſſen werden, wenn der eigentliche Betrag des Vermögens, welches die Amtshandlung veranlaßt hat, bekannt iſt; daher auch dieſer von der Stelle dem Expedite und Taxamte zu dem Ende mitzutheilen iſt, damit ſodann die einſtweilen ad notam genommenen Rubriken der abzuführenden Taxen in ihre Claſſe eingetheilet und der ausfallende Taxbetrag der Ordnung nach eingehoben werde (Hofdecret vom 4. Januar 1788). *

§. 13.

Die Taxen müſſen in Kurzem berichtigt werden.

Den Betrag der Taxe hat der Richter auf jedes einzelne Stück der Schriften, welche der Taxe unterliegen, genau anzumerken, die Parthey aber den Betrag am eheſten abzuführen. Dieſe Abführung der Taxe aber muß an den Richter ſelbſt, oder an die von ihm zur Einhebung der Taxen eigens angeſtellte Gerichtsperſon geſchehen und es hat die Parthey, ungeachtet der an einen Dritten erweislich geſchehenen Taxentrichtung, dem Richter für die allenfalls nicht eingegangene Taxe zu haften * (Taxordnung, §. 10). *

§. 14.

Wegen nicht gezahlter Taxe iſt keine Expedition aufzuhalten.

Wegen unterlaſſener Berichtigung der Taxe iſt mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung oder Zuſtellung zurück zu halten, ſondern der Betrag der Taxen einſtweilen anzumerken und am Ende jedes Monathes der haftende Ausſtand einzutreiben * (ebenda, §. 11). *

§. 15.

Wie iſt hiebey gegen den Säumigen in Zahlung der Taxen vorzugehen?

Dem Richter wird in dieſer Abſicht die Macht eingeräumt, demjenigen, der die Taxe zu bezahlen hat und darin ſäumig iſt, nach Verlauf eines Monathes durch den Gerichtsdiener erinnern zu laſſen, daß er binnen den nächſten acht Tagen den Rückſtand berichtige. Wenn dieſe Erinnerung fruchtlos und die eingeräumte Zeit verſtrichen iſt, ſoll der Rückſtand executiviſch eingetrieben und daher ein Gerichtsdiener an den Rückſtändner abgeordnet werden, welcher, wenn der Rückſtändner ihn nicht zahlt, ohne weiters ſo viel, als die Taxe beträgt, von den vorfindigen Habſchaften deſſelben mitnimmt. Das Abgenommene, ſo weit es in Fahrniſſen und Geräthen beſteht, ſoll bey der nächſtvorfallenden gerichtlichen Feilbiethung verkauft, die Taxe berichtigt und, falls etwas übrig iſt, ſolches dem Eigenthümer ausgefolgt werden * (ebenda, §. 12). *

§. 16.

Wie ſind die Kunſtverſtändigen zu bezahlen?

Wo in den Geſchäften des adelichen Richteramtes Kunſtverſtändige zuzuziehen ſind, iſt es dem Richter überlaſſen, bey jedem einzelnen Falle die zu entrichtende Taxe von Amts wegen zu beſtimmen und es hat derſelbe hiebey auf die Beſchaffenheit der Kunſt und den Stand des Kunſtverſtändigen Rückſicht zu nehmen * (ebenda, §. 13). *

§. 17.

Wohin fließen die Taxen.

Alle aufgerechneten Taxen haben bey landesfürſtlichen Stellen in den Taxfond, bey Magiſtraten in die ſtädtiſche Caſſe, bey Dominicalortsgerichten in die herrſchaftlichen Renten und bey Dynaſten und Jurisdicenten in derſelben eigene Caſſe einzufließen und ſollen dieſelben unter keinem Vorwande von einem zur Amtsverwaltung beſtimmten Beamten bezogen werden, außer in ſo fern von den eingehenden Taxen ihm etwas nach der Taxordnung ſelbſt zuzukommen hat (Taxpatent vom 13. September 1787).

§. 18.

In welcher Währung die Taxen zu entrichten ſind?

* Seit dem 1. September 1819 werden alle Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen nach ihrer urſprünglichen Ausmaß nicht nur in den Städten, ſondern auch bey allen Dominien, in Conventionsmünze (die Depoſitentaxe jedoch ausgenommen, welche ſich nach der Eigenſchaft des Depoſitums richtet) aufgerechnet (Hofkanzleydecret vom 15. May und 11. Juny 1819; vergl. auch §. 8 des I. Hauptſtückes dieſes Bandes). *

§. 19.

Wohin der Recurs in Taxſachen gehe?

* Findet ſich eine Parthey über die Aufrechnung der Taxen beſchwert; ſo haben ſich die Gerichtsſtellen in keinem Falle in ſolche Beſchwerden einzulaſſen; ſondern es iſt der Parthey der Recurs an die politiſchen Behörden dießfalls vorbehalten * (Hofdecret vom 7. April 1790 und 13. July 1792). *

Neuntes Hauptſtück.

Von den Stempeln bey dem Geſchäfte des adelichen Richteramtes.

Einleitung.

I.

Begriff des Papierſtempels im Geſchäfte des adelichen Richteramtes.

* In dem gerichtlichen Verfahren außer Streitſachen iſt (wie bey jenem in Streitſachen) nur von dem Papierſtempel, nähmlich von jenem die Rede, mit welchem jeder Bogen Papier, auf welchen eine gerichtliche Eingabe der Parthey, eine gerichtliche Ausfertigung, oder eine gerichtlich oder außergerichtlich errichtete Urkunde geſchrieben wird, verſehen ſeyn muß. *

II.

Quellen.

* Die Quellen, aus welchen die Stempelpflichtigkeit ſowohl, als der Betrag des Stempels entnommen werden muß, ſind:

1.) das Stempelpatent vom 5. October 1802 und

2.) ſehr viele nachträgliche Verordnungen, wodurch das eben genannte Stempelpatent theils abgeändert, theils erläutert worden iſt und welche an den zukommlichen Orten dieſes Hauptſtückes werden eingeſchaltet werden. *

III.

Literatur.

* Die Literatur dieſes Gegenſtandes iſt ziemlich zahlreich und beſteht aus folgenden Schriften.

1.) M. A. Kopetz: das neue Stempelpatent vom 5. October 1802, alphabetiſch geordnet (Prag, 1803).

2.) Von demſelben: Nachtrag der bisher über das neue Stempelpatent erſchienenen Erläuterungen (ebenda, 1805).

3.) C. Chr. Häufler: alphabetiſches Regiſter zum Stempelpatent vom 5. October 1802 (Wien, bey Schmid, 1803).

4.) D. Wannieg: Rathgeber zu dem Stempelpatente vom 5. October 1802 (Wien, 1803, bey Gerold).

5.) Vollſtändiges Repertorium zum Stempelpatent vom 5. October 1802 (Wien, 1803, bey Gaßler).

6.) Tabellariſcher Extract aus dem Stempelpatente vom 5. October 1802 (Wien, 1803, bey Schönfeld).

7.) Joſeph Mamert von Copeinekh: Allerhöchſt neue Stempelpatente vom 5. und 15. October 1802, ſammt einem darüber verfaßten alphabetiſchen Stempelregiſter oder Auszug (Laibach, 1803, bey Gaßler).

8.) Vollſtändiges alphabetiſches Repertorium über alle gegenwärtig nachträglich erfolgten höchſten Hofdecrete und Erläuterungen zu dem höchſten Stempelpatent vom 5. October 1802 (Brünn, 1805).

9.) Johann Nep. Schneider: Univerſal-Repertorium über das k. k. Stempelpatent vom 5. October 1802 und über den in Beziehung auf das neue Finanzpatent vom 20. Hornung 1811 erſchienenen Nachtrag, nebſt den nothwendigſten Verhaltungsregeln; zweyte Auflage (Gratz, 1811, bey Ferſtl).

10.) J. D. Schwarz (Edler von Schwarzwald): Inbegriff des Stempelpatentes vom 5. October 1802 (Brünn, 1803).

11.) Von demſelben: über das Stempelgefäll in den öſterreichiſchen kaiſerlichen Staaten. Von deſſen Einführung bis zum Jahre 1816 und dem Ertrag dieſes Gefälls u. ſ. w. (Gratz, 1817, bey Müller).

12.) Von demſelben: Sammlung der allerhöchſten Patente und Vorſchriften in Stempelſachen. 3 Theile (Wien 1818 — 1820 — 1824, bey Gerold).

§. 1.

Jedes Geſuch muß geſtempelt ſeyn.

Jedes Geſuch, jede Anzeige oder Vorſtellung, welche in Geſchäften des adelichen Richteramtes überreicht wird, muß auf einen 6 Kr. Stempel geſchrieben ſeyn (§§. 2 und 23 des Stempelpatentes vom 5. October 1802).

§. 2.

Auch die Abſchriften der Beylagen müſſen geſtempelt ſeyn.

Auch jede Abſchrift einer Beylage eines ſolchen Geſuches muß, in ſo fern dieſe Abſchrift nicht vidimirt iſt, auf einen 6 Kr. Stempel, in ſo fern ſie aber vidimirt iſt, auf einen 15 Kr. Stempel geſchrieben ſeyn (§§. 22 und 23 des erſtgedachten Stempelpatentes, dann Circular vom 20. December 1803).

§. 3.

Fortſetzung.

Von dieſer in Anſehung der Stempel der Beylagen aufgeführten Regel gibt es jedoch einige Ausnahmen. Sie ſind folgende.

a.) Ganz Stempelfrey ſind alle Beylagen eines Geſuches, mittelſt deſſen in Erbſteuerſachen eine Zahlungsfriſt, oder die Annahme einer Obligation an Zahlungsſtatt angeſucht wird.

b.) Nach der perſönlichen Eigenſchaft und zwar des Erblaſſers richtet ſich die erſte richterliche Abſchrift der letztwilligen Anordnungen, ſie ſeyen mündliche oder ſchriftliche Teſtamente, Codicille, oder was immer für Nahmen habende letztwillige Verfügungen.

c.) Nach dem Werthe des Gegenſtandes und zwar nach der Summe des ſchuldenfreyen (d. h. des nach Abzug aller bey Errichtung einer Inventur aufgeführten Paſſiven erübrigenden) Vermögens richtet ſich die erſte legale Abſchrift des Inventariums, welche dem Erben, oder jenem, für welchen die Inventur aufgenommen wurde, ertheilt wird. Jede wei-* tere Abſchrift einer Inventur hat bloß den 15 Kr. Stempel (§. 9, lit. i., §. 10, lit. g., §. 20, lit. a., §. 21, lit. g., des Stempelpatentes vom 5. October 1802, dann Hofdecret vom 31. März 1803, Circular vom 1. October 1804 und 28. December 1808).

§. 4.

Jede Urkunde muß zunächſt unter dem Stempel geſchrieben ſeyn.

* Jede ſtempelpflichtige Urkunde oder Schrift muß auf der erſten Seite des Bogens zunächſt unter dem Stempel geſchrieben werden, widrigens ſie als ungeſtempelt betrachtet und mit der geſetzlichen Strafe geahndet würde (Hofkammerdecret vom 23. Juny 1819, Nro. 26609). *

§. 5.

Wornach richtet ſich die Stempelgebühr?

Die Beſtimmung, welche Claſſe des Papierſtempels in jedem Falle zu gebrauchen ſey, fließt entweder aus der Eigenſchaft desjenigen, welcher die Urkunde ausfertigt; oder aus der Eigenſchaft desjenigen, in deſſen Geſchäfte dieſelbe ausgeſtellt wird; oder aus der Gattung der Urkunde ſelbſt (§. 16 des erſtgedachten Stempelpatentes.

§. 6.

Grundregel hiebey.

In Anſehung der Urkunden, welche nach der Eigenſchaft des Ausſtellers, oder nach der Eigenſchaft desjenigen, in deſſen Geſchäften ſie ausgeſtellt werden, claſſificirt werden müſſen, gilt folgende Grundregel: eine jede Urkunde, welche der Aus-

ſteller in ſeinen eigenen Geſchäften ausfertigt, hat den Stempel nach der perſönlichen Eigenſchaft des Ausſtellers; im entgegengeſetzten Falle aber, wenn nähmlich die Urkunde in Geſchäften eines Anderen ausgefertigt wird, iſt der Stempel nach der Claſſe der perſönlichen Eigenſchaft desjenigen, für welchen derſelbe angewendet wird, zu brauchen.

§. 7.

Bey Weibern muß auf den Mann geſehen werden.

Die Frauen werden hierin nach der Eigenſchaft ihrer Gatten beurtheilt.

§. 8.

Wie, wenn mehrere perſönliche Eigenſchaften zuſammen kommen?

Wenn der Ausſteller einer Urkunde, oder derjenige, in deſſen Geſchäften dieſelbe ausgeſtellt wird, mehrere Eigenſchaften hat; ſo iſt der Stempel nach der höchſten dieſer Eigenſchaften zu nehmen.

§. 9.

Wie, wenn die Urkunde von Mehreren ausgeſtellt wird?

Falls die Urkunde von Mehreren ausgeſtellt würde, die unter ſich von verſchiedenen Eigenſchaften ſind; ſo muß die Claſſe des Papierſtempels nach demjenigen beſtimmt werden, deſſen Eigenſchaft die vorzüglichere iſt.

§. 10.

Bey welchen Urkunden muß auf die Eigenſchaft des Ausſtellers geſehen werden?

Die Urkunden, wozu die Stempelclaſſe nach der Eigenſchaft des Ausſtellers gewählt werden muß, ſind folgende.

a.) Schriftliche letztwillige Anordnungen in der erſten gerichtlichen Abſchrift; denn das Original iſt ſtempelfrey.

b.) Gewalt und Vollmachten.

c.) Gränzbeſchreibungen, welche zwiſchen verſchiedenen Gutsbeſitzern im Falle des Streites aufgenommen werden; denn die gewöhnlichen von Zeit zu Zeit vorgenommenen gemeinſchaftlichen Gränzbegehungen ſind, in ſo fern hierüber kein Streit entſteht, ſtempelfrey.

d.) Contracte über einen Gegenſtand, deſſen Werth unbeſtimmt iſt.

e.) Reverſe zu Land.

f.) Reverſe über eine unbeſtimmte Summe.

g.) Renunciationen und Ceſſionen, die über keine beſtimmte Summe, ſondern über eine in ihrem Werthe unbeſtimmte Realität, Dienſtbarkeit oder Gerechtſame ausgeſtellt werden.

h.) Verzichte der Weiber und Töchter, wenn die übernommene Verbindlichkeit keine beſtimmte Summe enthält.

i.) Verzichte adelicher Töchter.

k.) Außergerichtliche Vergleichsurkunden, in welchen keine Summe beſtimmt iſt.

l.) Vergleichsurkunden zur Erwählung eines Schiedsrichters.

m.) Majorats- oder Fideicommißerrichtungen oder Veränderungen, in ſo fern ſie nicht auf eine beſtimmte Summe lauten.

§. 11.

Bey welchen Urkunden muß man auf die Eigenſchaft deſſen, in deſſen Geſchäft ſie gebrauch't werden, ſehen?

Die Urkunden, für welche die Beſtimmung der Claſſe des Papierſtempels aus der Eigenſchaft desjenigen fließt, in deſſen Geſchäfte ſie ausgefertigt werden, ſind:

a.) mündliche letztwillige Anordnungen in der erſten gerichtlichen Abſchrift; denn das Original iſt ſtempelfrey;

b.) Erbserklärungen;

c.) Todtenſcheine;

d.) Curatelsdecrete, wie auch Urkunden, welche die Vormünder im Nahmen ihrer Mündel, oder wegen ihrer Großjährigkeit ausſtellen;

e.) Aufgeboths- (Verkündigungs-) ſcheine;

f.) Ehedispenſen;

g.) Geburts- oder Taufſcheine;

h.) Vermählungsſcheine;

i.) Zeugniſſe, Dienſtabſchiede und dergleichen.

Hiebey iſt zu merken, daß die erſten drey, sub a. b. c. aufgeführten, Urkunden ſich in Anſehung des Stempels nach der Perſon des Erblaſſers, die vierte, sub d. angeführte, Urkunde nach der Eigenſchaft des Mündels, oder Curanden, die Aufgebothsſcheine und Ehedispenſen nach der Eigenſchaft des Bräutigams, die Taufſcheine nach der Eigenſchaft des Vaters und die Vermählungsſcheine nach der Eigenſchaft des Mannes ſich richten (Circular vom 2. September 1804).

§. 12.

Bey welchen Urkunden muß auf den Werth des Gegenſtandes geſehen werden?

Die Urkunden, für welche die Claſſe des Stempels nach dem Werthe des Gegenſtandes, worüber ſie ausgeſtellt werden, zu beſtimmen iſt, ſind folgende.

a.) Gerichtlich ertheilte Abſolutorien, wobey der Stempel immer nach der jedesweiligen Summe dieſer Abſolutorien zu bemeſſen iſt (Circular vom 9. April 1804).

b.) Auszügel, Conto und Rechnungen der Handwerksleute, Künſtler und Profeſſioniſten über gelieferte Waaren und Arbeiten.

c.) Behandlung der Gläubiger.

d.) Beſtand- oder Beſtallungsbriefe, wobey auf den Betrag derjenigen Summe zu ſehen iſt, die in dem Beſtand- oder Beſtallungsbriefe bedungen wird. In ſo fern aber auf meh-

rere Jahre eine jährliche Summe bedungen wurden; ſo muß der ganze Betrag aller Beſtand- oder Beſtallungsjahre zuſammen genommen und hiernach die Stempelclaſſe beſtimmt werden.

e.) Bürgſchaftsurkunden.

f.) Ceſſionen über eine beſtimmte Summe oder einen beſtimmten Werth.

g.) Cautionsinſtrumente.

h.) Collationen geiſtlicher Pfründen.

i.) Empfangsſcheine des Executionsführers an den Gerichtsdiener, über das ihm eingehändigte Gut des Schuldners.

k.) Erbsabtheilungen * (Circular vom 8. März 1816). *

l.) Gerichtlich ertheilte Rechnungserledigungen.

m.) Expensverzeichniſſe der Advocaten und Sachwalter, in ſo fern auf denſelben unter Einem abquittirt wird.

n.) Hauszinsquittungen.

o.) Hausbüchel, welche zwiſchen einer Haushaltung und einem Handelsmanne, Fabrikanten oder Profeſſioniſten über die abgelieferten Waaren oder Arbeiten geführt werden; jedoch nur wenn dieſelben als Auszügel oder Conto dem Zahler anſtatt einer Quittung unterſchrieben ausgehändigt werden, in welchem Falle die beygeſetzte Beſcheinigung den Erfüllungsſtempel nach der dem Ganzen angemeſſenen Claſſe fordert.

p.) Heirathsbriefe, bey welchen der Betrag der wechſelſeitig bedungenen Heirathsſprüche zuſammen genommen und der Stempel nach der ausfallenden Totalſumme gewählt werden muß.

q.) Inventarien, doch nicht der erſte Aufſatz, welcher von dem Gerichte, oder einer andern Behörde von Amts wegen verfaſſet wird und daher keinem Stempel unterliegt, ſondern die erſte legale Abſchrift * (Circular vom 8. März 1816). *

r.) Kauf- und Verkaufsbriefe.

s.) Contracte aller Arten über beſtimmte Summen oder beſtimmten Werth, wobey jedoch allezeit, wenn ſie auf mehrere Jahre errichtet werden, der Betrag für die ganze Dauer-

zeit des Contractes zuſammen genommen und nach dieſer ſohin ausfallenden Summe der Stempel beſtimmt werden muß.

t.) Notariatsurkunden über Geld oder Geldeswerth.

u.) Pfandverſchreibungen.

w.) Quittungen aller Art.

x.) Gerichtlich ausgefertigte Raitbriefe.

y.) Majorats- oder Fideicommißerrichtungen, in ſo fern ſie einen beſtimmten Capitalsbetrag enthalten.

z.) Reverſe und Renuntiationen über beſtimmte Summen.

aa.) Schätzungen unter Lebenden oder mit Beziehung auf den Todfall * (Circular vom 8. März 1816). *

bb.) Schätzungen oder Schätzzettel, mit Ausnahme derjenigen, welche bey den unter der öffentlichen Leitung ſtehenden Pfand- oder Leihhäuſern (Verſatzämtern) gewöhnlich ſind.

cc.) Schuldbriefe.

dd.) Stiftbriefe und zwar alle drey Originalien derſelben (Hofdecret vom 23. April 1807).

ee.) Taufbriefe.

ff.) Außergerichtliche Vergleichsurkunden über Gegenſtände von beſtimmtem Werthe.

gg.) Verlaſſenſchaftsabhandlungsverträge und Erbſchaftsüberantwortungen (Circular vom 17. October 1806 * und 8. März 1816). *

hh.) Verzichte der Weiber über beſtimmte Summen.

ii.) Urkunden, welche von öffentlichen Beamten oder Obrigkeiten über Gegenſtände von beſtimmtem Werthe ausgefertigt werden.

kk.) Alle Expeditionen der Hof- und Landesſtellen oder anderen öffentlichen Behörden, wodurch eine Beſoldung, Zulage oder Beyhülfe, eine Penſion, Proviſion oder Remuneration, ein Tax- oder Überſiedlungsgeld bewilligt, oder angewieſen, oder auch im Wege der Gnade ein Contraband oder eine andere Geldſtrafe, oder eine ſonſt geſetzmäßige Gebühr

in einem beſtimmten Betrage nachgeſehen, oder womit eine ſolche Verleihung oder Nachſicht von einer Stelle der anderen eröffnet wird.

II.) * Landtäfliche oder grundbücherliche Löſchungsgeſuche, wenn ſie zugleich die Beſtätigung der geleiſteten Zahlungen enthalten und ihnen nicht beſondere, mit dem claſſenmäßigen Stempel verſehene, Empfangsurkunden beyliegen (Hofkammerdecret vom 28. October, Regierungscircular vom 19. November 1817). *

§. 13.

Claſſen des Papierſtempels überhaupt.

Übrigens beſteht der Papierſtempel * im Allgemeinen * aus folgenden 14 Claſſen.

Die erſte Claſſe von 3 Kr.; die zweyte Claſſe von 6 Kr.; die dritte Claſſe von 15 Kr.; die vierte Claſſe von 30 Kr.; die fünfte Claſſe von 45 Kr.; die ſechste Claſſe von 1 fl.; die ſiebente Claſſe von 2 fl.; die achte Claſſe von 4 fl.; die neunte Claſſe von 7 fl.; die zehnte Claſſe von 10 fl.; die eilfte Claſſe von 20 fl.; die zwölfte Claſſe von 40 fl.; die dreyzehnte Claſſe von 80 fl.; die vierzehnte Claſſe 100 fl. * (Stempelpatent von 5. October 1802). *

§. 14.

Claſſen des Stempels für Geldurkunden insbeſondere.

* Von dieſen im Allgemeinen beſtehenden 14 Claſſen des Papierſtempels ſind auf Geldurkunden, d. i. auf jene Urkunden, bey welchen ſich der Stempel nach jenem Betrage, worauf ſie lauten, richtet, nur 13 anwendbar; weil die 5. Claſſe pr. 45 Kr. ſeit 1. Januar 1818 nur mehr für jene Urkunden, bey welchen ſich der Stempel nach der perſönlichen Eigenſchaft richtet, beſteht.

Die auf Geldurkunden gegenwärtig noch anwendbaren 13 Stempelclaſſen ſind ſonach folgende:

die erſte Claſſe von 3 Kr.,
für alle Geldurkunden über 2 bis 20 fl.;
die zweyte Claſſe von 6 Kr.,
für die Summe über 20 — 50 fl.;
die dritte Claſſe von 15 Kr.,
für die Summe über 50 — 125 fl.;
die vierte Claſſe von 30 Kr.,
für die Summe über 125 — 250 fl.;
die fünfte Claſſe von 1 fl.,
für Summen über 250 — 500 fl.;
die ſechste Claſſe von 2 fl.;
für Summen über 500 — 1000 fl.;
die ſiebente Claſſe von 4 fl.,
für Summen über 1000 — 2000 fl.;
die achte Claſſe von 7 fl.,
für Summen über 2000 — 4000 fl.;
die neunte Claſſe von 10 fl.,
für Summen über 4000 — 8000 fl.;
die zehnte Claſſe von 20 fl.,
für Summen über 8000 — 16,000 fl.;
die eilfte Claſſe von 40 fl.,
für Summen über 16,000 — 32,000 fl.;
die zwölfte Claſſe von 80 fl.,
für Summen über 32,000 — 64,000 fl.;
die dreyzehnte Claſſe von 100 fl.,
für alle Summen über 64,000 fl.

Urkunden, welche auf Geldbeträge bis einſchließig zwey Gulden lauten, ſind ganz ſtempelfrey (Hofkammerdecret vom 14. November 1817).

§. 15.

In welcher Währung die Stempelgebühr zu entrichten iſt?

* Die Stempelgebühr iſt ſeit 1. Januar 1818 in Conventionsmünze oder in Banknoten und zwar ohne Unterſchied, ob die Urkunden auf Conventionsmünze oder auf Wienerwährung lauten, in dem eben (§§. 13 und 14) angegebenen Betrage zu entrichten (ebenda). *

§. 16.

Wie, wenn eine Urkunde aus mehreren Bogen beſteht?

Der erſte Bogen einer jeden zum Stempel geeigneten Urkunde muß mit dem Stempel aus einer dieſer verſchiedenen Claſſen verſehen ſeyn. Wenn aber eine Urkunde aus mehreren Bogen beſteht; ſo darf nur der erſte Bogen den vollen claſſenmäßigen Stempel erhalten; für die übrigen Einlagbogen aber wird ein Stempel der minderen Claſſe in folgender Abſtufung erlaubt.

a.) In allen Fällen, wo der erſte Bogen den Stempel der ſechsten Claſſe von 1 fl. nicht überſteigt, bedürfen die anderen Bogen nur den Stempel von 3 Kr.

b.) Hat der erſte Bogen einen 2 fl. Stempel; ſo haben die übrigen Bogen den Stempel von 6 Kr.

c.) Hat der erſte Bogen einen 4 fl. Stempel; ſo haben die übrigen Bogen den Stempel von 15 Kr.

d.) Hat der erſte Bogen einen 7 fl. Stempel; ſo haben die übrigen Bogen einen Stempel von 30 Kr.

e) Hat der erſte Bogen einen 10 fl. Stempel; ſo haben die übrigen Bogen einen Stempel von 1 fl.

f.) Hat der erſte Bogen einen Stempel von 20 fl.; ſo haben die übrigen Bogen einen Stempel von 2 fl.

g.) Hat der erſte Bogen einen Stempel von 40 fl.; ſo haben die übrigen Bogen einen 4 fl. Stempel.

h.) Hat der erſte Bogen einen 80 fl. Stempel; ſo haben die übrigen Bogen einen Stempel von 7 fl.

i.) Hat endlich der erſte Bogen einen Stempel zu 100 fl.; ſo haben die übrigen einen Stempel zu 10 fl. (§. 15 des Stempelpatentes).

§. 17.

Überſichtstabelle der Stempel für Geldurkunden.

Um ſich den Überblick hiebey zu erleichtern, mag folgende Überſichtstabelle der Stempel für Geldurkunden dienen.

* Zahl der Stempelclaſſe.	Betrag der Stempelgebühr.		Für einen Betrag im Gelde oder Geldeswerthe ohne Unterſchied der Währung.	Bey mehreren Bogen hat der zweyte und die folgenden den Stempel zu.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
			Bis einſchließig 2 fl. ſtempelfrey.		
1.	—	3	Von mehr als 2 bis 20 Gulden	—	3
2.	—	6	— 20 — 50 —	—	3
3.	—	15	— 50 — 125 —	—	3
4.	—	30	— 125 — 250 —	—	3
5.	1	—	— 250 — 500 —	—	3
6.	2	—	— 500 — 1000 —	—	6
7.	4	—	— 1000 — 2000 —	—	15
8.	7	—	— 2000 — 4000 —	—	30
9.	10	—	— 4000 — 8000 —	1	—
10.	20	—	— 8000 — 16,000 —	2	—
11.	40	—	— 16,000 — 32,000 —	4	—
12.	80	—	— 32,000 — 64,000 —	7	—
13.	100	—	— 64,000 oder einem höheren Betrage	10	—

*

§. 18.

Nähere Auseinandersetzung der verſchiedenen Stempelclaſſen.

Wenn es nun gleich ausgemacht iſt, daß bey einer Urkunde der Stempel nach der perſönlichen Eigenſchaft des Ausſtellers, oder desjenigen, in deſſen Geſchäften ſie ausgeſtellt iſt, z. B. bey Vollmachten, Tauf-, Trauungs-, Todtenſcheinen u. dgl., oder nach dem Werthe der Gattung der Urkunde, z. B. bey Heiraths-, Kauf-, Schenkbriefen ausgeſtellt werden muß; ſo iſt doch der Stempel ſelbſt in Rückſicht dieſer verſchiedenen perſönlichen Eigenſchaften der Ausſteller und nach den verſchiedenen Gattungen und dem Betrag der Urkunden verſchieden (§. 23 des Stempelpatentes). Dieſes veranlaßt uns, die verſchiedenen Stempelclaſſen neuerdings und abgeſondert durchzugehen.

§. 19.

Erſte Stempelclaſſe zu 3 Kr.

Die erſte Stempelclaſſe zu 3 Kr. zeigt ſich:

a) bey allen Geldurkunden, wo die Summe mehr als * zwey Gulden W. W. oder C. M. beträgt, jedoch zwanzig Gulden nicht überſteigt (Hofkammerdecret vom 14. November 1817); *

b) für die aus mehreren Bogen beſtehenden Urkunden, wo der Stempel des erſten Bogens nicht über 1 fl. beträgt;

c.) für alle Schriften im rechtlichen Verfahren * in Streitſachen, * ſammt den Abſchriften der Beylagen derſelben.

§. 20.

Zweyte Stempelclaſſe zu 6 Kr.

Die zweyte Stempelclaſſe von 6 Kr. gehört:

a.) für alle Geldurkunden über * 20 — 50 fl. W. W., oder C. M.; *

b.) für die aus mehreren Bogen beſtehenden Urkunden, wo der Stempel des erſten Bogens 2 fl. beträgt.

c.) In Anſehung der perſönlichen Eigenſchaft gehören zu dieſer Claſſe folgende Partheyen;

1.) das Aufſichtsperſonale, oder andere in was immer für einem öffentlichen oder Privatdienſte angeſtellten Perſonen der niederen Cathegorie;

2.) Amtsbothen;

3.) Brauer= oder Müllerknechte;

4.) Dienſtgeſinde bey Landwirthſchaften;

5.) Gerichtsdiener und Gefangenwärter;

6.) Geſellen bey Handwerkern, Künſtlern, Fabrikanten, Manufacturanten;

7.) Hausknechte und Heitzer;

8.) Gemeine Jäger;

9.) Lehrjungen;

10.) Livrebediente;

11.) Layenbrüder;

12.) Meßner und Kirchendiener auf den Dörfern und in den Schutzſtädten und Märkten;

13.) Gemeine Soldaten und Unterofficiere;

14.) Schaffer;

15.) Schäffler und dergleichen niedere Dienerſchaft;

16.) Schullehrer bey Trivialſchulen auf den Dörfern;

17.) Tagwerker und

18.) überhaupt alle Partheyen, Unterthanen, oder Contribuenten, welche einer andern Stempelclaſſe nicht ausdrücklich zugewieſen ſind.

d.) Urkunden, welche für dieſe Stempelclaſſe gehören, ſind:

1.) Kundſchaften für die Handwerksgeſellen;

2.) Wanderpäſſe für dieſelben;

3.) Anbringen und Bittſchriften aller Art und an alle Behörden ohne Ausnahme, die nicht in Hinſicht auf die rich=

terliche Entſcheidung über eine Streitſache, ſondern bloß in officio nobili, oder im politiſchen Wege eingereicht werden, ſammt den in eben dieſem Zuge erſcheinenden Abſchriften aller Urkunden und Beylagen, die nicht vidimirt ſind;

4.) alle Vormundſchaftsdecrete ohne Unterſchied (Circular vom 30. März 1808);

5.) Auszüge und Abſchriften von Protocollen über verſchiedene im politiſchen Wege aufgenommene Klagen oder ſonſt erhobene Gegenſtände;

6.) Expeditionen und Decrete, die von Kreisämtern, Adminiſtrationen, oder anderen unteren Behörden auf dem politiſchen Wege in Partheyſachen erlaſſen worden und keiner anderen Stempelclaſſe zugewieſen ſind;

7.) alle Urkunden und Schriften, die keiner eigenen Stempelclaſſe zugewieſen, aber auch nicht vom Gebrauche des Stempels ausgenommen ſind.

§. 21.

Dritte Stempelclaſſe von 15 Kr.

Die dritte Stempelclaſſe von 15 Kr. iſt erforderlich:

a.) für alle Geldbeträge über * 50 bis 125 fl. W. W. oder C. M.; *

b.) für die aus mehreren Bogen beſtehenden Urkunden, welche zum erſten Bogen einen 4 fl. Stempel fordern.

c.) In Rückſicht der perſönlichen Eigenſchaft gehören folgende Partheyen hieher:

1.) mindere Beamte in öffentlichen und Privatdienſten, die nicht ausdrücklich in einer höheren Stempelclaſſe angeführet ſind;

2.) Bürger in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten;

3.) Beſitzer von Dominicalrealitäten, in ſo fern ſie Unterthanen ſind;

4.) geiſtliche Cooperatoren und Capläne, wie auch alle Prieſter, welchen keine beſondere Amtsverwaltung und kein beſonderer Charakter verliehen iſt;

5.) Magiſtrate und ihre Vorſteher, nähmlich: Bürgermeiſter, Stadtrichter, Vicebürgermeiſter, Rathsmänner, Beyſitzer u. ſ. w. in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten;

6.) Schullehrer in Städten und Märkten außer der Hauptſtadt der Provinz;

7.) Meßner und Kirchendiener in landesfürſtlichen Provinzialſtädten und Märkten außer der Hauptſtadt einer Provinz;

8.) gemeine Wirthe auf dem platten Lande.

d.) Urkunden, welche in dieſe Stempelclaſſe gehören, ſind:

1.) Bürgerbriefe oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten;

2.) Wahlbriefe in dieſen Städten und Märkten;

3.) Vidimirte Abſchriften jeder Gattung;

4.) alle Schreiben, die in Partheyſachen von einer Behörde an die andere erlaſſen werden;

5.) außergerichtliche Aufkündigungen;

6.) Berichte in Partheyſachen;

7.) Conſenſe, welche die Stelle aus eigener Macht, ohne Einſchreitung der landesfürſtlichen Bewilligung ertheilt;

8.) Durchfuhrs- (Transito-) Päſſe;

9.) alle Expeditionen, welche über die von den Hofſtellen ertheilten Gnaden oder andere Bewilligungen von den Landesſtellen an die Partheyen erlaſſen werden; wie auch alle Expeditionen, die im politiſchen Wege von den Länderſtellen an untere Ämter oder Behörden in Partheyſachen ergehen;

10.) Grundverſchreibungen, Gewähren, Schutz- und Lehenbriefe, welche beym Antritte des Beſitzes eines unterthänigen und dienſtbaren Grundes den Unterthanen oder Grundholden ertheilt werden;

11.) Grundbuchs- und Landtafelextracte, dann beſonders und für ſich ausgefertigte Satzbriefe und Vormerkſcheine (Circular vom 19. December 1807);

12.) Steckbriefe, wenn ſie auf Anſuchen einer Parthey von einem Gerichte oder einer Landesſtelle erlaſſen werden; jedoch unterliegen alsdann nur die darüber an die Kreisämter und Magiſtrate directe ergehenden Verfügungen dem Papierſtempel, nicht aber auch die von Seite der Kreisämter an alle Obrigkeiten ſohin umlaufenden Kreisſchreiben oder ſogenannten Currenden;

13.) Spannzettel;

14.) berggerichtliche Schurf- und Lehenbriefe;

15.) Zeugniſſe der Directoren über die Prüfungen aus allen Normalſchulgegenſtänden;

16.) Zeugniſſe der Präfecte über die Prüfungen aus allen Humanitätsclaſſen;

17.) alle Auffandungen, in ſo fern ſie nichts als die Erklärung enthalten, daß jemand an den Beſitz einer Realität gebracht werden könne. Wird aber in dieſen Auffandungen zugleich über den Kaufſchilling quittirt; ſo müſſen ſie, nebſt dem 15 Kr. Stempel, auch den Stempel für den Betrag dieſes Kaufſchillings haben (Hofdecret vom 31. Jänner 1806, dann Circular vom 25. May 1804).

§. 22.

Vierte Stempelclaſſe zu 30 Kr.

Der vierten Stempelclaſſe zu 30 Kr. unterliegen:

a.) alle Urkunden, welche über einen Geldwerth von einem Betrage über * 125 bis 250 fl. W. W. oder C. M. * ausgeſtellt ſind;

b.) die zweyten und weiteren Bogen aller jener Urkunden, welche zum erſten Bogen einen Stempel zu 7 Gulden haben.

c.) In Rückſicht auf die perſönliche Eigenſchaft gehören hieher:

1. Concipiſten
2. Raiträthe
3. Raitofficiere
4. Caſſeofficiere
5. Adjuncten
6. Protocolliſten

bey den landesfürſtlichen Länderſtellen und in anderen öffentlichen oder Privatdienſten;

7.) Regiſtranten und Kanzelliſten bey den Hof- und Länderſtellen, wie auch bey den landesfürſtlichen Gefälls- oder anderen öffentlichen und Privatadminiſtrationen, Oberdirectionen, Inſpectionen u. ſ. w.;

8.) Handlungscommis;

9.) Hausofficiere;

10.) Magiſtratsbeamte in landesfürſtlichen Städten und der Hauptſtadt einer Provinz, in ſo fern ſie nicht ausdrücklich einer anderen Claſſe zugewieſen ſind;

11.) Pfarrer und Seelſorger in Landſtädten und auf dem Lande ohne Unterſchied der Religion, wozu auch die Feldcapläne gehören (Circular vom 22. November 1804).

12.) Schullehrer, Meßner und Kirchendiener in der Hauptſtadt einer Provinz;

13.) Wirthe in Städten und Märkten, in ſo fern ſie keine Bürger ſind;

* 14.) Ortvorſteher der Klöſter und geiſtlichen Communitäten, als: Quardiane, Prioren u. dgl. (Hofkammerverordnung vom 8. December 1819 c.). *

d.) Die Urkunden, die in dieſe Stempelclaſſe gehören, ſind folgende:

1.) Entlaßſcheine für herrſchaftliche Beamte und Hausofficiere;

2.) Reiſepäſſe in das Ausland;

3.) Expeditionen über die aus eigener Macht der Länderſtellen erfloſſenen Entſchließungen in Gnadenſachen;

4.) Entſchließungen der Kreisämter und Gefällsadminiſtrationen in Gnadenſachen;

5.) Meiſterrechtsbriefe in Schutz= und unterthänigen Städten und Märkten.

§. 23.

Fünfte Stempelclaſſe zu 45 Kr.

Der fünften Stempelclaſſe zu 45 Kr. unterliegen (a):

a.) in Hinſicht auf ihre perſönliche Eigenſchaft:

1.) Secretäre 2.) Expeditoren 3.) Regiſtratoren 4.) Taxatoren 5.) Rathsprotocolliſten 6.) Caſſiere 7.) Buchhaltereyvorſteher 8.) Aſſeſſoren	bey den landesfürſtlichen Länderſtellen und anderen öffentlichen und Privatſtellen;
9.) Concipiſten 10.) Raiträthe 11.) Controlore 12.) Adjuncten	bey den Hofſtellen und Hofämtern;

13.) Kreiscommiſſäre

14.) Bürger in landesfürſtlichen Städten außer der Hauptſtadt einer Provinz;

15.) Magiſtrate und ihre Präſidenten, oder Vorſteher und Rathsmitglieder in den landesfürſtlichen Städten außer der Hauptſtadt einer Provinz;

16.) K. K. Officiere;

(a) * Vor dem 1. Januar 1818 war dieſe Claſſe auch für Geldurkunden und zwar über den Betrag von 100 — 150 fl. beſtimmt; ſeither hat ſie aber für dieſe gänzlich aufgehört (Hofdecret vom 14. November 1817). *

17.) Pfarrer, Dechante und Seelſorger in den Hauptſtädten ohne Unterſchied der Religion, wozu auch die Feldſuperioren gehören (Circular vom 22. November 1804);

18.) Herrſchaftliche Wirthſchaftsbeamte, die nicht einer anderen Stempelclaſſe zugewieſen ſind;

* 19.) Domherren, Capitularien und Provinzvorſteher geiſtlicher Orden (Hofkammerdecret vom 8. December 1819). *

b.) Urkunden, die in dieſe Stempelclaſſe gehören, ſind:

1.) Urkunden über das ertheilte Bürgerrecht in landesfürſtlichen Städten außer der Hauptſtadt der Provinz;

2.) Wahlbriefe für dieſe Städte;

3.) Wahlfähigkeitsdecrete zu Magiſtratraths-, Bürgermeiſters- oder Vicebürgermeiſtersſtellen außer der Reſidenz und der Hauptſtadt einer Provinz.

§. 24.

Sechste Stempelclaſſe zu 1 fl.

Die ſechste Stempelclaſſe zu 1 fl. iſt beſtimmt:

a.) für alle Geldurkunden von einem Betrage über * 250 bis 500 fl. W. W. oder C. M.; *

b.) für die aus mehreren Bogen beſtehenden Urkunden, wo der erſte Bogen einen 10 fl. Stempel fordert.

c.) In Hinſicht der perſönlichen Eigenſchaft gehören hieher:

1.) alle Vorſteher eines Amtes, welche den Titel Oberbeamte, Directoren, Inſpectoren, oder Adminiſtratoren führen, ſie mögen in landesfürſtlichen, öffentlichen oder Privatdienſten ſtehen, worunter auch die eine Wirthſchaft, eine Fabrik oder ein anderes Geſchäft dirigirenden Oberbeamten unter den Nahmen Verwalter, Commiſſäre, u. ſ. w. mitbegriffen ſind;

2.) Secretäre
3.) Expeditoren
4.) Regiſtratoren
5.) Taxatoren
6.) Zahlmeiſter
7.) Hauptcaſſiere
8.) Buchhaltereyvor=
ſteher

} bey den Hofſtellen;

9.) Magiſtrate und ihre Präſidenten oder Vorſteher, Rathsmitglieder und Bürger in der Hauptſtadt einer jeden Provinz;

10.) Poſtmeiſter;

11.) Ordentliche geſchworne Börſe= und Waarenſenſale;

12.) Meiſterrechtsbriefe in landesfürſtlichen Städten außer der Hauptſtadt einer Provinz;

13.) Reviſionsurtheile und

14.) Gutachten der Univerſitäten in Rechtsſachen.

d.) Urkunden, welche in dieſe Claſſe gehören, ſind:

1.) Minderjährigkeitsnachſichten, für alle Perſonen, welche ihrer perſönlichen Eigenſchaft nach nicht einer höheren Stempelclaſſe zugewieſen ſind;

2.) Wahlfähigkeitsdecrete zu Magiſtratsraths = Bürgermeiſters= oder Vicebürgermeiſtersſtellen in der Hauptſtadt einer Provinz und in der Reſidenzſtadt.

§. 25.

Die ſiebente Stempelclaſſe pr. 2 fl.

Die ſiebente Stempelclaſſe zu 2 fl. iſt beſtimmt:

a.) für die Urkunden, welche nach dem Geldwerthe über * 500 bis 1000 fl. W. W. oder C. M. * betragen;

b.) für die aus mehreren Bogen beſtehenden Urkunden, wenn der erſte Bogen einen Stempel von 20 fl. hat.

c.) In Hinſicht auf perſönliche Eigenſchaft gehören hieher:

1.) alle Adeliche, ſie mögen einen in= oder ausländiſchen Adel haben;

2.) Doctoren, welche die Doctorswürde wirklich erlangt haben;

3.) Fabriksinhaber;

4.) Gefälls= oder Güterpächter;

5.) Großhändler, Wechsler (Banquiers) und Niederlagsverwandte;

6.) k. k. wirkliche Räthe bey den politiſchen und Civiljuſtizſtellen in den Provinzen;

7.) Hofagenten und öffentliche Notare;

8.) Titular= Hof= und andere Räthe in öffentlichen und Privatdienſten;

9.) Stabsofficiere.

d.) Urkunden, die zu dieſer Claſſe gehören, ſind:

1.) Expeditionen, welche von den Hofſtellen über landesfürſtliche Gnadenverleihungen an die unterſtehenden oder an andere Hofbehörden erlaſſen werden;

2.) Decrete, wodurch eine Hofſtelle einer Parthey eine ſolche landesfürſtliche Gnadenverleihung unmittelbar bekannt macht;

3.) Bürgerbriefe, d. h. Urkunden über das ertheilte Bürgerrecht in der Hauptſtadt einer Provinz;

4.) Conſenſe zur Verehelichung der Juden überhaupt;

5.) Diplome über verliehene Doctorswürde;

6.) Univerſitätszeugniſſe über das erlangte Doctorat;

7.) Meiſterrechtsbriefe in der Hauptſtadt einer Provinz;

8.) Verſchleißlicenzen für die Traffikanten landesfürſtlicher Gefälle;

9.) Wahlbriefe in der Hauptſtadt einer Provinz.

§. 26.

Achte Stempelclaſſe zu 4 fl.

Die achte Stempelclaſſe zu 4 fl. iſt beſtimmt:

a.) für alle Urkunden, die über einen Werth im Betrage

über * 1000 bis 2000 fl. W. W. oder C. M. * ausgeſtellt werden;

b.) für alle Urkunden, die aus mehreren Bogen beſtehen, wovon der erſte einen 40 fl. Stempel hat.

c.) In Hinſicht auf ihre perſönlichen Eigenſchaften gehören hieher:

1.) diejenigen, die ein ſtändiſches Gut eigenthümlich beſitzen;

2.) Erzprieſter;

3.) Die Geiſtlichkeit, welche die Vorzüge der Landesſtände genießt;

4.) k. k. Generäle und wirkliche Hofräthe;

5.) Pröbſte;

* 6.) Capitularvicare (Hofdecret vom 8. Dec. 1819); *

7.) Der Ritterſtand überhaupt;

8.) Superintendenten der nichtkatholiſchen Religionen;

9.) Superintendenten der Stiftungen.

d.) Urkunden, die hieher gehören, ſind:

1.) Adelsdiplome;

2.) Ernennung der Capitularen, Erzprieſter und der Geiſtlichkeit, welche die Vorzüge der Landſtände genießen;

3.) Expeditionen, welche in Ausübung der Majeſtätsrechte unter eigener landesfürſtlicher Fertigung, oder unter dem landesfürſtlichen großen Inſiegel für eine der obbenannten Partheyen erlaſſen werden;

4.) Entſchließungen der Hofſtellen in Gnadenſachen von unbeſtimmtem Betrage oder Werthe;

5.) Fabriks- oder Handlungsbefugniſſe;

6.) Handlungslegitimationen für Handelsleute in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten;

7.) Incolats- oder Indigenatsverleihungen im Adelſtande;

8.) Lehenbriefe und Lehenindulte für den Adel;

9.) Wahlbriefe für die Partheyen, welche der achten Claſſe zugewieſen ſind.

§. 27.

Neunte Stempelclaſſe zu 7 fl.

Die neunte Stempelclaſſe zu 7 fl. iſt beſtimmt:

a.) für die Urkunden im Betrage über * 2000 bis 4000 fl. W. W. oder C. M.; *

b.) für die aus mehreren Bogen beſtehenden Urkunden, ſobald der erſte Bogen einen 80 fl. Stempel hat.

c.) In Hinſicht auf perſönliche Eigenſchaft gehören hieher:

1.) infulirte Äbte;

2.) Prälaten, auch dann, wenn ſie zu den Ständen einer erbländiſchen Provinz nicht gehören;

3.) Geheime Räthe;

4.) k. k. Staats- und Conferenzräthe.

d.) Urkunden, die in dieſe Claſſe gehören, ſind:

1.) Diplome wegen Erhebung in den Ritterſtand;

2.) Expeditionen, welche unter der eigenen landesfürſtlichen Fertigung oder unter dem landesfürſtlichen großen Inſiegel von der Hofſtelle für eine der obbenannten Perſonen erlaſſen werden;

3.) Handlungslegitimationen für Handelsleute in landesfürſtlichen Städten außer der Hauptſtadt einer Provinz;

4.) Incolats- oder Indigenatsverleihungen und Lehenbriefe für den Ritterſtand;

5.) Verſchleißlicenzen für die Sub- oder Unter- wie auch exponirten Verleger landesfürſtlicher Gefälle;

6.) Privilegien, die von dem Landesfürſten auf beſtimmte Jahre verliehen werden;

7.) Wahlbriefe für Perſonen dieſer Claſſe;

8.) Waarenausfuhrpäſſe.

§. 28.

Die zehnte Stempelclaſſe zu 10 fl.

Die zehnte Stempelclaſſe zu 10 fl. iſt beſtimmt:

a.) für die Urkunden, welche über eine Summe über * 4000 bis 8000 fl. W. W. oder C. M. * ausgeſtellet ſind;

b.) für Urkunden von mehreren Bogen, wo der erſte Bogen einen Stempel von 100 fl. fordert.

c.) In Rückſicht auf perſönliche Eigenſchaft gehören hieher:

1.) Biſchöfe;

2.) Grafen und Freyherren.

d.) Urkunden, welche hieher gehören ſind:

1.) Bewilligung einer Synagoge;

2.) Diplome wegen Erhebung in den Freyherrenſtand;

3.) alle Expeditionen überhaupt, welche unter der eigenhändigen landesfürſtlichen Fertigung, oder unter dem landesfürſtlichen großen Inſiegel von Seite der Hofſtelle für eine der obgenannten Perſonen erlaſſen werden;

4.) Handlungslegitimationen für Kauf- und Handelsleute in den Hauptſtädten einer Provinz;

5.) Incolats- und Indigenatsverleihungen im Freyherrnſtande;

6.) Ausſchließende zeitliche Privilegien;

7.) Erblichkeitsprivilegien auf Poſten;

8.) Verſchleißlicenzen für die Haupt- und Diſtrictsverleger landesfürſtlicher Gefälle;

9.) Waareneinfuhrspäſſe;

§. 29.

Eilfte Stempelclaſſe zu 20 fl.

Die eilfte Stempelclaſſe zu 20 fl. iſt beſtimmt:

a.) für alle Urkunden im Betrage über * 8000 bis 16,000 fl. W. W. oder C. M. *

b.) In Hinſicht der perſönlichen Eigenſchaft gehören hieher:

1.) Erzbiſchöfe;

2.) Fürſten.

c.) Urkunden die hieher gehören, ſind:

1.) Bewilligung zur Haltung eines Privatbethhauſes, oder einer ſolchen Capelle, ohne Unterſchied der Religionen;

2.) Incolats- und Indigenatsverleihungen im Grafenſtande;

3.) Diplome über Erhebung in den Grafenſtand;

4.) Confirmationen der Biſchöfe in temporalibus;

5.) Lehenbriefe und Leheninduİte für den Freyherrn-, Grafen- und Fürſtenſtand;

6.) Privilegien auf Großhandlungen und Fabriken;

7.) Privilegien auf beſtändige Zeiten.

§. 30.

Zwölfte Stempelclaſſe zu 40 fl.

Die zwölfte Stempelclaſſe zu 40 fl. iſt beſtimmt:

a.) für alle Urkunden im Betrage über * 16,000 bis 32,000 fl. W. W. oder C. M.; *

b.) ferner für Diplome über Erhebung in den Fürſtenſtand, dann Incolats- und Indigenatsverleihungen im Fürſtenſtande;

c.) für Confirmationen der Erzbiſchöfe in temporalibus.

§. 31.

Dreyzehnte Stempelclaſſe zu 80 fl.

Die dreyzehnte Stempelclaſſe zu 80 fl. iſt bloß für alle Urkunden im Betrage über * 32,000 bis 64,000 fl. W. W. oder C. M. * beſtimmt.

§. 32.

Vierzehnte Stempelclaſſe zu 100 fl.

Die vierzehnte Stempelclaſſe zu 100 fl. gehört allein für Urkunden über einem Betrage über * 64,000 fl. W. W. oder C. M. *

§. 33.

Welche Urkunden ſind ſtempelfrey?

Es gibt auch mehrere Urkunden, welche vom Gebrauche des Stempels ganz frey gelaſſen werden, ſie ſind folgende.

1.) Alle Anzeigen, welche das allgemeine Beſte oder den höchſten Dienſt hauptſächlich betreffen und ſo auch alle Expeditionen darüber und in Amtsſachen.

2.) Alle Anweiſungen und Quittungen über zu zahlende, oder bezahlte landesfürſtliche oder Dominicalabgaben.

3.) Öffentliche Fondobligationen und Ceſſionen darüber.

4.) Alle Intereſſenquittungen bey Wienerſtadtbanco-, Bancolotto- und N. Ö. ſtändiſchen Lottoobligationen.

5.) Alle Beſcheide, welche auf bereits geſetzmäßig geſtempelte, oder ſtempelfreye Anbringen geſchrieben werden.

6.) In der Regel alle Urkunden, welche von der Geiſtlichkeit in Geſchäften der Seelſorge ausgeſtellt werden.

7.) Abſolutorien und ſummariſche Extracte der Rechnungen, welche eine milde Stiftung oder eine landſchaftliche öffentliche Caſſe betreffen.

8.) Beſcheinigungen oder Recognitionen über ein auf eine Zeit ausgeſtelltes Document, mit der Verbindlichkeit des Rückerlages, kurz die ſogenannten Interimsſcheine.

9.) Erbſchaftsſteuerausweiſungen.

10.) Legſcheine über die zu Gericht abgegebene Depoſiten.

11.) Quittungen über die eingehobenen Schulgelder.

12.) Scheine und Urkunden, welche den Caſſen oder Ämtern nicht für eine wirklich empfangene Zahlung, ſondern nur der Ordnung ihrer eigenen Manipulation wegen gegeben werden müſſen.

13.) Taxzettel, welche die Gerichte den Partheyen ausfertigen.

14.) Alle Urkunden, wenn der Gegenſtand, worüber ſie ausgeſtellt werden, * nur 2 fl. W. W. oder C. M. beträgt (Hofkammerdecret vom 14. November 1817). *

15.) Zeugniſſe der Obrigkeiten, Seelſorger oder Anderer, welche die Armuth eines Dritten beſtätigen.

16.) Urkunden, die einem fremden, oder dem Siegelge-

fälle nicht unterzogenen Erblande, oder auch vor Einführung des Stempelgefälls errichtet wurden.

17.) Wirthſchafts-, Curatels-, Vormundſchafts- und andere Rechnungen, ſammt den außergerichtlichen Mängeln, Erläuterungen und Auszügen.

18.) Ärztliche Zeugniſſe über die überſtandene Kuhpockenimpfung (Hofdecret vom 25. Juny 1808).

§. 34.

Stempelgebühren für obrigkeitliche Protocolle.

* Obrigkeitliche Protocolle, die bloß in Ausübung obrigkeitlicher Gewalt aufgenommen werden, ſind an und für ſich zwar nicht ſtempelpflichtig; wenn jedoch dergleichen Protocolle die Stelle verbindlicher Urkunden zwiſchen Partheyen, oder zwiſchen Obrigkeiten und Partheyen vertreten und zum Beweiſe eines Anſpruches dienen, oder zur grundbücherlichen Amtshandlung beſtimmt ſind, müſſen dieſelben ſelbſt, oder in Abſchrift oder im Auszuge mit demjenigen Stempel verſehen ſeyn, den das Geſetz für jene Urkunde vorſchreibt, deren Stelle das obrigkeitliche Protocoll vertritt. Hinſichtlich der gerichtlich geſchloſſenen Vergleiche hingegen hat es bey der Vorſchrift des Stempelpatentes vom 5. October 1802 §. 22, g. zu verbleiben (Hofkammerdecret vom 13. October 1820).

In Rückſicht der gerichtlichen Schätzungsprotocolle iſt aber vorgeſchrieben, daß jedes derſelben zwar auf ungeſtempeltem Papiere aufgenommen und ſo bey Gericht aufbewahrt werden, jedoch davon ſogleich der Richter ex officio der Parthey (dem Erben, Vormunde, Executionsführer ꝛc.) eine ämtliche Abſchrift auf claſſenmäßigem Stempel ausfertigen und zuſtellen und den Stempelbetrag von den Partheyen auf die für die Einhebung der Taxen vorgeſchriebene Art einbringen laſſen ſoll (Hofdecret vom 26. May und Circular vom 4. Juny 1821). *

§. 35.

Welche Perſonen ſind ſtempelfrey.

Endlich gibt es auch noch gewiſſe Perſonen, welche für ſich ſtempelfrey ſind, als:

a.) die Kammerprocuratur, ſo fern ſie den Landesfürſten oder die Gerechtſame des Staates vertritt;

b.) Klöſter und Gemeinden der Religioſen in Anſehung der Dotation, die ſie aus dem Religionsfonde erhalten;

c.) Armen-, Zucht-, Arbeits- und Krankenhäuſer, in ſo fern ſie ihrerſeits Urkunden ausſtellen;

d.) Unterthanen in Contributions- und das Militär in allen Militärangelegenheiten (Circular vom 20. Februar 1804).

§. 36.

Jedes Geſchäft fordert ſeinen eigenen Stempel, wenn gleich mehrere ſolche Geſchäfte auf einem Bogen vorkommen.

Unter einem und demſelben Stempel kann nur eine Urkunde über ein Geſchäft ausgefertigt werden. Sobald auf eben dem Bogen über mehrere Geſchäfte Urkunden verſchiedener Art, die dem Gebrauche des Stempelpapieres unterliegen, errichtet werden, muß auch jeder dieſer Privaturkunden für jedes Geſchäft der beſondere claſſenmäßige Stempel aufgedrückt werden; ſo z. B. kann auf eine Schuldverſchreibung, eine Ceſſion, eine Abſchreibung, eine Quittung, ohne beſondere Beyfügung des gehörigen Stempels, nicht geſchrieben werden (§. 8 des Stempelpatentes vom 5. October 1804).

§. 37.

Wie iſt zu verfahren, wenn bey Gericht eine ungeſtempelte, oder nicht vorſchriftmäßig geſtempelte Schrift vorkommt?

Wenn bey einer Gerichtsſtelle eine dem Stempel unterliegende Schrift oder eine Beylage eingebracht wird, welche gar nicht, oder nicht nach der vorſchriftmäßigen Claſſe geſtem-

pelt iſt, ſoll dieſes Verſehen dadurch gehoben werden, daß von dem Einreichungsprotocolle, oder von dem Referenten dieſer Sache, oder von demjenigen Amte, oder Individuum, wo ſonſt die Sache vorkommt, dieſes Gebrechen ſogleich auf der Schrift angemerkt und dieſelbe dem Taxamte, oder in ſo fern die Beſorgung des Tax- und Stempelgefälles dem Expedite, oder einem anderen Beamten anvertraut wäre, demſelben zu dem Ende übergeben werden, damit ein Stempelbogen der angemeſſenen Claſſe mit der Anmerkung, wozu er gehört und mit einem ſichtbaren nicht leicht zu vertilgenden Zeichen, wodurch der leere Bogen zu einem künftigen anderweitigen Gebrauche untauglich gemacht wird, der mangelhaften Urkunde oder Beylage angeſchloſſen, der Geldbetrag aber einſtweilen, bis zur Ausfertigung der Note, welche wegen der Taxen der Parthey gewöhnlichermaßen hinausgegeben wird, vorgemerkt werde; wo ſonach mittelſt denſelben nicht nur der Betrag des beygelegten Stempelbogens, ſondern auch der Betrag der durch die Nichtbeobachtung des Geſetzes verwirkten Geldſtrafe zugleich mit der Taxgebühr eingebracht und der Stempelſtrafbetrag zu Händen der Siegelgefällsverwaltung abgeführt werden ſoll.

§. 38.

Wer muß für den Stempel haften?

Für den richtigen Gebrauch des Stempels nach der vorgeſchriebenen Claſſe haben nicht nur die Ausſteller der Urkunden zu haften, ſondern auch:

a.) diejenigen, welche dieſe Urkunden zu ihrer eigenen Verſicherung oder Bezahlung oder anſtatt Quittungen angenommen haben;

b.) diejenigen, in deren Nahmen, d. h. unter deren Unterſchrift eine Urkunde überreicht wird;

c.) die dabey einſchreitenden Sachwalter und Rechtsfreunde;

wenn ſie für ihre Parthey ungeſtempelte oder nicht geſetzmäßig geſtempelte Schriften überreichen;

d.) die Buchhalter, Inſpectoren, Directoren und Calculanten, in Rückſicht derjenigen Urkunden, welche einer zu revidirenden Rechnung angeſchloſſen werden.

§. 39.

Welche iſt die Stempelſtrafe?

Die Stempelſtrafe für den Ausſteller einer Urkunde, in ſo fern er gar keinen Stempel hiebey gebrauchte * oder die Urkunde nicht auf der erſten Seite zunächſt unter dem Stempel geſchrieben hat * iſt der zwanzigfache Betrag; in ſo fern er aber eine mindere Stempelclaſſe als die vorgeſchriebene gebrauchte, der zehnfache Betrag der claſſenmäßigen Stempelgebühr §. 25 des obgedachten Stempelpatentes und Circular vom 22. März 1804, * (Hofkammerdecret vom 23. Juny 1819). *

§. 40.

Fortſetzung.

Für die oben §. 38 bey a. b. und c. angeführten Partheyen iſt für jede derſelben, wegen unterlaſſener Aufmerkſamkeit der zehnfache Betrag der Stempelgebühr beſtimmt. Die unter d. eben daſelbſt genannten Privatbeamten hingegen ſollen, falls gar kein Stempel gebraucht wurde, mit dem vierfachen; falls aber ein geringerer Stempel gebraucht wurde, mit dem zweyfachen Betrage der vorgeſchriebenen Stempelgebühr geſtraft werden. Übrigens iſt in jedem Falle der claſſenmäßige Stempel nachzutragen (§. 25 des Stempelpatentes vom 5. October 1802).

Zehntes Hauptſtück.

Von Legaliſirungen und Vidimirungen der Urkunden.

§. 1.

Was die Legaliſirung einer Urkunde ſey?

Die Legaliſirung einer Urkunde iſt die ämtliche Beſtätigung, daß eine Urkunde dem Willen des Ausſtellers gemäß und von ihm ausgefertigt ſey.

§. 2.

Wo die Legaliſirung anzuſuchen ſey?

* Die Legaliſirung der Urkunden geſchieht von dem ordentlichen Gerichte (Perſonalgerichte) desjenigen, welcher dieſelbe anſucht. Sollte aber das ordentliche Gericht des Bittſtellers in dem Orte der vorzunehmenden Legaliſirung ſich nicht befinden; ſo könnte ſie bey dem Ortsgerichte angeſucht und von demſelben vorgenommen werden. *

§. 3.

Verfahren hierüber.

Will jemand eine Urkunde, z. B. eine ſchriftliche Vollmacht, eine ſchriftliche Erklärung, u. dgl. legaliſiren laſſen; ſo hat er ſich perſönlich iu die Kanzley des Gerichtes zu begeben und entweder die zu legaliſirende Originalurkunde auf dem claſſenmäßigen Stempel und gehörig von ihm gefertigt mitzubringen; oder aber dieſe Urkunde ſelbſt bey Gericht der Ordnung nach auszuſtellen und um die Legaliſirung anzuſuchen, welche ihm dann wenn er dem Gerichte perſönlich bekannt, oder die Identität ſeiner Perſon durch glaubwürdige Zeugen beſtätigt, auch die Urkunde ſelbſt den Geſetzen gemäß ausgeſtellet iſt, gegen Entrichtung der Legaliſirungstaxe nicht verweigert werden wird. Dieſe Legaliſirung ſelbſt aber beſteht darin, daß auf der Urkunde am Ende derſelben unter Beydrückung des Amtsſiegels beſtätigt wird, daß dieſe Urkunde

dem Willen des Ausſtellers gemäß ausgefertiget ſey. Man bedient ſich hiebey gewöhnlich der Worte: daß dieſe Vollmacht (Erklärung, Revers) dem Willen des Ausſtellers N. N. gemäß und von ihm gefertiget ſey, wird hiemit ämtlich beſtätigt.

§. 4.

Was iſt beſonders in Anſehung der Legaliſirung des Auslandes in Beziehung auf Vollmachten, Wechſelproteſte und Notariatsſchriften vorgeſchrieben?

Obgleich auch bey den aus dem Auslande hereinkommenden Urkunden, die auf eben dieſe Art erſcheinende Legaliſirung in der Regel als geſetzlich und zureichend angeſehen wird; ſo iſt doch in Anſehung jener fremden Ortſchaften, in denen ein k. k. * Geſandter oder * Conſul beſteht und die von dort aus nach den hieſigen Staaten geſendet werden, in Beziehung auf Vollmachten, Wechſelproteſte und andere Notariatsſchriften vorgeſchrieben, daß derley Urkunden nur dann als giltig hierorts anzuerkennen ſeyen, wenn denſelben die Legaliſirung des k. k. Conſulats * oder der k. k. Geſandtſchaft * beygerückt iſt * (Hofdecret vom 13. Jänner 1809, 8. Februar 1812 und 16. April 1818). *

* Jedoch iſt, in Gemäßheit der mit der königl. baieriſchen Regierung getroffenen Übereinkunft, eine Legaliſirung der baieriſchen ämtlichen und gerichtlichen Urkunden durch die k. k. Geſandtſchaft nicht zu fordern (Hofdecret vom 2. July 1813). *

§. 5.

Was iſt die Vidimirung einer Urkunde?

Die Vidimirung einer Urkunde iſt die ämtliche Beſtätigung, daß irgend eine Abſchrift dem vorgezeigten Originale derſelben gleichlautend ſey.

§. 6.

Wo Vidimirungen anzuſuchen ſeyen und wer ſie vorzunehmen habe.

* Bey den Vidimirungen der Urkunden iſt man an gar keine beſtimmte Behörde gebunden; da ſowohl Gerichtsſtellen als auch politiſche Behörden ſie vornehmen können.

Übrigens ſind alle Vidimirungen nur von den Regiſtratoren und Expeditoren auszufertigen und zwar von den Expeditoren jene, wo die Copieen bey der Kanzley verfertigt werden; von den Regiſtratoren hingegen jene, wo die Copieen von den Partheyen mitgebracht werden, die Originalurkunde mag bey der Behörde liegen oder nicht (Hofdecret vom 2. Juny 1788). *

§. 7.

Verfahren hierüber.

Wer irgend eine Urkunde vidimiren laſſen will, hat ſich entweder in die Kanzley ſeines Perſonalrichters, oder irgend einer anderen öffentlichen Stelle zu verfügen und entweder die Abſchrift der zu vidimirenden Urkunde ſammt derſelben hinzubringen, oder aber dieſelbe bey dieſer Stelle ſelbſt abſchreiben zu laſſen, welche Abſchrift auf jeden Fall immer auf einen 15 Kr. Stempel zu geſchehen hat. Der Beamte der Stelle, welchem die Urkunde zur Vidimirung vorgelegt wird, hat nun die Abſchrift mit dem Originale zu vergleichen (zu collationiren) und, in ſo fern dieſelbe dem Originale gleichlautend iſt, gegen Entrichtung der geſetzlichen Taxe und unter Beydrückung des Amtsſiegels die Vidimirung vorzunehmen, d. h. zu beſtätigen, daß die Abſchrift dem Originale gleichlautend ſey, auf jeden Fall aber auch zugleich anzumerken, ob das Original ungeſtempelt, oder auf welchem Stempel es ausgefertigt ſey. Man bedient ſich hiebey gewöhnlich der Worte: collationirt und iſt dieſe Abſchrift dem mir vorgezeigten ungeſtempelten (mit einem Gul-

denſtempel verſehenen) Originale durchaus gleichlautend (Hofdecret vom 10. Auguſt 1803).

§. 8.

Fortſetzung.

Eben ſo gut, als Originale zu Gericht gebracht und dort vidimirt werden können, eben ſo kann man auch vidimirte Abſchriften von bereits bey Gericht inliegenden Originalen verlangen. Das Verfahren hiebey iſt dem vorigen ganz ähnlich, nur wird in dieſem Falle die Abſchrift jederzeit von der Kanzley des Richters, der Stelle, ſelbſt gemacht und auf derſelben ſohin die Vidimirung unter Beydrückung des Amtsſiegels mit den Worten angemerkt: collationirt und iſt dieſe Abſchrift dem in der hierortigen Regiſtratur liegenden * ungeſtempelten (oder mit einem — Guldenſtempel verſehenen) * Originale ganz gleichlautend.

Eilftes Hauptſtück.

Vom Recurſe.

§. 1.

Wie der Recurs im adelichen Richteramte zu nehmen ſey?

Wer ſich durch irgend eine Verfügung des Richters erſter Inſtanz im Verfahren außer Streitſachen (im adelichen Richteramte), gekränkt glaubt, kann zwar hierwegen ſo gut, wie im Verfahren in Streitſachen an den Oberrichter recurriren, jedoch hat hiebey dieſer wichtige Unterſchied Statt, daß beym Verfahren in Streitſachen der Recurs in der Regel (den Fall in Auszichſachen hier ausgenommen) unmittelbar bey dem Oberrichter von der Parthey einzureichen iſt; beym Verfahren außer Streitſachen hingegen muß die Parthey, ehe ſie den

Recurs an den Oberrichter ergreift, ihre Beſchwerde mit ihren Gründen wiederhohlt dem unteren Richter vorlegen und bey demſelben um Abhülfe derſelben bitten. Geht der untere Richter über dieſe wiederhohlte Vorſtellung von ſeinem erſten Beſcheide ab, leiſtet er alſo die begehrte Abhülfe; ſo fällt der Grund jeder weiteren Beſchwerde und alſo des Recurſes an den Oberrichter von ſelbſt weg. Bleibt hingegen der untere Richter dieſer wiederhohlten Vorſtellung ungeachtet bey ſeinem erſten Beſcheide; ſo hat er (falls es nicht ſchon vorher im erſten Beſcheide geſchah) die Gründe ſeiner Verfügung dem Beſcheide beyzuſetzen und nun erſt kann und darf die Parthey, falls ſie ſich durch die Beweggründe des Richters noch nicht überzeugt fühlt, den Recurs an den Oberrichter ergreifen (Hofdecret vom 27. December 1782, dann §. 268 des b. G. B.).

§. 2.

Welche iſt die Friſt zum Recurſe?

Die Friſt zum Recurſe iſt im Verfahren außer Streitſachen, jener des Verfahrens in Streitſachen gleich und alſo der Recurs an den Oberrichter binnen 14 Tagen von der Zeit, als der abweisliche Beſcheid des Richters erſter Inſtanz der Parthey bekannt gemacht wurde, zu ergreifen.

§. 3.

Verfahren hierüber.

Das Verfahren hiebey iſt folgendes. Findet der Oberrichter in dem an ihn gelangenden Recurſe die Sache bereits erſchöpft und zu ſeiner Entſcheidung geeignet; ſo wird er dieſelbe ohne weiters erlaſſen. Findet er aber die Sache noch nicht klar genug, oder findet er insbeſondere den Fall zur Abänderung des Beſcheides erſter Inſtanz geeignet; ſo wird er hierüber den Bericht des unteren Richters binnen einer beſtimmten Zeit, z. B. von 14 oder 8 Tagen abfordern und über dieſen ſohin erhaltenen Bericht ſeine Entſcheidung fällen und

dieſelbe dem unteren Richter durch Decret intimirten, der ſohin die Parthey hievon weiters durch Decret oder Verbeſcheidung des Recurſes ſelbſt verſtändigt. Das Appellationsdecret erhält daher im erſten Falle den Beſcheid: dieſe hohe Appellationsverordnung iſt aufzubehalten und der Recurrent hievon durch Decret zu verſtändigen. In dem Decrete ſelbſt nun hat der Inhalt der appellatoriſchen Verfügung wörtlich vorzukommen. Im zweyten Falle (wenn nähmlich der Recurs ſelbſt verbeſchieden wird) erhält das Appellationsdecret den Beſcheid: dieſes hohe Appellationsdecret iſt über den hiernach verbeſchiedenen Recurs aufzubehalten. Das Recursanbringen aber erhält den Beſcheid: in Folge hoher Appellationsverordnung vom — et intim. — wird dem Recurrenten hiemit bedeutet: derſelbe ſey ꝛc. (hier erſcheint die Appellationsverfügung von Wort zu Wort). Dieſer Beſcheid iſt ſohin der Parthey ſelbſt zuzuſtellen.

§. 4.

Weiteres Verfahren.

Wird durch die appellatoriſche Entſcheidung die Verfügung des unteren Richters beſtätigt; ſo hat kein weiterer Recurs Statt. Iſt hingegen die appellatoriſche Entſcheidung von jener des unteren Richters verſchieden, jedoch für den Recurrenten nicht befriedigend; ſo kann er weiter an die oberſte Juſtizſtelle recurriren. Das Verfahren iſt gerade wie vorher, mit dem einzigen Unterſchiede, daß gegen die Entſcheidung der Juſtizhofſtelle kein weiterer Recurs Platz greift.

I.

Tractat über die Inteſtaterbfolge.

Einleitung.

I.

Begriff der Inteſtaterbfolge.

* Inteſtat= oder geſetzliche Erbfolge iſt diejenige Erbfolge, welche dann eintritt, wenn über den ganzen Nachlaß eines Verſtorbenen oder über einen Theil deſſelben durch keine giltige letztwillige Anordnung verfügt iſt (a. b. G. B., §. 727). *

II.

Quellen.

* Die Quellen, aus welchen bey uns die Inteſtaterbfolge entnommen werden muß, ſind:

1.) das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch;

2.) einige nachträglich über dasſelbe erfloſſene Verordnungen.

III.

Literatur.

* Zur Literatur dieſes Gegenſtandes gehören folgende Werke:

1.) v. Zeillers bereits mehrmahls angeführter Commentar über das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch;

2.) v. Scheidleins Handbuch des öſterreichiſchen Privatrechtes;

3.) von demſelben: Miscellen aus dem Gebiethe der bürgerlichen und der mit derſelben verwandten politiſchen Geſetzgebung des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates; zweytes Heft, über das vierzehnte Hauptſtück von dem Pflichttheile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil (Wien, bey v. Mösle, 1820);

4.) Dr. Emgerger, über die Erbfolge in den k. k. Landen (Klagenfurt, bey Wallishauſſer, 1791);

5.) Dr. Joſeph Voglhueber's vollſtändige und durch Stammtabellen vorgetragene Erklärung der in den geſammten k. k. deutſchen Erblanden in dem frey vererblichen Vermögen der k. k. Unterthanen eingeführten Erbrechtsordnung; 2. Auflage (Wien, ohne Jahrszahl, bey v. Mösle);

6.) Francisci Josephi Jekel: dissertationes juridicae; prima: de successione ab intestato tum secundum praescripta juris Polonici, Magdeburgici et Culmensis, quum secundum normam successionibus novo Codice civili stabilitam etc.; cum Fig. (Vindobonae, 1801, apud Hraschanzki) (a);

(a) * Die drey letztgenannten Werke (Nro. 4, 5 und 6), ſind zwar vor der Wirkſamkeit des a. b. G. B. vom Jahr 1811 erſchienen; allein da an der durch das Joſephiniſche Erfolgpatent vom 11. May 1786 begründeten Inteſtaterbfolge ſeither nichts geändert, ſondern dieſelbe auch in unſer jetzt geltendes b. G. B. übertragen worden iſt; ſo ſind ſie noch immerfort brauchbar.

7.) Carl Joſeph von Hüttner's, Doctors der Rechte und Profeſſors der Statiſtik an der Univerſität zu Lemberg, ausführliche Entwickelung der Lehre von der geſetzlichen Erbfolge in dem freyvererblichen Vermögen nach dem öſterreichiſchen bürgerlichen Geſetzbuche nebſt einer kurzen Geſchichte derſelben in dem Erzherzogthume Öſterreich (Wien, bey v. Mösle, 1819);

8.) Koſtetzky's bereits öfter angeführte Anleitung zur Behandlung der Erbſchaftsſachen;

9.) Dr. Joſeph Winiwarter's, k. k. Profeſſors der Rechte zu Lemberg, Bemerkungen über die Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil nach dem öſterreichiſchen bürgerlichen Geſetzbuche (in Pratobevera's Materialien, V. B.);

10.) Franz Xaver Nippel: Beyträge zur Lehre von dem Pflichttheile, nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche (ebenda, VI. B.);

11.) Von mir: über die Art, die im §. 788 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches benannten Gaben zum Pflichttheile der Kinder anzurechnen (ebenda).

Erſtes Hauptſtück.

Von der Inteſtaterbfolge überhaupt.

§. 1.

Wann tritt die Inteſtaterbfolge ein?

Wenn der Verſtorbene gar keine, oder keine giltige Erklärung des letzten Willens hinterlaſſen; wenn er in derſelben nicht über ſein ganzes Vermögen verfügt; wenn er Perſonen, denen er Kraft des Geſetzes einen Erbtheil zu hinterlaſſen ſchuldig war, nicht gehörig bedacht hat; oder wenn die eingeſetzten Erben die Erbſchaft nicht annehmen können oder wollen; ſo tritt in Anſehung des ganzen Vermögens oder desjenigen Theiles deſſelben, worüber keine giltige letztwillige Anordnung vorhanden iſt, die geſetzliche oder ſogenannte Inteſtaterbfolge ein, vermöge welcher derjenige zum Erben berufen wird, vorausgeſetzt, daß er erbsfähig iſt, von dem die Geſetze nach natürlicher Billigkeit vermuthen, daß ihn der Erblaſſer am meiſten liebte und am erſten und vorzüglich betreuen wollte (§§. 727, 728 und 729 des b. G. B.).

§. 2.

Die Inteſtaterbfolge trifft eigentlich die Blutsverwandten des Erblaſſers.

Da nun dieſe geſetzliche Erbfolge eigentlich nur die Blutsverwandten des Erblaſſers trifft und unter dieſen wieder jene, die ihm näher verwandt ſind, den entfernteren vorgehen; ſo iſt es nöthig, hier vor Allem die Begriffe von Blutsverwandt-

ſchaft, dann von Linien und Graden der Verwandtſchaft näher zu entwickeln.

§. 3.

Wer iſt Blutsverwandter?

Blutsverwandte ſind diejenigen, welche entweder einen gemeinſchaftlichen Stammvater, oder eine gemeinſchaftliche Stammmutter, oder beyde zugleich gehabt haben, * ohne Unterſchied, ob ſie aus einer ehelichen oder unehelichen Zeugung entſprungen ſind. *

§. 4.

Was iſt eine Linie der Blutsverwandtſchaft?

Eine Linie in Beziehung auf die Verwandtſchaft iſt eine Reihe von mehreren Perſonen, welche ihren Urſprung einem gemeinſchaftlichen Stammvater, oder einer gemeinſchaftlichen Stammmutter, oder beyden zugleich verdanken.

§. 5.

Untertheilung der Linien.

Die Linien der Verwandtſchaft ſind:

1.) die gerade Linie, in welcher nur jene Perſonen ſtehen, wo die eine die andere gezeugt hat; dieſe gerade Linie theilt ſich wieder

a.) in die abſteigende, wenn ich nähmlich bey Perſonen, wo eine die andere gezeugt hat, von dem Erzeuger auf ſeine Sproßen, alſo z. B. vom Vater auf den Sohn, Enkel, Urenkel, u. ſ. w. herabſteige;

b.) in die aufſteigende Linie, wenn ich bey Perſonen, wo eine die andere gezeugt hat, von den Sproßen zurück auf ihre Erzeuger gehe, z. B. von dem Urenkel zum Enkel, Sohn, Vater, Großvater, Urgroßvater u. ſ. w. aufwärts ſteige;

2.) die Seitenlinie, wenn die Perſonen, welche ihren Urſprung einem gemeinſchaftlichen Stammvater, einer Stammmutter, oder beyden zugleich verdanken, ſich nicht eine die andere

gezeugt haben, z. B. Bruder, Schweſter, Geſchwiſterkind u. ſ. w. Alle dieſe Perſonen vereinigen ſich zwar unter einem Stamm und doch hat eine die andere nicht gezeugt. Dieſe Seitenlinie enthält nun entweder gleich viel Generationen, oder eine enthält mehrere Generationen als die andere; im erſten Falle iſt ſie eine gleiche, im zweyten eine ungleiche Seitenlinie; ſo ſteht z. B. der Bruder und ſeine Schweſter in der gleichen, der Bruder und ſeiner Schweſter Sohn in der ungleichen Seitenlinie (a).

§. 6.

Was verſteht man unter den Graden der Verwandtſchaft?

Unter den Graden der Verwandtſchaft verſteht man den Abſtand einer verwandten Perſon von der anderen in Beziehung auf den gemeinſchaftlichen Stammvater.

§. 7.

Wie berechnet man die Grade?

Die Grade der Verwandtſchaft zwiſchen zwey Perſonen ſind nach der Zahl der Zeugungen, mittelſt welcher in gerader Linie eine derſelben von der anderen und in der Seitenlinie beyde von ihrem nächſten gemeinſchaftlichen Stamme abhangen, zu beſtimmen, mit einem Worte: ſo viele Zeugungen vorkommen, eben ſo viele Grade der Verwandtſchaft ſind auch vorhanden; daher iſt z. B. der Sohn mit ſeinem Vater im erſten, mit ſeiner Schweſter im zweyten, mit ſeinem Geſchwiſterkinde im * vierten * Grade verwandt (§. 141 des b. G. B.).

§. 8.

Gattungen der Erbfolgordnung.

Weil nun aber die geſetzliche Erbfolgordnung verſchieden iſt, je nachdem ſie ſich bey freyvererblichem Vermögen, oder den

(a) * Alle dieſe Eintheilungen ergeben ſich aus der Betrachtung der geraden Linie in ihrem verſchiedenen Beziehungen. *

ſogenannten Allodialgütern, bey Fideicommiß- oder Stamm-gütern, bey Bauerngütern, oder dem Nachlaſſe eines Geiſtli-chen ereignet; ſo müſſen wir von jeder dieſer Gattung insbe-ſondere und abgeſondert handeln.

Zweytes Hauptſtück.

Von der Inteſtaterbfolge bey freyvererblichen oder ſogenannten Allodialgütern.

§. 1.

Wer iſt bey freyvererblichem Vermögen Inteſtat-erbe des Verſtorbenen?

Bey freyvererblichem Vermögen fällt derjenige Theil von demſelben, worüber keine rechtsgiltige letztwillige Anordnung vorhanden iſt, denjenigen Verwandten des Erblaſſers zu, wel-che zur Zeit ſeines Todes ſeine nächſten erbsfähigen Ver-wandten waren, ohne Unterſchied ob ſie In- oder Ausländer ſind, wenn ihnen nur das Reciprocitätsrecht nicht im Wege ſteht, d. h. in dem Lande dieſer Ausländer auch öſterreichiſche Unterthanen zur Erbſchaft gelangen können * (§§. 33 und 728 des a. b. G. B.). *

§. 2.

Wer iſt der nächſte Verwandte.

Für die nächſten Verwandten eines Erblaſſers ſind ſtets jene zu halten, welche mit dem Erblaſſer durch die nächſte Li-nie (wovon wir ſechs haben) verwandt ſind; ſo alſo, daß die nähere Linie immer die entferntere, z. B. die erſte die zweyte, u. ſ. w. ausſchließt. So lange daher aus der erſten Linie Verwandte vorhanden ſind, wird die zweyte Linie gar nicht zur Erbſchaft gelangen können und ſo geht es ſtufenweiſe bis zur ſechsten Linie * (a. b. G. B., §. 730). *

§. 3.

Fortſetzung.

Da es nun nach unſerer Erbfolgordnung ſechs Linien der Verwandtſchaft gibt; ſo wollen wir nun jede dieſer ſechs Linien, nach denen bey uns die geſetzliche Erbfolge eintritt und wovon immer die ſpätere von der früheren Linie ausgeſchloſſen wird, der Ordnung nach und abgeſondert durchgehen.

§. 4.

Erſte Linie.

Zur erſten Linie gehören: alle Descendenten des Erblaſſers, nähmlich ſeine Kinder und weiteren Nachkömmlinge. Hiebey treten folgende Bemerkungen ein.

a.) Stirbt jemand ab intestato und hinterläßt er ein Kind, ſey es Mädchen oder Knabe, geboren oder noch ungeboren (Posthumus); ſo bekommt dieſes Kind ſeine ganze Erbſchaft.

b.) Stirbt jemand ab intestato und hinterläßt er mehrere Kinder, ſie ſeyen Mädchen oder Knaben, geboren oder ungeboren; ſo werden ſie nach Köpfen ſuccediren, d. h. es werden ſo viele Erbtheile gemacht, als Kinder vorhanden ſind.

c.) Stirbt jemand ab intestato uud hinterläßt er Kinder des erſten und der folgenden Grade; ſo ſuccediren ſie nach Stämmen, d. h. es werden ſo viele Theile gemacht als Stämme ſind; z. B. Peter ſtirbt ab intestato und hinterläßt einen Sohn und eine Tochter und zwey Enkel von einem dritten verſtorbenen Sohne; ſo werden drey Erbtheile gemacht, einen bekommt der lebende Sohn, den zweyten die lebende Tochter und den dritten die zwey Enkel des verſtorbenen Sohnes.

d.) Das Repräſentationsrecht, d. h. das Recht, in Folge deſſen jemand den Theil einer Erbſchaft aus dem Grunde anſpricht, weil er den, der ihn bekommen ſollte, vorſtellt, hat bey uns nur in ſo fern Statt, als der zu Repräſentirende verſtor-

ben iſt; denn lebt er noch, ſo kommt er zu der Erbſchaft und ſein Repräſentant kann auf den Nachlaß keinen Anſpruch machen; z. B. es ſtürbe Peter ab intestato, hinterließe einen ledigen Sohn Johann, dann von einer verſtorbenen Tochter Antonia einen Enkel Franz, weiters einen Sohn Carl, der bereits verehelicht wäre und zwey Söhne, Johann und Niclas, hätte; in dieſem Falle wird die Erbſchaft in drey Theile getheilt; einen erhält der Sohn Johann; den zweyten der Enkel Franz, weil er jure repraesentationis der verſtorbenen Tochter Antonia eintritt; den dritten Theil bekommt der Sohn Carl, ohne daß ſeine Kinder Johann und Niclas jure repraesentationis hierauf einen Anſpruch machen können, weil dieſes ihr Recht ſo lange nicht geltend wird, als derjenige, den ſie repräſentiren ſollen (nähmlich ihr Vater Carl), noch am Leben iſt, ſomit von ihnen nicht ausgeſchloſſen werden kann (§§. 732, 733 und 734 des b. G. B.).

§. 5.

Zweyte Linie.

Zur zweyten Linie gehören: alle Ascendenten des erſten Grades, d. h. die Ältern des Erblaſſers und ihre Descendenten, d. h. die Geſchwiſter des Erblaſſers und derſelben fernere Nachkömmlinge. Hiebey treten folgende Bemerkungen ein.

a.) Stirbt jemand ab intestato, der keine Descendenten hinterläßt und leben zur Zeit ſeines Todes noch ſeine beyden Ältern; ſo wird ſeine Verlaſſenſchaft in zwey gleiche Theile getheilt; einen bekommt ſein Vater, den anderen ſeine Mutter, ohne daß die Geſchwiſter des Erblaſſers einen Anſpruch auf ſeinen Nachlaß machen können; weil ſie erſt dann jure repraesentationis eintreten, wenn ein oder der andere Älterntheil verſtorben iſt.

b.) Stirbt jemand ab intestato ohne Descendenten und iſt zugleich eines ſeiner Ältern, jedoch mit Hinterlaſſung

einer Descendenz vor ihm verſtorben; ſo wird die Erbſchaft in zwey Theile getheilt, einen bekommt der überlebende Älterntheil, den zweyten bekommen die Descendenten des verſtorbenen Älterntheiles; z. B. Peter ſtirbt ohne Descendenz, ſein Vater Paul und ſeine Brüder Johann und Franz leben, die Mutter Anna aber iſt todt; ſo bekommt einen Theil der Erbſchaft des Peters ſein Vater Paul, den anderen aber ſeine Brüder Johann und Franz, weil ſie jure repraesentationis ihrer verſtorbenen Mutter einſchreiten.

c.) Stirbt jemand ab intestato ohne Descendenz und iſt nur ein Älterntheil von ihm übrig, der andere aber ohne Descendenz verſtorben; ſo bekommt der überlebende Älterntheil die ganze Erbſchaft; z. B. Peter ſtarb ab intestato ohne Descendenz, ſein Vater Franz lebt, ſeine Mutter Anna iſt ohne Descendenz geſtorben; in dieſem Falle wird der Vater Franz die ganze Erbſchaft des Erblaſſers erhalten.

d.) Stirbt jemand ab intestato ohne Descendenz, ſind auch ſeine beyden Ältern ſchon vor ihm geſtorben und leben nur ſeine Geſchwiſter; ſo wird die Erbſchaft in zwey Theile getheilt; einen Theil bekommen die Erben des Vaters, den anderen die Erben der Mutter und, obgleich alle dieſe Erben Geſchwiſter des Erblaſſers ſind; ſo können ſie doch verſchiedene Erbtheile bekommen, nachdem ſie nähmlich ein- oder zweybändig ſind. Zwey Fälle werden die Sache erklären.

Erſter Fall. Setzen wir, Peter ſey ohne Descendenz ab intestato verſtorben, ſein Vater und ſeine Mutter ſind todt und nur ſeine vier zweybändigen Geſchwiſter, Franz, Anna, Joſeph und Carl leben, ſein reiner Nachlaß ſey 8000 fl.; in dieſem Falle werden zwey Theile gemacht, es erhielte nähmlich der Vater, wenn er lebte 4000 fl., folglich erhalten auch ſeine vier Repräſentanten, Franz, Anna, Joſeph und Carl, jeder 1000 fl., zuſammen 4000 fl. Eben ſo erhielte die Mutter, falls ſie lebte, weitere 4000 fl., ſomit erhalten auch ihre Repräſentanten, Franz, Anna, Joſeph und Carl, jedes 1000 fl.,

zuſammen 4000 fl. und es bekäme daher jedes dieſer vier Kinder 1000 fl. vom Vater und 1000 fl. von der Mutter, zuſammen alſo 2000 fl.

Zweyter Fall. Bleibt Alles wie vorher, nur war die Mutter zweymahl verehelicht und hat auch aus der erſten Ehe zwey Söhne, Stephan und Niclas, welche beyde halb- oder einbändige Geſchwiſter des Erblaſſers ſind. In dieſem Falle wird wieder der reine Nachlaß des Erblaſſers pr. 8000 fl. in zwey Theile getheilt. Es erhielte nähmlich ſein Vater, falls er lebte, 4000 fl., folglich auch ſeine vier Repräſentanten, Franz, Anna, Joſeph und Carl, jedes 1000 fl., zuſammen 4000 fl. Eben ſo erhielte die Mutter, falls ſie lebte, 4000 fl., folglich bekommen auch ihre ſechs Repräſentanten, Franz, Anna, Joſeph, Carl, dann Stephan und Niclas (weil von ihrer Seite auch ihre zwey Kinder erſter Ehe zur Theilung kommen) jeder 666 fl. 40 kr., zuſammen 4000 fl. und es bekäme daher jedes der vier zweybändigen Geſchwiſter des Erblaſſers 1666 fl. 40 kr., die zwey einbändigen Geſchwiſter Stephan und Niclas aber nur jedes 666 fl. 40 Kr. (§. 735 — 737 des b. G. B.).

§. 6.

Dritte Linie.

Zur dritten Linie gehören: die Großältern des Erblaſſers ſammt den Geſchwiſtern der Ältern des Erblaſſers und deren Nachkömmlinge. Hiebey treten folgende Bemerkungen ein.

a.) In dieſem Falle wird die Erbſchaft in zwey gleiche Theile getheilt; einen erhalten die Ältern des Vaters und ihre Nachkömmlinge, den andern bekommen die Ältern der Mutter und ihre Nachkömmlinge.

b.) Jede dieſer Hälften wird unter die Großältern der einen und der andern Seite, wenn ſie beyde leben, gleich getheilt; z. B. jemand ſtirbt ab intestato ohne Kinder und Äl-

tern, oder deren Descendenz zu hinterlaſſen; die beyden Groß=ältern väterlicher und mütterlicher Seite leben noch, ſein rei=ner Nachlaß iſt 8000 fl.; ſo wird dieſer Nachlaß in zwey gleiche Theile getheilt; einen Theil pr. 4000 fl. bekommen die Großältern väterlicher Seite, d. h. der väterliche Großva=ter bekommt 2000 fl., die väterliche Großmutter auch 2000 fl., zuſammen 4000 fl.; den anderen Theil pr. 4000 fl. bekom=men die Großältern mütterlicher Seite, d. h. der mütterliche Großvater bekommt 2000 fl., die mütterliche Großmutter eben=falls 2000 fl., zuſammen 4000 fl.

c.) Iſt ein Theil dieſer Großältern, oder ſind beyde Großäl=tern von einer Seite geſtorben; ſo wird die dieſer Seite zufal=lende Hälfte zwiſchen den Kindern und weiteren Nachkömm=lingen dieſer Großältern nach eben den Grundſätzen getheilt, nach welchen die ganze Erbſchaft zwiſchen den Kindern und Nachkömmlingen der Ältern des Erblaſſers getheilt wird; z. B. es wäre Paul ab intestato ohne Kinder, Ältern und Geſchwiſter verſtorben, ſeine väterlichen Großältern wären beyde todt, jedoch zwey Söhne, Franz und Joſeph (wel=che die Geſchwiſter des Vaters des Erblaſſers ſind) wä=ren am Leben; die mütterlichen Großältern lebten beyde; der Nachlaß ſey 8000 fl. Hier werden die eine Hälfte mit 4000 fl. die zwey Söhne der väterlichen Großältern Franz und Joſeph, ſomit jeder von ihnen 2000 fl. erhalten, weil ſie die väterlichen Großältern repräſentiren; die andere Hälfte pr. 4000 fl. wird auf die mütterlichen Großältern fal=len und hievon der mütterliche Großvater 2000 fl., die weiteren 2000 fl. aber die mütterliche Großmutter erhalten.

d.) Wären von väterlicher (oder mütterlicher) Seite beyde Großältern geſtorben, auch von ihrer Seite keine Nachkömm=linge vorhanden, dann gebühret den von der anderen Seite noch lebenden Großältern, oder nach dem Tode derſelben ihren hinterlaſſenen Kindern und weiteren Nachkömmlingen die ganze Erbſchaft. Setzen wir z. B., Paul wäre ab intestato ohne

Kinder, Ältern und Geſchwiſter verſtorben, ſeine väterlichen Großältern wären beyde gleichfalls und zwar ohne Descendenz verſtorben, nur die beyden Großältern mütterlicher Seite lebten noch, der Nachlaß wäre 8000 fl. In dieſem Falle werden die beyden mütterlichen Großältern den ganzen Nachlaß pr. 8000 fl. erhalten (§§. 738 bis 740 des b. G. B.).

§. 7.

Vierte Linie.

Zur vierten Linie gehören: die Urgroßältern des Erblaſſers und ihre Nachkömmlinge, d. h. die Ältern des väterlichen Großvaters und ihre Nachkömmlinge; die Ältern der väterlichen Großmutter und ihre Nachkömmlinge; die Ältern des mütterlichen Großvaters und ihre Nachkömmlinge; die Ältern der mütterlichen Großmutter und ihre Nachkömmlinge. Hiebey treten folgende Bemerkungen ein.

a.) Sind von allen dieſen Seiten Verwandte vorhanden; ſo wird die Erbſchaft zwiſchen den vier Stämmen in vier gleiche Theile getheilt und jeder Theil abermahl zwiſchen den zu dieſem Stamme gehörigen Perſonen nach eben den Regeln untergetheilt, nach welchen zwiſchen den Ältern des Erblaſſers und ihren Nachkömmlingen die ganze Erbſchaft getheilet wird.

b.) Iſt einer von den zu dieſer Linie gehörigen Stämmen erloſchen; ſo fällt deſſen Antheil nicht allen übrigen drey Stämmen zu; ſondern wenn der erloſchene Stamm von der väterlichen Seite iſt; ſo fällt dem anderen Stamme von der väterlichen Seite die Hälfte der Erbſchaft ganz zu und, wenn der erloſchene Stamm von der mütterlichen Seite iſt; ſo fällt dem anderen Stamme von der mütterlichen Seite die Hälfte der Erbſchaft zu.

c.) Wären aber beyde Stämme von väterlicher (oder mütterlicher) Seite erloſchen; ſo bekommen die beyden Stämme von der anderen Seite, oder wenn auch von dieſen ſchon einer

erloſchen iſt, der einzige von dieſer Seite noch übrige Stamm die ganze Erbſchaft (§. 741 — 743 des b. G. B.).

§. 8.

Fünfte Linie.

Zur fünften Linie gehören: des Erblaſſers zweyte Urgroßältern, ſammt jenen, die von denſelben abſtammen, ſomit gehören hieher:

1.) der Stamm der väterlichen Großältern des väterlichen Großvaters;

2.) der Stamm der mütterlichen Großältern des väterlichen Großvaters;

3.) der Stamm der väterlichen Großältern der väterlichen Großmutter;

4.) der Stamm der mütterlichen Großältern der väterlichen Großmutter;

5.) der Stamm der väterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters;

6.) der Stamm der mütterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters;

7.) der Stamm der väterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter;

8.) der Stamm der mütterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter.

Hiebey treten folgende Bemerkungen ein.

a.) Jedem von dieſen acht Stämmen gebührt mit den übrigen gleiches Erbrecht und wenn von jedem Stamme Verwandte zum Vorſcheine kommen; ſo wird die Erbſchaft unter ſie in acht gleiche Theile getheilt und jeder dieſer acht Theile unter die zu dieſem Stamme gehörigen Perſonen nach Maß deſſen, was bey den vorigen Linien verordnet wurde, weiter untergetheilt.

b.) Wenn einer dieſer acht Stämme erloſchen iſt; ſo fällt dasjenige, was den väterlichen Großältern eines Groß-

vaters oder einer Großmutter gebührt hätte, dem Stamme der mütterlichen Großältern eben dieſes Großvaters oder dieſer Großmutter zu und was umgekehrt den mütterlichen Großältern eines Großvaters oder einer Großmutter gebühret hätte, fällt dem Stamme der väterlichen Großältern eben dieſes Großvaters oder dieſer Großmutter zu.

c.) Wenn beyde Stämme eines Großvaters oder einer Großmutter erloſchen ſind; ſo bleiben die Antheile, die zu der väterlichen Seite des Erblaſſers gehören, bey den noch übrigen Stämmen von der väterlichen Seite und ſo auch umgekehrt bleiben die Antheile, die zur mütterlichen Seite des Erblaſſers gehören, bey den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite.

d.) Wenn aber von allen vier Stämmen der väterlichen Seite, oder von allen vier Stämmen der mütterlichen Seite keine Verwandtſchaft mehr vorhanden iſt, dann bekommen die von der anderen Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbſchaft (§§. 744 bis 747 des b. G. B.).

§. 9.

Sechste Linie.

Zur ſechsten Linie gehören: des Erblaſſers dritte Urgroßältern ſammt jenen, die von ihnen abſtammen. Hiebey ſind folgende Bemerkungen zu machen.

a.) Zu dieſer Linie gehören 16 Stämme, nähmlich die Stämme derjenigen Ältern, wovon die Stammältern der fünften Linie entſproſſen ſind.

b.) Ergäbe ſich der Fall, daß von jedem dieſer 16 Stämme Verwandte vorhanden ſind; ſo wird die Erbſchaft in 16 gleiche Theile getheilt und jeder Stammtheil ſohin zwiſchen den zu dieſem Stamme gehörigen Verwandten nach den bereits vorher beſtimmten Regeln untergetheilt.

c.) Kommen aber von einigen Stämmen keine Verwandte zum Vorſcheine; ſo fallen die Antheile derſelben alle-

zeit denjenigen Stämmen zu, die nach Maßgabe der bereits vorher gemachten Bemerkungen mit den erloſchenen Stämmen in der nächſten Verbindung ſtehen.

d.) Wenn nur von einem einzigen Stamme Verwandte vorhanden ſind; ſo bekommen dieſe die ganze Erbſchaft (§§. 748 und 749 des b. G. B.).

§. 10.

Mehrfache Verwandtſchaft.

* Wenn jemand mit dem Erblaſſer von mehr als einer Seite verwandt iſt; ſo genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm, als einem Verwandten von dieſer Seite insbeſondere betrachtet, gebührt. Eine mehrfache Verwandtſchaft wäre z. B. dann begründet, wenn verwandte Perſonen einander ehelichen und Kinder zeugen, oder wenn jemand ſucceſſiv zwey unter ſich verwandte Perſonen ehelicht und Kinder zeuget u. dgl. Doch muß derjenige, der mehrfach verwandt iſt, wenn er ein mehrfaches Inteſtaterbrecht geltend machen will, von allen den verſchiedenen Seiten, die er als Grund ſeines Rechtes anführet, in derjenigen Linie ſtehen, welche die Erbfolgordnung trifft (§. 750 des a. b. G. B.). *

§. 11.

Auf dieſe ſechs Linien iſt das Inteſtaterbrecht beſchränkt.

Auf dieſe hier auseinander geſetzten ſechs Linien der Verwandtſchaft iſt das geſetzliche Erbrecht in Anſehung des freyvererblichen Vermögens beſchränkt. Wer daher mit dem Erblaſſer erſt durch die ſiebente oder eine noch entferntere Linie in Verwandtſchaft ſteht, hat auf das geſetzliche Erbrecht und dieſem zu Folge auf die Erbſchaft deſſelben keinen Anſpruch (§. 75 des b. G. B.).

§. 12.

Was iſt in Anſehung der geſetzlichen Erbfolge bey ligitimirten Kindern Rechtens?

Bey legitimirten Kindern tritt in Beziehung auf die geſetzliche Erbfolge ihrer Ältern folgender geſetzlicher Unterſchied ein. Sind nähmlich:

a.) außer der Ehe geborne Kinder durch die nachfolgende Verehelichung ihrer Ältern legitimirt worden; ſo genießen ſie in Rückſicht der geſetzlichen Erbfolge gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern, nur können ſie den in der inzwiſchen beſtandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenſchaft der Erſtgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht ſtreitig machen (§§. 752 und 161 des b. G. B.).

* b.) Eben ſo genießen diejenigen, welche in einer ungiltigen Ehe erzeugt worden ſind, der ein anderes Ehehinderniß als das des Ehebandes, des feyerlichen Gelübdes der Eheloſigkeit, der höhern Weihen, oder der Religionsverſchiedenheit entgegenſtehet, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden iſt, oder wenn wenigſtens Einem ihrer Ältern die ſchuldloſe Unwiſſenheit des Ehehinderniſſes zu Statten kommt, die Rechte ehelicher Kinder in Rückſicht der geſetzlichen Erbfolge; nur bleiben ſie im letzten Falle von der Erlangung desjenigen Vermögens ausgeſchloſſen, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Abſtammung beſonders vorbehalten iſt (§§. 160 und 752 des a. b. G. B.). *

c.) Sind hingegen uneheliche Kinder nicht durch die nachfolgende Ehe, ſondern durch die Begünſtigung des Geſetzgebers legitimirt worden; ſo kommt ihnen auf die väterliche Verlaſſenſchaft nur dann ein geſetzliches Erbrecht zu, wenn ſie auf Anſuchen des Vaters, um gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern in dem freyvererblichen Vermögen zu genießen, legitimiret wurden (§. 753 des b. G. B.).

§. 13.

Wen beerben uneheliche Kinder?

Uneheliche Kinder haben bloß in Anſehung des freyvererblichen Vermögens ihrer Mutter die geſetzliche Erbfolge, gleich den ehelichen Kindern. Zu dem Nachlaſſe des Vaters und der väterlichen Verwandten, ſo wie der Ältern, Großältern und übrigen Verwandten der Mutter gebührt ihnen hingegen keine geſetzliche Erbfolge (§. 754 des b. G. B.).

§. 14.

Was iſt in Anſehung des Inteſtaterbrechtes der Ältern legitimirter und unehelicher Kinder Rechtens?

Den Ältern legitimirter und unehelicher Kinder kommt in ſo fern das Inteſtaterbrecht auf den Nachlaß dieſer ihrer Kinder zu, als umgekehrt auch dieſen (legitimirten und unehelichen) Kindern, wie erſt gezeigt wurde, ein Erbrecht auf die Verlaſſenſchaft ihrer Ältern zukommt (§. 756 des b. G. B.).

§. 15.

In wiefern gebührt Wahlkindern und Wahlältern das Inteſtaterbrecht?

Wahlkindern gebührt in Anſehung des freyvererblichen Vermögens desjenigen, der ſie an Kindesſtatt annahm, gleiches Recht wie den ehelichen Kindern; in Rückſicht der Verwandten desſelben oder des Ehegatten, ohne deſſen Einwilligung die Annahme geſchehen iſt, ſteht ihnen kein Erbrecht zu. Sie behalten aber das geſetzliche Erbrecht in dem Vermögen ihrer natürlichen Ältern und Verwandten (§. 183 des a. b. G. B.).

Die Wahlältern hingegen haben kein geſetzliches Erbrecht auf die Verlaſſenſchaft des Wahlkindes (§§. 755 und 756 des a. b. G. B.).

§. 16.

Wann gebührt dem überlebenden Gatten das Inteſtaterbrecht und in wie fern gebührt es ihm?

Bey der Frage über das Inteſtaterbrecht des überlebenden Gatten unterſcheidet man zwey Fälle, nähmlich:

a.) wenn weder ein Verwandter des Erblaſſers in den oben aufgeführten ſechs Linien, noch auch ein legitimirtes, uneheliches oder Wahlkind vorhanden iſt, dem die geſetzliche Erbfolge gebührt; ſo fällt dem überlebenden Ehegatten die ganze Erbſchaft zu.

b.) Iſt kein Kind des Erblaſſers, jedoch ein anderer geſetzlicher Erbe vorhanden; ſo erhält der überlebende Ehegatte das unbeſchränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlaſſenſchaft. Doch hat in dieſen Fällen ein aus ſeinem Verſchulden geſchiedener Ehegatte weder auf die ganze Erbſchaft, noch auf einen Erbtheil des Gatten einen Anſpruch (§§. 758 und 759 des b. G. B.).

§. 17.

Wann erhält der überlebende Ehegatte den Fruchtgenuß und von welchem Betrage?

Dem überlebenden Ehegatten des Erblaſſers gebührt ohne Unterſchied, ob er ein eigenes Vermögen beſitze, oder nicht, in ſo fern drey oder mehrere Kinder vorhanden ſind, mit jedem Kinde ein gleicher Erbtheil; wenn aber weniger als drey Kinder vorhanden ſind, der vierte Theil der Belaſſenſchaft zum lebenslänglichen Fruchtgenuße, das Eigenthum davon aber bleibt in beyden Fällen den Kindern (§. 757 des b. G. B.).

* Die unehelichen Kinder werden bey einer Verlaſſenſchaft der Ehegattin auch mitgerechnet und betheilt, weil ihnen in Rückſicht ihrer Mutter ein geſetzliches Erbrecht zuſteht; bey einer Verlaſſenſchaft aber nach einem Ehemanne kommen deſſen uneheliche Kinder in keine Betrachtung. *

§. 18.

Was wird dem überlebenden Ehegatten in ſeinen Erbtheil ſowohl als in ſeinen Fruchtgenuß eingerechnet?

Dem überlebenden Ehegatten wird in jedem Falle ſowohl in ſeinen geſetzlichen Erbtheil als in ſeinen Fruchtgenuß alles dasjenige eingerechnet, was er gemäß der Ehepacten, eines Erbvertrages oder einer letzten Anordnung aus dem Vermögen des Erblaſſers erhält (§. 758 des b. G. B.).

§. 19.

Fortſetzung.

* Unter Eheleuten, deren Ehe für ungiltig erklärt wurde, hören alle Rechte der Ehegatten, folglich auch das geſetzliche Erbrecht auf. Eben ſo iſt ein unter nichtkatholiſchen Chriſten oder Juden getrennter, obgleich ſchuldloſer, Ehegatte die geſetzliche Erbfolge anzuſprechen nicht befugt. Wenn ſich aber eine Ehegattin nach dem Tode des Mannes zu frühzeitig (§. 120 des a. b. G. B.) wieder verehelicht; ſo verliert ſie zwar zur Strafe das, was ihr von Seite des vorigen Mannes zugedacht worden iſt, jedoch nicht das geſetzliche Erbrecht (§§. 121 und 1266 des b. G. B.). *

§. 20.

Wem eine erbloſe Verlaſſenſchaft zufalle?

Iſt kein Verwandter des Erblaſſers aus obigen ſechs Linien, iſt kein legitimirtes, uneheliches oder Wahlkind, dann auch kein Ehegatte vorhanden, dem die geſetzliche Erbfolge zuſteht; ſo wird die Verlaſſenſchaft als ein **erbloſes** Gut angeſehen und fällt entweder dem Fiscus oder demjenigen anheim, der das jus fisci hat (§. 760 des b. G. B.).

* Dieſes **Einziehungs-** oder **Confiscationsrecht** iſt aber **kein Erbfolgerecht**, wie dieſes aus dem für eine ſolche Verlaſſenſchaft vom Geſetzgeber gebrauchten Worte: „**erblos**" erhellt; ſondern ein landesfürſtliches **Regal**. Dieſes Einziehungsrecht wurde in Rückſicht mancher

erbloſer Güter als eine beſondere Begünſtigung einigen Perſonen, wie z. B. den Grundherren in Rückſicht der unterthänigen Güter, zur Gründung oder Vermehrung ihrer Einkünfte durch politiſche Verordnungen eingeräumt (vergl. Patent vom 20. December 1790).

Drittes Hauptſtück.

Von der Inteſtaterbfolge bey Fideicommiſſen oder ſogenannten Stammgütern.

§. 1.

Was iſt bey der Erbfolge in Fideicommiſſe Rechtens?

Bey der Inteſtaterbfolge in Stammgüter oder Fideicommiſſe kommt Alles auf die Familienverträge an, die ſehr verſchieden ſeyn können und es läßt ſich hiebey als Regel feſtſetzen: daß derjenige Verwandte in die Fideicommiß- oder Stammgüter folgen wird, den die Familienverträge hiezu berufen, er mag der nächſte Verwandte zu dem Verſtorbenen ſeyn oder nicht.

§. 2.

Wie, wenn keine Familienverträge über die Succeſſion vorhanden ſind?

Sind keine Familienverträge über die Succeſſion in Fideicommiſſen vorhanden, oder ſind ſie nicht deutlich und beſtimmt genug; ſo haben die Geſetze folgende Anordnungen feſtgeſetzt.

a) Bey der Primogenitur gelangt eine jüngere Linie erſt nach Erlöſchung der älteren zum Fideicommiſſe, ſo, daß der Bruder des letzten Beſitzers deſſen Söhnen, Enkeln, Urenkeln und weiteren Nachkömmlingen weichen muß.

b.) Hat der Fideicommißſtifter ſeinen Willen in Anſehung der Succeſſion im Fideicommiſſe nicht beſtimmt ausgedrückt; ſo wird hiebey immer mehr Rückſicht auf den letzten Beſitzer als auf den Fideicommißſtifter und erſten Erwerber genommen. Sind mehrere Perſonen im gleichen Grade vorhanden; ſo gibt das höhere Alter den Ausſchlag.

c.) Wenn der Stifter anordnet, daß das Fideicommiß immer dem Nächſten aus der Familie zufallen ſolle; ſo wird darunter derjenige verſtanden, der nach der gemeinen geſetzlichen Erbfolge aus der männlichen Nachkommenſchaft der nächſte iſt. Zwiſchen mehreren gleich Nahen wird, in ſo fern aus der Anordnung des Fideicommißgründers nicht das Gegentheil erhellet, der Genuß des Fideicommiſſes getheilt.

d.) Hat jemand nebſt dem Fideicommiſſe für die erſtgeborne Linie, ein zweytes oder mehrere Fideicommiſſe für die nachgebornen Linien errichtet; ſo gelangt der Beſitzer des erſten Fideicommiſſes und deſſen Nachkommenſchaft erſt dann zum Beſitze eines anderen dieſer Fideicommiſſe, wenn in den übrigen Linien keine zu dieſem Fideicommiſſe berufenen Nachkömmlinge vorhanden ſind und die Fideicommiſſe bleiben nur ſo lange in einer Perſon vereinigt, bis wieder zwey oder mehrere Linien entſtehen.

e.) Die weibliche Nachkommenſchaft hat zwar in der Regel keinen Anſpruch auf Fideicommiſſe; hat aber der Stifter ausdrücklich verordnet, daß nach Erlöſchung des Mannsſtammes das Fideicommiß auf die weiblichen Linien übergehen ſoll; ſo geſchieht dieſes nach der für die männliche Geſchlechtsfolge vorgeſchriebenen Ordnung; doch gehen die männlichen Erben derjenigen Linie, welche zum Beſitze des Fideicommiſſes gelanget iſt, den weiblichen Erben vor (§§. 621 — 626 des b. G. B.).

Viertes Hauptſtück.

Von der Inteſtaterbfolge bey Bauerngütern.

§. 1.

Wer ſuccedirt in Bauerngüter ab intestato?

Stirbt ein Vater ab intestato; ſo tritt auch bey demſelben die oben (im zweyten Hauptſtücke in Beziehung auf das frey=vererbliche Vermögen) auseinander geſetzte geſetzliche Erbfolge ein (Patent vom 29. October 1790, §. 1).

§. 2.

Kein Bauer kann zwey Güter haben.

Jedoch kann kein Bauer zugleich zwey geſtiftete Bauern=güter beſitzen und eben ſo wenig können die zu einem Bauern=gute gehörigen Stift= oder ſogenannten Hausgründe jemahls zerſtücket werden (Patent vom 29. October 1790, §. 3 et 4).

§. 3.

Das Bauerngut fällt in der Regel auf den älteſten Sohn.

In dem Falle der geſetzlichen Erbfolge und wenn nicht ſchon der Bauer das Bauerngut einem Kinde nahmentlich zugedacht hätte, ſoll bey der Theilung zwiſchen mehreren Kindern das Bauerngut allezeit dem älteſten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denſelben kein gegründetes Bedenken hat, ſonſt aber dem nächſten an ihm und, im Abgange eines Sohnes, der älteſten Tochter zugetheilt werden (Patent vom 20. October 1790, §. 5).

§. 4.

Der überlebende Ehegatte kann das Bauerngut an ſich löſen.

Wenn der überlebende Ehegatte (Mann oder Weib) ſchon in dem Miteigenthume des Bauerngutes ſtehet, iſt einem wie

dem anderen geſtattet, auch den Theil des verſtorbenen Ehegatten, ſomit alſo das ganze Bauerngut, an ſich zu löſen (ibid., §. 6).

§. 5.

Wie ſind die Erben hiebey hinauszuzahlen?

Wenn nun entweder eines der Kinder, oder aber der überlebende Ehegatte das Bauerngut an ſich gebracht hat; ſo ſind in jedem Falle die Erben nach dem wahren Werthe des Gutes (wie er entweder durch gütliches Einverſtändniß; oder aber durch ordentliche Schätzung beſtimmt wird) hinauszuzahlen (ibid., §. 7).

§. 6.

Wie, wenn der Bauer ohne Kinder ſtarb?

Iſt der Beſitzer eines Bauerngutes ohne Kinder verſtorben; ſo bleibt es der Willkühr der Erben, jedoch mit Beyſtimmung der Grundobrigkeit, überlaſſen, wem aus ihnen ſie das Gut zutheilen, oder ob ſie es veräußern wollen (ibid., §. 8).

Fünftes Hauptſtück.

Von der Inteſtaterbfolge in die geiſtlichen Verlaſſenſchaften, d. h. in den Nachlaß eines Geiſtlichen.

§. 1.

Wer iſt Inteſtaterbe eines Geiſtlichen?

Stirbt ein Seculargeiſtlicher, der bey irgend einer Kirche bleibend in der Seelſorge angeſtellt war (a), ohne eine letzt=

(a) * Zu dieſer Claſſe von Geiſtlichen gehören die Biſchöfe, Domherren, Pfarrer, Localcapläne (letztere mit oder ohne Depen=

willige giltige Anordnung über ſeine Verlaſſenſchaft zu hinterlaſſen; ſo wird ſein Nachlaß in drey Theile getheilt; einen erhalten ſeine geſetzlichen Verwandten, einen die Kirche, bey der er zuletzt als bleibender Pfründner angeſtellt war und einen die Armen dieſer ſeiner Pfründe.

* In dem Falle, als die Pfründe bey der er zuletzt angeſtellt war, ohnedieß ein hinreichendes Vermögen beſitzt, ſoll der Antheil der ihr zufällt, nach dem vereinigten Befunde des Ordinarius und der Landesſtelle einer anderen, armen Kirche in derſelben Diöceſe zugetheilt, oder ſonſt pro bono religionis verwendet werden; jedoch iſt, wenn der Antheil 500 fl. überſteigt, die höchſte Entſchließung einzuholen. *

Sollte ſeine Pfründe Filialen haben * und dieſe Hauptkirche und Filialen unter verſchiedenen Patronaten oder Vogteyen ſtehen; * ſo iſt das Kirchendrittel nach Verhältniß der Seelenmenge unter die Hauptkirche und ihre Filialen, dann das Armendrittel in eben dieſem Verhältniſſe unter die Armen der Hauptkirche und ihrer Filialen zu theilen (Hofdecret vom 18. July 1772, dann 31. April 1786, 1. und 22. December 1788, 21. Februar 1792 und 17. September 1807).

* Der Patron hat von einer geiſtlichen Verlaſſenſchaft keinen Theil anzuſprechen, ausgenommen, er könnte erweiſen, daß er der Stifter des Beneficiums ſey und ſich in dem Stiftbriefe ausdrücklich dieſen Theil ausbedungen habe (Hofdecret vom 2. July 1789 und 16. Februar 1792). *

denz von der Mutterpfarre, wenn ſie nur als bleibend bey der Localie angeſtellt ſind), Beneficiaten, Chorvicarien und geſtiftete Capläne, die von dem Patron auf die Caplaney präſentirt werden (S. die am Ende des 1. Abſatzes dieſes §. citirten Verordnungen). *

§. 2.

Wie, wenn der Geiſtliche nie an irgend einer Kirche bleibend angeſtellt war?

Iſt der verſtorbene Geiſtliche nie an irgend einer Kirche bleibend angeſtellt geweſen, * ſondern entweder von dem Conſiſtorium, wenn auch mit einem Decrete, jedoch ad nutum amovibilis, an eine Kirche abgeordnet, oder zur Aushülfe von den Pfarrer beygezogen worden * (a); ſo wird zwar ſeine Verlaſſenſchaft wieder in drey Theile getheilt, jedoch fällt nur ein Theil hievon den Armen des Ortes, wo der Erblaſſer verſtorben iſt, die anderen zwey Theile aber ſeinen geſetzlichen Erben zu (Hofdecret vom 1. December 1788, 2. May 1789 und 17. September 1807).

§. 3.

Wann können die Verwandten eines Geiſtlichen ſeinen ganzen Nachlaß erhalten?

Es kann ſich auch der Fall ereignen, daß die Verwandten den ganzen Nachlaß eines ab intestato verſtorbenen Geiſtlichen erhalten, nähmlich dann, wenn er an keiner Kirche ordentlich bepfründet war und ſeine Verwandten ſelbſt arm ſind; da bekommen ſie nähmlich von den erſtgedachten drey Theilen des Nachlaſſes zwey derſelben als geſetzliche Erben und den dritten, weil ſie ſelbſt arm ſind; ſomit erhalten ſie den ganzen Nachlaß. Hiebey iſt aber noch das Beſondere zu bemerken, daß, wenn unter dieſen Verwandten auch Vermögliche

(a) * Zu dieſer Claſſe von Geiſtlichen gehören die Pfarrcooperatoren, Proviſoren, Adminiſtratoren, die nur auf einige Zeit die Pfründe zu verwalten haben, bloße Aushülfeprieſter, ſogenannte Votivanten oder Meßleſer; eben ſo die bey weltlichen Ämtern angeſtellten Prieſter, wenn ſie nicht ſchon vor dieſer letzten Anſtellung bey irgend einer Kirche bleibend verwendet worden ſind (S. die am Ende dieſes §. angeführten Verordnungen). *

begriffen wären, das den Armen ſonſt zufallende Drittel mit Ausſchluß der nicht bedürftigen Blutsverwandten nur den in wahrer Armuth lebenden Verwandten zufällt (Hofdecret vom 6. Februar 1792 und Circular vom 21. Februar 1792).

§. 4.

Wie ſuccediren die Verwandten des Geiſtlichen in den ihnen angefallenen Erbtheil?

Übrigens ſuccediren die Verwandten eines ab intestato verſtorbenen Geiſtlichen (mögen ſie, wie geſagt, ein Drittel, zwey Drittel, oder den ganzen Nachlaß deſſelben erhalten) nach der oben für das freyvererbliche Vermögen (im zweyten Hauptſtücke) aufgeſtellten Succeſſionsordnung. Sollte ſich der Fall ergeben, daß ein Geiſtlicher über einen Theil ſeines Vermögens eine letztwillige Anordnung getroffen hätte; ſo iſt dieſelbe zwar genau zu beobachten, jedoch fällt der Theil ſeines Vermögens, über welchen er nicht teſtirte, keineswegs ſeinen teſtamentariſchen Univerſalerben, ſondern den geſetzlichen Erben zu, d. h. es ſind hievon wieder drey Theile zu machen, wovon einer den geſetzlichen Verwandten dieſes Geiſtlichen, der andere der Kirche, an der er zuletzt bleibend bepfründet war, der dritte aber den Armen derſelben zufällt; kurz es treten hiebey die vorher aufgeführten Grundſätze ein (Hofdecret vom 12. Juny 1789 und §. 544 des b. G. B.).

§. 5.

Welche Erbfolge bey den in der Seelſorge angeſtellten Ordensperſonen Statt habe?

In Rückſicht der Verlaſſenſchaft von Ordensgeiſtlichen, die ſich in der Seelſorge befinden, kommt es zuerſt darauf an, ob ſie ſchon vor dem 25. März 1802 (wo ihnen aufgetragen wurde, ſich zu erklären, ob ſie ſich den Rücktritt in ihre Stifte oder Klöſter vorbehalten, oder lebenslänglich der Seelſorge widmen wollen) daſelbſt angeſtellt waren, oder nicht und

dann bey jenen, die es waren, wieder darauf, ob ſie ſich in der damahls von ihnen abgeforderten Erklärung den Rücktritt in ihre Stifte oder Klöſter vorbehalten haben, oder nicht. Diejenigen, welche erſt nach dem gedachten Normaltage in die Seelſorge kamen, oder ſich zwar ſchon früher in derſelben befanden, aber ſich erklärt haben, in ihre Stifte oder Klöſter zurückkehren zu wollen, ſind als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Kloſters anzuſehen und ihr hinterlaſſenes Vermögen fällt daher ihrem Stifte oder Kloſter zu. Diejenigen aber, die ſchon vor jenem Normaltage in der Seelſorge ausgeſetzt waren und ſich nicht den Rücktritt vorbehielten, ſondern ihre Erklärung für das beſtändige Ausharren in der Seelſorge, oder bey einem öffentlichen Amte abgaben, ſind nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Kloſters anzuſehen und es ſteht ihnen das Recht zu, ſowohl zu erben, als auch beerbt zu werden. Sterben ſie ohne Teſtament; ſo hat bey ihrer Inteſtatverlaſſenſchaft die Vertheilung derſelben in drey gleiche Theile, wie bey Weltprieſtern, Statt (Handbillet vom 2. April 1802, Hofdecret vom 17. September 1807 und §. 573 des a. b. G. B.). *

§. 6.

Wem die Verlaſſenſchaft einer Ordensperſon von aufgehobenen Klöſtern zufalle?

* Die Ordensgeiſtlichen, welche nach Aufhebung ihrer Klöſter in den Weltprieſterſtand übertreten, wie auch die nicht wieder in ein beſtehendes Kloſter eingetretenen Nonnen der aufgehobenen Klöſter ſind berechtigt, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Aufhebung an, durch Erbſchaft, durch Schenkung und auf jede andere geſetzmäßige Weiſe zu erwerben und über ihr Vermögen durch letzten Willen nach Wohlgefallen zu ſchalten. Sollten ſolche Ordensperſonen keine letztwillige Anordnung errichten, oder ſollte die errichtete zu Gunſten Auswärtiger lauten; ſo hat die geſetzliche Erbfolge Platz zu grei-

fen und, wenn keine geſetzlichen Verwandten da ſind, oder alle durch die geſetzliche Erbfolge berufenen Verwandten außer den k. k. Ländern wohnen; ſo hat die Erbſchaft dem Fiscus zuzufallen. Bey Exnonnen iſt hier unter der geſetzlichen Erbfolge die allgemeine, zuerſt durch das Patent vom 11. May 1786 feſtgeſetzte und dann in das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch aufgenommene; bey den Exmönchen aber die beſondere, für die Verlaſſenſchaft geiſtlicher Perſonen vorgeſchriebene, geſetzliche Erbfolge zu verſtehen; denn bey Inteſtatfällen aller Prieſter der aufgehobenen Klöſter tritt eben ſo, wie bey Inteſtatfällen aller Weltprieſter, die Vertheilung ihrer Verlaſſenſchaft in drey gleiche Theile ein, deren einer der Kirche, der andere den Armen und der dritte den Verwandten zufällt, doch ſo, daß bisweilen den Verwandten auch zwey Drittheile und oft auch alle drey Theile zugewendet werden (§. 2 und 3 dieſes Hauptſtückes) und nur in Anſehung dieſes den Verwandten zufallenden Theiles gilt auch bey Verlaſſenſchaften dieſer Geiſtlichen die allgemeine geſetzliche Erbfolge. Das hier Geſagte gilt auch von den aus aufgehobenen Klöſtern getretenen Layenbrüdern, welche Gelübde haben, oder Penſionen genießen, ſie mögen von dem Jeſuiten= oder einem anderen aufgehobenen Orden ſeyn (Hofdecret vom 18. July 1772, 20. Juny 1774, 9. November 1781, 30. Auguſt 1782, 6. November 1786, 17. September 1807 und §. 573 des b. G. B.). *

§. 7.

Wie die Verlaſſenſchaft eines ungariſchen Exreligioſen zu vertheilen ſey?

* Das in den deutſchen Provinzen befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen eines Exreligioſen, welcher aus dem ungariſchen Studien= oder Religionsfonde penſionirt iſt, ſich in den deutſchen Staaten aufhält und zu keinem in Ungarn noch beſtehenden Convente ſeines Ordens gehört, iſt,

wenn er ohne Teſtament ſtirbt, in drey Theile zu theilen, wovon ein Theil dem ungariſchen Fonde, aus dem der Verſtorbene ſeine Penſion bezog, ein Theil den Verwandten und der dritte Theil den Armen, oder, wenn die Verwandten ſelbſt zu den wahrhaft Armen gehören, ebenfalls den Verwandten zuzuwenden iſt. Dagegen iſt das Vermögen, eines Religioſen, welcher einem in Ungarn beſtehenden Ordensconvente, von welchem er den Unterhalt hätte anſprechen können, noch wirklich angehört, dieſem ungariſchen Convente auszufolgen (Hofdecret vom 26. Januar 1810).

§. 8.

Wie, wenn ein Prieſter helvetiſcher Confeſſion ohne geſetzliche Erben ſtirbt?

Wann ſich zur Verlaſſenſchaft eines Prieſters helvetiſcher Confeſſion nach vorläufig ordnungsmäßiger Einberufung keine geſetzlichen Erben melden, iſt von Fall zu Fall die Anzeige hievon mit der Bemerkung des eigentlichen Betrages der Verlaſſenſchaft an die höhere Behörde zu erſtatten (Hofdecret vom 21. September 1797).

Sechstes Hauptſtück.

Von der Entwerfung und Verfaſſung der Stammbäume.

§. 1.

Was ein Stammbaum ſey.

* Ein Stammbaum (arbor consanguinitatis, schema genealogicum) iſt eine bildliche Darſtellung der Abſtam-

über die geſezlich

mung, wodurch zwiſchen zwey Perſonen die Blutsverwandtſchaft begründet wird, mittelſt der Zuſammenſetzung gewiſſer angenommener Zeichen zu dem Zwecke, um ſich die Erforſchung und Überſicht der Verwandtſchaftsverhältniſſe zu erleichtern und, in Rückſicht des Inteſtaterbrechtes, um die Verwandtſchaft des Erben mit dem Erblaſſer und das hierauf ſich gründende geſetzliche Erbrecht zu erweiſen. *

§. 2.

Wie muß derſelbe belegt ſeyn?

Dieſer Stammbaum muß von den Erben verfaßt und mit den erforderlichen Urkunden, als da ſind: Tauf-, Trauungs- und Todtenſcheine, allenfalls auch ämtliche Zeugniſſe, Abhandlungsbeſcheide u. ſ. w., belegt und ſo verfaßt ſeyn, daß man hiedurch, ſo zu ſagen, auf einen Blick überſehen könne, wie die Linien und Grade der Verwandtſchaft entſtanden, welche der Verwandten am Leben oder verſtorben ſind und in wie fern alſo einer oder der andere als geſetzlicher Erbe jure proprio, oder repraesentationis einſchreite.

§. 3.

Formular des Stammbaumes.

Das Formular eines Stammbaumes dieſer Art wäre z. B. folgendes (Siehe die Beylage A.).

§. 4.

Erklärung des Stammbaumes.

In Folge dieſes Stammbaumes iſt:

1.) der ledig verſtorbene Erblaſſer Paul Schön laut des beyliegenden Taufſcheines C. ein Sohn des Franz Schön und der Anna Lang, welche beyde laut der Todtenſcheine A. B. bereits todt ſind.

2.) Die Geſchwiſter des Erblaſſers ſind:

a.) Franz Schön, laut des Taufſcheines D.;

b.) Johanna Schön, laut des Taufſcheines G. und

c.) Amalie Schön, laut des Taufſcheines H. Hievon iſt

3.) nur die Schweſter Johanna am Leben; dagegen hat ſich

4.) der Bruder Franz laut des Trauungsſcheines E. verehelicht und iſt laut Todtenſcheines F. bereits verſtorben, hat aber einen Sohn Stephan laut Taufſcheines L. hinterlaſſen, welcher ſich laut des Trauungsſcheines M. verehelichte und laut Abhandlundsbeſcheides N. mit Hinterlaſſung zweyer Kinder, Franz und Eliſabeth Schön, ſtarb, die noch am Leben ſind;

5.) die Schweſter des Erblaſſers, Amalia Schön, hat ſich laut Trauungsſcheines I. mit Carl Klug verehelicht, iſt laut des ämtlichen Zeugniſſes K. geſtorben und hat laut eben dieſes Zeugniſſes bey ihrem Abſterben zwey Kinder, Johann und Anna Klug hinterlaſſen, die noch leben.

§. 5.

Fortſetzung.

Aus dieſem Stammbaume nun zeigt ſich, daß, wenn der Erblaſſer Paul Schön z. B. reine 30,000 fl. für ſeine Inteſtaterben hinterließ, dieſelben in drey Theile zu theilen wären und hievon

a.) ſeine Schweſter Johanna 10,000 fl.;

b.) ſeine Schweſter Amalie, rückſichtlich, über ihren Todfall, die zwey Kinder derſelben, Johann und Anna Klug 10,000 fl., ſomit jedes von ihnen 5000 fl.;

c.) endlich der Bruder Franz des Erblaſſers und, rückſichtlich, über ſeinen und ſeines einzigen Sohnes Abſterben, deſſelben zwey Enkel, Franz und Eliſe Schön, jure repraesentationis 10,000 fl., ſomit jedes von ihnen 5000 fl. zu erhalten hätte.

II.

Tractat über die Landtafel

und

das Grundbuchsweſen.

Einleitung.

I.

Begriff von Landtafeln und Grundbüchern überhaupt.

* Landtafeln und Grundbücher ſind jene öffentlichen Bücher, in welche die unbeweglichen Güter mit den auf dieſe ſich beziehenden dinglichen Rechten und Laſten eingetragen werden.

Wo ſie beſtehen iſt die Eintragung in dieſelben die einzige Art, wie dingliche Rechte auf unbewegliche Güter begründet werden können (a. b. G. B. §§. 321, 431, 437, 438, 443, 445, 451, 453 und 481).

Ihr Zweck iſt die Zutheilung dinglicher Rechte auf ſolche Güter und die Evidenthaltung und die daraus hervorgehende Sicherheit der dem Eigenthümer ſowohl, als dritten Perſonen auf dieſelben zuſtehenden Rechte. *

II.

Quellen.

* Die Quellen dieſer für das Privatrecht ſo hochwichtigen Inſtitutionen ſind folgende.

1.) Die für die verſchiedenen Provinzen der Monarchie beſtehenden Landtafel- und Grundbuchspatente und zwar nahmentlich:

Für Öſterreich unter der Enns: das Landtafelpatent vom 24. November 1758; die Landtafelinſtruction vom 15. Februar 1759; das für die landesfürſtlichen Städte und Märkte erfloſſene Grundbuchspatent vom 1. September 1765; für die Grundherrſchaften iſt dießfalls der Tractatus de juribus incorporalibus vom 13. May 1769 wirkſam.

Für Öſterreich ob der Enns: die Landtafelpatente vom 3. October 1754 und 7. Auguſt 1762; erweitert für das Innviertel durch das Patent vom 10. Januar 1791; dann die Grundbuchspatente vom 24. July 1791 und 2. November 1792.

Für Steyermark: das Landtafelpatent vom 15. März 1730; das für die landesfürſtlichen Städte und Märkte am 31. October 1736 und für Gutsherren und die ihnen unterthänigen Städte und Märkte am 19. November 1768 erfloſſene Grundbuchspatent.

Für Krain: das Landtafelpatent vom 24. July 1774; das für die landesfürſtlichen Städte und Märkte am 28. September 1771 und für die Obrigkeiten und unterthänigen Städte und Märkte ergangene Grundbuchspatent vom 21. July 1769.

Für Kärnthen: das Landtafelpatent vom 25. Juny

1746 und die Grundbuchspatente vom 5. November 1768 und 24. July 1772.

Für Görz und Gradiska: das Landtafelpatent vom 10. Januar 1761.

Für Triest: das Landtafelpatent vom 26. October 1772.

Für Galizien: das Landtafelpatent vom 4. März 1780, welches auch in der Buccowina befolgt wird.

Für Böhmen und Mähren: das Landtafelpatent vom 22. April 1794.

2.) Das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch.

3.) Viele einzelne Verordnungen, welche theils allgemein, theils nur für eine oder die andere Provinz erlaſſen worden ſind. *

III.

Literatur.

* Der Literatur dieſes Faches gehören folgende Werke an.

1.) Anton Edler von Födranſperg; theoretiſche und practiſche Anleitung zur Erlangung der dinglichen Rechte und Führung der Dienſt-, Gewähr- und Vormerkbücher (Wien, 1791).

2.) Cajetan Wanggo's Abhandlung von der Verfaſſung der Grundbücher und von der Ausführung der bey Grundbuchsämtern vorkommenden Geſchäfte für angehende Beamte in herrſchaftlichen Kanzleyen (Gratz, bey Ferſtl, 1802); hievon eine zweyte Auflage unter dem Titel: Grundbuchslehre (ebenda, 1808).

3.) Franz Johann Kopezky's, Juſtizrathes des Magiſtrates zu Wien, Anleitung zu dem Verfahren in Grundbuchsſachen nach dem neuen bürgerlichen Geſetzbuche und den in Öſterreich unter der Enns noch beſtehenden Patenten und Verordnungen (Wien, bey Gerold, 1817).

4.) Franz Anton Teindl's, Doctors der Rechte, Wirthſchaftsraths u. ſ. w., rechtliche Abhandlung über die Weſenheit, Verlegung und Führung der Grundbücher (Brünn, bey Traßler, 1817).

5.) Dr. Johann Michael Schein; von der Grundbuchsführung und der bey Übertragung oder Löſchung der dinglichen Rechte damit verbundenen geſetzlichen Vorſichten; dann von den mit dem Grundbuche verbundenen Urbarialrechten; 2. Auflage (Gratz, bey Ferſtl, 1820).

6.) Joachim Spieß, erſten Grundbuchshändler des Wienermagiſtrates, gründliche Anleitung zur practiſch-richtigen Grundbuchsführung (Wien, im eigenen Verlage des Verfaſſers, 1814).

7.) Handbuch des landtäflichen Verfahrens im Königreiche Böhmen, in Verbindung mit einer chronologiſchen Geſchichte der königl. böhmiſchen Landtafel von den älteſten bis zu den neueſten Zeiten. Von Joſeph Hasner, k. k. landtäflichen Viceregiſtrator (Prag, 1824, bey Kronberger).

8.) J. K. de la Torre; politiſche Rechtsführung über die Frage: ob die Inteſtaterben, um die ererbten Realitäten, welche ſie nicht zum Fruchtgenuſſe übernommen, ſondern verkauft und unter ſich in Güte vertheilt haben, die Gewähr zu nehmen ſchuldig ſind (Wien, bey Rötzel, 1797).

9.) Carolus Wittig, Tractatus de galiciensi tabula provinciali, libris civicis et fundalibus (Wien, 1819);

10.) Anton Rosbiersky, Commentarius theoreticus practicus in patentale tabulare (Wien und Lemberg 1808).

Außerdem gehören auch hieher:

11.) Stöhr's und

12.) Guſtermann's bereits angeführte Werke, welche dieſe Materie mitunter ebenfalls behandeln; dann

13.) Joſeph Hagenmüller's öſterreichiſcher Unterthansadvocat; 2 Theile (Wien, bey v. Mösle, 1792), wo im 2. Theile von den Grundbüchern gehandelt wird und

14.) Ferdinand E. v. Hauer's practiſche Darſtellung der in Öſterreich unter der Enns für das Unterthansfach beſtehenden Geſetze; 3., von Joh. Edlen von Kremmer vermehrte und umgearbeitete Auflage; 3 Theile (Wien, bey v. Mösle, 1824) worin der erſte Band die Lehre von Grundbüchern, ihre Führung u. ſ. w. enthält (a).

(a) * Noch beſitzen wir eine höchſt ſchätzbare (italieniſch verfaßte) Schrift über das Grundbuchsweſen in Tyrol vom Herrn Appellationsrathe Benoni, deren Bekanntſchaft ich der Gefälligkeit eines Freundes, der ſie mir lieh, verdanke. Allein gegenwärtig kann ich ſie hier nicht auftreiben; daher ich nicht im Stande bin, den vollſtändigen Titel davon anzugeben. *

Erſtes Hauptſtück.

Von der Landtafel und dem Grundbuche überhaupt.

§. 1.

Untertheilung der liegenden Güter.

Die liegenden Güter in den öſterreichiſchen Staaten werden in * ſtändiſche und nicht ſtändiſche Güter * eingetheilt, wovon die Erſten bey der Landtafel, die Letzten bey den Stadt- oder Grundbüchern inliegen, d. h. als liegende Güter eingetragen ſind.

§. 2.

Was die Landtafel ſey und ihre Untertheilung.

Die Landtafel iſt ein öffentliches Buch, in welches die ſtändiſchen Gilten (d. h. Herrſchaften, Freyhäuſer, Freyhöfe u. ſ. w.) dann die Veränderungen derſelben und ihrer Beſitzer, endlich auch die auf denſelben haftenden Laſten eingetragen werden. Nebſt dieſem über die ſtändiſchen Gilten zu führenden Hauptbuche, der eigentlichen ſogenannten Landtafel beſteht bey denſelben (den ſtändiſchen Gilten) auch noch ein zweytes Buch, das ſogenannte Inſtrumentenbuch, in welches alle Urkunden, welche die im Hauptbuche (in der Landtafel) erſcheinenden Veränderungen oder Belaſtungen veranlaßt haben, ihrem ganzen Inhalte nach, eingetragen werden. * Zur leichteren Auffindung dieſer Urkunden in dem Inſtrumentenbuche wird im Hauptbuche der Band und das

Folium des Inſtrumentenbuches, in welchem die Urkunden eingetragen ſind, angemerkt (a) *

Beyde dieſe Bücher werden von den eigens dazu beſtimmten Landtafelbeamten geführt und unterſtehen dem Landrechte der Provinz, in der dieſe ſtändiſchen Gilten liegen, d. h. es kann Niemand bey der Landtafel an die ſtändiſche Realität geſchrieben (an die Gilte gebracht) und keine Belaſtung dieſer ſtändiſchen Gilte vorgeſchrieben (nichts intabulirt werden), außer es liegt die Bewilligung des Landrechtes hiezu vor.

§. 3.

Was Stadt- oder Grundbücher ſeyen und ihre Untertheilung.

So wie alle ſtändiſchen Realitäten bey der Landtafel eingetragen werden müſſen und auch eingetragen ſind, eben ſo haben * die nicht ſtändiſchen * Realitäten in den ſogenannten Grundbüchern * (welche, wenn ſie über ſtädtiſche Güter geführt werden, auch Stadtbücher heiſſen) * zu erſcheinen, welche hierwegen von den Städten, Märkten und Herrſchaften geführt werden. Dieſe Grundbücher beſtehen aus drey Büchern, nähmlich:

1.) aus dem Dienſtbuche (urbarium), in welches das unterthänige Gut mit ſeiner Benennung, ſeinem Maße und ſeinen Anreinern, dann dem Grunddienſte, der hievon zu entrichten iſt und der Nahme des jeweiligen Eigenthümers ganz kurz einzuttragen kommt. Übrigens wird auf der Seite angemerket, auf welchem Blatte des Gewährbuches die Gewähr erſcheinet;

2.) aus dem Gewährbuche, oder demjenigen Buche, in welches die Gewähr, d. h., diejenige Urkunde

(a) * Durch das Hofdecret vom 4. Juny 1819 wurde ausdrücklich beſtimmt, daß unter dem öffentlichen Buche eigentlich das Hauptbuch zu verſtehen ſey. *

ihrem ganzen Inhalte nach eingetragen wird, welche den Titel für den jedesmahligen Eigenthümer dieſes unterthänigen Gutes enthält; zugleich werden auf der Seite des Gewährbuches (als Marginalnoten) die Laſten der Realität kurz mit Beyſetzung des Blattes angemerket, wo dieſe Laſten im Satzbuche erſcheinen; z. B. 4000 fl. laut fol. 114 des Satzbuches D.;

3.) aus dem Satzbuche, oder demjenigen Buche, in welches alle Hypothekarrechte, d. h. alle die Urkunden, worauf ſich dieſe dinglichen Laſten gründen, ihrem ganzen Inhalte nach eingetragen werden (a). * Nur das, was in dieſem Satzbuche eingetragen iſt, belaſtet eigentlich die Realität, nicht auch die Marginalnote hierüber, welche (wie wir erſt ſagten) auf der Seite des Gewährbuches vorkommt. Übrigens hat das Stadt- oder Grundbuch einer jeden Stadt, des Marktes, oder der Herrſchaft nur von der Obrigkeit dieſer Stadt, dieſes Marktes, oder von der Herrſchaft ſeinen Befehl zu erhalten, d. h., es kann niemand an die Gewähr einer unterthänigen Realität gebracht, alſo als Eigenthümer dieſes Gutes angeſchrieben und keine dingliche Laſt auf dieſe unterthänige Realität bewirket werden, außer das Grundbuch erhält hiezu den Auftrag von ſeiner vorgeſetzten Obrigkeit, nähmlich der Stadt, dem Markte, oder der Herrſchaft (b). *

(a) * Bey einigen Grundbüchern in Niederöſterreich wird weder in das Gewähr- noch in das Satzbuch die Urkunde, die den Titel zum Eigenthume oder zur Belaſtung enthält, dem ganzen Inhalte nach eingetragen; ſondern es wird nur das Recht ſelbſt mit Beziehung auf die Urkunde, welche in vidimirter Abſchrift bey der Grundbuchsregiſtratur aufbehalten wird, angemerkt (vergl. Kopetzky, S. 11 und 21). *

(b) * In einigen Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie werden außer den angeführten Büchern noch ſogenannte Ehepactenbücher

Zweytes Hauptſtück.

Von der Anſchreibung an die Gilte und an die Gewähr.

§. 1.

Was hat der zu thun, der an die Gilte, oder an die Gewähr gebracht werden will?

Wer als Eigenthümer einer ſtändiſchen oder nicht ſtändiſchen Realität erſcheinen und alſo, wie es heißt, bey der Erſten

oder Ehepactenprotocolle, in welche die zwiſchen den Unterthanen abgeſchloſſenen Ehepacten eingetragen werden, geführt. Dieſe Ehepactenprotocolle wurden in einigen Orten als Theile der Grundbücher angeſehen und die Eintragung in dieſelben bewirkte ein dingliches Recht; in anderen Orten aber wurden ſie nur zu dem Ende geführt, um den Inhalt der Ehepacten für den Fall des Verluſtes der Urſchrift derſelben im Gedächtniſſe zu erhalten und die Eintragung in dieſelben bewirkte kein dingliches Recht, ſondern nur perpetuam rei memoriam. Um nun dieſer ungleichförmigen Praxis zu ſteuern und die hieraus fließenden verſchiedenen Entſcheidungen und hiedurch bewirkten Verkürzungen der Partheyen zu beſeitigen, wurde durch das allerhöchſte Hofdecret von 14. September 1818 verordnet, daß die Ehepactenprotocolle nur perpetuam rei memoriam wirken und es wurde zugleich den ſämmtlichen Ortsgerichten, bey welchen noch eigene von dem Grundbuche abgeſonderte Ehepactenprotocolle beſtehen, aufgetragen, dieſen Unterſchied ihren Untergebenen unter ihrer ſtrengſten Verantwortung ſogleich bekannt zu machen, damit die Partheyen, deren Ehepacten bisher nur in das Ehepactenprotocoll eingetragen waren, nicht länger aus Irrthume unterlaſſen, für die Sicherſtellung ihrer Rechte durch das Grundbuch zu ſorgen. Jedes Ortsgericht, welches, von der Kundmachung dieſer Verordnung an, einen ihm zur Eintragung in die öffentlichen Bücher übergebenen Heirathsvertrag, worin über unbewegliche Güter verfügt wird, dennoch nur in das, von dem Grundbuche verſchiedene, Ehepactenprotocoll einſchalten

an die Gilte, bey der Letzten an die Gewähr geſchrieben werden will, der muß hierwegen mittelſt eines beſonderen Anbringens bey der Behörde, der dieſe Realität unterſteht, anlangen und in demſelben den Titel ſeines erworbenen Eigenthumes durch eine landtafel- (grundbuchs-) mäßige Urkunde ausweiſen (§. 431 des b. G. B.).

§. 2.

Wie eine landtafel- (grundbuchs-) mäßige Urkunde beſchaffen ſeyn muß.

* Da der Titel des erworbenen Eigenthumes verſchieden iſt; ſo ſind auch die Erforderniſſe zur Einverleibung verſchieden.

Liegt der Titel des erworbenen Eigenthumes in einem Vertrage; ſo muß über das Erwerbungsgeſchäft, z. B. über den Kauf, Tauſch, die Schenkung, eine ſchriftliche landtafel- oder grundbuchsmäßige Urkunde, d. h. eine mit allen zur Intabulation vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehene Urkunde aufgeſetzt werden. *

In einer ſolchen landtafel- (grundbuchs-) mäßigen Urkunde, welche über einen Vertrag errichtet iſt, müſſen

a.) die Perſonen, welche das Eigenthum dieſer Realität übergeben und übernehmen,

b.) die Sache, welche übergeben werden ſoll, mit ihren Gränzen,

c.) der Titel der Erwerbung,

würde, ohne auf eine vollen Glauben verdienende Art beweiſen zu können, daß die Partheyen, ungeachtet ſie belehrt worden ſind, daß dingliche Rechte auf unbewegliche Güter nur durch die Einverleibung in das Grundbuch erworben werden, ausdrücklich bloß die Einſchaltung in das Ehepactenprotocoll verlangt haben, ſoll allen den Partheyen daraus erwachſenen Nachtheil unnachſichtlich zu erſetzen haben. *

d.) Zeit und Ort des geſchloſſenen Geſchäftes beſtimmt angemerkt, ferner muß

e.) von dem Übergeber in dieſer oder einer beſonderen Urkunde (der ſogenannten Aufſandung) die Bewilligung ertheilt ſeyn, daß der Übernehmer als Eigenthümer dieſer Realität einverleibt werden könne; endlich muß

f.) dieſe Übertragungsurkunde von beyden Paciscenten, ſowohl, als zwey glaubwürdigen Männern als Zeugen, gefertigt ſeyn * und zwar ohne Unterſchied, ob die Urkunde von dem Ausſteller eigenhändig geſchrieben wurde, oder nicht * (§§. 434 und 435 des b. G. B.).

§. 3.

Formular einer Aufſandung zur Gewähranſchreibung.

* Das **Formular** einer in einer **beſonderen Urkunde** (**Aufſandung**) ertheilten Intabulationsbewilligung zur Gewähranſchreibung wäre folgendes.

„Ich erkläre hiemit, keinen Anſtand zu haben, daß Anton N. als Eigenthümer des von mir laut des Kaufcontractes vom 20. Januar 1823 erkauften Hauſes Nro. 265 in der Stadt Wien grundbücherlich einverleibt und daher an die Gewähr dieſes erkauften Hauſes geſchrieben werden könne.“

Wien den 26. Februar 1823.

N. N.
Verkäufer.
N. N. als Zeuge.
N. N. als Zeuge. *

§. 4.

Was iſt im Falle der Execution erforderlich?

Wann hingegen jemand im Wege der **gerichtlichen Execution** an die Gilte (Gewähr) einer Realität gebracht werden will; ſo bedarf er hiezu bloß eines **rechtskräfti-**

gen (a) Urtheiles, oder gerichtlichen Vergleiches, welche Inſtrumente der Landtafel (dem Grundbuche) eingeſchaltet werden und ſein Eigenthumsrecht für ſich begründen, ohne daß eine fernere einwilligende Erklärung des Executirten (wie im vorhergehenden Falle) erforderlich wäre (§. 436 des b. G. B., dann §. 302 und 303 unſeres Werkes über das Verfahren in Streitſachen).

Doch iſt hier zu merken, daß:

1.) wenn der Titel zur Erwerbung des Eigenthumes in einem gerichtlichen Vergleiche liegt, nicht das über dieſen Vergleich aufgenommene Protocoll, ſondern der über dieſes Protocoll erfloſſene gerichtliche Beſcheid, in welchen der Inhalt des eigentlichen Vergleiches wörtlich einzuſchalten iſt, zur Intabulation geeignet ſey (Hofdecret vom 18. Julius 1813, Nro. 1054) und daß

2.) die Intabulation bey rechtskräftigen Urtheilen und den denſelben gleichgeachteten gerichtlichen Vergleichen, welche ohne Einwilligung des Verpflichteten im Executionswege geſchieht, nur bey dem judex cognitionis angeſucht und von ihm bewilligt werden müſſe, wobey dann die Vorſchriften des 31. Capitels der allgemeinen Gerichtsordnung, §. 302, 303 und 304 zu beobachten ſind. — Die Grundobrigkeit muß daher auf die Beobachtung dieſer weiſen Vorſchrift der Geſetze wachen und geſetzwidrig bey ihr unmittelbar angebrachte Geſuche ohne weiters zurückweiſen, weil ſolche Executionen ſehr leicht im Rücken der Erkenntnißinſtanz erſchlichen, manche beträchtliche Nachtheile dadurch veranlaßt und die Grundbücher ſelbſt zur Verantwortung gezogen werden könnten; denn es kann oft die Rechtskräftigkeit eines Urtheiles mit Rückſicht auf deſſen Zuſtellung nachgewieſen werden und doch kann gegen ein ſolches rechtskräftig ſcheinendes Urtheil die Appellation oder Reviſion

(a) * Ein noch nicht in Rechtskraft erwachſenes Urtheil kann in keinem Falle intabulirt, ſondern nur pränotirt werden (Hofdecret vom 24. December 1798, Nro. 446). *

angemeldet und fortgeführt ſeyn; oder es kann ſelbſt aus einem rechtskräftigen Urtheile die Execution, z. B. wegen geſchehener Depoſitirung des ſchuldigen Betrages zu Gerichtshänden, oder aus anderen Gründen, welche nur dem judex cognitionis bekannt ſeyn können, nicht Statt haben. *

§. 5.

Was hat im Falle einer Erbſchaft zu geſchehen?

Wenn jemand eine Realität als Erben oder Legatar zufiel; ſo hat er, um an die Gilte (Gewähr) gebracht zu werden, im erſten Falle (als Erbe):

a.) die Einantwortungsrelation der dießfälligen Verlaſſenſchaft, ferner

b.) nach Umſtänden, zum Beweiſe der in dieſer Maſſe begriffenen Realität, auch die Inventur oder das Vermögensbekenntniß in gerichtlicher Abſchrift; im zweyten Falle (als Legatar) aber:

a.) die Stelle des Teſtamentes, wo ſein Vermächtniß vorkommt, dann

b.) nach Umſtänden den Abhandlungsbeſcheid, worin die Berichtigung dieſes Vermächtniſſes aufgetragen iſt, beyzubringen (§§. 436 und 437 des b. G. B.).

§. 6.

Wie die intabulationsfähige Urkunde beyzubringen ſey?

* Die den Titel zur Erwerbung des Eigenthumes enthaltende Urkunde muß, um die unbedingte Eintragung derſelben zu erwirken, im Originale beygebracht werden. Nur in dem Falle, daß dieſe Urkunde bey einer anderen Obrigkeit liegen ſollte, kann das Gericht die Intabulation dann bewilligen, wenn in dem Geſuche, welchem nur eine Abſchrift von dieſer Urkunde beyliegt, der Beweis geführt wird, daß das Original bey einer andern Obrigkeit liege. Dieſes Erforderniß wird am leichteſten erfüllt, wenn man ſich von eben

dieſer Obrigkeit eine vidimirte Abſchrift derſelben mit der Bemerkung ertheilen läßt, daß das Original bey ihr liege. Vorgenommen wird aber die Intabulation erſt dann, wenn die Originalurkunde dem Gerichte vorgelegt wird.

Iſt die Urkunde, welche zur Einverleibung gebracht wird, in einer fremden Sprache abgefaßt; ſo muß zugleich eine verläßliche Überſetzung in der Landesſprache beygeſchloſſen werden.

Iſt eine Privaturkunde außer der Provinz, wo das Geſuch angebracht wird, ausgeſtellt; ſo kann die unbedingte Eintragung nur dann bewilligt werden, wenn die Unterſchrift des Ausſtellers gerichtlich legaliſirt iſt (Hofdecrete vom 15. März 1785, 18. September 1786, 21. Juny 1789, 19. Jänner 1790 und höchſte Entſchließung vom 5. Auguſt 1818). *

§. 7.

Was iſt die weſentliche Bedingung jeder Einverleibung?

Die weſentliche Bedingung jeder Einverleibung in die Landtafel oder das Grundbuch iſt, daß derjenige, von dem das Eigenthum einer Realität auf einen Anderen übergehen ſoll, auf dieſer Realität ſchon als Eigenthümer einverleibt ſey. Setzen wir z. B. Peter hätte mir ſein ererbtes Haus verkauft, ich hätte ein grundbuchsmäßiges Inſtrument ſammt der Auffandung von ihm, allein er ſelbſt ſtünde noch nicht an der Gewähr; ſo könnte auch ich an dieſes Haus nicht vergewährt werden, ſondern Peter müßte vorher an dieſes ererbte Haus geſchrieben werden, dann unterläge auch meine Vergewährung keinem Anſtande (§. 432 des b. G. B.).

§. 8.

Formular eines Anbringens hiebey.

Das Formular eines Anbringens um Vergewährung (was auch als Formular für die Anſchreibung bey einer ſtändiſchen Realität dienen kann) wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magiſtrat!

Peter Schwarz, bürgerlicher Weinwirth hier, Nr. —; bittet um Vergewährung über das Haus Nr. 60 hier.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

Laut des Kaufcontractes A. habe ich das dem Franz N. eigenthümliche, Nr. 60 hier liegende Haus käuflich an mich gebracht; zugleich auch in dieſem Kaufcontracte das Befugniß von Seite des Franz N. erhalten, daß ich ohne weiters an die Gewähr dieſes Hauſes gebracht werden könne (oder zugleich laut B. die Aufſandung von Seite des Franz N. erhalten, um an dieſes Haus vergewährt werden zu können); ich bitte daher:

der löbl. Magiſtrat geruhe, mir die Gewähr über das obgedachte Haus zu ertheilen.

Peter Schwarz.

§. 9.

Beſcheid hiebey.

Der Beſcheid hiebey wird ſeyn: dem Grundbuche * wird die Vollziehung dieſer Bitte * auferlegt, es wären denn Bedenken, welche zu berichten ſind.

§. 10.

Verfahren hierüber.

Das Grundbuch (die Landtafel) wird nun in Folge des ihm zugekommenen Auftrages die Anſchreibung an die Gewähr (Gilte) vornehmen, in ſo fern es ſeinerſeits nicht etwa gegründete Bedenken fände. Fände es ſolche, z. B. daß der Verkäufer einer Realität ſelbſt noch nicht an derſelben vergewährt ſey;

ſo wird es hierüber einen Bericht an ſeine vorgeſetzte Behörde (Landrecht, Magiſtrat, Herrſchaft) erſtatten und die weitere Verfügung hierüber erwarten.

§. 11.

Verfahren bey Bauerngütern.

Bey Bauerngütern können zwar auch grundbuchsmäßige Urkunden verfaßt und in Folge derſelben die Vergewährung ſchriftlich auf eben die Art angeſucht werden, die wir ſo eben auseinander geſetzt haben; allein die Geſetze erlauben zugleich (jedoch nur bey Bauerngütern), daß die Vergewährung an dieſelben auch mündlich angeſucht werden könne. Wenn alſo in einem ſolchen Falle der Übergeber und Übernehmer, oder auch nur der Übergeber allein, perſönlich vor die Grundobrigkeit kommt und um die Einverleibung desjenigen, dem er ſein Bauerngut übergeben will, bittet; ſo wird die Obrigkeit hierüber ein ordentliches Protocoll aufnehmen, dasſelbe von dem Erſcheinenden fertigen laſſen und in Folge dieſer ſeiner vor Gericht abgegebenen Erklärung die Vergewährung des Übernehmers dem Grundbuche auftragen (§. 433 des b. G. B.).

§. 12.

Formular einer Gewähr.

Das Formular einer Gewähr, welche aus dem Gewährbuche gezogen und dem Eigenthümer zum Beweiſe ſeines erlangten Eigenthumes ertheilet wird, wäre z. B. folgendes.

Peter Schwarz, bürgerlicher Weinwirth hier, empfängt mit Bewilligung des löbl. Magiſtrates vom — allein Nutzen und Gewähr um ein Haus Nr. 60, hier in der langen Gaſſe, welches vorwärts 10 Klafter 2 Schuh, rückwärts 10 Klafter 3 Schuh in der Länge, neben dem Hauſe des Chriſtoph N. 15 Klafter und neben dem Hauſe des Stephan N. 16 Klafter enthält. Davon dienet man zu der hieſigen Stadt N., jährlich zu Michaeli 15 Kr. zu rechten Grunddienſt und nicht mehr. Darum war vorhin Franz N. allein vergewährt geweſen,

welcher ſohin dasſelbe laut Kaufcontract vom — und Auffandung vom — an den gegenwärtigen neuen Gewährnehmer Peter Schwarz käuflich überlaſſen hat. Mag alſo derſelbe damit Nutzen ſchaffen, wie Grundbuchsrecht iſt, jedoch dieſem Magiſtrate, als Grundobrigkeit, an ſeinen Rechten unbeſchadet. Alſo iſt dieſe Gewähr im hieſigen Gewährbuche laut Fol. 127 gleichlautend eingetragen.

(L. S.) Von dem Grundbuche des
Magiſtrates zu N.

Drittes Hauptſtück.

Von den Intabulirungen der Sätze und den Pränotirungen.

§. 1.

Wie werden dingliche Rechte erlangt?

Hat bey uns jemand eine Forderung oder irgend einen anderen rechtlichen Anſpruch z. B. ein Servitut, welche Forderung (welchen Anſpruch) er auf die Realität ſeines Schuldners wirkſam und alſo zum dinglichen Rechte machen will; ſo kann dieſes nicht anders, als durch die Eintragung derſelben in die öffentlichen Bücher geſchehen. Dieſe Eintragung kann entweder unbedingt, oder bedingt (d. i. unter der Bedingung der nachträglichen Juſtificirung des eingetragenen Anſpruches) geſchehen; im erſten Falle heißt ſie, nach der im b. Geſetzbuche enthaltenen Terminologie, Einverleibung (Intabulation); im zweyten hingegen Vormerkung (Pränotation) und zwar ohne Unterſchied, ob die

Eintragung in die Landtafel, oder in ein Grundbuch geſchieht (a) (b. G. B., §§. 451, 453 und 481). *

§. 2.

Wann tritt der Fall einer Intabulation ein?

* Da man ſich nach dem allgemeinen b. G. B. (§. 445) bey der Erwerbung aller dinglichen Rechte auf unbewegliche Sachen eben ſo zu verhalten hat, wie bey der Erwerbung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen; ſo gelten auch hier, bey der Einverleibung der Sätze, die im vorigen Hauptſtücke rückſichtlich der Anſchreibung an die Gewähr oder Gilte angegebenen Beſtimmungen. Es iſt ſomit auch zur Einverleibung eines Satzes auf eine Realität als Grundbedingung nothwendig, daß derjenige, deſſen Realität durch den Satz belaſtet werden ſoll, bereits als Eigenthümer der Realität in dem öffentlichen Buche eingetragen ſey. Ferner muß man auch hier ſowohl zwiſchen den Titeln der Berechtigung, als auch zwiſchen den verſchiedenen Gütern, welche belaſtet werden ſollen, unterſcheiden. Soll ein Bauerngut in Folge eines Vertrages belaſtet werden; ſo iſt auch hier keine beſondere Urkunde nöthig; ſondern es genügt, wenn der Verpflichtete und Berechtigte, oder auch nur der Verpflichtete allein vor der Grundobrigkeit erſcheint und die Einverleibung des Erwerbungsgeſchäftes bewirkt. In allen übrigen Fällen iſt eine landtafel- und grundbuchsmäßige Urkunde nöthig.

(a) * Vor der Erſcheinung des a. b. G. B. verſtand man unter Intabulation die unbedingte Eintragung in die Landtafel; die unbedingte Eintragung in die Grundbücher nannte man Vormerkung und die bedingte Eintragung in die Landtafel ſowohl, als in die Grundbücher eine Pränotation oder Voranmerkung. — Obwohl dieſe Ausdrücke jetzt nicht mehr geſetzlich ſind; ſo iſt doch ihre Kenntniß zum Verſtehen älterer Einverleibungsgeſuche und der gerichtlichen Erledigungen hierüber ſowohl, als älterer Geſetze und Schriftſteller nothwendig. *

Die Erforderniſſe dieſer Urkunde beſtehen aber darin, daß ſie

1.) den Grund des rechtlichen Anſpruches, die ſogenannte causa debendi,

2.) die Bewilligung des Verpflichteten, dieſen rechtlichen Anſpruch auf ſeine Realität, welche nahmentlich und genau darin zu bezeichnen iſt, bey der Landtafel oder dem Grundbuche intabuliren laſſen zu dürfen, kurz die clausula intabulandi,

3.) den Ort und die Zeit des geſchloſſenen Geſchäftes beſtimmt enthalte und

4.) von den Paciscenten ſowohl, als auch von zwey glaubwürdigen Männern als Zeugen gefertigt ſey.

Enthält den Titel der Belaſtung ein rechtskräftiges Urtheil, oder der über einen gerichtlich geſchloſſenen Vergleich ertheilte Beſcheid; ſo iſt dieſes Urtheil, oder dieſer Beſcheid, die zur Erwirkung der Intabulation taugliche Urkunde und ſie kann im Executionswege auch wider den Willen des Schuldners bewilligt werden. Enthält endlich ein Teſtament oder ein Legat den Titel der Belaſtung; ſo muß, um ein dingliches Recht zu erwerben, das Teſtament, oder diejenige Stelle des Teſtaments, welche das Legat enthält, in das öffentliche Buch eingetragen werden, das Letzte ſelbſt dann, wenn das Teſtament ohnehin ſeinem ganzen Inhalte nach in das öffentliche Buch eingetragen iſt. — Übrigens ſind in allen dieſen Fällen die im vorigen Hauptſtücke angeführten näheren Beſtimmungen nicht zu überſehen (b. G. B., §§. 432, 433, 434, 435, 436 und 437 und Hofdecret vom 18. Juny 1813).

§. 3.

Fortſetzung.

Liegt nun eine landtafel- oder grundbuchsmäßige (intabulationsfähige) Urkunde vor; ſo kann derjenige, zu deſſen

Gunſten ſie ausgeſtellt wurde, hierauf beym Grundbuche, oder bey der Landtafel die Intabulirung anſuchen und es iſt ihm dieſelbe ohne weiters zu bewilligen; d. h. dieſe im Originale vorzulegende Urkunde ihrem ganzen Inhalte nach dem Grundbuche (der Landtafel) einzuverleiben und ihm hierüber ein gerichtlicher Schein zum Beweis des Umſtandes auszufertigen, daß er in Anſehung ſeiner Forderung (ſeines Anſpruches) auf die Realität ſeines Schuldners ein dingliches Recht erhalten habe. Dieſer Schein heißt ein Satz- oder ein Intabulationsſchein.

§. 4.

Formular eines Geſuches hiebey.

Das Formnlar eines Geſuches wegen Intabulirung wäre folgendes.

Von Außen.

Magiſtrat!

Jahann Kurz, bürgerlicher Schuſtermeiſter, Nro. — hier; bittet um * Einverleibung * des ingedachten * Schuldſcheines * über 3000 fl. * auf das hier liegende Haus Nro. 60 des Peter Schwarz. *

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

In Folge des beyliegenden Originalſchuldſcheines A. habe ich dem Peter Schwarz 3000 fl. auf drey Jahre und gegen vierteljährige Verzinſung zu 5 pCt. dargeliehen und er hat mir das Recht eingeräumt, dieſe Forderung ſammt Intereſſen auf ſein Haus Nro. 60 hier einverleiben zu laſſen; dieſem zu Folge bitte ich:

der löbl. Magiſtrat geruhe, dieſe Einverleibung zu bewilligen und mir den Satzbrief hierüber ausfertigen zu laſſen.

Johann Kurz.

§. 5.

Beſcheid hierauf.

Der Beſcheid hierauf wird ſeyn: dem Grundbuche * wird die Vollziehung dieſer Bitte * auferlegt, es wären denn Bedenken, welche anzuzeigen ſind.

§. 6.

Verfahren hierüber.

Das Grundbuch (die Landtafel) wird ſohin die verordnete Einverleibung (in ſo fern keine Bedenken dagegen auffallen) in das Satzbuch eintragen und den Satzſchein ausfertigen, oder, falls ſich Bedenken zeigen, dieſelben vorher durch einen Bericht ſeiner vorgeſetzten Stelle vorlegen und die fernere Entſcheidung erwarten.

§. 7.

Fortſetzung.

Die Art der Ausfertigung der Satzſcheine iſt doppelt:

1.) entweder werden ſie ſogleich auf die Urkunde, deren Inhalt in das Satzbuch einverleibt worden iſt, am Ende und unter ämtlicher Fertigung des Grundbuchsbeamten mit den Worten geſetzt: dieſer Schuldſchein iſt in Folge magiſtratiſcher Bewilligung vom — auf das Nro. 60 hier gelegene, dem Peter Schwarz allein eigenthümliche Haus ſeinem ganzen Inhalte nach einverleibt und in das Satzbuch D. fol. 181 eingetragen worden; oder

2.) es wird ein abgeſonderter Satzſchein von ähnlichem Inhalte, dem bloß das vorgemerkte Inſtrument auszugsweiſe eingeſchaltet wird, unter ämtlicher Fertigung des Grundbuchsbeamten ausgefertigt (a).

(a) * Die letzte Art, die Intabulationsſcheine auszufertigen, iſt jedoch für die Grundbücher ſehr beſchwerlich und iſt nicht nur mit einer für die Partheyen oft läſtigen Verzögerung der Grundbuchsgeſchäfte verbunden, ſondern ſetzt dieſe Behörden auch ei-

§. 8.

Wer von der unbedingten Eintragung einer Urkunde in die öffentlichen Bücher zu verſtändigen ſey.

*Jede Verordnung, wodurch eine landtäfliche oder grundbücherliche Einverleibung (Intabulation) einer Privaturkunde ſowohl zur Erwirkung eines Satzes, als auch zur Gewähranſchreibung, oder zur Erwirkung einer Löſchung bewilligt wird, iſt demjenigen zuzuſtellen, gegen den dadurch eine Verpfändung ſeines Eigenthums, eine Übertragung, Beſchränkung oder Aufhebung ſeiner dinglichen Rechte bewirkt werden ſoll. Dieſe Zuſtellung muß ſo geſchehen, wie es in der Gerichtsordnung in Anſehung der erſten, in einer Streitſache ergangenen Verordnung vorgeſchrieben iſt. Die Zuſtellung kann ganz unterbleiben, wenn ſich der ergangene Beſcheid auf eine von den Partheyen perſönlich vor der Grundobrigkeit abgegebene Erklärung, auf Urtheile, oder andere den Theilnehmenden ohnehin bekannte öffentliche oder gerichtlich legaliſirte Urkunden gründet.

Übrigens ſind die Landrechte und Grundbuchsbehörden dafür verantwortlich, daß die Zuſtellung mit dem erforderlichen Ernſte betrieben und ſich der Vollziehung dieſer Verordnung gehörig verſichert werde. Der in die öffentlichen Bücher eingetragene Beſitzer eines dinglichen Rechtes iſt jedoch zu keiner Zeit über die geſchehene Zuſtellung den Beweis zu führen verbunden. Auch kann daraus allein, daß die Zuſtellung nicht vorſchriftmäßig geſchehen ſey, nicht Anlaß genommen werden die durch die öffentlichen Bücher erworbenen Rechte zu beſtreiten (höchſte Entſchließung vom 5. Auguſt 1818). *

ner großen Verantwortung aus, indem ein leichtes Verſehen beym Ausziehen der Originalurkunde viele nachtheilige Folgen nach ſich ziehen kann. *

§. 9.

Wann kann die Pränotirung verlangt werden?

* Wenn jemand über einen ihm gebührenden Anſpruch zwar eine glaubwürdige, aber keine mit den zur unbedingten Eintragung in die öffentlichen Bücher nöthigen Erforderniſſen verſehene Urkunde aufzuweiſen vermag; ſo kann er zwar nicht um die Intabulation, wohl aber, damit ihm niemand ein Vorrecht abgewinne, um die Pränotation, d. i. um die bedingte Eintragung derſelben in die öffentlichen Bücher anlangen (§§. 438, 445 und 453, des a. b. G. B.). *

§. 10.

Was die Pränotation wirke?

* Durch die Pränotation erwirbt der Pränotationswerber ein bedingtes dingliches Recht, welches, ſobald er zu Folge richterlichen Ansſpruches die Vormerkung gerechtfertigt, folglich ſobald er die Bedingung, unter welcher ihm die Eintragung in die öffentlichen Bücher bewilligt wurde, erfüllt hat (wornach die Einverleibung des Juſtificationsurtheiles im Wege der Execution Statt findet), von der Zeit des nach geſetzlicher Ordnung eingereichten Vormerkungsgeſuches zu einem unbedingten wird (§. 438 des a. b. G. B.). *

§. 11.

Verfahren hierüber.

Will ich nun meine Forderung (meinen rechtlichen Anſpruch), worüber ich zwar keine intabulationsfähige, jedoch eine * glaubwürdige * ſchriftliche Urkunde habe, pränotiren laſſen; ſo habe ich hierüber bey dem competenten Landrechte (dem Grundbuche) ein ſchriftliches Geſuch zu überreichen, welches, weil es die Einleitung des Juſtificirungsproceſſes zur unvermeidlichen Folge hat, gewöhnlich in dem Style einer Klage (mit einem Contra wie man zu ſagen pflegt) und in triplo erſcheint, damit das Geſuch ſelbſt dem Grundbuche, das Dup-

licat dem Gegner und das Triplicat dem Bittſteller zugeſtellet werden könne (439 des b. G. B.).

§. 12.

Formular eines Geſuches hiebey.

Das Formular eines Pränotirungsgeſuches wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magiſtrat!

Johann Kurz, bürgl. Schuſtermeiſter hier Nro. —, durch Herrn Dr. N.;

wider

Peter Schwarz, Wirth und Hausinhaber, Nro. 60 hier.

bittet um Pränotirung ingedachter 2000fl., ſammt Intereſſen vom — auf das hieſige Haus Nro. 60.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

Ich habe dem Gegner 2000 fl. dargeliehen, deren Empfang er in dem Briefe A. beſtätigte, auch ſie in zwey Jahren zurückzuzahlen und indeſſen mit 5 Cpt. Intereſſen zu verzinſen verſprach; da nun dieſe Zeit vorüber iſt, ohne daß ich meine Befriedigung erhielt; ſo bitte ich:

der löbl. Magiſtrat geruhe mir die Pränotirung der im obgedachten Briefe beſtätigten 2000 fl. ſammt Intereſſen vom — * auf des Gegners hier liegendes Haus Nro. 60 * zu bewilligen.

Johann Kurz.

§. 13.

Beſcheid hiebey.

Der Beſcheid hiebey wird ſeyn: dem Grundbuche wird die angeſuchte Pränotirung auferlegt und iſt dieſes Geſuch demſelben, das Duplicat dem Gegner und das Triplicat dem Bittſteller ſogleich zuzuſtellen.

§. 14.

Weiteres Verfahren.

So wie nun das Grundbuch die Auflage wegen der Pränotirung erhält, wird es dieſelbe dem Satzbuche einverleiben und dem Bittſteller den Pränotationsſchein hierüber ertheilen. Übrigens iſt es die Pflicht des Pränotirungswerbers, entweder ſogleich, oder längſtens binnen 14 Tagen, vom Tage der erwirkten Pränotirung, bey dem Perſonalrichter ſeines Gegners die Pränotirungsjuſtificirungsklage, d. h. jene Klage zu überreichen, wodurch er die Richtigkeit ſeiner pränotirten Forderung zu erweiſen hat, bey welcher (als einer reinen Klagſache) das Verfahren jenem der Verboths- und Arreſtjuſtificirungsklage ähnlich iſt, welches wir in unſerem Werke über das Verfahren in Streitſachen weitläufiger behandelten und worauf wir uns hier bloß berufen, um uns nicht ſelbſt zu wiederhohlen. Sollte der Pränotirungswerber weder die Pränotirungsjuſtificirungsklage binnen erſtgedachten 14 Tagen, vom Tage der erwirkten Pränotirung, überreichen, noch eine Friſt hiezu erhalten; ſo iſt die bewirkte Pränotirung auf Verlangen ſeines Gegners (wider welchen ſie erwirkt wurde) ſogleich und ohne ferneres Einvernehmen des Pränotirungswerbers, aufzuheben (Hofdecret vom 18. November 1796).

§. 15.

Ob eine gelöſchte pränotirte Forderung neuerdings pränotirt werden könne.

* Eine auf dieſe Art gelöſchte pränotirte Forderung kann zwar neuerdings vorgemerkt werden, es iſt jedoch nicht nur die durch die frühere Vormerkung erworbene Priorität und aller Anſpruch auf Vergütung der durch die erſte Pränotirung veranlaßten Koſten erloſchen, ſondern es ſteht auch dem Beſitzer des Gutes frey, durch Aufforderung des Gläubigers eine gerichtliche Entſcheidung über deſſen angebliche Forderung zu erwirken, um dadurch weiteren Wiederhohlungen des Vormerkungsgeſuches vorzubeugen (Hofentſchließung vom 18. May 1818). *

§. 16.

Kann das Geſuch um Intabulirung und Pränotirung mitſammen geſtellt werden?

Es iſt dem Gläubiger auch erlaubt, in ſeinem Geſuche wegen Intabulirung die Bitte dahin zu ſtellen, daß der Richter, falls er die beygebrachte Urkunde zur Intabulirung nicht geeignet fände, wenigſtens die Pränotirung derſelben bewilligen möge und der Richter wird ſich hiernach auch zu benehmen haben (Patent vom 14. Februar 1804).

§. 17.

Wie, wenn die Intabulation oder Pränotirung abgeſchlagen würde?

Wird die angeſuchte Intabulirung oder Pränotirung abgeſchlagen; ſo iſt deſſen ungeachtet der abweisliche Beſcheid dem Bittſteller, ſeinem Gegner im Triplicate oder Rathſchlage und dem Grundbuche (der Landtafel) zuzuſtellen und von dem Letzten gleich jeder anderen Satzpoſt, jedoch ohne den Belaſtungsbetrag in der hiezu gewidmeten Columne auszuſetzen, ungefähr auf folgende Art einzutragen: Num. Exh. 5200 de

praes. 20. November 1811. Geſuch des Peter N. wegen Intabulation (Pränotirung) von 8000 fl., abgeſchlagen. Dieſe geſetzliche Vorſicht iſt deßwegen getroffen, damit der Bittſteller, wenn er vielleicht im Wege des Recurſes die Pränotirung oder Intabulirung bewilligt erhält, dadurch nicht um ſeine Priorität komme, die ſich in jedem Falle nach der früheren Erwerbung des Hypothekarrechtes richtet und ſomit ihm (wenn er nicht proviſoriſch im Grundbuche oder der Landtafel eingetragen wäre) alle jene Gläubiger vorgehen machte, die zwar nach ihm erſt um Intabulirung (Pränotirung) anſuchen, aber doch ordentlich einverleibt oder vorgemerkt im Grundbuche erſcheinen. Setzen wir alſo z. B., Peter hätte am 20. November 1811 die Pränotirung von 8000 fl. angeſucht; er wäre hiemit abgewieſen, jedoch der abweisliche Beſcheid dem Grundbuche nicht eingeſchaltet worden; er recurrirte hierüber; indeſſen habe den 24. November Paul 20,000 fl. vormerken laſſen und bewilligt erhalten. Würde nun Peter auch im Recurſe ſiegen; ſo ginge ihm Paul auf jedem Falle mit dieſen 20,000 fl. in der Priorität vor. Iſt hingegen der abweisliche Beſcheid des Peters mit ſeinen 8000 fl. in das Grundbuch eingetragen; ſo muß Paul ihm ohne weiters nachſtehen, ſobald der Recurs für Peter günſtig ausfällt. Übrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß für den Fall, als Peter auch im Recurſe abgewieſen, oder der abweisliche Beſcheid wegen nicht ergriffenen Recurſes rechtskräftig wird, ſeine indeſſen proviſoriſch pränotirten 8000 fl. auf Verlangen desjenigen, gegen den dieſe Pränotirung erging, ohne weiters gelöſcht werden müſſen und es daher gerade ſo viel iſt, als wenn ſie nicht da geſtanden hätten (Patent vom 14. Februar 1804, Hofdecret vom 9. Auguſt 1817, 23. Januar 1819 und 4. Auguſt 1820).

§. 18.

Wohin geht der Recurs in einem ſolchen Falle?

Der Recurs geht in einem ſolchen Falle, wie in jedem anderen, an das Appellationsgericht; allein er iſt nicht unmittelbar dort, ſondern bey dem unteren Richter (welcher den abweislichen Beſcheid erließ) und zwar binnen acht Tagen von der Zuſtellung des Beſcheides zu überreichen und von demſelben ſammt den Abweiſungsgründen ungeſäumt an das Appellationsgericht zur höheren Entſcheidung einzubegleiten. Sollte der Bittſteller den Recurs binnen den erſtgedachten acht Tagen nicht überreichen können und alſo um Verlängerung der Recursfriſt anſuchen; ſo hat er auch dieſes Begehren beym unteren Richter zu überreichen, doch ſoll die Erſtreckung der Friſt nur aus wichtigen Gründen ertheilt werden. Wird die angeſuchte Friſtverlängerung abgeſchlagen; ſo kann der Bittſteller binnen drey Tagen nach Zuſtellung des abgeſchlagenen Friſtgeſuches dagegen an das Appellationsgericht recurirren, jedoch hat er dieſen ſeinen Recurs, wie vorher, bey dem Richter erſter Inſtanz, der den Beſcheid erließ, anzubringen und dieſer ſohin den Recurs unverzüglich zur höheren Entſcheidung an das Appellationsgericht einzubegleiten. Übrigens iſt jedesmahl ſowohl im Falle des genommenen Recurſes, als der hiezu ertheilten Friſt, derjenige, gegen den die Intabulirung (Pränotirung) erwirkt wurde, hievon zu verſtändigen (Patent vom 14. Hornung 1804).

§. 19.

Wie, wenn mehrere Grundbuchsſtücke zu gleicher Zeit zur Vormerkung kommen?

Obgleich der frühere Hypothekargläubiger (Sätzler) immer dem ſpäteren mit der Priorität ſeines Pfandes vorgeht; obgleich die Regel: qui prior in tempore, potior in jure bey der Landtafel ſowohl, als dem Grundbuche, allgemein angenommen und dieſe Priorität geſetzlich nach der früheren Einreichungsnummer beſtimmt iſt, dergeſtalt, daß derjenige, der

die frühere Nummer des Einreichungsprotocolles für ſich hat, auch das frühere Satzrecht erhält; ſo kann ſich doch der Fall ereignen, daß auf das nähmliche Gut mehrere Einverleibungs- oder Vormerkungsgeſuche in dem nähmlichen Augenblicke überreicht werden. Auch auf dieſen Fall haben unſere Geſetze gedacht und beſtimmt, daß dieſer Umſtand auf allen dieſen Geſuchen vom Einreichungsprotocolle angemerkt und ihnen auch gleiches Recht beym Grundbuche ertheilt, d. h. ſie dort mit der ausdrücklichen Clauſel eingetragen werden ſollen, daß ſie am nähmlichen Platze mit gleichem Rechte zu ſtehen haben. Setzen wir alſo: Paul und Johann hätten auf das Haus Nr. 16 hier zu gleicher Zeit, der Erſte 4000 fl. der Letzte 2000 fl. einzuverleiben oder vorzumerken angeſucht; ſo müßte dieſes auf ihren Eingaben vom Einreichungsprotocolle angemerkt werden und im Beſcheide hierüber wird es heißen: dem Grundbuche wird die angeſuchte Einverleibung (Vormerkung) aufzerlegt, jedoch mit dem ausdrücklichen Beyſatze, daß dieſe Poſt und jene sub N. E. — zugleich überreicht worden ſeyen und alſo auf dem Hauſe Nr. 16 am nähmlichen Platze mit gleichem Rechte zu ſtehen haben. Eben dieſe Clauſel wird auch dem Satzbuche und dem daraus gezogenen Satzſcheine eingeſchaltet werden (Patent vom 12. December 1785).

§. 20.

Was iſt in Anſehung der Gläubiger des Grundbeſitzers und ſeiner Erben in Beziehung auf die Intabulation oder Vormerkung ihrer Forderungen Rechtens?

Stirbt der Beſitzer einer ſtändiſchen oder unterthänigen Realität; ſo können ſowohl ſeine, als des Erben Gläubiger ihre Forderungen auf dieſe Realität intabuliren, oder nach Umſtänden pränotiren laſſen und es iſt hiebey nur zu merken, daß die Gläubiger des Erben dieſes unbeweglichen Gutes ſowohl vor, als nach erwirkter Einantwortung die Einverleibung gegen

ihn bewirken können, nur muß die Bewilligung ausdrücklich mit dem Beyſatze ertheilt werden: daß die Vormerkung der Erblegitimation des Erben, z. B. des Teſtaments vorzugehen habe, auch dieſe Vormerkung den bey der Verlaſſenſchafts-abhandlung ſich äußernden Sprüchen und Forderungen nicht nachtheilig ſeyn könne und in Anſehung des Pfandes erſt nach erwirkter Verlaſſenſchaftseinantwortung der Ordnung nach juxta prioritatem temporis giltig werde. Der Beſcheid wird daher für dieſen Fall ſeyn: dem Grundbuche wird die angeſuchte Intabulation (Pränotirung) nach vorläufiger Vormerkung der Erbslegitimation des N. N. zur Verlaſſenſchaft des N. N., jedoch unbeſchadet aller bey der Abhandlung dieſer Verlaſſenſchaft ſich ergebenden Forderungen und Anſprüche, mit dem Beyſatze aufgetragen, daß hiedurch nur nach wirklich erfolgter Einantwortung der dießfälligen Verlaſſenſchaft an N. N. dem Bittſteller ein Pfandrecht der Ordnung nach erwachſen ſolle (Grundbuchspatent vom 1. September 1765, dann Hofdecret vom 27. May 1782 und b. G. B., §. 822.)

§. 21.

Wie die Urkunden zur Einverleibung eines Satzes oder zur Pränotation vorzulegen ſeyen?

Schlüßlich muß noch über die Art, wie die Urkunden zur Einverleibung eines Satzes, oder zur Pränotation den Gerichtsbehörden von den Partheyen vorzulegen ſind, bemerkt werden, daß dießfalls alle jene geſetzlichen Beſtimmungen gelten, welche in dem vorigen Hauptſtücke, (§. 6) über die Art wie die Urkunden zur Anſchreibung an die Gewähr oder Gilte vorzulegen ſind, angeführt wurden.

§. 22.

Gibt es auch Gewerbe, welche zur Einverleibung geeignet ſind?

Die radicirten Gewerbe, d. h. jene Gewerbe, welche auf einem Hauſe haften und daher auch ausdrücklich in

der Gewähr deſſelben enthalten ſind, werden als ein Theil dieſes Hauſes angeſehen und dürfen von demſelben ohne Bewilligung der Landesſtelle nie getrennt werden und ſelbſt die Landesſtelle kann dieſe Trennung nur dann bewilligen, wenn ſie die Sache vorher mit den vorgemerkten Gläubigern und der Grundherrſchaft ausgeglichen hat. Weil daher dieſe radicirten Gewerbe als ein Theil der Realität, auf der ſie haften, angeſehen werden; ſo unterliegen ſie, wie dieſelbe, dem Grundbuche und es kann ſowohl eine Intabulation als Pränotirung auf ſie, wie auf jedes andere liegende Gut, bewilligt und in das Grundbuch eingetragen werden (Hofdecret vom 20. Feb. 1795).

§. 23.

Was ſind Superſätze?

Es kann ſeyn, daß jemand zur Sicherheit ſeiner Forderung, die er an einen Anderen hat, von dieſem irgend ein Satz verpfändet wurde; läßt er nun dieſen ſeinen rechtlichen Anſpruch auf dieſen Satz beym Grundbuche intabuliren, oder nach Umſtänden pränotiren; ſo erhält er dadurch einen Superſatz, welcher im Grunde nichts anderes iſt, als ein auf ein grundbücherlich verſichertes Capital erhaltenes Hypothekarrecht. Ein Fall wird die Sache deutlicher machen. Setzen wir, ich habe an Peter 1000 fl. zu fordern; zur Sicherſtellung dieſer meiner Forderung verpfändet er mir durch ein eigenes hierüber ausgeſtelltes Inſtrument einen Satz mit 2000 fl., den er auf dem Hauſe des Johann in Anſehung einer Forderung pr. 2000 fl. hat. Laſſe ich nun dieſe meine Forderung auf das Haus des Johann ſuperintabuliren (ſuperpränotiren); ſo erhalte ich einen Superſatz, vermöge deſſen ich in Rückſicht des Betrages pr. 1000 fl. gleichſam in die Stelle des Peter eintrete und es gerade ſo viel iſt, als wenn ſchon urſprünglich in Anſehung der auf dem Hauſe des Johann für Peter verſicherten 2000 fl., Peter nur mit 1000 fl. und ich zugleich mit ihm ebenfalls mit 1000 fl. ſatzweiſe in gleicher Priorität

verſichert wäre; kurz ich und Peter theilen das auf dem Hauſe des Johann erwirkte Satzrecht nach Maßgabe unſerer Forderungen, wobey des Johann Realität immer nur nach Maßgabe des urſprünglichen Satzes der 2000 fl. haftet (§. 454 des b. G. B.).

§. 24.

Können Sätze und Superſätze auch cedirt werden.

Sätze und Superſätze können, ſo wie jede andere Forderung, weiter cedirt werden; dadurch hat aber der Ceſſionar kein dingliches Recht auf dieſelben erlangt; denn um dieſes zu begründen, muß er ſeine Ceſſion beym Grundbuche, oder bey der Landtafel, intabuliren laſſen. Der Fall iſt auch in ſeinen Folgen wichtig. Setzen wir z. B., Peter tritt mir ſeine Forderung pr. 2000 fl. an Johann, die auf deſſen Hauſe ſatzweiſe verſichert iſt, zu meinem Eigenthume ab, indem ich ihm dieſelbe um 2000 fl. abgekauft, abgelöſet, habe; er ſtellt mir hierüber eine grundbuchsmäßige Ceſſion aus und übergibt mir den Schuldſchein und Satz über dieſe 2000 fl. Halte ich mich nun hiedurch hinreichend geſichert, ohne die Einverleibung meiner Ceſſion anzuſuchen und Peter cedirt indeſſen eben dieſe 2000 fl. an Jacob, welcher die Ceſſion auch intabuliren oder pränotiren läßt; ſo habe ich zwar eine Entſchädigungsklage gegen Peter, allein um mein Satzrecht iſt es geſchehen, weil nur der als Eigenthümer einer grundbücherlichen Forderung angeſehen und geſchützt werden kann, der als ſolcher im Grundbuche aufgeführt iſt.

§. 25.

Fortſetzung.

Übrigens gelten bey Erwirkung der Intabulation oder Pränotirung eines Superſatzes oder einer Ceſſion beym Grundbuche und der Landtafel eben jene Vorſchriften, welche in Anſehung der Intabulation und Pränotirung oben aufgeführt wurden; es iſt hiebey, wie dort, ein ähnliches Geſuch um Er=

theilung dieſes Superſatzes, um Einverleibung dieſer Ceſſion, zu überreichen; auf ähnliche Art, wie dort, zu beſcheiden und der gewöhnliche Intabulations- oder Pränotationsſchein hierüber zu ertheilen.

§. 26.

Muß die Intabulirung und Pränotirung jederzeit ſchriftlich angeſucht werden?

In der Regel muß jede Intabulirung und Pränotirung ſchriftlich angeſucht werden; nur auf dem Lande kann derjenige, der eine intabulationsfähige Urkunde für ſich hat, oder aber auch ſein Gegner (gegen den nähmlich die Intabulation geltend gemacht werden ſoll) perſönlich vor Gericht erſcheinen und um die Intabulation der dießfälligen Urkunde, nach Umſtänden auch um Pränotirung, bitten, welche Bitte ohne weiters zu Protocoll genommen und dem Begehren gemäß bewilligt, d. h. dem Grundbuche aufgetragen und hiernach der gewöhnliche Intabulirungs- oder Pränotirungsſchein ausgefertiget werden wird.

Viertes Hauptſtück.

Von Tabular- und Grundbuchsextracten.

§. 1.

Was ein Tabular- und Grundbuchsextract ſey?

* Die Einſicht in die zur Sicherheit der Rechte und zur Aufrechthaltung des Credites eingeführten öffentlichen Bücher iſt jedem geſtattet. Dieſe Einſicht kann entweder ſo geſchehen, daß man ſich perſönlich die öffentlichen Bücher aufſchlagen läßt, oder, was am gewöhnlichſten iſt, daß man um die

Ausfertigung eines Extractes aus den öffentlichen Büchern anlangt. Dieſe Extracte ſind ämtlich beſtätigte Verzeichniſſe aller auf einer Realität haftenden Rechte und Laſten derſelben. Sie heißen entweder Tabular= oder Grundbuchsextracte, je nachdem ſie von der Landtafel oder von dem Grundbuche ausgeſtellt werden. *

§. 2.

Wie ſie zu verfaſſen ſeyn?

* Da die Extracte als öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunden erſcheinen; ſo müſſen die Landtafeln und Grundbücher auf eine genaue und richtige Verfaſſung derſelben ihr vorzügliches Augenmerk richten, indem ſie demjenigen der im Vertrauen auf einen Grundbuchsextract ſich in ein verbindliches Geſchäft einläßt und durch die Unrichtigkeit deſſelben zu Schaden kommen würde, zur Schadloshaltung verpflichtet wären. *

§. 3.

Fortſetzung.

* Die Beſtandtheile eines genauen Tabular= oder Grundbuchsextractes ſind:

1.) die Realität ſelbſt, über welche derſelbe hinausgegeben wird, mit der beſtimmten Angabe ihrer Eigenſchaft, z. B. (in einem Dorfe) ob dieſelbe ein Ganz= Halb= oder Viertellehen ſey, nebſt den auf der Realität allenfalls haftenden Gerechtigkeiten;

2.) den Nahmen des Beſitzers nebſt dem Datum der Vergewährung;

3.) die darauf haftenden Laſten genau in der Ordnung, wie ſie darauf haften. Bey Schuldforderungen müſſen die Nahmen der Gläubiger, die Capitalsbeträge, das Datum der geſchehenen Eintragung und, wenn Superintabulationen oder Superpränotirungen darauf haften, auch dieſe, gleich nach der Intabulirung oder Pränotirung des Satzes, in der gehö=

rigen Zeitordnung aufgeführt werden. Haften auf einer Realität Beſtand- oder Kaufverträge, Dienſtbarkeiten ꝛc.; ſo müſſen auch dieſe ebenfalls in der Zeitordnung auf die beſagte Art aufgeführt werden; endlich

4.) iſt das Datum der Ausfertigung des Extractes (a), der Nahme und das Sigill der Realinſtanz, nebſt der Unterſchrift des Landtafel- oder **Grundbuchsbeamten** beyzuſetzen. *

§. 4.

Formular eines Grundbuchsextractes.

* Das Formular eines Grundbuchsextractes wäre folgendes.

Grundbuchsextract,

über das in Hirſchſtätten liegende Ganzlehenhaus und Garten Nr. 10 ſammt den dazu gehörigen 6 Joch Hausäckern, auf welches Anton N. und ſeine Gattin Maria zu gleichen Theilen ſeit 10. Jänner 1814 vergewährt ſind.

	C. M.		W. W	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf dem ganzen Hauſe haften:				
1.) für den Joſeph N. laut Schuldſchein vom 10. July 1816 . . . . . . intabulirt den 14. Auguſt 1816.	—	—	600	—
für den Franz N. laut eines Briefes vom 2. Feb. 1816, pränotirt am 4. Sept. 1816,	200	—	—	—

(a) * Das Datum der Ausfertigung iſt um ſo nothwendiger, als die Landtafel oder das Grundbuch nur für die richtige Angabe der bis zu dem Datum der Ausfertigung auf der Realität haftenden Laſten, verantwortlich iſt. *

	C. M.		W. W.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Anmerkung. Auf dieſe 200 fl. C. M. iſt Anton N. mit einer Wechſelforderung vom 1. März 1816 von 100 fl. W. W. ſuperpränotirt den 1. October 1816.				
Auf der Hälfte des Anton N. haften:				
1.) für den Vincenz N., laut Schuldſchein vom 3. Auguſt 1816, intabulirt den 5. Auguſt 1816			400	—
Vermöge Ceſſion vom 6. Sept. 1816 und intabulirt den 10. Sept. 1816 wurden hievon dem Franz N. 100 fl. abgetreten.				

Von dem Grundbuchsamte der Herrſchaft Hirſchſtätten den 10. Januar 1820.

(L. S.) N. N.

Grundbuchsführer. *

§. 5.

Wie der Extract zu lauten habe, wenn auf der Realität gar keine Laſt haftet?

* Wenn auf einer Realität gar nichts haftet; ſo lautet der Extract auf folgende Art.

Daß bey dem Hauſe Nr. 10 in Hirſchſtätten nebſt dazu gehörigen Grundſtücken, auf welches Anton N. und ſeine Gattin Maria ſeit 10. Januar 1814 vergewährt ſind, keine

Schuldforderung oder ſonſtige Laſt eingetragen ſey, wird hiemit ämtlich beſtätigt.

Von dem Grundbuchsamte ꝛc.

(L. S.) N. N.

Grundbuchsführer. *

Fünftes Hauptſtück.

Von der Gewähr- oder Giltenabſchreibung und Löſchung der Sätze.

§. 1.

Wie dingliche Rechte auf unbewegliche Sachen erlöſchen?

* Die dinglichen Rechte auf unbewegliche Sachen können nur dadurch aufhören, daß die Urkunde, deren Eintragung in die öffentlichen Bücher das Recht bewirkte, wieder gelöſcht wird (§§. 444, 445 und 469 des a. b. G. B.). *

§. 2.

Wie vielfach die Löſchung ſey?

* Die Löſchung kann entweder deßwegen gefordert werden, weil die eingetragene Urkunde *ungiltig* iſt, folglich dem Eingetragenen niemahls ein Recht auf die Eintragung gebührte; oder weil das *giltig* eingetragene Recht wieder, aus was immer für einem Grunde, entweder gänzlich, *abſolut*, oder doch *relativ*, nähmlich bloß in *Rückſicht des bisherigen Berechtigten* aufhört, wornach die Löſchung ſelbſt entweder eine *abſolute* oder eine *relative* iſt. Die *relative* Löſchung hat bey der *Übertragung des Eigenthumes* unbeweglicher Sachen und bey Ceſ-

ſionen der Sätze Statt und heißt im erſten Falle die Abſchreibung von der Gewähr, oder Gilte; im zweyten, die Um- oder Abſchreibung der Sätze. Die abſolute Löſchung iſt nur bey Sätzen denkbar und heißt insbeſondere eine Satzcaſſirung.

§. 3.

Löſchung einer ungiltigen Urkunde.

Wenn die Löſchung einer dem Grundbuche oder der Landtafel einverleibten Urkunde aus dem Grunde verlangt wird, weil dieſelbe ungiltig ſey; ſo muß jener, der ihre Giltigkeit beſtreiten will, binnen der geſetzlichen Verjährungsfriſt, welche von dem Tage der Eintragung in die öffentlichen Bücher an zu rechnen iſt, gegen den Theilnehmenden eine ordentliche Klage auf Löſchung dieſer Urkunde überreichen.

In einem ſolchen Falle kann in der Landtafel, oder in dem Grundbuche, wenn der Kläger bey Überreichung der Klage oder ſpäter darum ſchriftlich anſucht, ſogleich angemerkt werden, daß die eingetragene Poſt ſtreitig ſey. Nach geendigtem Proceſſe iſt entweder dieſe Anmerkung, oder die beſtrittene Urkunde ſelbſt auf Verlangen wieder zu löſchen (Hofdecret vom 29. Auguſt 1818).

§. 4.

Abſchreibung von der Gilte oder Gewähr.

Durch die Abſchreibung von der Gilte oder Gewähr erliſcht das Eigenthumsrecht des bisherigen Eigenthümers zu Gunſten des Übernehmers, welcher, um als ſolcher zu erſcheinen, in dieſer Eigenſchaft auch in das öffentliche Buch eingetragen werden muß. Daraus folgt, daß mit der Abſchreibung von der Gewähr oder Gilte auch zugleich eine Anſchreibung des neuen Beſitzers an die Gewähr oder Gilte verbunden iſt. Somit wird auch von der Abſchreibung von der Gewähr oder Gilte Alles gelten, was früher von der Anſchreibung an die Gewähr oder Gilte geſagt worden iſt.

§. 5.

Abſchreibung der Sätze.

* Wenn der Eigenthümer eines Satzes ſein Recht, an einen Anderen überträgt; ſo muß, damit der Ceſſionar als Eigenthümer desſelben erſcheine, die Ceſſion dem öffentlichen Buche einverleibt werden. Daher iſt auch mit der Anſchreibung des Ceſſionars die Abſchreibung des bisherigen Sätzlers verbunden und es gilt ſomit von der Abſchreibung der Sätze dasſelbe, was im dritten Hauptſtücke von der Einverleibung der Sätze und Ceſſionen geſagt worden iſt. *

§. 6.

Caſſirung der Sätze.

* Zur Caſſirung eines Satzes, d. i. zur Löſchung desſelben, ohne daß er an einen Anderen übertragen wird, iſt eben ſo, wie zur Erwerbung eines Satzes, nothwendig, daß die Urkunde, welche den Titel zur Löſchung enthält, in die Landtafel oder in das Grundbuch eingetragen wird (a). Es muß alſo auch jedem Geſuche um Löſchung eines Satzes, eine ſolche Urkunde beyliegen, widrigens dasſelbe nicht bewilligt werden könnte; doch ſind hievon die Fälle ausgenommen: 1.) wenn die Löſchung eines auf einem Bauerngute haftenden Satzes Statt finden ſoll, wo es genug iſt, wenn die Partheyen, oder der Berechtigte allein perſönlich bey der Grundobrigkeit erſcheint und von dieſem die Löſchung verlangt wird (3. Hauptſtück, §. 2); 2.) wenn der Gläubiger oder Berechtigte ſelbſt ſchriftlich um die Löſchung anlangt, doch muß dieſes Geſuch alle Erforderniſſe einer intabulirungsfähigen Urkunde enthalten, da es die Stelle der Letzten vertritt; 3.) muß eine nicht juſtificirte Pränotation auf bloßes Anſuchen des Gegners gelöſcht werden (a. b. G. B., §. 439).

(a) * Über die dießfällige Abweichung bey einigen Grundbüchern ſehe man bey §. 14 die Anmerkung (a).

übrigens müſſen mit dem Löſchungsgeſuche alle Urkunden und Satzſcheine, welche über den zu löſchenden Satz ausgefertigt wurden, ad cassandum eingelegt werden. *

§. 7.

Sie kann unbedingt oder bedingt ſeyn.

* Da jedes Rechtsverhältniß auf eben ſo viele Arten aufgelöſt werden kann, als dasſelbe begründet worden iſt; ſo kann auch die Löſchung, weil dingliche Rechte auf unbewegliche Sachen entweder durch Intabulation oder Pränotation erwirkt werden, entweder unbedingt oder bedingt geſchehen. Die unbedingte Löſchung erfordert eine extabulirungsfähige Urkunde, alſo eine mit der clausula extabulandi und der Mitfertigung zweyer Zeugen verſehene Quittung, ein rechtkräftiges Urtheil u. dgl., wie ſie zur unbedingten Einverleibung eines Satzes nothwendig iſt.

Die bedingte Löſchung, welche man auch die Pränotation zur Löſchung nennen kann, hat überhaupt dann Statt, wenn eine unbedingte Löſchung nicht möglich iſt; wenn nähmlich zwar eine glaubwürdige, aber keine intabulationsfähige Löſchungsurkunde vorliegt, z. B. eine Quittung ohne clausula extabulandi. Dieſe bedingte Löſchung muß dann, nach der Analogie der Anordnungen über die Pränotationen der Sätze, juſtificirt werden, damit ſie in eine unbedingte übergehe. Die Folgen der bedingten Löſchung ſind eben ſo wohlthätig, wie jene der Pränotation eines Rechtes; denn; ſo wie der Berechtigte durch die Letzte die Priorität erlangt; ſo bewirkt er durch die Erſte, daß dieſer Satz nicht mehr durch Sätze belaſtet oder cedirt werden kann. *

§. 8.

Beſondere Vorſchrift in Anſehung der Forderungen der Klöſter und Stifte.

Insbeſondere kann eine Satzpoſt, die für ein beſtehendes Kloſter oder Stift haftet, ohne ausdrückliche Begnehmigung

der politiſchen Hofſtelle nicht gelöſcht werden (Hofdecret vom 30. Auguſt 1792).

§. 9.

Formular eines Geſuches wegen Satzcaſſirung

Das Formular eines Geſuches wegen Satzcaſſirung wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Magiſtrat!

Peter Schwarz, Hausinhaber Nro. 60 hier;

bittet um Caſſirung ingedachter auf ſeinem Hauſe haftenden 2000 fl.

Von Innen.

Löbl. Magiſtrat!

Da ich jene 2000 fl, welche auf meinem Hauſe primo loco für Johann N. hafteten, in Folge der Quittung A. des Johann N. gezahlt habe, dieſe Quittung zugleich die Caſſirungsbewilligung dieſer Poſt enthält, ich auch außerdem von meinem geweſenen Gläubiger den Originalſchuldſchein B. und Satzbrief C. ausgehändigt erhalten habe; ſo bitte ich:

der löbl. Magiſtrat geruhe, dieſe Satzpoſt pr. 2000 fl. zu löſchen.

Peter Schwarz.

§. 10.

Beſcheid hiebey.

Der Beſcheid hiebey iſt: dem Grundbuche wird die angeſuchte Löſchung auferlegt.

§. 11.

Verfahren bey der Löſchung verjährter Sätze.

* Ein ganz beſonderes Verfahren tritt in Rückſicht der Löſchung der Sätze dann ein, wenn ein den öffentlichen Büchern einverleibtes Recht verjährt iſt. Hiebey liegt dem

Beſitzer der belaſteten Realität natürlich ſehr viel daran, das verjährte Recht von ſeiner Realität wegzubringen, indem es ſo lange als exiſtirend angenommen werden muß, als es nicht aus den öffentlichen Büchern gelöſcht iſt. Wenn nun die zur Verjährung eines Rechtes vorgeſchriebene Zeit verfloſſen iſt (IV. Hauptſtück des III. Theils des a. b. G. B.); ſo kann der Verpflichtete die Löſchung ſeiner in den öffentlichen Büchern eingetragenen Verbindlichkeit, oder die Nichtigerklärung des dem Berechtigten bisher zugeſtandenen Rechtes und der darüber ausgeſtellten Urkunde verlangen (§. 1499 des a. b. G. B.).

Um die Urkunde, welche den Titel zur Löſchung bereits verjährter Rechte enthält, ſich zu verſchaffen, gibt es zwey Wege. Der erſte dieſer Wege beſteht darin, daß man gegen den Berechtigten oder deſſen Erben eine förmliche Klage überreicht, in welchem Falle dann das richtige Urtheil die Urkunde iſt, mit welcher man die Löſchung des verjährten Rechtes bewirkt. Der zweyte dieſer Wege iſt das Anſuchen um Amortiſirung der dem Rechte zum Grunde liegenden Urkunde, welches die Ausfertigung der Amortiſirungsurkunde zur Folge hat, mittelſt welcher dann die Löſchung des verjährten Rechtes bewirkt werden kann. *

§. 12.

Fortſetzung.

* Die Fälle, in welchen eines der angeführten zwey Mittel, ſich eine Urkunde zur Löſchung eines verjährten Rechtes zu verſchaffen, Statt hat, ſind geſetzlich beſtimmt und es ſteht keineswegs in der Willkühr desjenigen, der ein ſolches Recht löſchen laſſen will, ſich eines dieſer zwey Mittel zu wählen. Die Klage, als das erſte Mittel, hat nähmlich dann Statt, 1.) wenn der Berechtigte oder deſſen Erben bekannt ſind und 2.) wenn der Berechtigte oder deſſen Erben auch un=

bekannt ſind, aber das verjährte Recht noch nicht 50 Jahre haftet (a).

Es wird ſonach in dieſen Fällen von dem Verpflichteten bey ſeines Gegners Perſonalinſtanz eine förmliche Klage gegen denſelben überreicht und darin das Begehren geſtellt: der Richter erkenne, das auf den Nahmen des N. N. geſchriebene Recht ſey durch Verjährung bereits erloſchen und daher aus den öffentlichen Büchern zu löſchen. Über dieſe Klage wird dann, wie in einem anderen Proceſſe verfahren und durch Urtheil erkannt, deſſen Eintragung in die öffentlichen Bücher, falls dasſelbe zu Gunſten des Klägers ausgefallen iſt, die Löſchung des verjährten Rechtes bewirkt. Gegen gewiſſe Perſonen kann immer nur dieſes Mittel ergriffen werden, weil ſie nie unbekannt ſeyn können z. B. gegen den Fiscus und gegen moraliſche Perſonen. *

§. 13.

Fortſetzung.

* Das zweyte Mittel, ſich eine zur Löſchung des verjährten Rechtes taugliche Urkunde zu verſchaffen, hat dann Statt, wenn die Exiſtenz des Berechtigten nicht bekannt iſt und das Recht bereits 50 Jahre haftet. In dieſem Falle überreicht der Löſchungswerber bey ſeiner Perſonalinſtanz ein Geſuch, in welchem er um die Ausfertigung der zur Amortiſirung eines Rechtes nöthigen Edicte bittet. Der Richter trägt dann der Kanzley die Ausfertigung der Edicte auf, in welchen der Berechtigte aufgefordert wird, ſich binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen zu melden. Dieſe Edicte werden

(a) * In dieſem Falle muß die Klage gegen jenen Gläubiger geſtellt werden, auf deſſen Nahmen das Recht in dem öffentlichen Buche eingetragen iſt, wo dann für ihn ein curator absentis zu ſeiner Vertretung beſtellt und eben ſo verfahren wird, wie gegen einen Abweſenden überhaupt. *

in dem Gerichtsorte angeſchlagen, dann alle Vierteljahre drey=mahl den öffentlichen Zeitungsblättern eingerückt (a).

Nachdem dieſe Edicte ausgefertiget und bekannt gemacht wurden; ſo meldet ſich der in denſelben Citirte während der Edictalfriſt, oder er meldet ſich nicht. Meldet er ſich; ſo wird er dadurch ſeinem Gegner bekannt und dieſer muß dann gegen denſelben eine ordentliche Klage überreichen, wo dann, wie im erſten Falle verfahren wird. Meldet ſich aber der Citirte während der Edictalfriſt nicht; ſo muß ein zweytes Geſuch bey eben dem Richter überreicht werden, worin um die wirkliche Amortiſirung des Rechtes gebethen wird. Der Richter trägt dann der Kanzley die Ausfertigung der Amortiſirungsurkunde auf; dieß iſt dann die Urkunde, mit welcher die Löſchung bewirkt werden kann (Hofdecret vom 15. März 1784, 18. May 1795 und 20. November 1818). *

§. 14.

Verfahren hierüber.

Die Caſſirung beſteht nun darin, daß der Grundbuchsbeamte, ſo wie er die Caſſirungsbewilligung erhält, * die Urkunde, welche den Titel zur Löſchung enthält, einverleibt (b)*, die zu caſſirende Poſt im Satzbuche durchſtreicht und am Ende dieſer durchgeſtrichenen Poſt (weßwegen immer von einer zur anderen Poſt ein kleiner Zwiſchenraum zu laſſen

(a) * Früher mußten dieſe Edicte auch in allen Kreiſen durch die Landesgubernien kundgemacht werden; allein nach einem, in die legale Geſetzſammlung zwar nicht, aber in Kopezky (S. 257) aufgenommenen Hofdecrete vom 2. Januar 1808 ſoll dieſes abgeſtellt ſeyn. *

(b) * Bey mehreren Grundbüchern wird dieſe Urkunde nicht eingetragen; ſondern es wird dieſelbe nur zur Deckung des Grundbuches zurückgehalten. *

iſt) die Caſſirungsbewilligung mit den Worten anmerkt: caſſirt in Folge der Bewilligung vom —. In einem ſolchen Falle rückt ſohin die ſpätere Satzpoſt ipso facto vorwärts; wäre daher im gegebenen Falle (§. 9), wo die erſte Satzpoſt gelöſcht würde, noch eine zweyte und dritte Satzpoſt vorhanden; ſo würde die zweyte zur erſten, die dritte zur zweyten u. ſ. f.

Sechstes Hauptſtück.

Von den Grundbuchs- und Landtafelgebühren.

§. 1.

Von den Grundbuchsgebühren.

Für alle grundbuchsämtliche Handlungen werden von Seite der Grundbuchsämter gewiſſe beſtimmte Gebühren abgenommen; übrigens kann aber keine grundbuchsämtliche Handlung dadurch gehemmt, oder verweigert werden, weil die Taxe nicht ſogleich entrichtet wird, ſondern die Grundbücher haben ohne weiters ihr Amt zu handeln und die ausſtändigen Gebühren, ſo wie andere Taxen, einzutreiben (Hofdecret vom 16. Februar 1789).

§. 2.

Tarif dieſer Taxen für Öſterreich unter der Enns.

* Dieſe Grundbuchsgebühren ſind beynahe in jeder Provinz unſerer Monarchie verſchieden, da ſie ſich auf das alte Herkommen und auf einzelne ältere Geſetze, welche für jede Provinz insbeſondere erlaſſen wurden, gründen; es läßt ſich daher im Allgemeinen darüber keine genügende Beſtimmung angeben.

Für Öſterreich unter der Enns ſind ſie, nach dem Tractatus de juribus incorporalibus (IV. Tit., 26. §.), folgende. *

1.) Für Anſchreibung und Abthuung für jede Perſon	6 kr.
2.) Einſchreibgeld für jede Perſon	6 kr.
3.) Gewährgeld auf einen Hausgrund	1 fl. 30 kr.
—— auf einen Überländgrund	1 fl. — kr.
Von Anmeldung der überlebenden Perſon beym Grundbuche	30 kr.
4.) Für einen Gewährauszug	15 kr.
5.) Pfundgeld bey Veränderung vom Gulden	3 kr.
6.) Abfahrtsgeld vom Gulden	3 kr.
7.) Für einen Satz aufrichten und vormerken, vom Gulden	1 kr.
8.) Für den Satzbrief	1 fl. 30 kr.
9.) Für den Satzauszug Schreibgeld	15 kr.
10.) Für Satzcaſſirung	1 fl. 30 kr.
11.) Beſchau- und Ausmarchzettel	18 kr.
12.) Beym Grundbuche aufſchlagen und nachſehen, wenn dasſelbe nicht offen iſt	6 kr.
13.) Verbothsgeld	18 kr.
14.) Für einen Weingarten verſchlagen	6 kr.
15.) Bey geiſtlichen Gemeinden, die unveränderlichen Vorſteher haben, ſo oft ſich eine Veränderung bey ihnen ereignet, Gewährgeld	1 fl. — kr.
16.) Bey Communitäten, die die Gewähr alle zehn Jahre nehmen, Gewährgeld	1 fl. — kr.
17). Gewährwandel	45 kr.
18.) Wer den Dienſt bey offenem Grundbuche nicht entrichtet, zahlt an Dienſtwandel	22½ kr.

§. 3.

Welche Strafe, wenn die Grundbücher dieſe Gebühren willkührlich erhöhen?

Würde irgend ein Grundbuch dieſe Gebühren willkührlich erhöhen; ſo gehört die Beſchwerde hierüber in den Wirkungskreis der politiſchen Stellen, welche denjenigen, der ſich eine ſolche Steigerung erlaubt, nicht nur zum Erſatze des zu viel Abgenommenen verhalten werden, ſondern auch das Recht haben, denſelben mit dem vierfachen Betrage zu ſtrafen.

§. 4.

Valuta in welcher die Grundbuchsgebühren zu entrichten ſind.

* Die Valuta, in welcher die Grundbuchsgebühren zu entrichten ſind, richtet ſich nach dem Unterſchiede, ob ſie in einer an und für ſich (ohne Rückſicht auf den Betrag oder Werth der Realität, oder der eingetragenen Rechte) beſtimmten Taxe beſtehen, oder ob ſie ſich nach dem Werthe oder Betrage der Realität, oder des eingetragenen Rechtes reguliren. Im erſten Falle ſind ſie in Conventionsmünze zu bezahlen; im zweyten hingegen richten ſie ſich nach der Valuta des Capitalswerthes der Realität oder eingetragenen Forderung (Hofdecret vom 17. Auguſt, Regierungscircular der N. Ö. Regierung von 12. September 1820; dann Hofdecret vom 18. Januar 1811). *

§. 5.

Von den Landtafeltaxen.

* Gleich wie für die grundbuchsämtlichen Handlungen Taxen zu bezahlen ſind; ſo ſind auch für die Amtshandlungen der Landtafeln geſetzlich beſtimmte Gebühren zu entrichten, welche für alle Landtafeln der Monarchie gleichförmig durch die Landtafeltaxordnung vom 1. April 1812 auf folgende Art ausgemeſſen ſind. *

§. 6.

Betrag derſelben für die Eintragung.

* Für die Einverleibung eines neuen Beſitzers in die Landtafel, der erlangte Beſitz möge ſich auf gerichtliche oder außergerichtliche Schritte, auf Handlungen unter Lebenden, oder von Todeswegen gründen, wird die Taxe nach dem Werthe des Gutes und zwar bis zu einem Betrage von 1000 fl. bis excluſive 2000 fl., mit 1 fl. 30 kr., bey Überſteigung dieſes Betrages aber von jedem Tauſend Gulden 1 fl. entrichtet. Iſt jedoch der Beſitz durch Erbfolge aus dem Geſetze, aus letztwilliger Anordnung, oder aus einem Erbvertrage erlangt worden; ſo werden bey Aufrechnung der Taxe die auf dem Gute haftenden landtäflichen Schulden, ſo weit ſie die Subſtanz ſelbſt betreffen, von dem Anſchlage des Werthes in Abzug gebracht (allgem. Landtafeltaxordnung vom 1. April 1812, §. 1). *

§. 7.

Fortſetzung.

* Kommen zu gleicher Zeit mehrere Theilnehmer am Beſitze zur landtäflichen Einverleibung; ſo wird die Taxe vom Ganzen nur ein Mahl abgezogen, jedoch hat jeder derſelben für den dießfälligen Betrag zu haften (ebenda, §. 2). *

§. 8.

Fortſetzung.

* Geſchieht eine Beſitzveränderung nur mit einem Theile des Gutes; ſo wird die Taxe nach dem Betrage desjenigen Antheiles berechnet, bey dem ſich die Veränderung ergeben hat (ebenda, §. 3). *

§. 9.

Fortſetzung.

* Bey jedem Tauſche zahlt jeder Beſitzer die Landtafeltaxe für die Einverleibung ſeines Beſitzes nach dem Werthe des Gutes, das er in neuen Beſitz genommen hat (ebenda, §. 4). *

§. 10.

Fortſetzung.

* Der Werth des Gutes wird bey der Berechnung der Taxe nach jenem Betrage angeſchlagen, der in der Landtafel aus dem daſelbſt vorgekommenen letzten Acte erſcheint, es hätten denn die Partheyen in dem Geſchäfte, um das es ſich handelt, ſelbſt einen höheren Werth angenommen. Bey Abgang von beyden ſoll die Taxe nach dem Rectificationswerthe bezogen werden (ebenda, §. 5). *

§. 11.

Fortſetzung.

* Wenn bey einer Rubrike der Landtafelrealität eine Veränderung vor ſich geht, daß entweder ein in der allgemeinen Rubrike als eine Angehörung begriffener Theil von dieſer abgeſchrieben und einer anderen ſchon in der Landtafel enthaltenen Rubrike zugeſchrieben, oder mit einer ganz neuen Rubrike in die Landtafel eingeſchaltet wird; ſo iſt für die Abſchreibung von der alten Rubrike 1 fl. 30 kr., für die Zuſchreibung zu einer ſchon beſtehenden Rubrike 1 fl. 30 kr., für die Errichtung einer neuen Rubrike in der Landtafel, 3 fl. zu entrichten (ebend., §. 6). *

§. 12.

Fortſetzung.

* Wird das Band eines Fideicommiſſes, ein Lehensband, oder ein ſonſtiges Verhältniß, wodurch die Eigenſchaft eines freyen Gutes eine Beſchränkung erhält, einverleibt; ſo iſt die Taxe mit 3 fl. zu entrichten (ebenda, §. 7). *

§. 13.

Fortſetzung.

* Für jede Einverleibung einer auf dem Gute haftenden Dienſtbarkeit , einer Subſtitution, eines Einſtands- oder Wiederverkaufsrechtes , eines Pachtcontractes, oder eines von dem letzten Beſitzer errichteten letztwilligen Geſchäftes , wenn dieſes letztwillige Geſchäft nur überhaupt zur Vormerkung in die Landtafel kommt, iſt die Bezahlung 3 fl. (ebenda , §. 8). *

§. 14.

Fortſetzung.

* Für die Einverleibung ſolcher Verbindlichkeiten, bey denen noch ungewiß iſt, ob ſie jemahls zur Wirkung kommen werden, als: Bürgſchaften, Cautionen, Schirmungen, wittibliche Unterhalte, auf Überleben bedungenes Freyeigen, Penſionen u. dgl., wird der Taxe ohne Rückſicht auf den Betrag mit 3 fl. entrichtet (ebenda, §. 9). *

§. 15.

Fortſetzung.

* Für die wirkliche Einverleibung einer landtäflichen Schuldforderung, die in einem beſtimmten Betrage beſteht, aus was immer für einem Rechte dieſe Schuldforderung entſpringen möge, wird ohne Unterſchied, ob dieſe Einverleibung zu gleicher Zeit auf ein oder mehrere landtäfliche Güter des Schuldners , ob ſie auf die Güter ſelbſt, oder auf derſelben Fruchtgenuß geſchehe, die Taxe für die erſten 500 fl., mit 1 fl. 30 kr., dann aber für jedes 100 fl. bis zu einer Summe von 10000 fl. mit 4 Kr. und was über 10000 fl. hinausſchreitet, mit 2 Kr. von jedem 100 fl. bezogen (ebenda, §. 10). *

§. 16.

Fortſetzung.

* Wird von einer bereits landtäflich einverleibten Forderung eine neuerliche Einverleibung auf ein anderes Gut des Schuldners bewirkt; ſo wird ohne Rückſicht auf den Betrag, nur eine Taxe von 1 fl. 30 kr. abgenommen (ebenda, §. 11); *

§. 17.

Fortſetzung.

* Wird von einer Schuldforderung nur die Pränotation begehrt und bewilligt; ſo wird für den Vormerkungsact, wenn die Schuldforderung nicht über 3000 fl. beträgt 1 fl. 30 kr., bey einem höheren Betrage aber 3 fl. bezogen. Dennoch muß die den §. 15 ausgemeſſene Einverleibungstaxe alsdann nachgetragen werden, wann auf was immer für eine Art nachher die Rechtfertigung der Pränotation erfolgt (ebenda, §. 12). *

§. 18.

Fortſetzung.

* Wenn die Schuldforderung nicht in einem beſtimmten Capitale beſteht, ſondern nur eine auf gewiſſe Zeit dauernde jährliche Abfuhr, oder die Leiſtung eines Factums, oder die Erfüllung eines zugeſtandenen dinglichen Rechtes betrifft, ſoll die Taxe mit 3 fl. bezahlt werden (ebenda, §. 13). *

§. 19.

Fortſetzung.

* Die Abnahme einer Taxe von 1 fl. 30 kr. hat für alle Fälle Statt, wo gegen eine geſchehene Einverleibung oder Vormerkung die landtäfliche Einſchaltung eines angebrachten Widerſpruches geſchieht (ebenda, §. 14). *

§. 20.

Fortſetzung.

* Für die Vormerkung einer Ceſſion von einem auf der Realität, oder derſelben Fruchtgenuſſe landtäflich verſicherten Capitale, die Ceſſion möge das ganze Capital, oder nur einen Theil deſſelben betreffen, wird, wenn das cedirte Capital oder der auf dasſelbe vorgemerkte Betrag über 1000 fl. ausmacht, 3 fl., bey minderem Betrage aber 1 fl. 30 kr. entrichtet. Wird die geſchehene Übertragung eines anderen landtäflich verſicherten Rechtes, das keinen Schuldbetrag enthält, vorgemerkt; ſo wird die Taxe mit 1 fl. bezahlt (ebenda, §. 15). *

§. 21.

Fortſetzung.

* Für die Löſchung eines einverleibten oder pränotirten Capitales wird, wenn das Capital über 3000 fl. beträgt, 3 fl., bey geringerem Betrage aber 1 fl. 30 kr. bezahlt. Für die Löſchung anderer landtäflicher Rechte, die nicht eine beſtimmte Summe Geldes betreffen, wird die Taxe mit 3 fl. berechnet (ebenda, §. 16). *

§. 22.

Fortſetzung.

* Für die Einſchaltung einer Urkunde, welche die landtäfliche Einverleibung, oder Pränotation, oder Löſchung rechtfertigt, ſind für jede Seite 4 Kr. zu bezahlen, jedoch dürfen die Partheyen durch zu ausgedehnte Schrift nicht belaſtet werden. Dieſe Taxe findet auch für jede Abſchrift einer in den Landtafelbüchern enthaltenen Urkunde Statt. Für die Vidimirung der Abſchrift aber iſt die Taxe mit 40 kr. zu entrichten (ebenda, §. 17). *

§. 23.

Taxe für Landtafelextracte.

* Für einen ausgefolgten Landtafelextract, er möge ein umſtändlicher, oder nur ſummariſcher ſeyn, ſind für jede Seite

12 kr. zu bezahlen; wobey ebenfalls die Schrift nicht ſehr ausgedehnt werden ſolle (ebenda, §. 18).

§. 24.

Wer für die Landtafeltaxe haftet?

* Für die Landtafeltaxe haftet derjenige, auf deſſen Anlangen die Landtafel ihr Amt gehandelt hat. Übrigens iſt die ausgemeſſene Taxe von jedem, ohne Rückſicht auf perſönliche Eigenſchaft, oder Aufenthaltsort abzunehmen (ebenda, §. 19). *

§. 25.

Welche Einverleibungen taxfrey ſind?

* Von den Landtafeltaxen ſind nur jene Vormerkungen befreyt, welche auf Anſuchen des Fiscus in einem Geſchäfte, bey dem er auch von Entrichtung anderweitiger Gerichtstaxen losgezählt iſt, oder die auf Anlangen des Verwalters einer frommen Stiftung, oder wie immer gearteten Causae piae, dann die von einem Vertreter oder Verwalter einer Concursmaſſe geſchehen (ebenda, §. 20). *

§. 26.

Verboth dieſe Taxe zu erhöhen.

* Außer den hier angemeſſenen Taxen ſoll unter keinem Vorwande eine andere Taxe bey der Landtafel abgenommen werden. Daher unterliegen auch die auf die einverleibten Urkunden angemerkten landtäflichen Certificate keiner beſonderen Taxe (ebenda, §. 21). *

§. 27.

Folge des Saumſals bey Berichtigung der Taxen.

* Wegen unterlaſſener Berichtigung der Landtafeltaxe iſt der landtäfliche Amtsact nicht zurück zu halten; doch muß dieſe binnen drey Monathen, vom Tage des dießfalls überreichten Geſuches, alſo gewiß nachgetragen werden, daß widrigens den Säumenden der doppelte Betrag der geſetzmäßigen Taxe aufzurechnen iſt (ebenda, §. 22). *

§. 28.

Wie ſie eingetrieben werden?

* Die Eintreibung der rückſtändigen Landtafeltaxen hat durch eben die Zwangsmittel zu geſchehen, an welche die Rückſtände der Gerichtstaxen gewieſen ſind (ebenda, §. 23). *

§. 29.

Evidenzhaltung der Taxordnung.

* Die Landtafeltaxordnung iſt ſowohl in der Amtsſtube der Landtafel, als auch in der Amtsſtube des Taxamtes auszuhängen und jedem, dem die Taxe aufgerechnet wird, die Einſicht derſelben zu geſtatten (ebenda, §. 24). *

Inhalt des dritten Theiles.

Seite.

Erſtes Hauptſtück.

Vom Depoſitenweſen 3

Zweytes Hauptſtück.

Von der Annehmung an Kindesſtatt, und der Übernahme in die Pflege 53

Drittes Hauptſtück.

Von den Amortiſirungen der Urkunden und der Todeserklärung eines Menſchen 69

Viertes Hauptſtück.

Von den Expenſenmoderirungen 92

Fünftes Hauptſtück.

Von den Fideicommiſſen 100

Sechstes Hauptſtück.

Von den Eheconſenſen 122

Siebentes Hauptſtück.

Von den Eheſcheidungen von Tiſch und Bett, dann den Ehetrennungen 135

Achtes Hauptſtück.

Von den Taxen im adelichen Richteramte 176

Seite.

Neuntes Hauptſtück.

Von den Stempeln beym Geſchäfte des adelichen Richteramtes 190

Zehntes Hauptſtück.

Von der Legaliſirung und Vidimirung der Urkunden . . . 223

Eilftes Hauptſtück.

Vom Recurſe 226

I. Tractat über die Inteſtaterbfolge.

Einleitung 231

Erſtes Hauptſtück.

Von der Inteſtaterbfolge überhaupt 234

Zweytes Hauptſtück.

Von der Inteſtaterbfolge bey freyvererblichen oder ſogenannten Allodialgütern 237

Drittes Hauptſtück.

Von der Inteſtaterbfolge bey Fideicommiſſen oder ſogenannten Stammgütern 251

Viertes Hauptſtück.

Von der Inteſtaterbfolge bey Bauerngütern. 253

Fünftes Hauptſtück.

Von der Inteſtaterbfolge in die geiſtliche Verlaſſenſchaft, d. h. in den Nachlaß eines Geiſtlichen 254

Sechstes Hauptſtück.

Von der Entwerfung und Verfaſſung des Stammbaumes . 260

II. Tractat über die Landtafel und das Grundbuchsweſen.

Seite.

Einleitung 265

Erſtes Hauptſtück.

Von der Landtafel und dem Grundbuche überhaupt . . . 270

Zweytes Hauptſtück.

Von der Anſchreibung an die Gilte, an die Gewähr . . . 273

Drittes Hauptſtück.

Von den Intabulirungen der Sätze und den Pränotirungen 281

Viertes Hauptſtück.

Von Tabular- und Grundbuchsextracten 297

Fünftes Hauptſtück.

Von der Gewähr- und Giltenabſchreibung und Löſchung der Sätze 301

Sechstes Hauptſtück.

Von den Grundbuchs- und Landtafelgebühren 309

Gedruckt bey J. P. Sollinger.

KREISBIBLIOTHEK
REGENSBURG

Füger, Joachim,

Das adeliche Richteramt oder das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen
in den deutschen Erbländern der österreichischen Monarchie

Bd.: 3

Wien 1824

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.2344#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11301144-1